Der Kredit

für den

ländlichen Grundbesitz.

In der

Bedürfnißfrage und den Mitteln zur Abhülfe

behandelt

von

A. Berndt,

Königl. Kreisgerichts-Rath, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Berlin 1858.

Rudolph Wagner.

Unter den Linden Nr. 19.

Vorrede.

Eine Frage der gewichtigsten Bedeutung, einflußreich für den ganzen Staatskörper, sind die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer, namentlich der kleineren. Während für Handel und Gewerbe stets neue Quellen eröffnet werden, ihre Operationen zu fördern, ist seit mehr als einem halben Jahrhundert für die Landwirthschaft, diesem Grundfaktor und das wahrhaft konservative Element des Staatslebens, nichts geschehen, obwohl die Bedürfnißfrage seit mehr als einem Jahrzehend von kompetenten Persönlichkeiten und Korporationen bejaht worden ist.

Was ich in dieser Beziehung gesammelt, die Vorschläge, welche ich zur Abwendung der Kalamität für geeignet erachte, sind in dieser Schrift niedergelegt. Sie tritt nicht mit der Prätension eines litterarischen Kunstwerks auf, oder soll für wissenschaftlich erschöpfend gelten, ihr Zweck ist einzig praktische Nutzbarkeit.

Wer als Lehrer oder Beurtheiler daran Interesse nimmt, wolle diesen Standpunkt festhalten, ich darf dann hoffen, ihm zu genügen.

Was die Ausführbarkeit der hier intendirten neuen Kredit-Institute betrifft, so soll es mich freuen, wenn sie Beifall finden, ebenso freuen, wenn ich durch mein Projekt die Anregung zu noch besseren Projekten gegeben haben sollte. Von dem meinen habe ich die feste Ueberzeugung seiner praktischen Möglichkeit und seiner radikalen Bedeutung für die Landwirthschaft.

Zwei werthvolle Veröffentlichungen, die Propositionen der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion für einen außerordentlich einzuberufenden General-Landtag und die Kreditverhältnisse des Grundbesitzes im Königreich Sachsen, gingen mir leider erst zu, als diese Schrift im Druck fast vollendet war; sie konnten daher nicht mehr benutzt werden. In der Bedürfnißfrage stimmen sie mit mir überein und enthalten vieles Thatsächliche und Raisonnements von Gewichtigkeit.

Berlin, im Januar 1858.

Der Verfasser.

Immer lauter erschallt aus fast sämmtlichen Theilen der Monarchie ein Nothschrei über die dem ländlichen Grundbesitz täglich fühlbarer werdende Geldkalamität, immer lauter die Mahnung, daß sie zu einer Krisis führen und den Stillstand, ja den Verfall der Bodenkultur, — dieses mächtigsten Hebels des National-Wohlstandes, — zur Folge haben müsse, immer lauter der dringende Ruf nach Hülfe! —

Schon auf den Provinzial-Landtagen sind die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer, insbesondere des Bauernstandes, vielfach zur Sprache gekommen, und ist diese Kalamität schon damals Gegenstand der Berathung gewesen.

Unterm 25. Februar 1850 richtete in der damaligen Zweiten Kammer ein großer Theil der Abgeordneten aus den östlichen Provinzen an das Staatsministerium die Bitte, die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer amtlich untersuchen zu lassen, um dadurch die Grundlage zur Beseitigung der sich ergebenden Mißstände zu gewinnen.

Das landwirthschaftliche Ministerium verlangte in Folge dessen von Special-Commissarien, einigen Landräthen und Kreditbeamten über die Belastung des ländlichen Grundvermögens durch Altentheile und gutsherrliche Renten, über den Umfang der Hypothekenverschuldung, den Zinsfuß, die lästigen Nebenbedingungen, über die Quellen der Verschuldung und den Personalkredit der ländlichen Grundbesitzer amtliche Auskunft. Es gingen hierauf 137 Berichte ein, welche den Kammern vorgelegt wurden. Die Kredit-Commission der Zweiten Kammer sprach sich in Folge derselben in ihrem Bericht vom

3. Mai 1851 über die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer für die Gründung neuer, der Förderung der Landwirthschaft gewidmeter Kreditanstalten aus. Dasselbe geschah in der nächstfolgenden Session auf den Bericht der Kredit-Komission vom 17. Mai 1852. Im Herbst 1856 trugen die Stände der Provinz Sachsen, durch eine Petition des Landraths von Gustädt zu Dardesheim veranlaßt, darauf an, nach dem Bedürfniß der Provinzen landwirthschaftliche Hypotheken-, Spar- und Leihbanken zu errichten.

In weiterer Entwicklung dieser Angelegenheit wurde demnächst unterm 27. Januar 1857 von mehreren Landtagsmitgliedern im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt, die Vermittlung der Regierung für die Errichtung landwirthschaftlicher, zur Notenemission berechtigter und so weit möglich den bestehenden ständischen Provinzial-Kredit-Instituten anzuschließender Hypotheken- Spar- und Leihbanken in Anspruch zu nehmen; von anderen Abgeordneten aber, diese Banken nach dem besonderen Bedürfniß und den Eigenthümlichkeiten jeder Provinz einzurichten, zu dem Behufe von den Oberpräsidenten unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten aus dem Grundbesitze jeder Provinz die Statuten entwerfen, und selbige noch im Laufe des Jahres durch die Provinzial-Landtage berathen zu lassen. Ein ähnlicher Antrag erfolgte auch im Herrenhause.

Die zur Prüfung der Anträge im Abgeordnetenhause ernannte Kommission entschied sich einstimmig für Annahme derselben.

Bei der Discussion über diesen hochwichtigen Gegenstand in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. Mai 1857 erklärten sich der Herr Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums und der Herr Kommissarius des Ministeriums des Innern gegen die Annahme, da die Regierung diesen Verhältnissen bereits die genügende Fürsorge zugewendet habe. Auffällig war es dabei, daß der Herr Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums bei dieser Gelegenheit mit dem Wunsche schloß, der Grundbesitz möge sich durch eigene Intelligenz und Thätig-

keit zu helfen suchen. „Wenn Gott", fügte er hinzu, „dem „Grundbesitz seinen reichen Segen nicht vorenthalte und die „Landwirthschaft sich stets eines weisen Königs zu erfreuen „habe, der ihr den Frieden erhalte, so würden, wie er ver„sichere, diese drei Gegenstände mehr helfen, als alle Anträge, „die hier gestellt seien, oder noch gestellt werden dürften."

Bei der Abstimmung blieb der Antrag der Kommission in der Minorität, dagegen wurde in einem, durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhobenen Amendement die Erwartung ausgesprochen, daß „die Königl. Staats-Regierung ihre be„sondere Aufmerksamkeit und Fürsorge dem durch die neuen „Geldverhältnisse überaus gefährdeten und durch die Hypothen„ordnung so sehr erschwerten Kredit des Grundbesitzes zu„wenden werde."

Dieser Beschluß war mindestens überflüssig, denn nach den ministeriellen Erklärungen mußte das, was das Amendement erwartete, als schon vorhanden vorausgesetzt werden.

Der Verfasser dieser Schrift war als Mitglied des Abgeordnetenhauses Referent in der Sache, erhielt mithin Gelegenheit, sich gründlich zu informiren und somit die Ueberzeugung zu erlangen, daß in dem mangelhaften Kredit, welchen der ländliche Grundbesitz als Sache, der ländliche Grundbesitzer persönlich finden, eine drohende Gefahr für das ganze Vaterland vorhanden ist, deren Abwendung eine Lebensfrage für die fernere Entwicklung Preußens und für die Machtstellung des Staates ist.

Bei diesem Gewicht der Sache ist dieser Schrift die Aufgabe gestellt, unter Zusammenfassung und sorgsamer Benutzung der vielfachen Materialien die Frage über die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer erschöpfend in der Oeffentlichkeit zu diskutiren und dadurch beizutragen zum Siege über die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche man gerechten Anforderungen der Neuzeit entgegenstellt, die Schranken zu brechen, welche doctrinaire Starrheit und theoretische Irrthümer, theils auch Zaghaftigkeit gezogen haben.

Zwei Fragen sind dabei ins Auge zu fassen:

I. Ist die behauptete Geldkalamität für den ländlichen Grundbesitz wirklich vorhanden? und

II. Auf welche Weise ist derselben gründlich abzuhelfen?

I. In Bezug auf das Vorhandensein der Kalamität darf dies nicht allein Gegenstand gründlicher Untersuchung sein, es fällt in Betracht:

Was sie herbeigeführt?

Welche Folgen sie bisher gehabt?

Die Dringlichkeit der Bedürfnißfrage um Abhülfe.

Der gründlichen Prüfung dieser einzelnen, wegen ihres innigen Zusammenhanges untrennbaren Punkte muß eine kurze Entwicklung der Agrikultur-Gesetzgebung und der landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse in den Preußischen Landen bis auf den Standpunkt der Gegenwart vorangehen.

Der Preußische Staat ist ein Militairstaat, denn jeder waffenfähige Unterthan gehört dem Soldatenstande an. Am meisten ergänzt sich dieser aus dem Gros der Bevölkerung, der ländlichen. Sie, selbst das konservative Element des Staates, giebt auch der Armee den konservativen Halt.

Gewiß mit aus diesem Umstande erklärt sich, weßhalb der Preußische Staat eine so tief durchdachte, organisch gegliederte und ausführliche Agrar-Gesetzgebung besitzt, wie kein neuerer Staat. Auch ist es historisch beachtenswerth, daß diese Gesetzgebung, wenngleich in einzelnen Grundsätzen längst vorbereitet, doch eigentlich mit der unglücklichen Katastrophe des Jahres 1807 beginnt, mithin politischen Ursprungs ist. Von dieser Zeit datirt auch die Umgestaltung der Armee. Bis zum Tilsiter Frieden bestand Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit; der Edelmann durfte keine bürgerlichen Gewerbe treiben, der Bürger und der Bauer keine adligen Güter besitzen und ohne besondere Erlaubniß nicht aus seinem Stande heraustreten.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hob diese Beschränkungen

auf und brachte tief eingreifende Reformen hinsichtlich des Besitzes und des freien Gebrauchs des Grundeigenthums und der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

Die Einleitung des Edikts sagt zwar, daß es bei der allgemeinen Noth die dem Staate zu Gebote stehenden Hülfsmittel weit übersteigen würde, wenn jedem Einzelnen Hülfe geschafft werden solle, daß es dagegen eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohl geordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher gehindert, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maßstab seiner Kräfte zu erreichen fähig sei, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters dieser wohlwollenden Absicht entgegenwirke und der Wiederherstellung der Kultur einen großen Theil von Thätigkeit entzögen; jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß hätten, diese, indem durch sie der Werth der Arbeit verringert werde. Es solle daher beides auf die Schranken zurückgeführt werden, welche das gemeinsame Wohl erfordere.

Zu dem Zwecke hob das Edikt die Gutsunterthänigkeit auf und gab die Freiheit des Güterverkehrs, sowie freie Wahl des Gewerbes und Theilbarkeit der Grundstücke nach.

Durch das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 24. September 1811 ging sodann die gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums in Erfüllung.

Gleichzeitig hob das Landeskultur-Edikt von demselben Tage alle Beschränkungen des Grundeigenthums gänzlich auf. Jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme wurde darin für befugt erachtet, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen und sein Gut willkürlich zu vergrößern oder zu verkleinern, als dadurch nicht Rechte Dritter aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverbänden, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dgl. ver-

letzt würden. In der unbeschränkten Disposition über das Grundeigenthum wurde das sicherste und beste Mittel erkannt, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern, in der Vereinzelung ein Mittel, den sogenannten kleinen Leuten, Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern ein Eigenthum zu erwerben.

Die Einschränkungeu, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hörten auf; Forsten sollten urbar gemacht, landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forsten verwandelt werden. Die allmählige Aufhebung der Servituten wurde insoweit zugesichert, als sie für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß, oder sonst nützlich und ohne Verlust für den Berechtigten zulässig sei und sofort der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidekommunion befindlichen Feldmark von der Hutung befreit und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß landwirthschaftliche Gesellschaften zusammentreten sollten, um sichere Erfahrungen, Kenntnisse und mancherlei Hülfsmittel zu verbreiten und auszutauschen und die Errichtung eines Centralbüreaus in der Residenz zugesichert, welches diese verschiedenen Associationen in Verbindung setzen, Berichte und Anfragen von ihnen fordern und erhalten und nicht nur Rathschläge ertheilen, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe leisten sollte. Außerdem wurde für jedes Regierungs-Departement ein besonderes Kollegium zur Bearbeitung der Landes-Oekonomie- u. Kultursachen und für jede Provinz die Gründung einiger größerer und kleinerer Versuchs- und Muster-Wirthschaften angeordnet, endlich aber bei solchen Meliorationen, zu welchen die Kräfte der Landbewohner nicht ausreichend waren, die Urbarmachung

großer Brüche und die Anlegung von Kanälen, Brücken und Straßen auf Kosten des Staates in Aussicht gestellt.

Bei der Erweiterung des Staates im Jahre 1815 suchte die Regierung ihre Prinzipien auch in den neueren Theilen desselben zur Geltung und Ausführung zu bringen. Erst durch die Anordnung eines Landes-Oekonomie-Collegii (Cab.-Ordre vom 16. Januar 1842) und durch den Erlaß des Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzes, sowie des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken zur Beförderung der Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850 erhielt die vorgenommene Reform ihren Abschluß. „Unablässig", bemerkt die Einleitung zur Landeskultur-Gesetzgebung von Lette und v. Rönne, „hat die Agrar-Gesetzgebung des Preußischen Staats die Aufgabe verfolgt: 1) die Wirkungen der früheren persönlichen Unfreiheit, die kastenartigen Schranken der Städte, der Besitz- und Gewerbs-Privilegien zu beseitigen, den Bauernstand, als den bisherigen specifischen und alleinigen Träger der meisten öffentlichen Lasten, von diesen zu entbinden; 2) ein freies Eigenthum der bäuerlichen Güter gegen Entschädigung des Gutsherrn mit Auflösung des gutsherrlichen Verbandes zu verleihen und herzustellen; 3) die auf Privatrechts-Titeln beruhenden Reallasten der verschiedenen Klassen und Arten von Grundstücken abzulösen; 4) Gemeinheitstheilungen und Servitutenablösungen zu befördern, und 5) auch über Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen, Feldpolizei, in Verbindung mit einer zweckmäßigen Organisation der Auseinandersetzungs-Behörden, Maßregeln zu treffen."

Um auf die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer überzugehen, muß man sich zunächst die Bedeutung des gewichtigen Wortes Kredit vergegenwärtigen.

Kredit ist das Vertrauen des Darleihers in die Zahlungsfähigkeit und in die Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit des Darlehns-Empfängers.*) Nach Maßgabe des Bedürfnisses Sei-

*) H. Rau giebt in seiner Schrift: „Die ländliche Urproduction und

tens des Darlehnsnehmers theilt sich der Kredit in Personal- oder Real-Kredit. Als Grundlage des ländlichen Real-Kredits im Preußischen Staate muß die unter Friedrich dem Großen im Jahre 1783 erlassene Hypotheken-Ordnung betrachtet werden, welche indessen (freilich nur im Interesse der größeren Sicherheit) den Kredit in schwerfällige, zeitraubende Formalien zwängt und übergroße Kosten verursacht.

Um dieselbe Zeit entstanden in Schlesien die landschaftlichen Kredit-Systeme *). Nach dem siebenjährigen Kriege waren die Güterpreise in Folge der stattgehabten Veräußerungen tief gefallen und konnten sich bei der großen Menge der zum Verkauf gestellten Güter nicht heben. Dadurch verloren nicht nur die verschuldeten Gutsbesitzer, sondern auch viele Gläubiger derselben, welche mit ihren Forderungen leer ausgingen. In der Voraussetzung, die Bürgschaft größerer Sicherheit zu erlangen, übergaben die Kapitalisten ihre Geldgeschäfte den Advokaten, welche sonach den Geldverkehr in die Hände bekamen und ohne große Proxenetiken keine Darlehne gaben. In der Hoffnung großen Gewinns wußten die Advokaten durch häufige Kündigungen Geldverlegenheiten herbeizuführen, und so vermehrte sich die Noth der Gutsbesitzer mit jedem Tage. Viele Kapitalisten ließen auch wohl ihr Geld ganz unbenutzt liegen, weil sie den Advokaten nicht in die Hände fallen mochten.

---

der Realkredit, Wien 1857, S. 28", folgende Definition: „Kredit ist die im Vorhinein geschehene theilweise Anticipation des Ertrages einer wirthschaftlichen Funktion (eines selbstständigen Gliedes) im wirthschaftlichen Leben einer Nation." Diese Definition ist indessen ohne praktische Bedeutung.

*) Kreditsystem im Allgemeinen ist diejenige Einrichtung, welche von einem Vereine, oder einer Korporation getroffen wird, um jedem Mitgliede des Vereins, oder der Korporation unter gemeinschaftlicher Verbürgung einen festen Credit zu verschaffen. Haben sich die Besitzer der Landgüter eines Staates, oder einer Provinz zu einer solchen Genossenschaft verbunden, so wird die von ihnen getroffene Einrichtung landschaftliche Kreditanstalt (Kreditanstalt des Grundbesitzes) genannt.

Unter dieser Kalamität reichte im Jahre 1767, wie in den Schlesischen Provinzialblättern (vom Monat März 1799 S. 63) angeführt wird, der erst im Jahre 1810 in Berlin verstorbene Kaufmann Büring, Friedrich dem Großen den ersten Plan zur Errichtung des ritterschaftlichen Kreditwesens ein, welcher am 9. und 15. Juli 1770, wiewohl sehr modifizirt, mit Begründung der Schlesischen Landschaft ins Leben trat. Dann folgte das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kredit-Reglement vom 14. Juni 1777, das Pommersche Landschafts-Reglement vom 13. März 1781, das Westpreußische Landschafts-Reglement vom 19. April 1787, das Ostpreußische Reglement vom 16. Februar 1788 (revidirt unterm 24. Dezember 1808) und endlich das Großherzogthum Posensche Kredit-Reglement vom 15. Dezember 1821.

Das Institut der Pfandbriefe ist Etwas, dem Preußischen Staate Eigenthümliches und es bezweckt seine ursprüngliche Einrichtung nur die Erhaltung des größeren adligen Grundbesitzes.

Die wesentliche Einrichtung ist folgende:

Jeder Besitzer eines adligen Gutes, welcher auf dasselbe ein Anlehen machen will, hat das Recht zu verlangen, daß die Landschaft Pfandbriefe auf sein Gut ausfertige, das heißt Hypotheken-Instrumente, welche von den verbundenen Ständen einer Provinz (Landschaft) auf speziell benannte, sogenannte adlige Güter der Provinz ausgefertigt und sowohl hinsichtlich des Kapitals, als der prompten und richtigen Abführung der Zinsen ihrem Inhaber von den Ständen garantirt werden. Die landschaftlichen Kredit-Vereine heißen daher auch Pfandbrief-Institute. Nachdem der Rittergutsbesitzer ein Darlehn beantragt, läßt die Landschaft den Werth seines Guts nach den Bestimmungen des Reglements ermitteln und gewährt ihm sodann das Darlehn. Dies geschieht jedoch nicht in baarem Gelde, sondern es werden im Betrage desselben und soweit dieser Betrag die Hälfte oder zwei Drittheile des geschätzten Gutswerths nicht übersteigt, Pfandbriefe ausgefer-

tigt. Diese Obligationen lauten au porteur und werden mit 3½ und 4 Procent verzinst. Der Darlehns-Empfänger muß sie in Cours bringen, um sie zu versilbern. Die Landschaft ist also bei dem Darlehnsgeschäft gleichsam die Vermittlerin zwischen Gläubiger und Schuldner. Letzterer hat die Zinsen der auf sein Gut ausgefertigten Pfandbriefe an die Landschaftskasse zu zahlen, diese zahlt dieselben an die Pfandbriefs-Inhaber und so bleibt die Landschaft in Kenntniß, ob der Schuldner die Zinsen pünktlich zu den feststehenden halbjährlichen Terminen abführt. Gläubiger ist der Inhaber des in Cours gesetzten Pfandbriefs, auf Kapital und Zinsen.

Nach dem ursprünglichen (Schlesischen) Kredit-Reglement und selbst nach dem Posenschen Kredit-Reglement vom 15. Dezember 1821, stand dem Gläubiger gegen die Landschaft das Recht der Kündigung zu. Dieses Recht ist indessen später dem Inhaber wieder entzogen worden und nur noch dem Schuldner eingeräumt. Einen Ausfall an Kapital und Zinsen bei dem verpfändeten Gute muß die Landschaft erstatten, welcher ihrerseits das Recht zusteht, gleich nach unterlassener Zahlung ohne gerichtliche Hülfe die Sequestration durch die Behörde zu verfügen, auch während des Concurses zu sequestriren, (wobei sie von der Einlassung auf den Concurs befreit ist) und endlich die Subhastation auszubringen. Sie kann weder dem Schuldner, noch dem Gläubiger kündigen. Ihre Rechte hinsichtlich des verpfändeten Gegenstandes sind rein dinglich; eine persönliche Verbindlichkeit des Gutsbesitzers rücksichtlich der Pfandbriefe findet weder gegen die Landschaft, noch gegen den Gläubiger, noch gegen irgend einen Dritten statt, mithin steht so wenig der Landschaft, als dem Pfandbriefs-Inhaber an das übrige Vermögen des Schuldners ein Anspruch zu. Die Realisirung der Pfandbriefe erfolgt durch die Landschaft, welche dieselben nach vorheriger halbjähriger Kündigung, in den Terminen den 1. Juli und 2. Januar durch baare Zahlung einlöst.

Nach dem Plane des Kaufmanns Büring sollten die

Pfandbriefs-Inhaber 4 Proc. Zinsen erhalten, die Pfandbriefs-Schuldner aber 5 Proc. an die Landschaft zahlen und das fünfte Procent theils zur Erhaltung des Instituts, theils zur Deckung möglicher Ausfälle, theils zur Bildung eines Fonds bestimmt werden, um die Pfandbriefe nach und nach daraus ablösen und sonstige große, dem Lande nützliche Unternehmungen bestreiten zu können. Allein der Vorschlag wegen Anlegung eines Tilgungsfonds blieb unbeachtet und es war lediglich der Willkühr des Schuldners überlassen, auf das dargeliehene Kapital Rückzahlungen zu leisten. Erst in dem Kredit-Reglement der Provinz Posen, vom 15. Dezember 1821 kam das Tilgungs-Princip zur Geltung. Die Posener Pfandbriefe sind danach einer planmäßigen Tilgung unterworfen, welche auf 41 Jahre berechnet ist, wenn die Pfandbriefe nicht über ihren Nennwerth stehen. Zu dem Endzweck hat der Schuldner, außer den 4 Proc. jährlicher Zinsen, noch ein fünftes Procent und ¼ Proc. des Kapitals zu den Verwaltungskosten zu zahlen. Bei der Westpreußischen Landschaft, wo dies Prinzip ebenfalls eingeführt war, wurde dasselbe vor etwa 15 Jahren wieder sistirt.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten und um die etwa ausbleibenden Interessen vorschießen, die verpfändeten und in Verfall gerathenen Güter durch Vorschüsse rehabilitiren und unvorhergesehene Ausfälle übertragen zu können, dienen die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, der Nutzen von den etwa gegen geringeren Zinssatz gewährten auswärtigen Darlehen und die in den Einrichtungs-Protokollen bestimmten Quittungsgroschen.

Daß die Pfandbriefs-Institute sowohl dem Gläubiger, als dem Schuldner große Bequemlichkeit gewähren, leuchtet ein. Vermöge der Garantie, welche die Association bietet, ist der Gläubiger der Schwierigkeit überhoben, erst über die spezielle Beschaffenheit des Guts und über die persönlichen Verhältnisse des Gutsbesitzers die nöthige Erkundigung einzuziehen. Der Umstand ferner, daß die Pfandbriefe au porteur lauten,

daß sie jeden Augenblick, allerdings nach den schwankenden Börsen-Coursen, versilbert werden können, daß sie Zinsen tragen, deren Einziehung keine Weiterungen veranlaßt, daß sie endlich vollkommene Sicherheit gewähren, machen sie zu einem beliebten Circulationsmittel. Das Allg. Landrecht stellt sie Theil I. Tit. 12. §. 415. daher auch den die Stelle des baaren Geldes vertretenden Papieren gleich. Dem Hülfe suchenden Grundbesitzer aber, dem Schuldner, gewähren sie den gerade für den Landwirth nicht hoch genug in Anschlag zu bringenden Vortheil, daß er, bei pünktlicher Zinszahlung und Erfüllung seiner Verpflichtung gegen das Institut, keine Kündigung zu besorgen hat.

So segensreich nun die mit dem Jahre 1807 begonnenen agrarischen Reformen gewirkt haben, so haben sie doch den Nachtheil einer Steigerung des Geldbedarfs für den Landwirth zur Folge gehabt. Der Landbau sah sich in die Nothwendigkeit versetzt,

1) von der Natural- zur Geldwirthschaft überzugehen.

Vor einem halben Jahrhundert waren die Rustikalhöfe nicht Eigenthum des Besitzers und konnten daher nicht verschuldet werden, der Ackerbau wurde ohne Geld betrieben. Der größere ländliche Grundbesitz befand sich fast ausschließlich in den Händen des Adels. Ackerbau war das Ziel und das Streben des Landwirths. Mit Ausnahme einiger Brau- und Brennereien gab es auf dem Lande keine gewerblichen Anlagen. Die zu der hergebrachten Dreifelder-Wirthschaft nöthigen, im Ganzen nur mäßigen Arbeiten, wurden gegen einen Erndteantheil oder einen sehr geringen Lohn, dessen Betrag sich mit Leichtigkeit aus dem Getreideverkauf bestreiten ließ, sowie auch der Hof- und Gesindedienst von den dienstpflichtigen Unterthanen versehen. Die Berichtigung der Pfandbriefszinsen erfolgte aus dem Ertrage der Schaafheerden. Bei einer solchen Wirthschaft war zwar nicht auf einen hohen Ertrag zu rechnen, allein sie erforderte auch nur geringe Betriebsmittel.

Da es weder verzinsliche Staatspapiere, noch Eisenbahn- oder sonstige industrielle Actien gab, die Pfandbriefe aber sogar mit einem Aufgelde von 7 bis 8 pCt. gesucht waren, so drängten sich im Fall des Bedürfnisses die Kapitalisten, den Gutsbesitzern durch Hypothekendarlehne Hülfe zu leisten.

Seitdem aber fast überall das eingeführte System des Fruchtwechsels eine größere Arbeitskraft erfordert und nicht mehr die unterthänigen Gemeindeglieder, sondern freie Tagelöhner gegen vorbedungenes, nach Umständen zu erhöhendes Lohn und eigenes Gespann diese vermehrte Arbeit zu verrichten haben, auch Unterhalt und Lohn des Gesindes theurer geworden ist und nicht blos Ackerbau, sondern auch Viehzucht, die früher gleichsam als ein unvermeidliches Uebel angesehen wurde, und die verschiedensten Meliorationen das Augenmerk des Gutsbesitzers sein müssen, sind zur Landwirthschaft nicht nur bedeutende Betriebskapitalien, sondern auch Meliorations-Gelder erforderlich. Kann der Gutsbesitzer das Tagelohn nicht bezahlen, muß sehr natürlich ein Theil der Arbeit unterbleiben, sei sie noch so nöthig, und der Geldbedarf der Gutsbesitzer hat sich sonach gesteigert.

Außerdem aber ist

2) auch durch die Umwandlung der Dienste in Renten und der Naturalleistungen an Gutsherrn und Staat in Geld der Bedarf des Landwirths an Circulationsmitteln vermehrt worden. Tritt hiezu noch

3) der Factor der wachsenden Bevölkerung, welche einen größeren Bedarf an Lebensmitteln, überhaupt eine erhöhte Production fordert, so daß der Boden daher durch bessere Kultur gezwungen werden muß, mehr zu produciren, als früher;

4) daß die neueren Entdeckungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft (Guano, Chilisalpeter und andere natürliche und künstliche Düngarten, Drainage, Ackerbaumaschinen, Acclimatisirungen, Stammschäfereien, der Gebrauch ausländischer Getreidesorten u. s. w.) so unendliche

Hülfsquellen für den Landbau eröffnen, daß sie den Landwirth verpflichten, davon Gebrauch zu machen, und daß

5) der Landwirth jetzt meist nicht mehr auf reinen Ackerbau beschränkt ist, sondern daß er vielfach auch Fabrikation und Gewerbe treibt, statt Klee z. B. Runkelrüben baut, und Zucker- und Oel-Fabrikant und nicht mehr blos Brauer und Brenner ist, so leuchtet ein, daß gegenwärtig der ländliche Grundbesitz ohne Mitwirkung des Kapitals nicht mehr bestehen kann, ja, daß ihm bedeutende Geldmittel zu Gebote sein müssen. Bei dem kleineren ländlichen Grundbesitzer kommt in dieser Beziehung außerdem noch

6) die Einführung des gleichen Erbrechts unter den Kindern der Bauergutsbesitzer wesentlich in Betracht.

Das Gesetz vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, enthält über das Erbrecht der damaligen neuen Eigenthumshöfe keine Bestimmung; die Declaration vom 29. Mai 1816 (G.-S. S. 154) suchte im Artikel 72 diese Lücke auszufüllen.

Das Allgem. Landrecht hatte in den §§ 280—285. Tit. 7. Thl. II. verordnet:

1) daß der Annehmer den Hof für eine mäßige Taxe erhalten solle,
2) daß die Miterben sich diese gefallen lassen müßten, und
3) daß die Abfindungs-Raten nur nach billigen Fristen an die Miterben zu bezahlen seien und nicht verzinst werden sollten.

Diese Bestimmungen wurden durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 aufgehoben, die Grundsätze des Intestat-Erbrechts auch auf Bauergüter ausgedehnt und Taxen nach dem wahren Werthe angeordnet. Außerdem gestattet die Deklaration jedem Erben, Theilungs halber auf Subhastation anzutragen, und leider haben in manchen Fällen diese an sich gewiß gerechtfertigten Bestimmungen den Bauerngutsbesitzern

unmöglich gemacht, ihre Miterben abzufinden und den Hof zu halten.

Alle diese Thatsachen aber begründen unwiderruflich die Ueberzeugung, daß für den Landwirth das dringendste Bedürfniß vorliegt, sich Kapitalien verschaffen zu können.

Dies Bedürfniß aber wird nicht mehr befriedigt, weil eine gänzliche Veränderung des Geld- und Güterverkehrs, die bedeutenden Staatsanleihen, die Operationen der sogenannten höhern Spekulation, der große Aufschwung im Handel, Industrie und Gewerbe, welche die Regierung durch außergewöhnliche Vergünstigungen noch mehr heben zu müssen geglaubt hat, die Veranlassung sind, daß die Kapitalien ihren Strom dorthin nehmen und dem Ackerbau entzogen werden. Die mit Riesenschritten forteilende Entwickelung des menschlichen Geistes, vermöge deren jetzt ein Jahrzehnt so reich an Erfindungen ist, als sonst ein Jahrhundert, die Eisenbahn-Unternehmungen, anonymen Geldgesellschaften (Aktienvereine), der Mißbrauch des Associationswesens zu Gunsten der Spekulation, im Verein mit dem Umstande, daß der lange Frieden den Hang zur Bequemlichkeit, zur Genußsucht und zum Luxus aufs Höchste gesteigert hat, sind Schuld an diesem Mißverhältniß. Man will nicht mehr durch Arbeit verdienen, sondern giebt dem Aktienschwindel sich hin, um auf Kosten Anderer sich in möglichst kurzer Zeit ohne Mühe zu bereichern und auf die wohlfeilste Art sich den möglichsten Lebensgenuß zu bereiten.

Leider theilen die meisten Regierungen den unglücklichen Irrthum, daß das Streben der Staatsgewalt dahin gerichtet sein müsse, insbesondere Handel und Industrie zu befördern, daß des Volkes Wohlfahrt von der höchsten Entwickelung des Handels und der Industrie abhange. Die Geschichte lehrt, daß alle Völker, welche den höchsten Grad geistiger Kultur und industrieller Entwickelung erreicht haben, ihrer Auflösung und ihrem Untergange nahe stehen; moralische Verweichlichung

und Sittenlosigkeit sind die Folgen des zu sehr gesteigerten Luxus, zu welchem die Erzeugnisse unserer raffinirten, auf den höchsten Lebensgenuß hinzielenden Industrie nothwendig verlocken müssen. Handel und Industrie vorzugsweise zu begünstigen, widerspricht daher den Grundsätzen der Staatswirthschaft und es wird nicht überflüssig sein, das Nöthige in dieser Beziehung in's Gedächtniß zurück zu rufen, da über National-Wohlstand und dessen Quellen ganz-allgemein die unrichtigsten und ungenügendsten Vorstellungen herrschen.

Die Staatswirthschaft beschäftigt sich bekanntlich mit der National-Produktion eines Staatsvereins und mit den Mitteln, durch diese den Staatsbürgern in ethischen Grenzen den möglichsten Grad physischen Wohlstandes zu verschaffen und dauernd zu sichern. Die National-Produktion theilt sich in die Urproduktion, industrielle Produktion und kommerzielle Produktion. Die Urproduktion entlockt dem Urstoff die Güter in ihrer ersten Gestalt. Urstoff ist die Natur, insofern sie zur Gütererzeugung fähig, sonach die Erde, das Wasser, das freie Landthier, und die Urproduktion umfaßt sonach Landbau und Viehzucht, Fischerei, Jagd und Bergbau. Die industrielle Produktitn dagegen umfaßt Künste, Fabriken, Manufakturen, Gewerbe; die kommerzielle den Handel. Die Staatswirthschaft ist daher die Wissenschaft von den Regeln zur Leitung und Beförderung sämmtlicher Zweige der National-Produktion eines Staatsvereins, um in ethischen Grenzen dauernd den möglichsten Wohlstand der Staatsbürger herbeizuführen.

Die National-Oekonomie (Volkswirthschaft) dagegen beschäftigt sich mit dem Wohlstande der geselligen Menschheit überhaupt; sie lehrt die Gesetze, wonach eine Nation in Verbindung mit anderen Nationen die größtmöglichste Menge von Gütern und sonach von Genußmitteln zu schaffen und zu verbreiten im Stande ist. Die Staatswirthschaft hat sonach die Aufgabe, durch zweckmäßige Leitung der gesammten National-Produktion Wohlstand zu schaffen, nicht die industrielle Produktion und den Handel mehr zu begünstigen,

als die Urproduktion. Die erste Stelle aber unter den verschiedenen Zweigen der Urproduktion, ja der Produktion überhaupt, muß der Landwirthschaft eingeräumt werden, daher auch unter Urproduktion im engern Sinne die Landwirthschaft verstanden wird. Gewerbe und Handel sind von ihr abhängig, insofern sie ihnen erst den Stoff liefern muß; sie ist die Grundlage der industriellen Thätigkeit, und es würde daher begreiflich sein, wenn sich das Augenmerk und die Fürsorge der Regierungen vorzugsweise auf sie richtete. Nun liegt es aber tief in der menschlichen Natur, nach Bequemlichkeit und Genuß zu streben; die diesen Zweck erfüllenden Erzeugnisse der Industrie nehmen daher das Interesse mehr in Anspruch, als der Rohstoff, aus welchem dieselben hervorgehen, und so gerathen die Regierungen, welche jenen Trieb erkennen, nur zu leicht auf den Abweg, Handel und Industrie auf Kosten des Landbaues zu heben.

Colbert, Ludwig's XIV. Finanz-Minister, war der Erste, welcher der kommerziellen Produktion den Vorzug einräumte. Dies System, welches mit dem Namen Merkantilsystem bezeichnet wird, erblickt das Heil der Völker in der möglichsten Vermehrung des edlen Metalls und in einer möglichst günstigen Handelsbilanz (d. h. einer Bilanz, wonach eine Nation an die andere einen größern Waarenwerth abgesetzt haben muß, als sie von der andern annehmen darf, weil dann der Ueberfluß in edlem Metalle zu vergüten ist;) und bedient sich als Mittel zum Zweck der Hemmungen und Begünstigungen sowohl der Ausfuhr, als der Einfuhr ausländischer Waaren. Es sucht also die Einfuhr derjenigen Waaren zu verhindern, die im Lande erzeugt werden können, und sein Augenmerk ist stets darauf gerichtet, ob das Inland vom Auslande Geld empfängt, oder ihm sendet, weil es die Quelle des Reichthums für das Land allein darin sieht, daß mehr ausgeführt, als eingeführt wird, indem es voraussetzt, daß das plus dann in baarem Gelde in's Land komme. Als Colbert an die Spitze der Verwaltung trat, fand er den Schatz leer und das

Finanzwesen in unglaublicher Unordnung. Wucherische Generalpächter hatten dem Lande das Mark ausgesogen, die Domainen waren verschleudert, die Einkünfte auf zwei Jahre im Voraus erhoben; ein Theil des Volks erlag der Last ihm auferlegter Steuern, ein anderer war durch Steuerexemtion bevorzugt. Die Prachtliebe und Verschwendung, sowie die politischen Zwecke Ludwig's XIV. erforderten ungeheure Summen. Ein prachtliebender, verschwenderischer Hof aber ist es vorzugsweise, der die Sitten des Volks verderbt und die Industrie anlockt, sich in Produktion von Gegenständen des Luxus zu überbieten. So wurde Colbert unwillkürlich veranlaßt, die Industrie schnell und künstlich zu steigern. Außerdem sah er sich durch die Nothwendigkeit, eine größere Einnahme zu schaffen, auch gezwungen, die Steuern gleichmäßig zu vertheilen. In allen Provinzen ermunterte und unterstützte er die industrielle Thätigkeit. Im Jahre 1664 stellte er sich förmlich an die Spitze des Handels- und Fabrikwesens. Zugleich beförderte er den Handel, als Hebel der Industrie, nach allen Richtungen. Er hob zu dem Behufe auch das Seewesen und die Kolonialangelegenheiten, übernahm 1669 das See-Ministerium und schuf einen Marinekodex und ein Handelsrecht. Auch der Kunst und Wissenschaft war er nur insofern ein eifriger Beschützer, als er dadurch den Glanz einer absoluten Regierung, deren Haupt den Grundsatz ausgesprochen hatte: „L'état c'est moi!" zu vermehren hoffte; denn das Volk blieb ohne Unterricht und Schulen. Allerdings wußte er durch sein System innerhalb zwei und zwanzig Jahren die Einnahmen des Staats um mehr als 28 Millionen zu erhöhen, und als er im Jahre 1683 starb, waren dieselben schon bis auf 116 Millionen gestiegen. Allein die Grundlage des National-Reichthums, den Ackerbau, der ohnehin schon in Verfall und von Adel und Geistlichkeit mit Abgaben und Servituten aller Art belastet war, ließ er hülflos und unbeachtet. Kurz vor seinem Tode hatte Colbert das Volk durch neue Steuern auf die Lebensmittel so erbittert, daß es bei seinem Leichen-

begängniß sich an dem Todten vergreifen wollte. Das System dieses stets unrichtig beurtheilten und überschätzten Ministers dankt seine Entstehung lediglich jener Epoche der Französischen Geschichte, in welcher eitle Ostentation, die unglücklichste und unglaublichste Genußsucht und Verschwendung das Französische Volk zu demoralisiren begann. Ein System, welches darauf berechnet war, dem damaligen Treiben Vorschub zu leisten, muß nothwendig als eine der ersten Veranlassungen der Französischen Revolution angesehen werden. Nicht allein Ludwig's XIV. verschwenderische Pracht und seine unnützen Kabinetskriege, sondern insbesondere auch Colbert, der stets bereit war dem Monarchen die Mittel dazu zu verschaffen, während der Landmann in Noth und Elend schmachtete, trifft dieser Vorwurf. Außerdem hat Colbert auch noch das unsägliche Unheil zu vertreten, welches, wie die Geschichte lehrt, die spätere Entwicklung seines Systems über die Welt verbreitet hat. Der Verkehr der Nationen mit einander wurde dadurch erschwert, der auswärtige Handel auf Kosten des innern befördert, die Eifersucht der Völker durch das Streben, im auswärtigen Verkehr durch Ausschließung anderer Völker begünstigt zu werden, geweckt, die Kolonien wurden unterdrückt und zur Empörung gereizt und die meisten Kriege der neueren Zeit durch eine solche Eifersucht veranlaßt.

Quesnay, der Leibarzt Ludwig's XV., nahm auf seinen Reisen mit dem König den gänzlichen Verfall wahr, in welchem sich damals die Agrikultur in Frankreich befand, und erkannte darin ganz richtig die Folgen des Merkantilsystems. Die Begünstigung des städtischen Gewerbefleißes auf Kosten der Landwirthschaft, die Beschränkung des inneren Verkehrs durch Zölle zwischen den Provinzen und die Menge der verschiedenen Abgaben schienen ihm die hauptsächlichsten Hindernisse des allgemeinen Wohlstandes. Wie nach seiner Ueberzeugung zu helfen, entwickelte er in den beiden Schriften: tableau économique, Versailles 1758, und la physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux aux

peuples, Paris 1767, verbessert 1768. Er wurde dadurch der Stifter des Systems der Physiokraten oder Oekonomisten, welches in der Erde die einzige Quelle der Werthschaffung sieht. Die Haupt-Grundzüge dieses Systems sind folgende: Alles Volksvermögen hängt nur von den Naturerzeugnissen des Landes ab. Was davon verzehrt wird, gehört nicht mehr zum Vermögen; was davon unverbraucht zurückbleibt, macht die Grundlage des Vermögens. Was außerdem dazu kömmt, steht mit dem Verzehrten in gleicher Rücksicht. Handwerker und Künstler bringen durchaus nichts Neues hervor, denn Alles, was sie bearbeiten, ist schon vorhanden. Den eigentlichen Werth hat nur das Material. Eben so verhält es sich mit dem Kaufmann. Zuwachs bringt er auch nicht hervor. Folglich hat der Landeigenthümer allein den Reichthum. Jeder Andere kann Nichts verzehren, was er nicht unmittelbar oder mittelbar vom Landmanne besitzt, er ist gleichsam von diesem besoldet. Dies Alles führt zu der Schlußfolgerung: die Landrente allein vermehrt das Vermögen und nur sie darf besteuert werden. Doch sind Handwerker, Künstler und Kaufleute nothwendig, und die nothwendige Bedingung des Wohlbefindens aller Klassen ist unbedingte Freiheit aller Gewerbe, des Handels, der Ein- und Ausfuhr.

Turgot, General-Kontrolleur der Finanzen unter Ludwig XVI., war Anhänger Quesnays und während der Revolution erklärte sich die National-Versammlung gleichfalls für das physiokratische System. In Deutschland schloß sich zuerst der Großherzog Karl Ludwig Friedrich von Baden demselben an; auch Kaiser Joseph II. und sein Bruder, der Großherzog von Toskana, später Kaiser Leopold II., neigten sich ihm zu. Das System, wiewohl gleichfalls mangelhaft, ist doch der Wissenschaft der National-Oekonomie sehr förderlich und von günstigem Einflusse gewesen. Zu den wohlthätigen Aenderungen, welche es begründet, gehört unzweifelhaft eine größere Achtung vor dem Landmann und eine gleichmäßige Vertheilung des Getreides. Das Mangelhafte und Unzureichende des

Systems leuchtet indessen ein, wenn man in Erwägung zieht, daß Reichthum nicht blos in Roherzeugnissen, sondern in Allem besteht, was die Bedürfnisse des Menschen befriedigt und sonach Werth hat, daß die Veredlung des Rohstoffes demselben einen größeren Werth verleiht, daß die Erde (Natur) nicht blos Werth schafft, sondern auch zur Ausnutzung der Rohprodukte Hülfe leistet, und daß eine Grundsteuer, welche jede andere Steuer ausschließt, eben so ungerecht, als unausführbar ist.

Der Erste, welcher mit Erfolg Einwendungen gegen das physiokratische System machte, war Adam Smith (geb. 1723, gest. 1790), ein Schottländer. Wiewohl er in der Hauptsache mit demselben übereinstimmt, suchte er mehr Quellen der Gütervermehrung aufzufinden, indem er den Satz aufstellte: Alle menschliche Arbeit vermehrt das Vermögen und zwar nicht allein durch das Arbeitslohn und durch das Kapital, sondern durch den dreifachen Gewinn an Arbeitslohn, an Kapital nnd an der Landrente. Er entwickelt, daß die Natur durch die geistigen Anlagen und die äußern Verhältnisse der Menschen für die allmählige Vermehrung des Reichthums der Völker Sorge getragen habe, daß auch die geistigen Anlagen des Menschen werthschaffende Kräfte sind und daß jedem Menschen frei gestellt sein müsse, seinen Fleiß und sein Vermögen mit dem Fleiße und dem Vermögen anderer Menschen auszutauschen. Er nimmt drei Arten von Producenten im Staate an: 1) solche, welche die Erzeugnisse der Natur selbst abnehmen, 2) solche, welche von den Zinsen ihres Kapitals leben, und 3) solche, welche von dem Lohne der Arbeit leben, welche sie Andern leisten und welche entweder produktive oder unproduktive Arbeiter sind, je nachdem sie für den Arbeitslohn eine Sache von höherem Werthe zurückgeben oder nicht. Arbeit, (Gewerbsfleiß, Industrie) ist ihm Hauptbeförderung des National-Einkommens; sein System heißt daher, wenngleich nicht ganz bezeichnend, das Industriesystem. Smith will übrigens eine Gleich-

stellung aller Production, einen freien Wirkungskreis für die Thätigkeit und Entwickelung der werthschaffenden Kraft und sagt ausdrücklich: „Jede Regierung, welche entweder durch außerordentliche Aufmunterung auf einen besondern Zweig der Betriebsamkeit einen größern Theil des Kapitals der Gesellschaft hinzieht, als natürlicher Weise ihm zufließen würde, oder durch außerordentliche Einschränkungen einer andern Art der Betriebsamkeit den Theil des Kapitals entzieht, der ihr sonst zugewandt worden wäre, zerstört den großen Zweck, den sie zu befördern sich vorsetzt."

Das Preußische Königshaus ist seit Friedrich dem Großen unablässig bemüht gewesen, nach Maßgabe des Stadiums der Entwicklung, in welchem sich gerade der Staat befand, die drei großen Faktoren des Nationalwohlstandes gleichmäßig zu heben; um so mehr muß es daher auffallen, daß die gegenwärtige Staats-Regierung Handel und Industrie, dem Ackerbau gegenüber, dem doch eigentlich die erste Stelle gebührt, so unverhältnißmäßig begünstigt hat. Auf welche Weise es geschehen, soll hier gezeigt werden.

Nachdem in den Jahren 1837—1840 die Landschaften in den alten Provinzen der Monarchie und im Großherzogthum Posen die Pfandbriefzinsen von 4 auf 3½ Proc. herunter gesetzt hatten, (in ihrer Allgemeinheit eine bedenkliche Maßregel, weil dies in den meisten Provinzen nur ein künstlich erzwungener Zinsfuß war), nachdem ferner im Jahre 1842 die Staatsschulden-Verwaltung gleichfalls eine Zinsreduktion angeordnet, dies Herunterdrücken des Zinfußes aber von mehreren hundert Millionen Thalern in Staats- und Communalpapieren eine Menge Kapitalien um eines besseren Zinsfußes willen aus dem Lande gezogen hatte, wurde, ohne gehörige Berechnung der Hülfsquellen des Landes, der Bau von Eisenbahnen in solcher Ausdehnung beschlossen, daß nothwendig das Geld dazu fehlen mußte. Die dabei gestatteten zu leichten Bedingungen riefen zuerst den

Actienschwindel ins Leben. Während der zunehmenden, allgemeinen Geldklemme im Jahre 1844 trug von Bülow-Cummerow zur Abhülfe der damals eingetretenen Kalamität auf Errichtung von Privatbanken an. Der Erfolg seiner Bemühungen war jedoch nur eine Erweiterung der Königl. Bank, indem eine Betheiligung von Privatpersonen bei deren Geschäften gestattet wurde. Als Zweck dieser erweiterten Bank wird in der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 §. 1. ausdrücklich bezeichnet: „den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen." Demnächst erhielt zuerst Schlesien (am 10. Januar 1848) eine Handelsbank; außerdem wurde durch das mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Rescript vom 25. September 1848, und die angehängten Normativbestimmungen, für jede Provinz die Errichtung einer Privatbank, mit der Befugniß, eine Million Banknoten auszugeben, gestattet, und es sind nunmehr bereits in sechs Provinzen, zu Cöln, Magdeburg, Berlin, Stettin, Breslau und Königsberg, solche Banken ins Leben getreten.

Gewiß sind Banken ein wesentliches Hülfsmittel zur Beförderung des Handels und des Gewerbfleißes. Dem Zwecke dieser Blätter entsprechend, und zum besseren Verständniß der späteren Erörterungen muß hier die Entstehung, Entwickelung und Bedeutung dieser Institute beleuchtet werden.

Die Bezeichnung „Bank" hat ihren Ursprung in der Gewohnheit der alten Geldwechsler Italiens, ihre Geschäfte auf freier Straße an einem Tische oder einer erhöhten Tafel (banco) zu betreiben.

Es sind verschiedene Arten von Banken; sie kommen

I. nach der Art der Begründung,

II. nach den von ihnen zu verwaltenden Geschäften in Betracht.

I. Nach der Art ihrer Begründung zerfallen die Banken:

1) in Staatsbanken, zu denen der Staat das Kapital hergiebt und die Geschäfte durch von ihm angestellte Beamte betreiben läßt;
2) in Aktienbanken, deren Kapital durch Aktien geschaffen wird, und
3) in Privatbanken, bei denen mehrere Theilnehmer (in England nicht mehr als 6) ein Kapital von unbekannter Höhe zusammengebracht haben.

Außerdem sind Aktien- und Privatbanken in Beziehung auf ihre Begründung entweder freie oder concessionirte (ausschließlich privilegirte), mit besonderen Vorrechten ausgestattete Banken. „Ausschließlich privilegirte und concessionirte Banken" (sagt Hübner in seinem Werke: „Die Banken", Leipzig 1854 S. 33) „unterscheiden sich aber vor Allem dadurch von den „freien Banken, daß jene durch ein künstliches, diese durch „ein natürliches Gesetz in ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt „werden, daß bei den ersten die Gesetzgeber gegen die Con„sequenzen des Irrthums oder absichtlicher Fehler schützen, bei „den zweiten die Bankhalter die Folgen ihrer Handlungen zu „tragen haben; daß bei privilegirten und concessionirten Banken „die Erfüllung der Statuten, bei den freien Banken die Er„füllung der Verbindlichkeiten das höchste Ziel der Banken ist. „Sie unterscheiden sich jedoch noch durch einen andern wich„tigen Moment. Die Concession oder das Privilegium, an„geblich mit vollem Aufwande von Regierungsweisheit ertheilt, „verschafft den concessionirten oder privilegirten Instituten „einen Kredit, der nicht auf dem Vertrauen in ihre Kräfte, „nicht auf der Prüfung derselben, sondern auf dem Vertrauen „zu dem Urtheil der Regierung beruht, die meistens aus „Leuten besteht, die von dem Bankwesen nichts verstehen. „Die freien Banken haben dagegen keinen andern Kredit, als „den selbst erworbenen. Jene wissen daher niemals so genau, „wie diese, welches Vertrauen ihr Geschäftsbetrieb genießt.

„Tritt nun gar hinzu, wie es bei den meisten concessionirten „und privilegirten Banken der Fall war und ist, daß die „Regierungen die Noten an Steuerzahlung nehmen, ihnen „also einen Kredit geben, der außerhalb des Handelsverkehrs „liegt, so verlieren die Banken gänzlich den Maßstab für das „Bedürfniß des Verkehrs und für den Umfang ihres Kredits, „und sie verirren sich in Voraussetzungen, welche durch eine „Steuermäßigung, durch eine Beschleunigung des Kassen„umsatzes der Regierung, durch Krieg und Revolution plötzlich „widerlegt werden und die größten Verlegenheiten zur Folge „haben können."

Mit besonderen Privilegien versehene Aktienbanken, welche unter spezieller Aufsicht des Staats stehen, und von demselben unter Beihülfe einiger von den Aktionären gewählter Direktoren geleitet werden, heißen Nationalbanken.

II. Bei der Eintheilung der Banken nach ihrem Geschäftsbetriebe,

wird zuvörderst der Umfang derselben festgestellt werden müssen. Er besteht:

1) im Geldwechsel;

2) im Gold- und Silberhandel;

3) in der Annahme von Depositen, entweder

a) zur Aufbewahrung in natura gegen eine Vergütigung (z. B. von Geld, Staatspapieren, Pretiosen und ähnlichen Gegenständen), oder

b) zur Verwaltung, oder endlich

c) zur Benutzung:

α) solcher Summen, welche Kaufleuten, Gewerbtreibenden und anderen Personen täglich eingehen und nicht sogleich von ihnen gebraucht werden können, zinsfrei oder gegen geringe Zinsen, und

β) kleiner Ersparnisse fleißiger Leute gegen Verzinsung (in welchem Falle mithin die Banken das Geschäft der Sparkassen verrichten).

4) Im Girogeschäft, bei welchem edle Metalle gemünzt oder in Barren hinterlegt und dem Eigenthümer über den Betrag des Hinterlegten ein Kredit in den Bankbüchern in der Art eröffnet wird, daß wenn ein Kreditor der Bank einem Anderen eine Zahlung zu leisten hat, er auf seine Anweisung die schuldige Summe von seinem Blatte (folium) im Bankbuche auf das Blatt seines Gläubigers zuschreiben läßt. Die Benennung dieser Art des Geschäfts stammt von dem italienischen Worte „giro", Kreis, Umlauf, weil im Girogeschäft die ab- oder zugeschriebene Summe gleichsam im Kreise aus einer Hand in die andere geht. Für die eingelegten Kapitale zahlt die Bank keine Zinsen.

5) Im Zettelgeschäft (Ausstellung und Ausgabe von Papieren, deren darauf bemerkte Summe von dem Inhaber der Papiere jederzeit bei der Bank in baarem Gelde erhoben werden kann.

6) Im Diskonto- und Wechselgeschäft, bei welchem die Bank noch nicht fällige Wechsel kauft und für die frühere Auszahlung des Kapitals gewisse Procente abrechnet (diskontirt).

7) Im Kontokurrent- oder dem Geschäft, bei welchem ein Kredit auf laufende Rechnung gegen Sicherheit eröffnet wird.

8) Im Inkassogeschäft oder der Einziehung fremder Forderungen.

9) Im Leih- (Lombard-) Geschäft, d. h. in Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung von beweglichen Werthgegenständen (Faustpfand).

10) Im Hypothekengeschäft, (Beleihung von Immobilien, d. i. von Grund und Boden und von Gebäuden).

11) Im Effektengeschäft, d. i. im Ein- und Verkauf von Börsenpapieren, und endlich

12) im Negociren oder in der unmittelbaren Gewährung von Staats-Anleihen.

Nach Maßgabe dieser Geschäfte nun werden die Banken eingetheilt in

1) Girobanken;

2) Depositenbanken;
3) Diskontobanken;
4) Zettelbanken (Umlaufs-, Circulationsbanken), denen das Privilegium ertheilt ist, Banknoten (Zettel) auszugeben, um gleich dem geprägten Gelde umzulaufen.

Soll die Depositenbank von den empfangenen Einlagen Nutzen ziehen, so muß sie die Berechtigung zum Discontiren besitzen; den Diskontobanken aber muß gestattet sein, Depositen anzunehmen, um auf diese Weise Geld zu geringen Zinsen zu erhalten; beide Banken aber bedürfen des Rechts der Notenemission, wenn sie sich erhalten sollen. Auch der Betrieb von Girogeschäften kann ihnen Vortheile gewähren. Bei den meisten Bank-Instituten sind daher Depositen-, Diskonto-, Giro- und Zettelbank gleichzeitig mit einander verbunden. Endlich

5) Hypothekenbanken.

Ueber die Entstehung und historische Entwickelung der Bank-Institute ist Folgendes zu bemerken:

Da die allmählige größere Ausdehnung des Handels bis in die fernsten Länder, die Vermehrung von Gegenständen des Umtausches und die Erhöhung des Werths derselben bald die Unmöglichkeit zeigte, alle Handelsgeschäfte durch baares Geld auszugleichen, weil dies oft langdauernde und daher kostspielige Transporte ungeheurer Massen edlen Metalls erfordert, ja, die umlaufende Menge desselben nicht ausgereicht haben würde, so mußte daran gedacht werden, in solchen Fällen die Zahlungen auf kurzem Wege und durch Ersatzmittel leisten zu können. So entstanden Wechsel und Anweisungen, welche längere Zeit zur Ausgleichung der Anforderungen genügten. Als sich indessen das Bedürfniß zeigte, den Geldverkehr noch mehr zu erleichtern, erfanden:

1) im 12ten Jahrhundert die Venetianer das erste Bankinstitut. Sie boten damit Gelegenheit, beliebige Summen in dasselbe einzulegen und lediglich durch Ab- und Zuschreiben Schulden zu berichtigen oder Forderungen einzuziehn, und es

beschränkte sich daher die erste Bank lediglich auf das Giro-geschäft.

Nach den Venetianern errichteten

2) im 15ten Jahrhundert Genua, dann

3) 1609 Amsterdam,

4) 1619 Hamburg,

5) 1621 Nürnberg und

6) 1657 Stockholm (seit 1668 unter Verwaltung der Reichsstände), solche Giro- und Wechselbanken. Allein alle diese Banken waren nur für den engeren Kreis dieser Städte berechnet, bis endlich

7) 1694 durch die Gründung der Bank von England, welche die erste Depositen-, Diskonto- und Zettelbank war, die Möglichkeit geboten wurde, die größten Summen leicht, schnell, sicher und mit weniger Kosten selbst in den entferntesten Welttheilen zu bezahlen.

Der Kaufmann William Peterson hatte damals für die englische Regierung, welche sich grade in drückender Geldnoth befand, den Plan zu einer Anleihe entworfen. Diese Anleihe, im Ertrage von 12,000,000 £, wurde von einer Gesellschaft von Kaufleuten und Kapitalisten gegen ihr zugesicherte bestimmte Vortheile und Privilegien aufgebracht. Die Regierung gewährte den Darleihern 8 Prozent jährlicher Zinsen und außerdem noch jährlich 4000 £ für Verwaltungskosten, sowie das Recht selbstständiger Konstituirung und der Noten-Emission, beschränkte jedoch die Geschäfte der Gesellschaft, unter Ausschluß von Waaren-Unternehmungen, auf den Handel mit Wechseln, mit Gold und Silber und auf das Depositen- und Disconto-Geschäft.

Seit Gründung der Bank von England haben sich nach und nach über ganz Europa Bank-Institute verbreitet. Näheres darüber befindet sich im Anhange dieser Schrift in historisch-statistischer Zusammenstellung unter Beifügung einiger Bemerkungen über die Banken der vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Diese Zusammenstellung, bei welcher in vielen

wesentlichen Punkten Otto Hübner's Werk benutzt wurde, ist für den Zweck der vorliegenden Blätter insofern von großer Bedeutung, als daraus hervorgeht, wie sich allmählig das Bankwesen entwickelt, und sich ein zunehmendes Bedürfniß zur Gründung von Banken gezeigt hat, mit welchem Geschäftsbetriebe dieselben sich erhalten haben oder zu Grunde gegangen sind, und wie stets nur das Interesse des Handels und der Industrie dabei berücksichtigt, und das System der Actienbanken zu Gunsten dieser beiden Faktoren vorherrschend, das Interesse des Ackerbaus aber und des ländlichen Realkredits vernachlässigt worden ist. Die Handelsbanken bedürfen zu ihrem Gedeihen eines raschen Umsatzes des Kapitals, es ist ihrem Zwecke fremd, Geld auf Grund und Boden festzulegen. Zwar finden sich schon im siebenzehnten Jahrhundert Spuren von Hypothekengeschäften, allein erst später entwickelte sich eine Neigung, auch Gelder auf Grund und Boden auszuleihen, erst später, und nachdem sich die landwirthschaftlichen Kredit-Systeme schon lange thätig gezeigt hatten, entstanden Hypothenkenbanken, also Banken, deren alleiniger oder deren Hauptzweck Befriedigung des Realkredits ist, sowie Geldinstitute zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke. Die neueren landwirthschaftlichen Kredit-Institute nähern sich in ihrer Anlage und Wirkung gleichfalls mehr den Banken, indem man versucht hat, sie auch auf dem Wege der Capitals-Association, und zwar in der Art einzurichten, daß diese Associationen einen disponiblen Fonds anlegen, und jedem kreditbedürftigen ländlichen Grundbesitzer, der gewisse Garantien leisten kann, Kredit bewilligen. Die landwirthschaftlichen Kredit-Institute zerfallen hiernach

1) in eigentliche solche Institute, und zwar:
   a) des älteren Systems (Pfandbrief-Institute);
   b) des neueren Systems (Kreditvereine);
2) in Hypothekenbanken oder Bank-Anstalten, welche ausschließlich oder vorzugsweise dem ländlichen Realkredit Hülfe leisten, und

3) in Banken, welche beiläufig nur ländlichen Realkredit bewilligten oder noch bewilligen.

Endlich aber sind

4) auch die Rentenbanken in gewisser Beziehung hierher zu rechnen, insofern sie durch Ablösung der Reallasten den Realkredit des Landmanns vermehren, überhaupt

5) alle Geld-Institute, welche bestimmt sind, die Interessen des Ackerbaues zu befördern.

Eine Uebersicht der sämmtlichen landwirthschaftlichen Kredit-Institute ältern und neuern Systems, sowie der hierher gehörigen Banken nach der Zeit ihres Entstehens liefert das folgende Resultat.

1) 1695 die Bank von Schottland.*) Sie wurde, wie aus dem Anhange hervorgeht, nicht nur zur Beförderung des Handels und der Manufakturen, sondern auch zur Förderung des Ackerbaues gegründet und muß daher auch hier aufgezählt werden.

2) 1770—1821 die schon oben erwähnten Preußischen Pfandbriefs-Institute, deren Nützlichkeit auch in andern Ländern anerkannt wurde, und welche, wie unter 3 weiter unten dargethan ist, die Gründung vieler ähnlicher Institute veranlaßte.

3) 1786 die Reichsleihbank zu Petersburg, mit einem Kapital von 33 Millionen Rubeln, wovon 22 Millionen zu Darlehnen an den Adel, 11 Millionen zu Darlehnen für die Städte bestimmt sind. Sie leiht nur auf liegende Gründe und nicht unter 1000 Rubel, bezieht auf ihre Vorschüsse 6 Proc. Zinsen. Ihre Darlehne erstrecken sich auf 15, 26 und 37 Jahre, wobei nach besondern Tabellen die Zinsen und ein Theil des Kapitals jährlich abgezahlt werden müssen. Die gewährten Darlehne betragen gegenwärtig mindestens 320 Millionen Silberrubel.

---

*) Nach Hübner zeigt die Reichsständische Bank zu Stockholm die ersten Spuren gewährten ländlichen Realkredits.

4) 1791 das Braunschweig-Lüneburgsche landschaftliche Kredit-Institut;

5) 1801 das Schleswig-Holsteinische landschaftliche Kredit-Institut.

6) hat die 1818 errichtete Russische Reichs-Commerzbank ein Comtoir in Chorkow, welches landwirthschaftlichen Kredit (Grund- und Bodenkredit) vermittelt.

7) 1818 die Esthländische adlige Kreditkasse in Reval, ein Pfandbrief-Institut, von einem Verein esthländischer Gutsbesitzer zu dem Zwecke gegründet, den Mitgliedern des Vereins Darlehne zu einem mäßigen Zinsfuße zu verschaffen. Der Verein haftet solidarisch mit seinen Landgütern für die Verpflichtungen der Kasse. Nur wenn ein Grundstück in ein Fideicommiß verwandelt werden soll, steht es dem Vereine zu, dasselbe von der allgemeinen Garantie zu befreien. Der Verein tritt zur Wahl seiner Beamten und zur Berathung alle drei Jahre in den Kreisversammlungen zusammen. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Bestätigung der Gouvernements-Regierung. Der Verein fertigt landwirthschaftliche Obligationen (Pfandbriefe) auf die speciell mit der Kraft eines Faustpfandes verpfändeten Güter nach Wunsch auf den Namen des ersten Empfängers, oder au porteur aus, welche nach einer sechs Monate vor dem Zahlungstermine erfolgten Kündigung durch baare Zahlung des Kapitals und der Renten von ihrem Eigenthümer eingelöst werden. Nur zwei Drittel des Werthes dürfen vorgeschossen werden. Es steht der Kasse frei, die auf offerirte Hypothek nachgesuchten Darlehne ganz oder zum Theil in landschaftlichen Obligationen zu bewilligen, sie richtet sich dabei nach den vorhandenen baaren Fonds. Der Schuldner kann jährlich durch beliebige procentweise Einzahlungen auf steigenden Fond ein Kapital zur Tilgung seiner Schuld ansammeln. Schuldner, die auf untaxirte Güter mehr als 1500 und resp. 750 Silberrubel verschulden, müssen jährlich $^2/_3$ Proc. auf steigenden Fond einzahlen. Der Zinsfuß für die Schuldner ist gegenwärtig 4 Proc. jährlich und

außerdem 1/3 Proc. zur Deckung der Verwaltungskosten. — Außerdem verfolgen

8) die Bauernbanken in Rußland den Zweck, den Bauern Darlehne zu 6 Proc. auf 3 bis 10 Jahre gegen Verpfändung ihrer Ländereien zu gewähren, und haftet dafür die ganze Gemeinde solidarisch.

9) 1825 der landwirthschaftliche Kreditverein des Königreichs Polen, durch Kaiser Alexander I. gegründet. Der Verein ist zunächst eine Gesellschaft der einzelnen betheiligten Gutsbesitzer zu dem Zwecke, die ländlichen Grundbesitzer durch geeignete Mittel, und zwar durch Darlehne und durch Hebung der Landwirthschaft in Polen zu unterstützen. Die Dokumente über die Darlehne des Vereins sind Pfandbriefe. Der Darlehnsempfänger muß das Darlehn jährlich mit 3 Proc. verzinsen, außerdem 4 Proc. jährlich zur Amortisation des Kapitals einzahlen, so daß dasselbe in 25 Jahren getilgt ist. Die Räthe und Beamten des Vereins, sowie die Beamten der Spezial-Directorien werden aus den Mitgliedern des Vereins gewählt; der Präsident der General-Direction wird vom Kaiser ernannt. Der Verein veröffentlicht halbjährlich einen Bericht über seine Thätigkeit. Am Schlusse des Jahres 1851 waren auf die beliehenen Güter zur ersten Hypothek 339,554,800 polnische Gulden eingetragen, an Pfandbriefen dagegen nur noch 200,731,616 polnische Gulden im Umlauf; mithin schoß die Hypothek über mit 138,823,283 Gulden (20,823,477 Rubel), so daß also die polnischen Pfandbriefe die höchste Sicherheit gewähren;

10) 1825 der Württembergische Kreditverein, von mehreren Grundeigenthümern zu einer gemeinschaftlichen Kapital-Aufnahme auf gemeinschaftlichen Kredit und gemeinschaftliche Rechnung unter der Bedingung, daß Kapital und Zinsen durch Rentenzahlung zu tilgen, errichtet. Die Statuten sind 1845 revidirt worden. Die Darlehne werden auf gerichtlich verpfändete Realitäten gewährt, welche in der Regel zu 3/4 in Feldgütern bestehen, den doppelten Werth der bewilligten

Summe haben und das Anderthalbfache, bei Gebäuden das Zweifache der ordentlichen Jahresrente nachhaltig betragen müssen. Die Gelder zu Gewährung der Darlehne werden durch Geldaufnahme gegen Vereins=Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) von 10, 200 und 500 Gulden aufgebracht, deren Zinsfuß nicht statutenmäßig feststeht, aber zuletzt zu $^2/_3$ aus $3^1/_2$ und $^1/_3$ aus 4 procentigen Obligationen bestand. Zur Einlösung der Obligationen haben die Inhaber dieselben halbjährlich zu kündigen. Das aufgekündigte Kapital wird nach der Zeitfolge soweit ausgezahlt, als die Zahlungsmittel reichen, der Rest aber der nächsten Rückzahlungs=Periode überwiesen. Die Zahlmittel bestehen in den von den Schuldnern jährlich aufgebrachten Renten, aus denen zunächst die Zinsen und Verwaltungskosten bezahlt, der Rest aber zur Einlösung verwendet wird. Die Schuldner haben ihre Schuld in 50jährigen Raten zu tilgen. Zur Bildung eines Reservefonds, der dem zwanzigsten Theile der Passivschuld entsprechen soll, werden bei jedem Darlehn von 100 je 4 Gulden abgezogen, oder, was dasselbe ist, für baar bezahlte 100 der Betrag von $104^1/_6$ Gulden als Schuld aufgerechnet. Im Jahre 1852 waren circa 690,000 Gulden auf Hypothek ausgeliehen.

11) 1827 die Leih= und Hypothekenbank in Neapel, welche mit einem Fonds von 60 Millionen Dukaten Industrie und Ackerbau unterstützt.

12) 1835 die auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 konstituirte Baiersche Hypotheken= und Wechselbank in München. Sie ist auf Aktien zu 500 Gulden gegründet, und kann, was im Jahre 1852 geschehen ist, ihr Kapital bis auf 20,000,000 Gulden erhöhen. Ihr Zweck ist, den Ackerbau durch Hypotheken=Darlehne, und Handel und Industrie durch Diskonto=, Depositen=, Leih=, Giro=, Leibrenten= und Lebensversicherungs=Geschäfte zu unterstützen. Drei Fünftel des Fonds dürfen zu hypothekarischen Darlehen, zwei Fünftel zu den übrigen Geschäften verwendet werden. Die Bank giebt Noten in Abschnitten von mindestens 10 Gulden aus, zu deren

Deckung ein Viertel baar, drei Viertel doppelt in Hypothek vorhanden sein muß. Von dem zum kaufmännischen Geschäft der Bank bestimmten Theile des Bankfonds dürfen drei Viertel nur in leicht realisirbaren Forderungen angelegt werden. Die Hypothekenbank gewährt nur bis zur Hälfte des Werthes der Grundstücke Darlehne und nicht unter 500 Gulden; die Rückzahlung erfolgt in der Regel durch jährliche Zahlung von 1 Procent des ursprünglichen Kapitals, so daß die Schuld in 43 Jahren amortisirt wird. Doch kann bei gesteigerten Zinsen (Annuitäten) durch Zahlung von 6 Procent die Darlehnssumme in 29 Jahren getilgt werden. Nach der Bilance von 1852 waren 14,015,843 Gulden auf Hypothek ausgeliehen.

13) 1840 der ritterschaftliche Kreditverein für die Großherzogthümer Mecklenburg, eigentlich schon einige Jahre früher gegründet, die neuen Statuten desselben sind jedoch vom 11. Januar 1840. Der Verein ist ein Pfandbrief-Institut; die zu demselben gehörigen Gutsbesitzer haften mit ihren Gütern solidarisch. Die Pfandbriefe werden nur bis zur Hälfte des von den Direktoren des Vereins durch die aufgenommene Taxe zu bestimmenden Werthes der Güter bewilligt, und lauten au porteur. Die Pfandbriefs-Forderung geht allen übrigen intabulirten Forderungen vor. Der Zinsfuß der Pfandbriefe ist 3 Procent, kann aber für neue Pfandbriefe anders bestimmt werden. Die Pfandbriefe werden, nach Wahl der Gutsbesitzer, in Abschnitten von 25 bis 1000 Thaler ausgestellt, jedoch nicht über 4 Procent der ganzen Schuldsumme in Pfandbriefen zu 25 Thaler. Der Eintritt in den Verein und der Austritt aus demselben ist freiwillig, dem Austritt muß jedoch die Tilgung der Verbindlichkeiten an den Verein vorausgehen. Schuldner, welche die Zahlung der Zinsen verzögern, müssen 2 Procent ihres Betrages zur Strafe bezahlen. Nach Ablauf der Termine werden Rückständige aufgefordert, binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen. Ist die Zahlung durch Exekution nicht beizutreiben, so tritt Sequestration ein. Kommt es zur Eröffnung des

Konkurses, so wird zugeschlagen, wenn zwei Drittel des bei Aufnahme in den Kreditverein nach dessen Taxgrundsätzen bestimmten Taxwerthes geboten sind; wenn aber nicht zwei Drittel geboten werden, das Gut administrirt, bis sich ein Käufer zu dem bestimmten Preise findet. Jährlich werden so viel Pfandbriefe ausgeloset, als der Bedarf des sinkenden Fonds in jedem Termine erfordert. Jedes Mitglied des Vereins, welches Pfandbriefe auf sein Gut ausgefertigt erhält, hat zu bezahlen: a) die Kosten für die Eintragung in die Hypothekenbücher; b) Ausfertigungskosten (12 Schilling von 1000 Thalern); c) als Einlagegeld ½ Procent der Kapitalssumme; d. zu den Administrationskosten ¼ Procent jährlich in halbjährlichen Raten. Was die Verwaltung bei dieser Zahlung oder aus anderen Zuflüssen erspart, wird Jedem nach Verhältniß seinem sinkenden Fond zugeschrieben. Der sinkende Fond wird aus dem ¼ Procent gebildet, welches der Gutsbesitzer in halbjährlichen Raten zugleich mit dem obigen ¼ Procent von der auf sein Gut bewilligten Pfandbriefs-Summe baar zu zahlen hat. Er kann jedoch diesen Beitrag erhöhen, allein nur in der Art, daß er mit ¼ Procent der ganzen Pfandbriefsumme aufgeht und 5 Procent desselben nicht übersteigt, auch diese Erhöhung bis zu dem feststehenden ¼ Procent wieder heruntersetzen. Der von diesen Beiträgen sich sammelnde Fond ist für jedes Gut besonders zu berechnen und zur allmähligen Tilgung der Kapitalschuld zu verwenden. Es werden daher mit diesem Gelde Pfandbriefe durch Auslosung eingelöst und deren Zinsen dem Fond zugerechnet. Im Jahre 1852 waren im Ganzen 112 Güterkomplexe mit 3,830,545 Thalern verpfändet. Die Verwaltung besteht aus drei Kreisdirektionen, einer Hauptdirektion, einem Revisions-Comité und der General-Versammlung. Die Kreis- und Hauptdirectionen werden von der General-Versammlung auf sechs Jahre gewählt. Nur Mitglieder des Vereins sind wählbar.

14) 1842 die Hannöversche Landes-Kredit-Anstalt zur Ablösung von Zehnten und anderen Lasten, mit Statuten

vom 14. Juni, ein Kredit-Institut, welches den Kredit nicht in Pfandbriefen, sondern baar oder in courshabendem Papiergelde giebt. Es gewährt Darlehne nicht unter 200 Thalern bis zur Hälfte des Werthes und stellt Schuldverschreibungen auf den Namen oder au porteur aus. Kreditfähig sind nur Güter, welche mindestens 60 Thaler Steuerertrag geben. Die Amortisation geschieht durch Zuschlag des (veränderlichen) Zinsfußes mit ½ Procent. Die Anstalt ist durch Bürgschaft der Staatskasse mit 500,000 Thalern garantirt, auch ist die Staatskasse verpflichtet, nöthigenfalls 100,000 Thaler Vorschuß à 3 Procent zu geben. Im Jahre 1851 standen 538,554 Thaler auf Hypothek.

15) 1844 der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen, bestätigt am 4. Mai des gedachten Jahres und in Wirksamkeit getreten am 1. Januar 1845, gewährt Herrschaften, Ritter- und Bauergütern des Königreichs hypothekarische, Seitens des Vereins unkündbare Pfandbrief-Darlehne (nicht über die Hälfte des statutenmäßig ermittelten Hypothekenwerths und nicht über 1000 Thaler), welche durch Erhebung einer in dem Zinsfuße des Darlehns enthaltenen Rente und durch Auslosung amortisirt werden. Unter den Bauergütern sind landwirthschaftliche Land- und Stadtgüter zu verstehen, welche mindestens einen Steuerschätzungswerth von 8,333⅓ Thalern haben. Der Verein giebt die Pfandbriefe zum Nennwerth, au porteur lautend, in Abschnitten von 25, 100 und 500 Thalern. Er empfängt dagegen von dem Schuldner eine Zins- und Tilgungsrente in halbjährlicher Zahlung. Der Zinsfuß des Darlehns ist in verschiedenen Serien verschieden, und muß der Schuldner außer den Zinsen (jährlichen Rente) noch ½ oder ⅓ oder ⅔ Procent zur Verwaltung und Amortisation zahlen. Oeffentliche Behörden, Vormünder, Stiftungen sind berechtigt, ihre Kapitalien in Pfandbriefen anzulegen.

Die Geschäfte werden durch einen Vereins-Vorstand, durch die General-Versammlung, den Syndikus und den Bevoll-

mächtigten mit dem nöthigen Büreaupersonal besorgt. Die General-Versammlung wählt und kontrollirt den Vorstand, prüft die Jahresrechnung, wählt den Rechnungs-Revisor und eine Revisions-Deputation von fünf Mitgliedern. Die Abstimmung erfolgt nach Höhe der jährlichen Rente: 40 bis 200 Thaler geben eine, 201 bis 400 Thaler zwei, 401 bis 600 Thaler drei, 601 bis 1200 Thaler vier und 1201 Thaler und mehr geben 6 Stimmen.

16) 1844 (13. August) die landständische Hypotheken-, Leih- und Sparbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausitz. (Das Nähere über dieselbe später am geeigneten Orte.) Ferner ist

17) seit 1845 der 1828 errichteten Staatsbank zu Warschau (Bank von Polen) die Ermächtigung ertheilt, bis zu zwei Dritteln des Werthes gegen 2½ Procent Kapitalzins und eine Annuität von 1 Procent halbjährlich — so daß die Schuld binnen 50 Jahren getilgt wird — auf Güter Hypotheken-Darlehne zu gewähren.

18) 1846 die Aufmunterungs-Gesellschaft von Valencia (Sociedad Valenciana de Fomento) zur Unterstützung und Hebung des landwirthschaftlichen, gewerblichen und Handelsreichthums, übernimmt unter Betheiligung an bestehenden oder entstehenden Unternehmungen öffentliche Arbeiten für ihre Rechnung, erwirbt und veräußert Gebäude oder Grundstücke, diskontirt Solawechsel, Anweisungen und andere Handelspapiere, eröffnet laufende Rechnungen mit Privaten und öffentlichen Anstalten und macht Giro- und Leihgeschäfte. Das Gesellschafts-Kapital, welches auf 10 Millionen Realen in 5000 Aktien von 2000 Realen festgestellt war, wurde später um 5 Millionen (4000 Aktien à 500 Realen und 3000 Aktien à 1000 Realen) erhöht. Auf die eingezahlten Summen werden 5 Procent Interessen gewährt, vom Gewinn erhalten die Aktionaire 80 Procent, den Rest der Vorsitzende (5 Procent) und die Direktoren (15 Procent). Im Jahre 1852 war ein Aktienkapital von 6,275,000 Thalern eingezahlt; die Aktien

der Gesellschaft hatten einen Cours von über 80 Procent Prämie erreicht, und der Gewinn über die Interessen betrug 1,285,000 Thaler.

19) 1848 l'Union de Crédit zu Brüssel, mit Statuten vom 26. Mai. Zweck des Geschäfts ist, durch Diskonto dem Handel, der Industrie, dem Ackerbau, überhaupt allen Arbeitern nach Maßgabe ihrer materiellen und moralischen Zahlungsfähigkeit die ihnen nöthigen Kapitalien zu verschaffen. Die Zahlungsfähigkeit wird durch Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft festgestellt. Die Aufnahme findet statt:

1. auf Grund der öffentlich anerkannten Zahlungsfähigkeit;
2. in Folge bestellter Hypothekarischer Sicherheit;
3. nach Beibringung persönlicher Bürgschaft oder solidarischer Verpflichtung eines Mitschuldners;
4. nach Cession oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung;
5. durch Deposition von baarem Gelde, dessen Zinssatz vom Administrationsrathe festgesetzt wird, oder von Staatspapieren, und
6. in Folge jeder andern vom Administrationsrathe anerkannten Garantie.

Jedes Mitglied participirt an Schaden oder Nutzen nach Verhältniß der Summe des Kredits, dessen Minimum auf 500 Francs festgesetzt ist. Es zahlt bei seiner Aufnahme 5 Proc. der Kreditsumme. Jedes Mitglied darf ganz oder theilweise über den ihm eröffneten Kredit verfügen, entweder gegen Wechsel oder seine eigenen Promessen. Auf den Betrag einer jeden discontirten Summe wird eine Reserve in Abzug gebracht, deren Maximum den dritten Theil des darauf eingehaltenen Diskonto nicht übersteigt, und die dem Gesellschaftsmitgliede, welches diskontiren läßt, auf ein besonderes Konto gutgeschrieben wird. Die Rechnungen der Gesellschaft werden alle drei Monate veröffentlicht. Der aus dem Diskonto und den Reserven erwachsene Nutzen wird nach Abzug des Administrations- und der Gesellschaftskosten den Mitglie-

dern nach dem Procentsatze gut geschrieben. Die Thätigkeit der Union de Crédit auf dem Gebiete des Hypotheken=Kredits soll bedeutend sein; spezielle Nachweisungen hierüber fehlen indessen.

20) 1850 die Preußischen Rentenbanken (Gesetz vom 2. März). Dieselben vermitteln die Ablösung der Reallasten in den Fällen, wo der Verpflichtete sie nicht durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages ablösen will, oder wo der Verpflichtete es vorzieht, statt dieses Kapitals den zwanzigfachen Betrag als Rente zu erhalten. In beiden Fällen nehmen die Banken von den Verpflichteten die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages auf einmal oder in jährlichen Raten in Empfang, und gewähren dagegen dem Berechtigten in vierprocentigen Rentenbriefen den zwanzigfachen Betrag als Rente. Durch jährliche Zahlung der bisherigen Lasten an die Banken wird die ganze Last in 44½ Jahren, durch jährliche Zahlung von neun Zehntel des Betrages in 56½ Jahren getilgt. Doch kann die Rente zu jeder Zeit durch Kapitalzahlung an die Bank abgelöst werden. Die Verpflichteten zahlen jährlich 4½ oder 5 Proc.; wenn daher die Bank nur 4 Proc. gewährt, so bleibt ein halbes oder ein ganzes Procent zur Amortisation der Rentenbriefe. Diese geschieht durch Ausloosung. Ablösungen, welche durch Zahlungen des achtzehnfachen Betrages erfolgen, und wofür den Berechtigten Rentenbriefe gegeben werden, finden ihre Verwendung in Tilgung von Staatsschulden, wogegen der Staat 56½ Jahre hindurch von dem Betrage der ausgegebenen Rentenbriefe 4½ Proc. entrichtet. Die Grundstücke der Verpflichteten haften bis zur erfolgten Ablösung für die Reallasten. Die Kosten der Institute trägt der Staat.

Im Jahre 1853 waren 2,073,932 Thaler Renten übernommen. Die Berechtigten hatten 45,738,120 Thaler in Rentenbriefen und 29,878 Thaler baar, mithin zusammen 47,767,998 Thaler empfangen.

21) 1852 die Hypothekenbank in Frankreich (Banque

foncière, Crédit foncier). Bei der in Frankreich stattfindenden Theilung des Grundbesitzes haben sich dort Pfandbriefs-Institute nicht entwickeln können. Das Kredit-Bedürfniß der kleinen Grundbesitzer führte indessen im Jahre 1824 zur Gründung einer Caisse hypothécaire. Dies Institut war auf Aktien gegründet, und sollte ein Kapital von 50 Millionen Francs zusammenbringen, was indessen nicht gelang. Den Kreditnehmern wurden Pfandbriefe au porteur zu 4 Proc. bis zur Hälfte des Grundwerths ausgestellt, wovon jährlich ein Theil mit oder ohne Prämie ausgeloost werden sollte. Die Caisse hypothécaire nahm ihre Pfandbriefe gegen Diskonto an, und die Tilgung der geliehenen Kapitalien fand durch Annuitäten statt. Zwei andere Institute ähnlicher Art, die Banque immobilière und die Banque d'amortissement hatten gleichfalls keinen Erfolg. Als die neue kaiserliche Regierung, welche vorzugsweise die sozialen Verhältnisse berücksichtigt, und nach allen Richtungen den Arbeiter zu beschäftigen sucht, sich von der Nothwendigkeit überzeugte, auch Ackerbau-Kredit-Gesetze zu erlassen, erschien das Gesetz vom 28. Februar 1852, durch welches die Bildung von Grund-Kredit-Gesellschaften angeordnet wurde, und es haben sich in Folge dieses Gesetzes demnächst mehre solche Gesellschaften constituirt. Die wichtigste derselben ist nun der Crédit foncier de Paris. Das Actien-Kapital desselben soll in 60 Millionen Francs bestehen, wovon 15 Millionen sofort eingezahlt, und sodann für jedes 100 Millionen Obligationen, welches die laut Koncessions-Urkunde, vom 11. December 1852, auszugebende Summe von 200 Millionen überschreitet, weitere Actien im Betrage von 5 Millionen ausgegeben werden sollen. Die Bank leiht in den 7 Departements des Appellationshofes zu Paris gegen Annuitäten, welche die Tilgung und die Spesen decken, auf Hypothek, gibt zinstragende Obligationen (obligations foncières) aus, deren Rückzahlung, mit oder ohne Prämie, durch das Loos bestimmt wird, verkauft diese Obligationen, und nimmt Summen, welche in Grund-Obligationen angelegt

werden sollen, ohne Interessen in Depot. Sie verleiht nicht unter 300 Francs und nicht über eine Million, auch nur bis zur Hälfte des Werths der Immobilien; bei Weinland und Waldung nur bis ein Drittel des Werthes. — Die Zinsen werden halbjährlich von den Kreditnehmern gezahlt. Die Staats-Regierung ist mit 10 Millionen Francs bei der Bank betheiligt. Die Kapitalzinsen betragen jährlich 5 Procent, wovon 3 Francs 67 Centimes auf die Interessen, 60 Centimes zu den Verwaltungskosten und 73 Centimes zur Tilgung verrechnet werden.

Auch dieses Institut hat den Erwartungen nicht entsprochen, weil den Darleihern kein Gewinn, sondern nur pünktliche Rückzahlung außer den Zinsen in Aussicht gestellt ist, und den Darlehnsnehmern nur mit Obligationen gezahlt wird, welche einen niedrigen Cours haben. Die Obligationen desselben von 500 Frs. werden jetzt höchstens mit 450 Frs. bezahlt, so daß der Kreditnehmer an der von ihm voll zu verzinsenden Summe sofort 10 Procent verliert. Ueberdies fehlt dem Crédit foncier der lebhafte Kapitals-Umsatz einer Diskontobank, und seine Organisation ist mithin keiner Weise geeignet, das Kapital anzulocken.

22) 1854 (1. Januar) die Weimarsche Bank. Sie ist mit einem Geldkapital von 5 Million Thalern in 25,000 Actien zu 200 Thlr. gegründet. Die Geschäfte der Bank sind: Diskontirung von gezogenen und trockenen, mit drei solventen Unterschriften versehenen Dreimonatwechseln, Ausstellung, Abgabe, Acceptation und Einziehung von Wechseln und Geldanweisungen; Bewilligung von Kredit und Darlehnen, jedoch, mit Ausnahme der Pfandbrief-Darlehne, nicht auf länger als drei Monate und nur gegen Verfändung von Urstoffen, nicht der Verderbniß unterworfenen Waaren, Staatspapieren, mit Genehmigung einer deutschen Regierung, von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Effecten, sichern Wechseln, und gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber; Ein- und Verkauf von Staatspapieren und Effecten; zinsbare oder

unzinsbare Annahme von Geldkapitalien, Depositengeschäft; Noten-Emission. — Da im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach eine Landrentenbank fehlt, so ist die Bank verpflichtet, inländischen Grundbesitzern, welche grundherrliche Abgaben und Leistungen oder sonstige gesetzlich ablösbare Verpflichtungen ablösen, und Gemeinden, wenn solche bei Ablösungen ihrer Angehörigen das Aufbringen des Ablösungs-Kapitals übernehmen, die nöthigen Kapitalien gegen pupillarische Sicherheit darzuleihen. Das Kapital muß aber wenigstens 100 Thlr. betragen, und bei größeren Beträgen mit 100 theilbar sein. Die Abtragung der Schuld erfolgt durch Jahresrenten, welche theils zur Verzinsung des Kapitals resp. des jedesmaligen Kapitalrestes mit 3½ Proc., theils zu den Verwaltungskosten, theils zur Amortisation dienen. Bei 4 Proc. Rente jährlich ist das Kapital im 67sten, bei 5 Proc. im 37sten, und bei 6 Proc. im 26sten Jahre getilgt. Die Bank ist berechtigt, den Grundbesitzern des Großherzogthums auch zu andern Zwecken als zu Ablösungen Kapitalien darzuleihen, und wird das Darlehn, nach Vereinbarung, in Rentenbriefen zum Nennwerth oder baar, im letztern Falle gegen Vergütigung einer Provision gezahlt.

23) Die 1856 durch besonderes Statut vom 20. März, sowie 1857 durch den Entwurf eines Annuitäten-Systems dazu ins Leben gerufene Hypotheken-Kredit-Abtheilung der Oesterreichischen Nationalbank. Der Fond dieser Abtheilung beträgt 40 Millionen Gulden, doch dürfen nur 20 Millionen in Pfandbriefen ausgegeben werden. Der Kreditnehmer erhält das Darlehn nach Belieben in Pfandbriefen oder in sonstiger Valuta, und verzinset das Kapital mit 6 Procent, während die Pfandbriefe 5 Procent tragen. Das Minimum der Darlehne beträgt 500 Gulden. Bei 7 Procent Verzinsung wird das Kapital in 32 Jahren getilgt, und können die Darleiher bis dahin nach einer näher zu bestimmenden Tilgungsrente abändernde Vereinbarungen eingehen. Seit dem Mai 1857 wurden 1,792,500 Gulden an Hypotheken-Darlehnen

gewährt, für die Dauer von 10 Jahren 921,000 Gulden in zehnjährigen Pfandbriefen, und für 32jährige, in einem Falle auch für 20jährige Annuitäten 336,000 Gulden ohne bestimmte Verfallzeit mit Verloosung. Der Gesammtbetrag der vom 1. Juli 1856 bis jetzt von der Nationalbank gewährten Hypotheken-Darlehne beläuft sich auf 12,622,000 Gulden.

24) 1857 (13. Mai) der neue Kreditverein für die Provinz Posen. (Das Nähere über denselben gleichfalls später am geeigneten Orte.)

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich nun zwar allerdings, daß in verschiedenen Ländern Europa's auch das Bedürfniß des ländlichen Realkredits anerkannt worden ist; allein es geht daraus auch hervor, wie wenig im Ganzen dafür geschehen. Was insbesondere Preußen anlangt, so verfolgen, wie die Erweiterung der Preußischen Bank im Jahre 1846 nur auf den Vortheil des Handels und der Industrie berechnet ist, auch die seitdem in den Provinzen errichteten Privatbanken, nach der Absicht ihrer Gründer, nur denselben Zweck. So ist denn der Aufschwung, den Handel und Gewerbe seit Erfindung der Eisenbahnen genommen haben, ein außerordentlicher, aber unnatürlicher geworden. Und nicht nur im Preußischen Staate, sondern im ganzen Deutschen Vaterlande geht das Streben dahin, durch immer neue Impulse diese beiden Faktoren fieberhaft anzuregen. Es klingt unglaublich, ist aber dennoch wahr, daß in Deutschland bisher für industrielle Associationen über 500 Millionen Thaler ausgegeben worden sind, und da alljährlich noch eine Steigerung dieser Summe stattfindet, so kann man sich nicht der traurigen Ueberzeugung verschließen, daß ein so zunehmender Abfluß des Kapitals zu Gunsten der Speculation auf dem Gebiete des Handels und der Industrie nothwendig den Ruin der gesammten Landwirthschaft, eine Total-Entwerthung des

Grundbesitzes und die Verarmung der Landwirthe herbeiführen muß.

Als unmittelbare Folge des unnatürlichen Emportreibens des Handels und der Industrie auf Kosten des ländlichen Grundbesitzes, nachdem dieser zur Geldwirthschaft gedrängt und das gleiche Erbrecht der Bauernkinder eingeführt worden, stellt sich für den Preußischen Staat schon gegenwärtig heraus:

1) Ist der ländliche Grundbesitz in steigendem Umfange mit Hypothekenschulden belastet,

2) wird der Landwirth durch Kündigungen gedrängt und ihm kein weiterer Realkredit und nothwendiger Personalkredit bewilligt, und

3) besitzt er wirklich noch Kredit, so sieht er sich durch eine unnatürliche Steigerung des Zinsfußes und durch andere lästige Nebenbedingungen gefährdet und kann insbesondere keine unkündbare Kapitalien erhalten.

Ad 1. Nach dem Berichte der Kredit-Kommission der Zweiten Kammer, vom 3. Mai 1851, geht aus den 137 Berichten, welche damals das landwirthschaftliche Ministerium in Beziehung auf die Schuldverhältnisse der Besitzer bäuerlicher Ackernahrungen, der Ritter- und der von den landschaftlichen Kreditanstalten ausgeschlossenen größern Güter amtlich erfordert hatte, im Wesentlichen Folgendes hervor:

a) Bäuerliche Güter und ähnliche, insoweit sie von den Besitzern eigenhändig bewirthschaftet werden.

In allen Provinzen ist üblich, daß diejenigen, welche noch bei Lebzeiten ihren Hof an die Erben abtreten, sich Altentheile oder Ausgedinge vorbehalten. Diese betragen in der Regel ein Zehntel bis ein Viertel, oft sogar die Hälfte des Reinertrags. Die Miterben werden mit Gelde abgefunden. In der Provinz Sachsen, sowie in den Kreisen Büren und Warburg der Provinz Westphalen ist Abfindung durch Landtheilung die Regel; auch in der Provinz Posen kommt sie hin und wieder vor. — In sämmtlichen Provinzen, mit Aus-

nahme von Rheinland, war, vom Jahre 1825 bis 1830 ab bis 1845, der Kaufpreis der bäuerlichen Güter unablässig im Steigen; seit den Ereignissen von 1848 aber trat ein Rückschlag von 10 bis 20 Procent ein.

Die hypothekarische Verschuldung der bäuerlichen Güter ist in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme des größern Theils von Pommern, die Regel. Hier kommt sie seltener vor, weil die ritterschaftliche Privatbank günstig eingewirkt hat, und überdieß im Regierungsbezirke Stralsund noch keine Hypothekenbücher eingeführt sind*). — Die Höhe der Verschuldung erstreckt sich gemeinhin bis zur Hälfte des vor 1848 üblich gewesenen Kaufpreises, erreicht aber auch nicht selten ⅔ und ¾ desselben.

b) Rittergüter, sowie andere größere, von den ritterschaftlichen Kreditanstalten ausgeschlossene Güter.

In der Provinz Preußen und Posen, welche, worauf später zurückgekommen wird, dem Güterschacher ausgesetzt sind, ist der Ankauf ohne ausreichende Mittel Hauptgrund der Verschuldung. Auch in den Marken, Schlesien, Sachsen und Pommern zeigte sich Verschuldung aus derselben Veranlassung, ohne indessen eine solche Quote des in den Jahren vor 1848 üblich gewesenen Kaufpreises, als in Preußen, zu erreichen, weil der Besitzwechsel weniger rasch erfolgte und die Käufer in der Regel wohlhabender sind. In Westphalen ist der unverschuldete Grundbesitz häufiger, als in andern Provinzen.

---

*) Trotz des Gesetzes vom 9. Mai 1852, das ohne einen nennenswerthen Einfluß auf das Kreditwesen der Provinz geblieben ist, da die Errichtung von öffentlichen Hypotheken neben dem Gültigbleiben der Privat-Pfandbriefe nur die Wirkung hätte haben können, daß letztere sofort gekündigt würden. Es sind zwar darauf bezügliche Anträge einzelner Magisträte, z. B. des von Greifswald, Wolgast ꝛc. eingegangen, jedoch ohne Folge geblieben und zurückgenommen, da nur für die Städte in Anknüpfung an die Lagerbücher legislatorische Erlasse in Aussicht gestellt wurden.

Ad 2. Die Kapitalisten lassen sich natürlich durch den verführerischen Gewinn, welche die industriellen Aktien durch rapides Steigen an der Börse oft schon vor ihrer Einzahlung und durch hohe Dividende gewähren, verleiten, ihr Geld nur in industriellen und kommerziellen Unternehmungen anzulegen, welche ihnen einen so leichten Gewinn in Aussicht stellen. Die Aktien-Inhaber dürfen nicht nur auf Kapitalgewinn rechnen, sondern sie können auch jeden Augenblick ihr Kapital ohne alle Weitläuftigkeit an der Börse flüssig machen, was bei dem Kapitalisten, der sein Geld auf Hypothek leiht, nicht der Fall ist. Um sein Geld wieder zu erhalten, muß er kündigen, und meistentheils erst nach vorausgegangenem Subhastations-Antrage, also sehr langsam und gewiß sehr selten rechtzeitig nach seinem Bedürfniß, gelangt er in den Wiederbesitz seines auf Hypothek geliehenen Kapitals. „Früher suchte der Kapitalist", bemerkt Dr. Götze in dem Vorworte zu seiner Schrift: „die Reform des Hypothekenwesens", — „nur eine feste und sichere Anlegung seiner Fonds und die Sicherheit eines festen, regelmäßigen Zinsgenusses. Die Zuverlässigkeit unserer Hypotheken zog das Kapital vor Allem Andern an. Jetzt soll das Kapital an sich Kapital schaffen, der Kapitalist will in der Lage sein, mit seinen Fonds den Zeitentwicklungen folgen und diese ausbeuten zu können; und das zieht das Kapital von den Hypotheken ab." Die Nachtheile und Schwierigkeiten, welche sich dem Kapitalisten überdieß entgegen stellen, wenn er ein Darlehn auf ländliche Grundstücke giebt, bestehen unleugbar in Folgendem: Wohnt er in Städten, oder doch fern von den zu beleihenden Grundstücken, so macht es ihm in der Regel große Mühe, sich Ueberzeugung zu verschaffen von der Sicherheit der Realhypothek und der persönlichen Zuverlässigkeit des Schuldners.

Dem Kapitalisten fehlen auch wohl obenein die zur Beurtheilung des Werths eines Grundstücks erforderlichen Kenntnisse, so daß er sich auf Taxen, auf das Gutachten Anderer verlassen muß. Wie schwierig es aber ist, nur durch Zeugnisse

dritter Personen die Ueberzeugung festzustellen, daß Gefährdung nicht zu befürchten, bedarf keiner weitern Ausführung.

Will sich der Kapitalist, welcher ein ländliches Grundstück beliehen, vor Schaden völlig sichern, so wird er ferner in den meisten Fällen, über die Bewirthschaftung des Gutes eine gewisse fortgesetzte Kontrolle üben müssen. Das ist offenbar geeignet, viele Kapitalisten von der Beleihung ländlichen Grund und Bodens abzuschrecken. Ebenso die Furcht vor der unangenehmen Eventualität, in die Lage zu kommen, entweder ein Grundstück, zu dessen Bewirthschaftung es ihm an Kenntnissen, Zeit und Mitteln fehlt, erstehen, oder einen Ausfall seines Kapitals erleiden zu müssen.

Die ersten Hypotheken auf ländlichen Grundstücken sind meistens von größerem Umfange und kleine Kapitalien werden bei adligen Gütern fast gar nicht, bei nicht adligen in der Regel nur gegen Eintragung zur zweiten, dritten, oder vierten Stelle gesucht. Da nun auf der einen Seite die Gefahr, das verpfändete Grundstück sub hasta erstehen zu müssen, für die postlocirten Gläubiger eine weit nähere ist, als für die zur ersten Stelle eingetragenen, und auf der andern Seite gerade die Besitzer der kleinen Kapitalien in der Regel nicht im Stande sind, auf das Grundstück so weit mitzubieten, als es zur Deckung ihres Kapitals erforderlich, so ist es natürlich, daß kleine Kapitalien zur Beleihung des ländlichen Grundbesitzes nur sparsam disponibel sind. Wird das Kapital durch die Beleihung ländlichen Grund und Bodens, wie schon oben gezeigt wurde, gewissermaßen immobil, ist seine Beitreibung oft mit jahrelangen Mühen und Kosten verknüpft, so kann der Kapitalist noch nicht einmal auf den pünktlichen Eingang der Zinsen mit Sicherheit rechnen.

Als natürliche Folge dieser Inconvenienzen ist schon die große Anzahl von Kündigungen der Kapitale, welche in ländlichen Hypotheken angelegt sind, eingetreten, so daß die Landwirthe sich fast in unaufhörlicher Bedrängniß befinden. Dieser Uebelstand, der den Schuldner auch noch zur Zahlung von

Vermittelungs=, Cessions= und sonstigen Gerichtskosten zwingt, wird besonders in der Kurmark und in Schlesien, am meisten aber in den Provinzen Preußen und Posen empfunden. Auch in der Rheinprovinz und im Königreiche Sachsen ist er bereits öffentlich zur Sprache gekommen.

Da die Gewährung des Personal=Kredits dem Gläubiger gleichfalls geringern Gewinn und überdies noch weniger Sicherheit in Aussicht stellt, so kann von ihm nicht die Rede sein. Der Landwirth ist daher gezwungen, zum Wucher seine Zuflucht zu nehmen, und für Anleihen für ihn unerschwingliche Prämien zu bezahlen.

Ad 3. Die Höhe des Zinsfußes, welche der Staat den Associationen bewilligt, die Größe des Gewinns, den Einzelne dieser anonymen Gesellschaften zusicherten und zum Theil über den Anschlag hinaus gewährt haben, die Aussicht nicht allein auf Verdoppelung der Zinsen, sondern auch auf großen Kapitalgewinn, mußte nach und nach eine solche Steigerung des Zinsfußes für den Grundbesitz herbeiführen, daß dieselbe nicht ohne Gefährdung ertragen werden kann, der Grundbesitz also die ihm nöthigen Kapitalien entbehren muß. Der Landwirth bedarf aber Kapitalien zu einem niedrigeren Zinsfuß als die Kaufleute und Industriellen, weil er seine Arbeiter nicht entlassen, oder im Lohne geringer stellen kann, weil er, um mehr produziren zu können, auf Verbesserungen bedacht sein muß, und weil sich die auf Meliorationen verwendeten Kapitalien nur nach und nach ersetzen lassen.

Der Bericht der Kredit=Kommisssion der zweiten Kammer, vom 3. Mai 1851, enthält über den Zinsfuß Folgendes:

a) Bäuerliche und ähnliche Güter, soweit sie von den Besitzern eigenhändig bewirthschaftet werden.

Der Zinsfuß, der von den eingetragenen Kapitalien entrichtet werden muß, ist in den vom industriellen Leben entfernten Landestheilen am höchsten und beträgt daher in Preußen 6, in günstigen Fällen 5 Procent; im Kreise Allenstein

wird derselbe durch Einfluß der Meliorationskasse öfter auf 4 Procent bestimmt; in Posen beträgt derselbe 5 Procent, in Pommern, Schlesien und den Marken 5 und 4 Proc., in Sachsen und Westphalen 4 Procent; doch kommen auch wohl 3½ und 3 Procent vor.*) Außer dem Zinsfuße sind indessen auch noch die lästigen Nebenbedingungen in Betracht zu ziehen, welche theils in Provisionen und Zählgeld, theils in Natural-Leistungen (Beisaaten, Heunutzungen, billigem Fruchtverkauf, freier Weide und Naturalien aller Art) bestehen. Sie belaufen sich in Preußen auf 5 bis 8 Procent, in entlegenen Gränzkreisen auch wohl auf 20 Procent und darüber. Weniger lästig sind die Nebenbedingungen in Hinterpommern. In der Provinz Posen herrscht der Wucher im höchsten Grade und finden sich für Krotoschin z. B. bis zu 100 Procent angegeben. Die übrigen Provinzen sind vom Wucher frei und es werden bei Anleihen nur zuweilen Kommissionsgebühren von ½ bis 2 Prozent gezahlt.

Der Zinsfuß des Personalkredits ist dem hypothekarischen fast überall gleich, doch schreibt bei ihm der Wucher in Preußen und Posen gleichfalls die lästigsten Nebenbedingungen vor; in Westphalen, Sachsen, den Marken, Vorpommern und Niederschlesien wird darüber nicht geklagt. In den ferneren Gegenden Preußens hat der Bauer eigentlich gar keinen Personal-Kredit. Wenn ihm das Betriebsvieh fällt, muß er die Felder unbestellt lassen. Er übernimmt daher, um Geld zu erhalten, oft Leistungen, welche sich z. B. im Kreise Neidenburg, zu Geld veranschlagt, auf 50 Procent belaufen. In der Nähe von Handelsorten sind die Bedingungen günstiger. Auch bei dem Personalkredit leidet die Provinz Posen durch Wucher am meisten, den ein Berichterstatter auch hier auf 100

*) Nach den Berichten der Landwirthe und der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Sachsen an die landwirthschaftliche Central-Direktion und resp. das Landes-Oeconomie-Kollegium, vom Jahre 1851, sind die kleinern Grundbesitzer dieser Provinz schon seit einer längern Reihe von Jahren 5 und mehr Procent zu zahlen gezwungen.

Procent angiebt. In einigen Theilen Oberschlesiens endlich scheint der Wucher, wenn auch nicht in solchem Maße, gleichfalls stark betrieben zu werden.

b) Rittergüter, so wie andere größere, von den ritterschaftlichen Kreditanstalten ausgeschlossene Landgüter.

Die Besitzer größerer Landgüter können, (wenn ihnen überhaupt gelingt, Hypothekenkapitalien zu schaffen), dieselben in allen Provinzen doch noch zu geringerem Zinsfuße erlangen, als die Bauergutsbesitzer. Dies ist nicht bloß der Fall bei denjenigen, welche einem Pfandbrief-System angehören und dadurch Gelegenheit haben, die Hälfte und selbst zwei Drittel des Taxwerthes zu 3½ und 4 Procent zu erhalten; sondern auch andere davon ausgeschlossene große Landgüter sind selbst in Preußen zu 4, 4½ bis 5 Procent beliehen. In Sachsen und Westphalen werden 3, 3½ und 4 Procent auf Hypothek gewährt.*) Abneigung der Kapitalisten gegen Zersplitterung ihrer Fonds, Mangel an Gelegenheit für die Bauern, mit den Kapitalisten in Verbindung zu treten und den Werth ihrer Grundstücke nachzuweisen, machen erklärlich, daß der Kredit der größten Landgüter wenigstens wohlfeiler ist, als der der Bauergutsbesitzer.

Auch beim Personalkredit der größeren Grundbesitzer stellen sich die Bedingungen günstiger. Allein in den von Handelsorten entfernten Gegenden sind nur kleine Kapitalien zu haben, wie solche etwa den Bauern helfen können, und in den Handelsorten ist die Vermögenslage des entfernt wohnenden Gutsbesitzers nicht bekannt, so daß dessen Kredit sich fast auf Nichts herausstellt. Bemerkt wird noch, daß die Landgüter in der Regel nur in den mittleren und westlichen Provinzen ein ausreichendes Inventarium haben und daß sich

*) In der früher so kapitalreichen Halberstädter Gegend kann man unter 4½ pCt. selbst zur sichersten Hypothek auf größere Güter und in größeren Summen nicht leicht neue Hypotheken contrahiren.

nur in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in Vorpommern und in der Danziger Niederung so viel Betriebskapital auf den Landgütern befindet, daß zum Verkauf der Produkte eine Konjunktur abgewartet werden kann. In der Provinz Posen ist dies gar nicht und in den übrigen Provinzen und Landestheilen nur zum Theil der Fall.

„Alle diese Thatsachen", bemerkt der Kommissionsbericht, „liefern den Beweis, daß die ländlichen Grundbesitzer in ihrer großen Mehrzahl mit sehr schwierigen Verhältnissen zu kämpfen haben: die größeren mit Ueberschuldung bei ungenügendem Betriebskapitale, die kleineren mit hohen Zinszahlungen und durch den Wucher ihrer wirthschaftlichen Lebenskräfte beraubt; und daß alle Klassen durch die Besorgniß gedrückt und in ihren wirthschaftlichen Unternehmungen gelähmt werden, daß eine Kapitalskündigung, eine Mißernte oder ein unverhältnißmäßiges Sinken der Fruchtpreise sie ihrem Untergange entgegen führen müsse."

Während der Landbau nur Renten giebt, der Grundbesitzer außer Stande ist, gleich dem Kaufmanne einen Theil seines Vermögens zu versilbern und dadurch die etwa gekündigten Kapitalien zu decken, muß der Gutsbesitzer natürlich durch jede Kapitalskündigung in seiner Existenz bedroht werden. Zu dieser Kündigung aber giebt die allgemein verbreitete Spekulationswuth einer großen Anzahl von Kapitalisten, welche lieber mit ihrem Kapitale an der Fondsbörse Ankäufe von Aktien bewirken und durch das Steigen derselben das Kapital selbst schnell vergrößern oder, wenn dies nicht glückt, mindestens einen höhern Zinsfuß, eine höhere Dividende genießen wollen, als der Landmann zu zahlen im Stande ist, stets neue Veranlassung.

Die Kalamität, welche die Landwirthschaft betroffen, ist sonach Geldmangel und Kreditlosigkeit in den Klauen des Wuchers!

„Und da steht denn" — sagt Dr. Götze ferner in seinem Vorworte zur Reform des Hypothekenwesens — „jener, die

Interessen auf das Lebhafteste in Anspruch nehmenden Anziehungskraft der courshabenden Papiere, der Grundbesitzer gegenüber, welcher durch unsere jetzige Hypothekenverfassung wie eingeschnürt ist, der den Realkredit, welchen er wirklich rechtfertigen kann, für vorübergehende Bedürfnisse in keiner Weise zu benutzen und der diese Nachtheile auch nicht durch einen höhern Zinssatz aufzuwiegen vermag, da er im ordnungsmäßigen Verkehr über 5 oder höchstens 6 Procent nicht bieten darf.

„Schon vor länger als zehn Jahren war bei den Ministerien die Nachricht eingegangen, daß in einer Provinz Grundbesitzer sich — natürlich in versteckten Geschäften — dazu hatten verstehen müssen, bis zu 10, ja bis zu 20 Procent Zinsen zu zahlen; in der gerichtlichen Praxis erfährt man aber, daß der Wucher sich mehr und mehr auf dies Verhältniß wirft, und daß er es jetzt in einer ganz andern Art auszubeuten versteht, als früher mit den 10 oder 20 Procent Zinsen. Die Fälle kommen immer häufiger vor, in denen unter der Decke von Zeitkäufen über Gutsprodukte mit Konventionalstrafen und Prolongationen die Wucherer es zu erreichen wissen, ein einem Gutsbesitzer vorgestrecktes Kapital in nicht eben langer Zeit nicht bloß zu verdoppeln, sondern zu verdreifachen, und doch ist darauf zu rechnen, daß sie recht wohl werden überlegt haben, was sie thun und daß ihnen der Schuldner zuletzt doch gerecht werden kann.

„Es bedarf nur eines Schrittes weiter; nur, daß die leicht angeregte und sehr gewiegte Spekulation (etwa wieder ein Aktien-Unternehmen) sich im Großen auf diese Verlegenheit der Gutsbesitzer wirft. Dann werden auch die Resultate in's Große gehen. Es werden dann nicht nur hochverschuldete Grundbesitzer fallen, sondern auch sehr wohlhabende Männer werden ohne wucherliche Geschäfte im offenen, gesetzlich geschützten und formell rechtmäßigen Verfahren ihre Güter bloß deshalb verlieren, weil sie ein sicherstehendes, ihnen gekündigtes Kapital nicht beschaffen können.

„Vielleicht stehen wir damit an der Grenze, wenigstens lassen es die industriellen Unternehmungen, die mehr und mehr in's Wilde zu gehen drohen, nicht daran fehlen, die Zustände zu steigern, welche jene bedenkliche Lage herbeigeführt haben. Es muß, sei's früher oder später, die Gutsbesitzer in eine Kalamität hineinführen, wenn ihnen gegenüber Gegenkräfte mit so starken Mitteln der Anlockung und mit geschützten so überwiegenden Vortheilen der Gläubiger, sich geltend machen, welche gerade das nicht nur illusorisch machen, sondern selbst in einen Nachtheil verwandeln, was ihnen früher eine günstige Lage bereitete."

Die Frage, wie dem wüsten Treiben des Wuchers ein Ziel zu setzen, beschäftigt seit längerer Zeit fast alle gebildeten Völker. Die meisten Stimmen erklären sich für eine Aufhebung der Wuchergesetze. In der vor Kurzem erschienenen Schrift: „Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung. Berlin. Wagner. 1857" hat der Herausgeber dieser Schrift jene Frage ausführlich beleuchtet und ist durch gründliche Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt, daß Aufhebung der Wuchergesetze das sicherste Mittel sei, dem Wucher ein Ziel zu setzen. Durch Freiheit des Zinsfußes wächst die Konkurrenz; es wird wenig Kapital unbenutzt liegen bleiben, und die so vermehrt auf den Darlehnsmarkt strömenden größeren Geldmassen lassen eine andauernd unverhältnißmäßige Zinssteigerung nicht besorgen, oder höchstens nur da, wo geringere Sicherheit eine größere Prämie für die Gefahr des Darleihers erforderlich und natürlich macht. Auch die Königl. Staats-Regierung scheint zu diesem Resultate gelangt zu sein, da sie die Wuchergesetze auf drei Monate suspendirt hat. Leider wird diese Maßregel anfänglich vielleicht dem ländlichen Grundbesitz einen empfindlichen Stoß geben und abermals nur dem Handel und der Industrie den sofortigen Nutzen gewähren, welcher in der Suspension beabsichtigt wurde. Mit einer definitiven Aufhebung der Wuchergesetze darf die Königl. Staats-Regierung allgemein erfolgreich nicht eher vorgehen, als bis der Grund-

besitz mit seinen Privathypothekenschulden arrangirt ist und der Landwirthschaft diejenigen Beneficien zugewendet worden sind, deren sich Handel und Industrie in so ausgedehntem Maaße zu erfreuen haben.

Zwar wird von Optimisten eingewendet, daß der behauptete Nothstand keineswegs vollkommen glaubhaft feststehe, und daß zuvörderst durch die sämmtlichen Landräthe, nach Anhörung der Kreisstände, sowie durch die Gerichtsbehörden die Anzahl und der Umfang der in Frage kommenden Güter und Grundstücke bis zum entsprechenden Minimal-Werthe, die Höhe der darauf lastenden Schulden und der Zinsfuß derselben annähernd ermittelt, und in sonst geeigneter Weise das erforderliche statistische Material beigebracht werden müsse. Allein, wenn das Material, aus welchem die Kredit-Kommission von 1851 schöpfte, gleich nicht aus aktenmäßigen Recherchen und gerichtlichen Zeugenvernehmungen hervorgegangen ist, so kann demselben, als gutachtliche Aeußerungen von Männern, welche durch ihren amtlichen Beruf sich mit der Sache vollkommen vertraut machten, eine sehr gewichtige Bedeutung doch nicht versagt werden, zumal die Kommission außerdem bemüht gewesen ist, über die Ursachen der Abweichungen, welche hin und wieder hervortreten, theils durch die Regierungs-Kommissarien, theils aus der Kenntniß der Kommissions-Mitglieder selbst Aufschluß zu gewinnen. Es liegen sonach amtliche Berichte vor, und wenn außerdem in Erwägung gezogen wird, daß seit einigen Jahren die Geldnoth und Kreditlosigkeit des ländlichen Grundbesitzes in den verschiedenen Zeitungen des Landes vielfach besprochen wurde, daß in zwei Legislatur-Perioden des Abgeordneten-Hauses diese Angelegenheit zur Sprache gebracht ist und Versuche zur Abhilfe auch schon stattgefunden haben; — so kann wohl nicht im Ernste gezweifelt werden, daß die behauptete schwere Kalamität wirklich vorhanden sei.

Als Nachtheile, welche mit dem gegenwärtigen Nothstande der ländlichen Grundbesitzer nothwendig verbunden sein müs-

sen, und welche sich daher zum Theil schon gezeigt haben, theils sich jedenfalls noch geltend machen werden, treten unzweifelhaft ein

1) mangelhafter und schlechter Betrieb der Wirthschaft.

Der Mangel ausreichender Betriebsmittel muß selbst bei mäßiger Verschuldung einen nachtheiligen Einfluß auf die Entwickelung der Wirthschaft üben, weil sie die öfter nothwendigen Arbeiten und Verbesserungen verhindern. Es ist die Aufgabe des Landwirths, eine steigende Ansammlung des Bodenreichthums zu erzielen, wobei er nach ökonomischen Grundsätzen verfahren und den Erfolg abwarten muß. Er nimmt nur zu gewissen Zeiten, z. B. nach der Erndte, der Wollschur, Geld für seine Produkte ein; er bedarf aber zu allen Zeiten der baaren Kapitalien, um sie zu erzeugen. Aus dem Fehlen des Geldes, aus der Schwierigkeit, solches auf einige Monate gegen Sicherheit und mäßigen Zins Darlehnsweise zu erhalten, erklärt sich, daß sich, namentlich in den östlichen Provinzen, oft ganz ungenügende Wirthschaftsmittel angewendet finden. Oft auch zwingen Geldmangel und Kreditlosigkeit den Landwirth, um nicht in die Hände des Wuchers zu fallen, durch forcirte Mittel aus seiner Wirthschaft momentan den höchsten Geldgewinn zu pressen. Nur zu häufig kommt z. B. vor, daß der Getreidebau auf Kosten der erst später rentirenden Viehzucht forcirt wird, nur zu häufig der nachtheilige vorzeitige Verkauf erst werdender Produkte. Um Vorschüsse zu erlangen, sieht sich der Gutsbesitzer genöthigt, Getreide, Wolle, Spiritus u. s. w. vor der Zeit auf Lieferung zu verkaufen und es ist begreiflich, daß diese Verlegenheit von den Händlern so viel als möglich ausgebeutet wird. Auch gehört beispielsweise hierher, was von einem Mitgliede der mehrgedachten Kreditkommission speciell angeführt worden ist, daß die Bemühungen des litthauischen Vereins für Verbreitung und Verbesserung der Flachskultur deshalb seither keinen nennenswerthen Erfolg gehabt haben, weil der Landmann dort

den Ertrag des Flachsbaues schon im Herbste zu Gelde machen muß und deshalb die Produktion von Leinsaat als Zweck, die des Flachses aber als Nebennutzung behandelt.

Eine weitere nachtheilige Folge ist

2) die Unmöglichkeit von Meliorationen.

Das Geld zu Meliorationen aufzutreiben, ist für den Landwirth mit den meisten Schwierigkeiten verbunden, weil Meliorationen in der Regel erst nach Verlauf mehrerer Jahre rentiren, dem Darlehnsucher also an einem unkündbaren Kapitale gelegen sein muß, worauf sich der Kapitalist nicht einläßt. Auch hier erscheinen wieder die östlichen Provinzen am meisten gefährdet. So ist z. B. der Bauer in diesen Provinzen nicht im Stande, Weideschläge anzulegen, die Koppelwirthschaft einzuführen und an die Stelle des ausschließlichen, wenig lohnenden Getreidebaues eine ausgedehnte Viehzucht eintreten zu lassen, weil er auch nicht den kleinsten Theil des Getreidefelder-Ertrags für ein oder mehrere Jahre entbehren kann. Jene neuentdeckten Hülfsquellen für Kultur und Meliorationen durch Guano und Drainage u. s. w. können in Westphalen und in der Rheinprovinz, wo Eisenbahnen, Chausseen, schiffbare Flüsse den landwirthschaftlichen Verkehr so wesentlich befördern helfen, viel leichter benutzt werden, als in den östlichen Provinzen, wo der Landwirth oft sein Betriebsgespann dazu verwenden muß, sein Getreide auf schlechten Landwegen drei, vier, ja fünf Meilen weit zum nächsten Markte zu schaffen. Dies kann in der Regel wieder nur in kleineren Posten, wispelweise, geschehen, während zugleich die Arbeitskraft des Gespannes der Wirthschaft entzogen wird. Die östlichen Provinzen dürfen aber gegen die westlichen nicht zurückbleiben und der Landwirth jener Provinzen ist also, um gleichfalls melioriren zu können, gezwungen, Geld aufzunehmen. Gelingt ihm das auch, so geschieht es doch nur gegen enorme Zinsen. In der Gegend von Neu-Stettin ist es den Landwirthen unmöglich unter 10 Proc. Geld zu erhalten. Da Wucherzinsen nicht erlaubt sind, wird Wechselreiterei getrieben.

Statt 1000 Thaler z. B. empfängt der Darlehnsnehmer nur 950 Thaler, für jede Prolongation muß er 50 Thaler zahlen, oder, da auch das oft schwierig, die ursprüngliche Wechselsumme erhöhen. So wird leicht und bald aus einem Wechsel von 1000 Thalern eine Wechselschuld von 2000 Thalern und statt durch die Melioration zu verdienen, sieht sich der Schuldner in tiefer Noth. Dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe ist es durch die Handelsbanken leicht gemacht, Geld gegen 6 Procent zu erhalten; obwohl dabei die Sicherheit nur im Personalkredit, also lediglich in der Idee beruht, wogegen dort außer seiner Person der Grundbesitz des Landwirths realiter Sicherheit gewährt. Wo liegt die Gerechtigkeit, die Konsequenz, ja der Sinn solcher Zustände?

Zu den nachtheiligen Folgen der Geld-Kalamität gehören übrigens auch

3) die forcirten Meliorationen.

In den dem Wucher verfallenen Theilen des Landes haben, nach dem mehrgedachten Kommissions-Berichte, viele Rodungen und Urbarmachungen nur deshalb stattgefunden, um die aufgesammelten Vegetationsschätze zu verwerthen und demnächst die ausgesaugten Flächen wüst liegen zu lassen. Oft wird die Rodung vorgeschützt, um sich in den Augen besser situirter Nachbaren wegen der Holzverkäufe zu entschuldigen.

Die bisher angeführten Nachtheile, an sich schon Wirkungen der Geldnoth, sind ihrerseits wieder die Ursachen zu der traurigen Wirkung

4) einer mangelhaften Produktion.

Es leuchtet ein, daß eine mangelhafte und schlechte Bestellung der Felder, eine zu gesteigerte Ausnutzung derselben auf Kosten der Viehzucht und die Unterlassung nöthiger Verbesserungen einen nachtheiligen Einfluß auf die Quantität und Qualität der Erndteerträge ausüben, und daß insbesondere der nachtheilige Einfluß auf den Viehstand, der Dünger-Produktion in dem Maße schaden muß, daß wiederkehrende Miß-

erndten und Nothstand unausbleiblich sind. „In der That lehrt die Erfahrung“ — wird in dem Berichte der Kredit-Kommission bemerkt — „daß in den Landestheilen, wo die Kreditverhältnisse sich am ungünstigsten gestaltet haben, der Viehstand und die Bodenkultur auf der niedrigsten Stufe verharren, daß sie der Sitz der Mißerndten und des Nothstandes sind. So Masuren, die südlichen Kreise der Regierungs-Bezirke Königsberg und Marienwerder, Oberschlesien u. s. w. Im Kreise Neidenburg, der ohne Chaussee-Verbindung resp. 18 und 24 Meilen von Handelsplätzen entfernt ist, der 366,662 Morgen Magdeburger Acker, 46,284 Morgen versumpfter Wiesen enthält, trifft an Betriebsvieh auf 95 Morgen ein Pferd, auf 55 Morgen ein Ochse, an Nutzvieh auf 78 Morgen eine Kuh, auf 11 Morgen ein Schaaf, auf 408 Morgen eine Ziege und auf 68 Morgen ein Schwein. Dabei ist die Qualität des Viehes von der Art, daß von 4417 Pferden bei der letzten Mobilmachung nur 94 Stück, also etwa 2 Procent, überwiegend den größeren Grundbesitzern gehörend, zum Militairdienst brauchbar gefunden wurden. Bei der geringen Qualität des Viehes und dem kräftigen Futter, welches demselben verabreicht wird, reicht die jährliche Dünger-Produktion nur etwa für 20,000 Morgen aus, und es wird der Acker hiernach nur in 18 Jahren einmal gedüngt. Von Düngung der Wiesen ist dabei natürlich nicht die Rede. Die physische Entwickelung der Bevölkerung entspricht diesen Zuständen, und sind in den Jahren 1847 — 1850 von den militairpflichtigen Mannschaften durchschnittlich nur 11¼ Procent diensttauglich befunden worden.“

Zu den Nachtheilen, welche mit dem gegenwärtigen Nothstande der ländlichen Grundbesitzer verbunden sind, gehört ferner:

5) Verminderung der Boden- und der Steuerkraft des Landes.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß durch mangelhafte oder schlechte Bestellung des Grund und Bodens, durch

magere Düngung, durch forcirte Benutzung und durch Aussaugen desselben seine Produktionsfähigkeit verringert werden muß, sowie es einleuchtet, daß von der größeren oder geringeren Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes der Gewinn, welcher dem Eigenthümer als solchem zu Theil wird, also die größere oder geringere Landrente und von dieser wieder die größere oder geringere Grundsteuer abhängig ist.

6) Das Sinken des Werthes der Güter und der dadurch begründete Güterschacher.

Obwohl nach dem Bericht der Kredit-Kommission, wie vorhin angeführt wurde, die Besitzer der größeren Landgüter die Kapitalien zu einem geringeren Zinssatze, als die Bauergutsbesitzer erlangen können, so gewährt ihnen dieser geringere Zinsfuß unter den bestehenden Verhältnissen doch keinen Vortheil. Ein bedeutender Theil der größeren Landgüter ist in den östlichen Provinzen Gegenstand des Schachers geworden. In der Provinz Preußen war nach der Katastrophe von 1820 bis 1830, wo mindestens 80 Procent der Rittergutsbesitzer ruinirt wurden und die Hypothekenschulden der zur Subhastation gekommenen Güter bis auf die Pfandbrief-Schulden ausfielen (mehrere Millionen ausgefallener Pfandbriefe mußten anderweit gedeckt werden), — der Kaufpreis der Landgüter bis unter die Hälfte des landschaftlichen Taxwerthes herabgesunken. Durch Schwindel ist derselbe dergestalt in die Höhe getrieben worden, daß er 1845 etwa den Taxwerth bis 50, 80 und 100 Procent, ja in einzelnen Fällen bis 200 und 300 Procent überstieg. Schlechte Bodengattungen wurden dabei in der Regel weit über ihren Werth bezahlt. In der Provinz Posen sind die Güterpreise nur um 20 bis 30, in wenigen Fällen nur 60 bis 100 Procent gesteigert worden. Erlangen jedoch die Kaufpreise der Landgüter eine unverhältnißmäßige Höhe, so hat dies zur Folge, daß sich die Rente in um so geringere Zinsbeträge auf das Kauf-Kapital vertheilt.

7) Zunehmende Zerstückelung der bäuerlichen Grundstücke, Güterschlächterei.

Zur Verschuldung der Bauergutsbesitzer giebt, wie oben angedeutet, zuweilen auch das bestehende Erbrecht Anlaß. Entweder sieht sich der bäuerliche Wirth durch die ihm dadurch auferlegten Lasten gezwungen, selbst zu verkaufen, oder es tragen die Miterben auf Subhastation an. In beiden Fällen finden sich Spekulanten, welche das Gut kaufen, um es zerstückelt wieder verkaufen und so den möglichsten Gewinn daraus ziehen zu können, — ein Verfahren, welches die Praxis sehr bezeichnend Güterschlächterei nennt. An die Stelle eines wohlhabenden Bauern treten vielleicht 10, 15 oder 20 kleinere Besitzer, welche von ihrem Ackerbau dann nicht subsistiren können. Leider wird die Güterschlächterei seit Jahren schon von förmlichen Associationen, welche mit großen Geldmitteln ausgerüstet sind, betrieben. Wenn in dem Landeskultur-Edikt vom 14. September 1811 jedem Grundbesitzer freigestellt worden ist, sein Gut willkürlich zu vergrößern oder zu verkleinern, so war dies eine natürliche Folge des verliehenen freien Eigenthums. Die Absicht des Gesetzgebers ging, wie im Edikt selbst bemerkt wird, dahin, den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern, Tagelöhnern ein Eigenthum zu erwerben. Daran, daß einst Spekulanten von der Zerstückelung großer Bauerhöfe ein Gewerbe machen und zur Beförderung des Proletariats beitragen würden, dachte man nicht und konnte man auch nicht denken. Hätte der Bauer Kredit, würde er nicht dem Ruin durch die Güterschlächterei verfallen.

Wiederholte Anträge im Herrenhause, welche auch in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebracht worden sind, fordern übrigens für den Bauernstand eine Aenderung der erbrechtlichen Verhältnisse und zwar, daß 1) dem Testator freistehen müsse, den Hof nach einer von ihm selbst festgesetzten Taxe demjenigen seiner Erben zuzuwenden, den er dazu für geeignet halte, und daß die Pflichttheilsberechtigten diese

Taxe als gültig anzuerkennen verpflichtet und 2) daß, wenn kein Testament hinterlassen sei, jeder Hof einem der Erben für eine billige Taxe zufallen möge. Für die Provinz Westphalen ist bereits das Gesetz vom 4. Juni 1856, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung (Gesetz-Sammlung Seite 550) erlassen, welches diesen Zuständen in etwas abzuhelfen versucht. Im Rheinlande sind besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, auch sind es dort gerade die Parzellirungen, welche den Kredit für die Gutsbesitzer erleichtern. Dennoch sollen sich dort von mehreren Seiten jetzt gleichfalls Stimmen für die Konsolidation parzellirter Grundstücke vernehmen lassen.

Im Zusammenhange mit dem Güterschacher und der Güterschlächterei steht

8) zu häufiger Besitzwechsel.

Abgesehen davon, daß in Folge des zu häufigen Besitzwechsels unausgesetzt große Summen an rückständigen Kaufgeldern eingetragen werden müssen, so leuchtet auch ein, daß insbesondere politische Gründe in den östlichen Provinzen eine conservative Regierung veranlassen müssen, jedem zu häufigen Besitzwechsel entgegen zu treten.

9) Gefahr einer Verminderung der ackerbautreibenden Grundbesitzer.

Bei der großen Schwierigkeit, mit welcher Kapitalien zu negoziiren sind, wird ein Jeder, der nicht aus eigenen Mitteln den vollen Kaufpreis bezahlen kann, Bedenken tragen, ein ländliches Grundstück zu erwerben, und das gleiche Erbrecht der Kinder führt gleichfalls zu dieser Verminderung, weil das ursprünglich schuldenfreie Gut wohl nur sehr selten schuldenfrei auf einen Erben übergehen kann.

Der Stand der ackerbautreibenden Grundeigenthümer ist aber die Hauptstütze des Staats, da ihn Grund und Boden an das Vaterland fesseln, er meist die größten Lasten trägt und das Vaterland mit seinem Blute vertheidigt. Er kann nicht durch ackerbautreibende Pächter ersetzt werden, weil diese

nicht an Grund und Boden hängen, wie der Eigenthümer, auch nicht geneigt sind Opfer zu bringen, wofür sie nicht für die Dauer ihres Pachtverhältnisses Entschädigung hoffen dürfen.

Endlich bleibt noch als einer der wesentlichsten Nachtheile, welche die Kalamität herbeigeführt

10) ihr gefährlicher Einfluß auf die Sittlichkeit zu erwähnen. Die Spekulationswuth hat auch den Landwirth ergriffen, und treibt ihn ins Verderben; schon beginnt er nicht nur, sich gleichfalls bei Aktien-Unternehmungen, die außerhalb seines Wirkungskreises liegen, zu betheiligen, sondern es beweisen auch zahlreiche Spekulationsbrände, von denen insbesondere in der neuesten Zeit einzelne Landestheile betroffen worden, daß Geldmangel, Kreditlosigkeit und Wucher die Moralität der Grundbesitzer unterwühlt haben. „Die Herabsetzung der Versicherungssumme unter den Werth der Gebäude", bemerkt die Kredit-Kommission, „ist nicht ausreichend, um solchen Bränden vorzubeugen, da auch Fälle vorgekommen sind, wo Grundbesitzer einen Spekulationsbrand veranlaßt haben, deren Gebäude notorisch unter ihrem Werthe versichert waren, weil sie in der Cession der Feuerkassengelder ein Mittel fanden, momentan der Subhastation oder der Schuldhaft zu entgehen, und erwarten durften, durch den Beistand ihrer Nachbarn die Gebäude allmählig wieder herzustellen."

„Welche Kalamität aber", heißt es in der beherzigenswerthen Brochüre: „die jetzigen Börsenzustände und der Kredit des Landmanns, von Otto von Saucken, Berlin, 1855. F. Schneider u. Comp.", „steht dem Landmann erst bevor, „wenn die Kehrseite des jetzigen Börsenschwindels sich zeigen „wird, wenn durch die zahllosen Einzahlungen der Geldmarkt „erschöpft sein, wenn eine Geldklemme, ein Fallen der Course, „eine allgemeine Panique, vielleicht eine allgemeine Finanz- „und Handelskrisis eintreten wird! Welche Folgen endlich muß „eine solche Finanzkrisis für den ganzen Staat haben, wenn „das Unglück wollte, daß dieselbe gar mit einer ernsten poli- „tischen Krisis irgend welcher Art zu gleicher Zeit auftreten

„sollte, was leider oft, ja gewöhnlich der Fall ist. Wo wer-„den sich dann Kapitalisten finden, die dem durch Kündigungen „geschreckten Landmann auf seine Hypothek borgen? Wer wird „dann auf ein Landgut sein Geld ausleihen, mit welchem er „eine Menge gut rentirender, wirklich werthvoller Actien oder „anderer Börsenpapiere weit unter ihrem frühern Course, weit „unter ihrem wirklichen Werthe ankaufen kann? In Zeiten „solcher Krisen fallen auch die solidesten Papiere enorm, und „wie mancher Kapitalist hat in ähnlichen geldknappen Perioden „sein Vermögen dadurch verdoppelt, daß er alle seine Kapi-„talien, seien sie auf Hypothek oder sonst wo ausgegeben, „möglichst schnell flüssig machte und zu Ankäufen solcher ge-„sunkener, aber werthvoller Papiere verwendete, deren späteres „Steigen ihm zweifellos erschien. Der Kapitalist, der Börsen-„mann, der Speculant bedenke wohl, an welchen Klippen seine „Pläne scheitern können, wenn eine Krisis früher eintritt, als „er sie vermuthet! — Der Landmann erwäge wohl seine Lage, „dem jetzigen Börsenschwindel gegenüber; er erwäge aber noch „mehr diejenige, in welche er später gerathen muß, wenn dem „Schwindel die Ernüchterung, der Ernüchterung die Krisis „folgt! Aber er erwäge nicht nur, sondern er handle! Er „beuge vor! Er wende ab, ehe es zu spät ist!" —

Es ist sicherlich das dringendste Bedürfniß zur Abhilfe der waltenden Zustände vorhanden, und es liegt der Regierung aus staatswirthschaftlichen, wie aus politischen Gründen die Pflicht ob, den so eben geschilderten nachtheiligen Folgen entgegen zu treten und vor Allem die Quelle des Uebels zu verstopfen, da sie es ist, welche auf der einen Seite in der Landwirthschaft den Uebergang zur Geldwirthschaft erzwungen und auf der andern Seite dem ländlichen Grundbesitze die Mittel zur gedeihlichen Entwickelung entzogen hat.

Prüfen wir zuvörderst, ob die vorhandenen Kredit-Institute zur Abhülfe ausreichen und ob insbesondere

A. für den Real-Kredit des Landwirths die Pfandbrief-Institute, und

B. für den Personal-Kredit desselben die für Handel und Industrie geschaffenen Kredit- und Geld-Institute,

für genügend zu erachten.

A. Die Pfandbrief-Institute. Das Dasein dieser Institute gewährt den Beweis, daß die Regierung schon vor 80 Jahren das Bedürfniß anerkannt hat, den Grundbesitz zu befestigen, zu einer Zeit also, wo Preußen noch vorzugsweise ein ackerbautreibender Staat war, wo Handel und Gewerbe erst geweckt werden mußten und mithin der größte Theil des vorhandenen Kapitals gerade dem Landwirthe zufloß, weil das Inland keine andern Kapital-Anlagen bot und von einer Theilnahme an ausländischen Speculationen gar nicht die Rede war. Die Pfandbrief-Institute haben aber, wie schon oben angeführt worden, nur den Zweck, den größeren Gütern Kapitalien zu sichern, den Bauergutsbesitzern bieten die meisten derselben keinen Kredit, sie schließen dieselben vielmehr ganz aus und haben ihre Exclusivität mit großer Konsequenz festgehalten. Nur in der Provinz Preußen und Schlesien ist das Institut auch auf kleine Besitzungen ausgedehnt worden. So wohlthätig und heilsam die Pfandbrief-Institute gewirkt haben und noch wirken, so sind sie doch, weil ihre Organisation in den Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts wurzelt, hinter den Anforderungen der völlig veränderten Gegenwart zurückgeblieben, ja, es ist vielseitig zur Sprache gekommen, daß sie selbst zur Befriedigung der Ritterschaft nicht mehr genügen. Ihr Hauptsegen besteht in der Vermeidung jeder unvorhergesehenen Kündigung für den Schuldner. Allein erwägt man, daß das Seitens aller landschaftlichen Pfandbrief-Institute für den gesammten Preußischen Grundbesitz hergegebene hypothekarische Darlehn sich nur auf 115 Millionen beläuft, und daß nach dem obigen Berichte der Kreditkommission angenommen werden muß, daß im Preußischen Staate die Güter durchschnittlich

bis zu zwei Dritteln des Kaufwerths, den sie vor 1848 gehabt, mit Schulden belastet sind, so erscheint diese Summe als ein entschieden unzureichender Betrag. Nur wenige Gutsbesitzer befinden sich in der Lage, mit den reglementsmäßig zu bewilligenden Pfandbriefen auszureichen. In der Kurmark empfängt der Gutsbesitzer nur den vierten Theil des wahren Werthes seines Grundstücks in Pfandbriefen dargeliehen, weil die Ritterschaft die Hälfte des Taxwerthes, welcher seinerseits wieder die Häfte des gewöhnlichen Kaufwerthes ausmacht, an Pfandbriefen bewilligt. Deckt dieser Betrag seinen Bedarf nicht, so muß er hinter den Pfandbriefen andere Kapitalien zu negociren suchen. Diese aber empfängt er jetzt selten unter 5 Procent und können sie ihm gekündigt werden. Außerdem ist die Coursschwankung der Pfandbriefe, welche an Stelle des baaren Geldes gegeben werden, mit den daraus erwachsenden Verlusten in Betracht zu ziehen. Soll eine gründliche Verbesserung der Pfandbrief-Institute erfolgen, so müssen die Taxprincipien, die Grundsätze über Beleihungsfähigkeit der Grundstücke und über die Höhe der Beleihung, den Zinsfuß und die Amortisation, außerdem aber das gesammte Hypothekenwesen einer Revision unterworfen werden.

Um dem Bedürfniß des Real-Kredits genügen zu können, ist zuvörderst eine Erweiterung der Taxprincipien erforderlich. Diese kann keinem Bedenken unterliegen, wenn man berücksichtigt, daß sie nur dazu dienen soll, denjenigen locus zu decken, welchen die Hypothekenforderungen hinter den Pfandbriefen einnehmen und der schon jetzt als ein vollständig sicherer überall anerkannt ist.

Daß die Taxen im Allgemeinen so niedrig ausfallen, wird begreiflich, wenn man z. B. erwägt, daß der jährliche Ertrag eines in höchster Kultur befindlichen Magdeburger Morgens erster Bodenklasse zum 4½ bis 6ten Korn, der Scheffel Weizen mit 25 Sgr. bis 1 Thaler 5 Sgr. und der jährliche Ertrag eines Schafes mit 10, 12 bis 18 Sgr. berechnet wird. Der Realkredit, den die Landschaften gewähren, basirt sonach

auf Taxen, welche den heutigen Werthverhältnissen nicht mehr entsprechen. Die Tax-Principien sind so eng gezogen, und berücksichtigen diese Werthverhältnisse so wenig, daß das auf Grund derselben zu erlangende Darlehn nur in wenigen Ausnahmefällen ausreicht. Bei Beleihung von Grund und Boden kann es nicht auf den momentanen Futterzustand des Gutes ankommen, sondern es muß der am wenigsten wandelbare Werth abgeschätzt werden. Dieser wird aber am sichersten aus der täglichen Anschauung und nach den Erfahrungen der Kreis-Eingesessenen abgemessen; worauf diese Schrift bei Erörterung der zweiten Hauptfrage ausführlicher zurückkommt. Das Resultat dieser Abmessung muß den Kredit bestimmen und wird ihn dadurch wesentlich erhöhen.

Die Beleihungsfähigkeit des ländlichen Grundbesitzes ist bei den Pfandbriefs-Instituten theils von seinem Werthe, theils von seiner Eigenschaft als Rittergut oder Bauergut abhängig gemacht.

Die Höhe der Beleihung entspricht nicht mehr dem wahren Werthe, der Zinsfuß nicht den Zeitverhältnissen, das Tilgungsprincip ist nicht durchgreifend. Man hat versucht, einzelnen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Schon in dem revidirten ostpreußischen Reglement vom 24. Dezember 1808 (G.-S. 1806—1810, S. 378) war § 2 die Zulässigkeit der Bepfandbriefung bis auf Grundstücke eines Taxwerthes von 500 Thalern ausgedehnt worden. Durch Gesetz vom 14. September 1811 wurde jedoch festgesetzt, daß bäuerliche Höfe nur bis zu einem Viertel ihres Werthes verschuldet werden dürften. Da nun die ostpreußische Landschaft damals bis zu zwei Dritteln (seit 1840 nur bis zur Hälfte) des Taxwerthes belieh, so konnten nur die köllmischen Güter eine allgemeine Aufnahme finden. Erst im Jahre 1847 wurde auf dem ostpreußischen General-Landtage der Beschluß gefaßt, daß jedes ländliche Grundstück, welches nach dem motivirten Gutachten der landschaftlichen Verwaltung mindestens 500 Thaler werth sei, und ohne Rücksicht auf Nebenverdienst durch

Tagelohn oder andere Nebengewerbe sich noch zu einer selbstständigen Ackerwirthschaft eigne, zur Aufnahme in den landschaftlichen Kreditverband berechtigt sein solle, und dieser Beschluß durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1849 (G.-S. S. 182) bestätigt. Allein die ostpreußische Landschaft überzeugte sich bald von der Unzulänglichkeit dieser Summe, worauf im Jahre 1852 auf ihren Antrag Allerhöchsten Orts genehmigt wurde, daß bei Gütern unter 500 Thaler sofort und unter Abstandnahme von der landschaftlichen Sequestration zur Subhastation zu schreiten sei.

Die Aufnahme der bäuerlichen Grundstücke der schlesischen Landschaft in den Kreditverband derselben erfolgte auf den durch Kabinets-Ordre vom 11. Mai 1849 (G.-S. S. 182) bestätigten Beschluß des siebenten schlesischen General-Landtags. Die Bestätigungs-Ordre lautet:

„Auf Ihren Bericht, vom 1. d. M., will ich genehmigen, daß die schlesische Landschaft fortan hypothekarische „Darlehne auch auf solche in ihrem Bereiche gelegenen „Grundstücke gewähre, welche der Kredit-Verbindung „nach dem Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770, „nicht angehören und daß bei Ausführung dieser Einrichtung nach dem anliegend zurückerfolgenden Regulativ verfahren werde, auch gestatten, daß die Hypothekenscheine pro informatione, welche Behufs Bewilligung eines neuen landschaftlichen Pfandbrief-Darlehns von der Landschaft extrahirt werden, gebührenfrei, „blos gegen Erstattung der Stempel und Kopialien „ausgefertigt werden."

Die wesentlichsten Punkte des Regulativs sind folgende:

Das zu beleihende Grundstück muß eine Bodenfläche von mindestens einem preußischen Morgen haben und einen Kredit von mindestens 20 Thaler rechtfertigen.

Der Antrag auf Beleihung erfolgt bei der Landschaft oder den Landes-Altesten.

Das Darlehen darf die Hälfte des Werthes nicht übersteigen.

Die Abschätzung erfolgt nach dem Grundwerthe.

Zur Ablösung der der Gutsherrschaft zu leistenden Dienste ist Beleihung ohne Taxe zulässig.

Der Darlehnsnehmer muß, bei fortlaufender Jahreszahlung, das Kapital mit 4⅔ Proc. verzinsen, und nach 6 monatlicher Kündigung dasselbe zurückzahlen.

Valuta wird in neuen landschaftlichen Pfandbriefen zu 4 oder 3½ Proc. gewährt und müssen dieselben zum Nominalwerthe angenommen werden.

Bei der Jahreszahlung sind 4 (3½ Proc.) zur Verzinsung der Pfandbriefe, ½ Proc. zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds und ⅙ Proc. zu den Verwaltungskosten gerechnet.

Die Zahlung der Zinsen Seitens des Schuldners erfolgt an die Aemter, Renteien, Landschafts-Agenturen oder Fürstenthums-Landschaftskassen.

Gegen Säumige findet Execution oder Sequestration ohne gerichtliches Verfahren statt.

Wird bei einer Subhastation das Gebot nicht erreicht, so kann die Landschaft widersprechen und einen neuen Bietungs-Termin verlangen.

Die Landesältesten des Kreises überwachen die Handlungen des Schuldners oder die Ereignisse, welche die Sicherheit des Darlehns gefährden.

Zur Vergütigung der baaren Auslagen, welche die Landschaft bei Vorbereitung und Vollziehung des Geschäfts aufwenden muß, hat der Darlehnsnehmer 1 Proc. des Kapitals zu zahlen.

Die neuen Pfandbriefe werden im Betrage der Darlehne emittirt. —

Die Schlesische Landschaft ist also, indem sie die Minimalgrenze auf einen Morgen urbarer Bodenfläche herabsetzt, noch weiter gegangen als die ostpreußische Landschaft.

Nach dem Posenschen Reglement vom 15. December 1821 wurden nur adlige Güter, die mindestens einen Werth von 5000 Thlr. hatten, in den Kreditverein aufgenommen.

Nachdem sich schon durch die revidirte Taxordnung vom 6. Juli 1840, ein höherer Werth der Güter herausgestellt hatte, hob die Verordnung vom 15. April 1842 (Ges.=S. S. 180) noch den Präclusivtermin des Reglements auf und gestattete im §. 2 den Beitritt zum System und §. 16 die Vermehrung des landschaftlichen Kredits auch Denjenigen, deren Güter nach der revidirten landschaftlichen Taxe noch nicht bis zur Hälfte beliehen waren. Im Jahre 1850 trat dann in Posen ein meist aus Deutschen bestehendes besonderes Comitee zusammen, welches darauf antrug, ein Pfandbrief=Institut zu begründen, welches diejenigen adligen Güter, welche zwar an sich bepfandbriefungsfähig, bisher entweder Pfandbriefe nicht genommen hätten, oder wegen Präclusion nicht hätten nehmen können und außerdem auch die nicht zu dieser Kategorie gehörigen übrigen ländlichen Grundstücke, diese jedoch unter Vorbehalt einer noch zu ziehenden Grenze in Bezug auf ihren Werth, umfasse.

Auf Grund dieses Antrages fand sich die Königl. Staats=Regierung veranlaßt, den neuen Posenschen Kreditverein ins Leben treten zu lassen, dessen Statuten mittelst Kab. Ordre vom 13. Mai 1857 (Ges.=Samml. S. 326) genehmigt worden sind.

Als wesentlichste Bestimmungen derselben hebe ich hervor:

1) Ein Verein von Grundbesitzern der Provinz tritt zusammen, um den Realkredit für ihre Besitzungen, sowie für diejenigen zu vermitteln, welche dem Verein beitreten. Der Verein hat die Rechte einer moralischen Person.

2) Der Beitritt zu dem Verein steht innerhalb 10 Jahren nach Publikation der Statuten jedem Eigenthümer eines Ritterguts, adligen Landguts oder bloßen ländlichen Grundstücks frei.

3) Der Werth des Guts muß nach den für den Verein genehmigten Prinzipien einer Grundtaxe mindestens 5000 Thlr. betragen.

4) Zur Bestreitung der Einrichtungs= und Verwaltungs=

kosten zahlt der Beitretende ein für allemal von seinem Besitzthum bei einer Fläche bis ausschließlich 500 Morgen 3 Thlr., von 500 bis 1000 Morgen 6 Thlr., und so fort von jedem Mehrbesitz von 500 Morgen 3 Thlr. mehr.

5) Der Verein giebt Darlehne in Summen durch 10 theilbar, nicht in baarem Gelde, sondern in Kreditscheinen; doch muß der Darlehnssucher für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, Einklagungs- und Beitreibungskosten in der Art Hypothek bestellen, daß die Eintragung innerhalb der ersten Werthhälfte des Guts erfolgt, auch außerdem seine persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehns-Vertrage in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde anerkennen.

6) Die Kreditscheine lauten au porteur, sie werden in Apoints zu 10, 100, 200 und 1000 Thlr. ausgegeben, und mit 4 Proc. vom Verein verzinst. Ihr Gesammtbetrag darf den Gesammtbetrag der dem Verein zustehenden hypothekarischen Kapitalforderungen nicht übersteigen, worauf die jedesmalige Kassenrevision zu richten, und wofür die Mitglieder der Direktion persönlich verantwortlich sind.

7) Der Schuldner hat die Kreditscheine mit 5 Proc. zu verzinsen, von denen ½ Proc. zur Bildung eines Reservefonds, ½ Proc. zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins verwendet werden, und kann die Zinsen baar oder in fälligen Coupons der Kreditscheine entrichten.

8) Der Reservefond, bestimmt die etwa ausbleibenden Zahlungen der Vereinsschuldner zu decken und die Mittel zur Amortisation zu gewähren, wird theils aus ½ Proc. von den Zinsen, theils aus den etwaigen Ueberschüssen der Beiträge zu den Verwaltungskosten, theils aus extraordinären Einnahmen (Ausfertigungs-Gebühren für Kreditscheine, den ein für allemal beim Eintritt zu zahlenden Beiträgen, Gebühren für Deposition von Kreditscheinen bei der Direktion, Strafgeldern und Beträgen der vorjährigen Zinscoupons), theils endlich aus den Zinsen seiner Fonds gebildet und muß bis zur Höhe

von 10 Proc. des Gesammtbetrages der ausgefertigten Kreditscheine gebracht werden.

9) Sobald der Reservefonds die Höhe von 5 Proc. dieses Gesammtbetrages erreicht hat, fließt das halbe Procent der von den Schuldnern zu zahlenden 5 Proc. zum Amortisationsfonds; hat der Reservefonds die Höhe von 10 Proc. erreicht, so werden die Zinsen seiner eigenen Fonds und seine extraordinären Einnahmen zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet, und die etwaigen Ueberschüsse der letztern fließen gleichfalls wieder in den Amortisationsfond.

10) Die dem Reservefond zufließenden Einnahmen müssen sofort, womöglich zu 4 Proc. in inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen oder Kreditscheinen, die Bestände des Amortisationsfonds, unbeschadet der Möglichkeit sofortiger Flüssigmachung, zinsbar und sicher angelegt werden.

11) Die Amortisation geschieht dadurch, daß die durch Baarzahlung zu tilgenden einzelnen Apoints durch das Loos bestimmt, und, nach verjährter sechsmonatlicher Kündigung, welche unter genauer Bezeichnung der einzelnen Scheine durch Aushang im Kassenlokale und an den Börsen zu Berlin und Breslau und durch dreimalige Insertion in den öffentlichen Blättern bewirkt wird, eingelöst werden. Die Amortisation muß jährlich zweimal von 6 zu 6 Monaten geschehen und jedesmal mindestens ¼ Proc. des Gesammtbetrages der ausgefertigten Kreditscheine umfassen.

12) Der Schuldner ist befugt, das Darlehn in Summen durch 10 theilbar, ganz oder theilweise zurückzuzahlen, muß aber 6 Monate vorher kündigen.

13) Der Verein kann sofort ganze oder theilweise Rückzahlung fordern, wenn das beliehene Gut in das Eigenthum eines Ausländers gelangt, oder seinem Umfange oder Werthe nach verringert, oder unter Sequestration oder zur nothwendigen Subhastation gestellt wird, ferner wenn die Zinsen nicht pünktlich gezahlt werden, und endlich, wenn das Gut unordentlich bewirthschaftet worden oder der Besitzer die ihm

obliegenden Versicherungs-Verpflichtungen nicht erfüllt oder die persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehns-Vertrage nicht übernommen hat, oder sich den Anordnungen der Direktion nicht fügt.

14) Dilation der Zinszahlung darf bewilligt, aber kein Moratorium beansprucht werden.

15) Für die Sicherheit der Kreditscheine und aller Rechte daraus haftet der Kreditverein in der Art, daß, wenn die Befriedigung nicht aus dem Reservefond herbeigeführt werden kann, der Gläubiger befugt ist, sich auf Höhe seiner Forderung aus den Hypotheken-Aktivis des Vereins diejenigen cediren zu lassen, welche er auswählt.

16) Von landschaftlicher Garantie, Verwaltung und Aufsicht ist abstrahirt. Ein vom König ernannter Direktor, drei Räthe und ein Syndikus, sämmtlich vom Minister des Innern ernannt, bewirken die Verwaltung und Leitung. Sie brauchen sämmtlich nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

17) Zur Ausführung der örtlichen Geschäfte ist der Verein in Bezirke getheilt, und werden für jeden Bezirk drei oder vier Kommissarien aus den Mitgliedern des Vereins von der Direction ernannt.

18) Ein engerer Ausschuß von neun Mitgliedern (der eigentliche Vertreter der korporativen Interessen den verwaltenden Organen gegenüber) ist, nicht, wie in den übrigen Reglements, auf ein Jahr, sondern auf sechs Jahre von den Mitgliedern des Vereins erwählt. Er tritt jahrlich einmal zusammen.

19) Die General-Versammlung, aus den Mitgliedern der Direction und aus 27 Mitgliedern des Vereins bestehend, hat die Gesammt-Interessen des Vereins wahrzunehmen.

20) Wahlberechtigt und wahlfähig sind sämmtliche Mitglieder des Vereins, mit Ausschluß der Ausländer. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. In gleicher Weise erfolgt die Feststellung der Beschlüsse.

21) Die Ober-Aufsicht übt ein Staats-Kommissarius.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Bestimmungen einen Fortschritt enthalten. Die Befugniß zum Eintritt in den Kreditverband ist auf alle ländlichen Grundbesitzer der Provinz ausgedehnt; an die Stelle der Ertragstaxe tritt die Grundtaxe und, bei mäßigem Zinsfuß, ist das Prinzip der Kapitals-Entschädigung festgehalten. Da zwischen den Kreditscheinen und Pfandbriefen der Unterschied besteht, daß jene der hypothekarischen Eintragung nicht bedürfen, kann bei der Rückzahlung jeder beliebige Schein verwendet werden, und bedarf es nicht erst der in der Regel mit Kosten verknüpften Herbeischaffung der das bestimmte Gut belastenden Dokumente. Allein jedenfalls ist die Minimalgrenze (5000 Thlr.) zu hoch, die Höhe der Beleihung hingegen wieder zu niedrig gegriffen, wie ich später bei der betreffenden Materie zeigen werde. Nach dem ostpreußischen Statut von 1808 (§. 3) leistet ferner der Grundbesitz der ganzen Provinz Garantie, und für Schlesien ist diese Garantie durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt (Regulativ vom 11. Mai 1849 §. 22. lit. c.); hier soll sie aus den Mitteln des Instituts hervorgehen. Die Kreditscheine, welche den schlesischen neuen Pfandbriefen nachgebildet sind, sind fundirt: 1) auf die dem Institute zustehenden Hypothekenforderungen, deren Gesammtbetrag dem der Noten mindestens gleichkommen muß; 2) auf den Reservefond, der bis zur Höhe von 10 Proc. gebracht werden muß, und 3) auf die Amortisation, deren Mittel in dem Zinssatze von 5 Proc. enthalten sind.

Im vorliegenden Falle haben dem Vernehmen nach die Provinzialstände 60,000 Thlr. aus der Provinzial-Hilfskasse zur Disposition gestellt, und weitere Mittel werden eventuell in den Kreisüberschüssen zu finden sein, welche aus der Belegung der Fonds vom 1. Januar 1847 bis zur Gründung der Provinzial-Hülfskasse von Posen erworben worden sind. Wo dergleichen Fonds zur ersten Begründung fehlen, wird

Bank-Concession einem solchen Institute nicht nur die Mittel zu seiner Erhaltung, sondern auch zu einer glänzenden Entwickelung gewähren. Ferner ist die administrative Exekutions-Befugniß, welche bei den Pfandbrief-Instituten stattfindet, dem neuen Posener Kredit-Verein entzogen. Auch spricht sich in den Statuten ein zu büreaukratisches System der Bevormundung aus, was, wenn auch dort durch besondere politische Rücksichten bedingt, auf die übrigen Provinzen jedenfalls nicht anwendbar erscheint. Wenn sich nichtsdestoweniger bei diesem Institute, welches erst seit Ende Juli v. J. seine Wirksamkeit begonnen hat, schon über 500 Güter, welche ein Darlehns-Kapital in Kreditscheinen von mindestens 4 Millionen Thaler repräsentiren, zum Beitritt gemeldet haben (darunter etwa die Hälfte unter 1000 Morgen), so beweist dieser Umstand abermals das vorhandene dringende Bedürfniß, andererseits aber auch gewiß, daß die Grundbedingungen des Vereins, trotz jener Mängel, Vertrauen erweckt haben. Dies Resultat ist um so erfreulicher, als sich annehmen läßt, daß der spekulirende Kapitalist in der Regel Bedenken tragen wird, seine Gelder zersplittert in kleinen bäuerlichen Hypotheken anzulegen, daher auch in den sechs Jahren, während welcher sich das erweiterte Schlesische Institut in Thätigkeit befindet, in Schlesien nur etwa 1½ Millionen *) in neuen Pfandbriefen emittirt worden sind. Keineswegs kann aber aus diesem Umstande mit dem Regierungs-Kommissarius im Abgeordnetenhause gefolgert werden, daß für den kleinen ländlichen Grundbesitz ein größeres Bedürfniß nicht vorhanden sei. Wäre der siebente Schlesische General-

---

*) Die Nachweisungen der Landschaft ergeben, daß an neuen Pfandbriefen emittirt waren:

1)	am 1. Oktober	1852	762,380	Thlr.
2)	„ 1. „	1853	1,104,830	„
3)	„ 1. „	1854	1,230,420	„
4)	„ 1. „	1855	1,311,040	„

Die jährliche Zunahme beweist also doch ein steigendes Bedürfniß.

Landtag nicht von einem dringenden Bedürfniß des kleinen ländlichen Grundbesitzers überzeugt gewesen, würde er sich nicht für die Aufnahme desselben in den Kredit=Verband der Landschaft erklärt haben.

Nach den neuesten Zeitungsnachrichten hat außerdem auch der Kreditverband der Kur= und Neumärkischen Ritterschaft seine Statuten abgeändert.

Es sollen nämlich künftig sogenannte neue Kur= und Neumärkische Pfandbriefe, nach der Wahl der Gutsbesitzer zu 3½ oder 4 Procent verzinslich, ausgegeben werden, welche nicht mehr auf ein bestimmtes Gut lauten und eingetragen werden, sondern ihre Sicherheit in hypothekarischen Schuldverschreibungen von gleichem Belange finden, die für das Kredit=Institut mit gleichem Zinssatze auf die Güter der Pfandbriefsnehmer eingetragen werden, und bis zu zwei Dritteln des ritterschaftlichen Taxwerthes dieser Güter zu bewilligen sind. Ihre Amortisation erfolgt auf gleiche Art, wie die der alten Pfandbriefe: durch Einzahlung von ½ Procent jährlich außer den Zinsen Seitens der Gutsbesitzer an das Kredit=Institut. Es kann, soweit die Mittel des Instituts es gestatten, den Gutsbesitzern bei Ausreichung von Pfandbriefen an sie, die Differenz zwischen deren Nennwerthe und dem etwa niedriger stehenden Börsen=Course der vierprocentigen Pfandbriefe in baarem Gelde darlehnsweise gewährt werden, welchen Betrag, nebst 4 Procent Zinsen davon, dieselben durch ein besonderes an den Fonds des Instituts zu entrichtendes halbes Procent der mit solcher Coursdifferenz ihnen gegebenen Pfandbriefe abzutragen haben. Endlich ist beschlossen, den Plan zu einer Spar= und Leihkasse, deren Einlagen vorzugsweise auf ländliche Grundstücke der Provinz Brandenburg ausgegeben werden sollen, auszuarbeiten, und soll dieser Plan im nächsten Frühjahr der General=Versammlung zur Berathung vorgelegt werden.

Es ist also eine weiter gehende Beleihung der zu Pfand=

briefen berechtigten Grundstücke herbeigeführt und die Verbindung von Spar- und Leihkassen damit in Aussicht gestellt. Gewiß ist hierdurch schon Bedeutendes erlangt, allein dem kleinen ländlichen Grundbesitz wird dadurch nicht geholfen; auch hat die Versammlung die Anträge auf eine in verschiedenem Maße postulirte Erhöhung der in den ritterschaftlichen Taxprincipien fixirten Getreidepreise und Ertragssätze von Nutzvieh durch Majoritäts-Beschluß, und ebenso den Plan zu einer vom Kredit-Institute zu errichtenden und zu verwaltenden ritterschaftlichen Bank fast einstimmig verworfen! —

Ferner scheint gegenwärtig die Regierung durch Beschränkung der Aktien-Unternehmungen helfen zu wollen. „So viel aber ist klar, daß mit einer solchen Beschränkung allein der Uebelstand nicht zu beseitigen ist, und daß es wesentlich vielmehr darauf ankommt, die Grundbesitzer in eine Lage zu versetzen, in der sie von der Kraft ihres Real-Kredits einen mehr gesicherten und freien Gebrauch machen können." (Dr. Götze, Reform des Hypothekenwesens, Seite VI. der Vorrede.)

Diese Lage ist nur durch eine Revision des Hypothekenwesens zu erreichen, welche den auf den Grundbesitz bezüglichen Verkehr zu erleichtern und zu beleben strebt. Um diese Forderung der Zeit zu befriedigen,*) bedarf es nur der Sicherheit, daß der Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäfts der Person, mit welcher der Andre sich einlassen will, wirklich in dem Grade zu Gebote steht, als darüber verfügt werden soll, so daß nach Vollziehung des Geschäfts der Gegenstand dem Erwerber aus einem ihm unbekannt gebliebenen Mangel nicht wieder entzogen werden kann. Hierzu genügt die Kenntniß des Rechts des Veräußerers und aller Geschäfte, welche derselbe in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand etwa schon vollzogen hat. Die nothwendigen Grundbedin-

---

*) cfr. Bornemann J. M. Bl. de 1848 S. 32 ff.
Koch, Amtl. Entwurf einer Hypotheken-Ordnung. Berlin 1848.

gungen eines guten Hypothekenwesens sind also Oeffentlichkeit und Besonderheit; das heißt hier die Möglichkeit, den Rechtszustand einer bestimmten Sache kennen zu lernen. Diese beiden Bedingungen sind genügend, um das verkehrtreibende Publikum in den Stand zu setzen, seine Geschäfte mit Vorsicht zu schließen.

Nach der jetzt bestehenden Hypotheken-Verfassung wird zur formellen Begründung eines Realrechts durch Eintragung auch noch Gesetzlichkeit (Legalität) d. h. die Bedingung erfordert, daß die Hypotheken-Behörde das Rechtsgeschäft, dessen Eintragung verlangt wird, für erlaubt und rechtsgiltig halte und bei der Verabredung unter den Parteien, sowie bei der Fassung der Urkunde Nichts zu erinnern finde. Durch die Anwendung dieses Prinzips wird die Dispositions-Befugniß eingeschränkt und der Verkehr gehemmt. Eine fremde, unangreifbare Macht drängt sich zwischen die Betheiligten, um ganz wider deren Willen für die möglichste Sicherheit der Interessenten und noch unbekannter Dritter zu sorgen. Gegenstand, Inhalt, Form und Ausdruck des Geschäfts werden von der Hypotheken-Behörde umfassend geprüft; es entstehen Zweifel und Bedenken und für die Betheiligten Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten, Zeitverluste und Kosten, ohne daß sie einen angreifbaren Gegner haben, von dem sie Schadloshaltung verlangen könnten. Zwar ist vorgeschlagen worden, über Meinungsverschiedenheit zwischen der Hypotheken-Behörde und den Betheiligten durch Urtel und Recht entscheiden zu lassen; allein, wer soll denn die Kosten tragen, wenn das Hypothekenamt Unrecht hat? wer den Schaden erstatten, der dem Berechtigten durch ungerechtfertigte Verweigerung der Eintragung entsteht? Auch würde, da das Urtheil keinem Dritten entgegen stehen könnte, jeder betheiligte Dritte dennoch die Gültigkeit des Geschäfts und die Eintragung anfechten können!

Zweck des Legalitäts-Princips ist, sagt man, dem Realkredit möglichst vollständige Sicherheit zu gewähren. Allein jeder

Verkehrtreibende wird wohl selbst und ohne Bevormundung auf seine Sicherheit sehen, falls er nur die Zustände zu übersehen vermag; wenn er darauf nicht achten will, darf er dazu nicht gezwungen werden. Sonach kann es nur darauf ankommen, die Hypotheken-Institute so einzurichten, daß dadurch eine zuverlässige Offenlegung gewisser auf Grundstücke befindlicher Zustände ermöglicht werde, und dazu genügt Oeffentlichkeit und Specialität vollständig. Das Legalitäts-Princip ist hemmend für den Verkehr, schädlich für die Betheiligten, schädlich für den Richter, der dadurch zur Partei gemacht wird, und mit den Interessenten oft einen erbitterten Streit führen muß, und bei dem Allen doch unzureichend für den Zweck. Dies Princip muß sonach fallen, und die Hypotheken-Buchführung kann dann den Gerichten abgenommen und auch Beamten übertragen werden, welche nicht nothwendig Rechtsverständige zu sein brauchen.

Das Hypothekenbuch hat nur für die Thatsache, die Wahrheit des vermerkten Geschäftes einzustehen; die Fassung des Vermerks bleibt, wenn die Buchführung den Gerichten abgenommen wird, nicht mehr dem Hypotheken-Amte ohne Zuziehung der Parteien überlassen, sondern diese selbst haben das, was sie eingetragen haben wollen, bestimmt zu formuliren. Sie müssen mithin den einzutragenden Vermerk in öffentlich beglaubigter Form vorlegen, der Hypotheken-Buchführer trägt ihn ein, vermerkt darauf, daß und an welchem Tage die Eintragung geschehen, und unterschreibt und untersiegelt diesen Vermerk. Damit ist das Hypotheken-Instrument fertig, von dem er eine Duplik zu den Akten nimmt.

Die Einrichtung des Hypothekenbuchs erfordert, um den angeführten Zweck zu erreichen, insbesondere Uebersichtlichkeit. Zwar soll jedes Grundstück im Hypothekenbuche ein Blatt haben, auf welchem alles dies Grundstück Betreffende zusammengetragen und der Besitztitel für jeden neuen Besitzer berichtigt wird; doch hat die Art der Ausführung die Ueber-

sichtlichkeit besonders da unmöglich gemacht, wo der Buchführer sich genöthigt sah, mehrere selbstständige Grundstücke auf ein gemeinschaftliches Folium einzutragen. Die Belastung und Entlastung einzelner, die Zuschreibung neuer und Abschreibung alter Grundstücke, die Zerstückelung eines oder des andern Grundstücks u. s. w. muß ein jedes Folium im Laufe der Zeit so verworren machen, daß nur ein langes Studium den wirklichen Zustand erkennen läßt. Die Auflösung der jetzt vorhandenen verstrickten, gemeinschaftlichen Folien muß die Zeit bewirken. Die Anordnung, daß jedes Grundstück sein besonderes Folium habe, wird nur ausführbar, wenn die langen Vermerke bis auf das Nothwendige abgekürzt werden. Bei Zerstückelungen fordert die Uebersichtlichkeit, die Trennstücke frei von allen eingetragenen Lasten und Hypotheken oder doch mit Uebertragung gewisser Hypotheken, unter der Aufhebung der Korrealität, abzuschreiben. Die freie Abschreibung ist in allen Fällen vorzuziehen und läßt sich entweder durch Löschung der Eintragungen auf dem ganzen Grundstücke vor der Abtrennung oder durch Freilassung des Trennstücks von Seiten der Realberechtigten, oder endlich durch Zahlung des Kaufgeldes an die Realberechtigten, wodurch das Trennstück ipso jure frei wird, ermöglichen. Es bleibt Sache der Betheiligten, die Zahlung des Kaufgeldes den Realberechtigten nach der Reihe anzubieten und auf diesem letzten Wege das Trennstück frei zu machen. Will Niemand die Zahlung annehmen, so ist das ein Beweis für die Zulänglichkeit der Sicherheit auch ohne das Trennstück, und man wird den Konsens nicht versagen. Geschähe dies gleichwohl, so mag man das Kaufgeld deponiren und einem Gläubiger kündigen, um es zur Befreiung des Trennstücks zu verwenden. Zur Vermeidung der Kosten für den Vermerk auf so vielen Folien hat der Buchführer die Gebühr nur einmal nach der Gesammtsumme zu entnehmen.

Die Hypotheken-Instrumente müßten so einfach, wie mög-

lich sein; man mag das Folium einsehen oder sich an einer buchstäblichen Abschrift der Folien in der tabellarischen Form derselben genügen lassen.

Rechte, welche sich lediglich auf bestimmte Personen beziehen und nicht für den Verkehr bestimmt sind, z. B. Altentheile, Ausstattungen, Nießbrauchs- und Wohnungsrechte, Leibrenten, Vorkaufsrechte und dergleichen müssen, nach einer bestimmten Zeit nach dem Tode des Berechtigten, lediglich auf Grund des Todtenscheines, ohne Rücksicht auf mögliche Rückstände, ohne Produktion des Instruments und ohne Quittung oder Löschungs-Konsens gelöscht werden dürfen. — Zweckmäßig erscheint es ferner, gedruckte Cessions-Vermerke auf den Hypotheken-Dokumenten anzubringen, welche von den Notarien ausgefüllt und attestirt werden können. Statt der Ausfertigung des Cessionsaktes würde genügen, wenn der Notar auf das Instrument setzte: „Cedirt an NN. Berlin, den . . . . ." Diesen Vermerk, der zugleich die Eintragungsformel für den Hypotheken-Buchführer wäre, hätte der Cedent zu unterschreiben und die Note zu vollziehen. Die Eintragung der Cession bliebe, wie jetzt, der Willkür des Cessionars überlassen.

Seitens der Königlichen Staats-Regierung ist eine theilweise Revision des Hypothekenwesens in Aussicht gestellt, da man die Unzulänglichkeit der durch die Novelle vom 24. Mai 1853 herbeigeführten Erleichterungen längst erkannt hat. Der Chef des landwirthschaftlichen Ministerii hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Mai 1857 zugegeben, daß die Erlangung einer Hypothek durch Verminderung der Kosten und durch Beschränkung der Förmlichkeiten erleichtert werden könne, zugleich aber bemerkt, daß, in Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Staats, eine Kostenverminderung zur Zeit noch nicht statthaft sei, und daß in Beschränkung der Förmlichkeiten nicht zu weit gegangen werden dürfe, insbesondere nicht weiter, als es die festzuhaltende Rücksicht auf

eine vollständige Klarheit und Zuverlässigkeit des Hypothekenbuchs erlaube.

Durch Beseitigung einiger Förmlichkeiten ohne wesentliche Verminderung der Kosten würde indessen nur wenig gewonnen werden. —

Wenn nun aus dem Allen hervorgeht, daß die speziell der Landwirthschaft zugewendeten Kreditanstalten den Realkredit, dessen der Grundbesitz zu seiner Befestigung und Erhaltung in den jetzigen Händen und zu Meliorationen bedarf, keineswegs hinreichend gewähren, so wird ein weiterer Blick auf

B. die für Handel und Industrie geschaffenen Kredit- und Geld-Institute

die Ueberzeugung begründen, daß diese wieder dem Bedürfniß des Personal-Kredits der Gutsbesitzer nicht genügen.

Wie nothwendig es aber ist, neben dem Hypotheken-Kredit auch eine Erleichterung des Personalkredits für den Grundbesitzer zu schaffen, bedarf keiner Erläuterung. Der Personal-Kredit setzt den Grundbesitzer in den Stand, Konjunkturen abzuwarten und wahrzunehmen, sich jeden Augenblick die zum rationellen Betrieb der Wirthschaft erforderlichen Geldmittel ohne Rücksicht auf die ihm gerade zu Gebote stehenden Einnahmequellen zu verschaffen, macht ihm möglich, unvorhergesehene Ausgaben, welche ihn zu der Zeit drängen, wo er keine Einnahme hat, schnell zu beseitigen. Allein ebensowenig, wie der Privatgeldverkehr, leisten die gedachten Kredit-Institute (die Preußische Bank, die übrigen öffentlichen Banken, die Kommanditgesellschaften) dem Landwirth erhebliche Hilfe. In großen Städten ihren Sitz habend, nehmen die Banken allenfalls des städtischen Grundbesitzes sich an, indem sie den Mitgliedern des Kaufmanns- und des industriellen Standes durch Bewilligung persönlichen Kredits vollen Ersatz für die Schwierigkeiten bieten, welche sich auch der Erborgung hypothekarischer Darlehne auf städtischen Grundbesitz bereits entgegenzustellen anfangen. Von Kaufleuten für ihren Stand

errichtet und im Interesse desselben geleitet, bietet sich ihnen, so lange nicht Geld im höchsten Ueberflusse vorhanden, keine Veranlassung, ihre Mittel einem Geschäftsbetriebe und solchen Personen zuzuführen, welche ihrer Kontrolle ferner stehen. So lange aber die großen Unternehmungen des In- und Auslandes in Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. täglich in steigendem Maße die Kapitalien dieser Banken direkt und indirekt an sich ziehen, ist zu einem solchen Geldüberflusse keine Aussicht. Noch weniger hat der Landwirth bei den neugeschaffenen Kommanditgesellschaften auf Personalkredit zu hoffen, da es unbestrittene Thatsache ist, daß diese vielmehr ebenso wie die Eisenbahn-, Bergwerks- und anderen industriellen Unternehmungen der Landwirthschaft geradezu bedeutende Kapitalien entziehn. Die Preußische Bank endlich, welche, wie erwähnt, bestimmt ist, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen, ist ebenfalls nicht angethan, der Landwirthschaft einen wesentlichen Theil des erforderlichen Personalkredits zuzuwenden. Zwar hat der Chef der Preußischen Bank unterm 1. April 1856, die Filiale derselben, die Bankkomtoirs und deren Kommanditen angewiesen, solchen Gutsbesitzern Wechsel-Kredit zu geben, deren persönliche und Besitzverhältnisse den Beamten des Bankkomtoirs als sicher und verläßlich zur Genüge bekannt sei, worin, beläufig bemerkt, eine Anerkennung des Nothstandes Seitens der Regierung liegt, den sie anderweit in Abrede stellt. Allein es gilt hier natürlich auch von den Bankbeamten, was hinsichtlich der Kapitalisten erwähnt worden, daß sie wohl nur in sehr seltenen Fällen eine so genaue Kenntniß von den Verhältnissen der zerstreut auf dem Lande lebenden Gutsbesitzer haben werden, als zur Feststellung der nöthigen Sicherheit erforderlich ist, und es hat auch, notorisch, diese Anordnung fast gar keinen Erfolg gehabt. Die Bankbeamten sahen sich genöthigt, erst bei den Bankkomtoirs anzufragen,

ob der Wechsel des kreditsuchenden Gutsbesitzers auch diskontirt werden dürfe, und es sind auf diese Weise, namentlich in Pommern, Gutsbesitzer gegen Kaufleute zurückgesetzt worden, denen sie an Vermögen vielleicht zehnmal überlegen waren. Wie oft holt sich der Korn-, Spiritus- oder Holzhändler das Geld von der Bank, um dem trotz seiner Wohlhabenheit in Geldklemme befindlichen Gutsbesitzer seine Produkte abzukaufen und dies vielleicht zu einer Zeit, wo es für letztern gerathener wäre, nicht zu verkaufen; allein er sieht sich gezwungen, weil er keinen Kredit hat und sich nicht der Unannehmlichkeit aussetzen will, daß erst am andern Ort angefragt wird, ob seine Wechsel auch zu respektiren seien! —

Die Preußische Bank ist überdies vielfach auch schon als ein selbst zur Beförderung von Handel und Gewerbe nicht mehr ausreichendes Institut bezeichnet worden. Erfüllt sie aber, nach der Behauptung der Handelswelt, nicht einmal diesen ihren Hauptzweck, wie soll sie da im Stande sein, noch nebenher das große Bedürfniß der Landwirthschaft zu befriedigen? —

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Mai 1857, wo die gewichtige Frage der ländlichen Kreditverhältnisse verhandelt und die Bedürfnißfrage durch ein Amendement indirekt anerkannt wurde, war es der Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten selbst, welcher sich gegen die dringenden Anträge der Kommission aussprach.

Die Ansicht des hohen Beamten hat ihre sachliche Begründung, und in wesentlichen Theilen wird man derselben zustimmen müssen, steht man in der Bedürfnißfrage auch auf der entgegengesetzten Seite. Im Ganzen ist jedoch die Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse und des Ernstes der augenblicklichen Lage nicht so tief und umfassend darin ausgesprochen, als daß sich eine auf genaue Beobachtung, Sachkenntniß und die Stimmen kompetenter Korporationen und Persönlichkeiten gestützte Untersuchung daran begnügen lassen könnte.

So sehr er der Fürsorge seiner Regierung und sich selbst vertraut, die Augen darf der Landwirth nicht verschließen, um so mehr als nicht er allein, sondern durch ihn der ganze Staatskörper den bedrohlichsten Gefahren Preis gegeben ist, deren Merkzeichen überall laut werden.

Sehr unweise wäre es gehandelt, wollte der Landwirth erst die ganze Gewalt der Krisis abwarten, ehe er auf eine Abhülfe bedacht ist; er muß ihren Eintritt zu verhindern suchen, um so noch das Ganze zu retten. Aus einem Schiffbruch kann man nur einzelne Trümmer bergen.

Es heißt also nicht: sich retten aus einer Krisis, sondern der Krisis vorbeugen.

Der verdienstvolle Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums stellte in seiner geistvollen Rede die Ansicht auf, daß man mit Ungrund über den Mangel an Betriebskapital für den ländlichen Grundbesitz Klage führe. Er bestreitet, daß der Landwirth, abgesehen von jedem Realkredit, nicht denselben Personalkredit wie alle anderen Stände habe, und führt aus, daß sich über den Mangel eines solchen mit gleichem Recht der Beamten- oder irgend ein anderer Stand beklagen könne.

Es ist dieser Schrift hoffentlich schon gelungen, in voller Klarheit darzulegen, wie unendlich schwierig der Personalkredit für den zu erlangen ist, welcher von den Central- und Pulsstellen des allgemeinen Verkehrs entfernt für das allgemeine Wohl wirkt. Außerdem aber muß man der so ausgesprochenen Ansicht mit der Frage entgegentreten: weßhalb sich die Regierung bei solchen Prinzipien speziell des Kredits der Merkantilen und Industriellen angenommen habe?

Unmöglich kann man hiergegen die Behauptung adoptiren: daß der Bedürfnißkreis des Landwirths geringer sei, als derjenige der von der Regierung bevorzugten Klassen. Ist es dem Handel und der Industrie erforderlich, seinen Besitz mobil zu haben, um ihn zu vergrößern, so muß der Landwirth eben so gut wenigstens einen Theil seines Besitzes mobilisiren können, um ihn zu verbessern.

Bei der Gewichtigkeit der Stimme, welche sie ausgesprochen, ist es nicht zu umgehen, noch andere bei dieser Gelegenheit dargelegte Auffassungen und Ansichten zu beleuchten.

„Man klage", heißt es weiter, „über Mangel an Realkredit und zwar:

1) bei Wiederbeschaffung gekündigter Hypotheken-Kapitalien.

„Allein es sei unmöglich, durch Maßregeln der Verwaltung dies zu ändern, man könne dem Staat oder der ständischen Verwaltung nicht zumuthen, in derartige reine Privatverhältnisse einzugreifen. Der Staat habe nur dann eine Verpflichtung einzuschreiten, wenn der Mangel an Kredit bei Kündigungen durch große allgemeine Kalamitäten, nicht nur durch Naturereignisse, sondern auch durch den Gang der Politik herbeigeführt worden."

Diese Kalamität wird behauptet. Ist sie auch noch keine ganz allgemeine, muß sie dazu doch folgerichtig werden, und jedenfalls ist es der Gang der Politik der Regierung, die vorzugsweise Begünstigung einzelner Faktoren der National-Produktion, welche sie herbeigeführt. Von tiefer Bedeutung erscheint, wenn die mehrgedachte Kredit-Kommission der Zweiten Kammer in ihrem Berichte sich dahin ausspricht: „Aber auch sobald im Allgemeinen das Verhältniß des umlaufenden Kapitals zu dem Umfange der Geldgeschäfte unverändert bleibt, werden insbesondere den entlegenen Landestheilen die Betriebsmittel entzogen und sie verfallen dem Drucke der Geldpreis-Steigerung, sobald die Spekulation sich in ungemessener Weise großen, hohen Gewinn versprechenden Unternehmungen zuwendet, wie dies seit 1843 insbesondere mit den Eisenbahnen der Fall war. Die im Landbau thätigen Kapitalien wurden demselben entweder entzogen, oder sie konnten ihm nur unter Wucherbedingungen erhalten werden, und es datirt seit diesem Jahre jene Geldkrisis, welche unzweifelhaft mit der spätern politischen Krisis in engem Zusammenhange steht. Jene war um so tiefer eingreifend, als

der nunmehr verschuldete Bauerstand zum ersten Male in derartige Kalamitäten mit hineingezogen wurde. Diese Erschütterungen hätten der Staats-Regierung nicht entgehen, sie hätten in dem Maße nicht eintreten können, sobald bei den agrarischen Reformen von 1807 bis 1820 nicht fast ausschließlich politische Motive vorgewaltet hätten. Die volkswirthschaftliche Bedeutung derselben war dabei ein untergeordnetes Moment, die Bedingungen zur Erreichung der damit verbundenen volkswirthschaftlichen Zwecke waren nicht in Betracht gezogen worden. An und für sich ist es eine Naturnothwendigkeit, daß, sobald das volkswirthschaftliche Leben einen gewissen Höhepunkt erreicht hat, sobald namentlich eine mächtige Industrie neben dem Landbau emporgeblüht ist, dieser zur Geldwirthschaft übergehe und der Feudalstaat aufgelöst werden muß. Zum ersten Male vielleicht ist dieses Experiment gewagt worden, bevor jener volkswirthschaftliche Höhepunkt erreicht war, und ohne daß in den östlichen Provinzen Preußens ein industrielles Leben sich auch nur in seinen Anfängen entwickelt hatte; zum ersten Male ist dieses Experiment in so nördlichen Landestheilen versucht worden, wo das Klima den Kampf um Gewinnung und Erhaltung eines verhältnißmäßigen Antheils an dem umlaufenden Kapitale erschwert. Dennoch hätte voraussichtlich in der Provinz Preußen die Produktion sich dergestalt steigern lassen, daß es möglich gewesen wäre, das alljährlich abfließende Quantum an Cirkulationsmitteln wieder zu erwerben, eine Gleichstellung mit den Geldpreisen der westlichen Provinzen zu erlangen, sobald ein korporatives Band die ländlichen Grundbesitzer vereinigt hätte; sobald man dadurch in den Stand gesetzt worden wäre, die dem Einzelnen unzugänglichen Mittel im Wege der Association zu beschaffen, und sobald endlich die Staats-Regierung die Bildung von Kreditvereinen angeregt und vermittelt hätte, sie nicht vielmehr jedem derartigen Versuche hindernd entgegen getreten wäre."

„Man klage“, fährt der Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums fort „über Mangel an Realkredit

2) bei Beschaffung von Kapitalien zum Güterverkauf;

allein die öffentliche Verwaltung habe den Privaten nicht Kapitale zum Güterankauf zu schaffen und sei überdies keine Freundin vom Besitzwechsel.“

Die öffentliche Verwaltung schafft aber in Handel und Industrie den Privaten Kapitale! In der Absicht der Antragsteller lag es gewiß nicht im Entferntesten, die öffentliche Verwaltung zum Mäkler bei Güterkäufen zu machen, oder den Besitzwechsel unnöthig zu vervielfachen. Deutlich genug ist es ausgesprochen, daß der Landwirth des Kredits zu seiner Erhaltung bedarf. Gerade, weil er ihm fehlt, wird er in die falsche Umschlingung der Spekulation und des Wuchers getrieben, welche ihn erdrückt und aus seinem Besitz treibt.

„Es bleibe also“, heißt es in den Gegenargumenten weiter,

3) nur derjenige ländliche Kredit übrig, welcher sich darauf erstrecke, neue Kapitalien für bereits im Besitze des Darlehnssuchers befindliche Güter zu beschaffen. Hierbei trete aber das große Bedenken entgegen, daß wenn man die Wege dafür eröffne oder erleichtere, doch keine Garantie dafür gegeben sei, daß das beschaffte Kapital auch wirklich zu dem Zwecke, für welchen es nachgesucht worden, verwendet werden würde. Nur in fideikommissarischen Verhältnissen gewähre der Grundbesitzer diese Garantie, weil dann das geliehene Kapital für den Grundbesitz verwendet werden müsse. So lange nicht Garantie geboten werde, sei es Sache des einzelnen Gutsbesitzers, sich selbst um das benöthigte Kapital zu bemühen. Nur bei entschieden nachgewiesenen Meliorationen sei eine Einwirkung der Regierung räthlich und nothwendig.“

Es liegt hier zunächst eine Verwechselung vor, denn eine unmittelbare Beihülfe der Regierung für den Einzelnen wird nicht beansprucht. Der Gutsbesitzer soll sich um das benöthigte

Kapital bemühen, nur müssen ihm die jetzt ungangbaren Wege dazu geebnet werden, weil die Kalamität des Einzelnen Kalamität des Ganzen ist und in solchem Falle die Hand zu bieten, hat sich die Preußische Regierung sonst immer zur Aufgabe gemacht.

Der indirekte Vorwurf in jener Argumentation ist aber eine schwere Kränkung für den ehrenhaften Stand der ländlichen Grundbesitzer, auf die man nicht wälzen darf, was einzelne Ausnahmen hier wie überall verschulden. Wird man allen Durstigen das ihnen nothwendige Trinkwasser entziehen, weil sich Einzelne übereilt und leichtsinnig im kalten Trunke den Tod geholt haben?

Es würde überhaupt eine schwer zu lösende Aufgabe für die Regierung sein, wenn sie das Schicksal des Einzelnen spielen wollte, dem gegenüber sie sich auf Rath und Ermahnung doch nur beschränken kann. In dieser Beziehung enthalten die Gründe der ministeriellen Aufstellungen allerdings viel Beherzigenswerthes.

„Wenn überhaupt ein Bedürfniß vorhanden sei, so müsse, um ein Einschreiten der öffentlichen Verwaltung zu begründen, a) feststehen, daß das Bedürfniß nicht vorübergehend, sondern daß es dauernd sei, und b) daß die Mittel, welche man in Vorschlag bringe, dem Bedürfniß abhelfen können."

Das Letztere ist gewiß richtig; das Erstere nimmt den gefährlichen Zustand, in dem sich der ländliche Grundbesitz befindet, wahrlich zu leicht und stellt die ländlichen Besitzer wiederum zurück gegen andere Klassen der Bevölkerung. Ist man doch ganz neuerlich dem Handel beigesprungen, dessen, unzweifelhaft doch nur vorübergehende Bedrängniß, wie sich evident herausstellt, keineswegs so allgemeiner und nachhaltiger Natur ist, als die Kalamität des ländlichen Grundbesitzes. Man hat dem Handel durch die Suspension der Zinsgesetze die erforderlichen Geldmittel zufließen machen wollen, während man der brennenden Frage des Grundbesitzes auf seinen Noth-

schrei antwortet: Beweise uns erst, daß der Brand dein Haus verzehren und sich weiter verbreiten wird.

„Es könne nicht zugegeben werden", heißt es ferner: „daß der gegenwärtige Zustand, wo man allerdings mannigfache Schwierigkeiten entgegen habe, um auf ländlichen Grundbesitz Kapital zu erhalten, in der Art ein dauernder sei, daß demselben als einer Kalamität abgeholfen werden müsse. Der Zustand des Geldmarktes und des Geldverkehrs, sowie der Richtung, welche die einzelnen Kapitalien nähmen, seien etwas Vorübergehendes und überdieß durch eine solche Menge von Umständen influirt, daß man es für unmöglich halten müsse, durch einzelne Maßnahmen dem Zuge des Kapitals Halt zu gebieten."

Wer um sich blickt, wird sich aber überzeugen, daß im Gegentheil die Entwickelung des Handels und der Industrie in stetem Fortschreiten begriffen ist, daß der Eifer, durch höhere Spekulation zu erwerben, fast alle Stände beseelt. Hält es die Verwaltung nicht für möglich, dem Zuge des Kapitals Halt zu gebieten, so folgt daraus in der That doch nicht, daß dies überhaupt unmöglich sei. Nach einfachen Naturgesetzen bedarf es nur der Ableitungen, um die Gewalt eines Stromes zu vermindern; im vorliegenden Falle bedarf es also nur eines Mittels, geeignet, einen Theil der jetzt dem Handel und der Industrie zuströmenden Kapitalien, also einen Arm des Stroms, in das Bette zu lenken, welches zur Landwirthschaft führt.

„Er glaube", läßt sich der Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums weiter aus, „daß der Rückschlag nicht ausbleiben werde und daß die Strömung der Kapitalsplacirung schon eine Woge zurückschlage. Wenn noch einige unglückliche Unternehmungen, wie in der letzten Zeit, eklatiren würden, werde der Spekulant vorsichtiger werden und sich sagen, es sei doch sicherer sein Geld mit 5 Proc. auf Hypothek zu geben, als das ganze Kapital zu riskiren."

Seit Dampf und Aktienschwindel herrschen, haben unab-

lässig kolossale Gewinne und Verluste einander abgelöst; zu den vorgeschlagenen Betrachtungen hatten die Kapitalisten von Anfang an Veranlassung; allein die Gewinnsucht blieb stets mächtiger, als die Vorsicht. Es handelt sich aber überhaupt auch weniger um die großen Kapitalien für den Landwirth, obschon auch dabei sein Kredit gegen den stätischen Grundbesitz sehr benachtheiligt ist, sondern um den Kredit, welchen das Wesen der Landwirthschaft selbst erforderlich macht.

„In diesem Geldverkehr", heißt es, „durch Regierungsmaßregeln einzugreifen, sei sehr bedenklich, weil nichts erreicht werde." — „Es sei nicht für erwünscht zu halten, bei der politischen Stellung, welche die ländlichen Grundbesitzer in unserm Staate einnähmen, denselben die Möglichkeit zu erleichtern, sich zu verschulden."

Es handelt sich nicht darum, den ländlichen Grundbesitzern, andern Staatsbürgern gegenüber, einen vermehrten Kredit zu verschaffen, sondern nur, den ihnen entzogenen und ihnen durchaus erforderlichen Kredit wieder her- und sie in dieser Beziehung mit andern Staatsbürgern gleich zu stellen. Der gute Wirth (und die Präsumtion streitet dafür, daß die Mehrheit der ländlichen Grundbesitzer dieser Kategorie angehört), wird den wiedergewonnenen Kredit so wenig mißbrauchen, als dies früher geschehen ist.

„Wir haben", wird ferner bemerkt, „für einzelne Provinzen Pfandbriefe, wir haben Ablösungsgesetze, welche Ablösungen in Kapitalien, und auch solche, welche Ablösungen in Renten gestatten, auch in neuester Zeit die Ablösungen durch Rentenbriefe. Will man jetzt den Grundbesitz noch mehr mobilisiren, die Verschuldung noch mehr erleichtern, so könnten wir zuletzt in den Zustand gerathen, daß das Rittergut, welches in Schlesien oder Pommern liege, in der Westentasche des Besitzers hier unter den Linden spazieren gehe."

Ein Witzwort, sei es an sich noch so unterhaltend, trifft in der Sache doch selten den Nagel auf den Kopf; hier um so weniger, als die Zwecke der verschiedenen Anträge zu einer

Krediterleichterung für den ländlichen Grundbesitz gerade demjenigen entgegengesetzt sind, was ihnen hier untergeschoben wird. Ausnahmen stoßen keine Regel um.

„Es sei ein Kreditnehmen für den Grundbesitz nur dann für erwünscht zu halten, wenn der Kredit wirklich auch zu Verbesserungen verwendet werde. Ein Hinweis auf solche Unternehmungen, welche in der neuesten Zeit mit der Hoffnung auf eine größere Rente, als sie sonst bei landwirthschaftlichen Unternehmungen möglich seien, ausgeführt worden, beweise die Richtigkeit dieser Ansicht. Es sei zu erinnern an die außerordentlich kostspielige Errichtung von Rübenzucker-Fabriken, die in vielen Provinzen stattgefunden. So wie der Boden dazu angethan und die Fläche dazu vorhanden gewesen, hätten sich auch sofort die Kapitalien gefunden und die Zuckerfabriken seien, wie Pilze, aus der Erde geschossen. Das komme, weil bei dem jetzigen Zustande der Landwirthschaft dadurch mehr Gewinn geboten werde, als sich in Aussicht stelle, wenn Roggen oder Waizen kultivirt werde. Aber zugegeben, daß überall solcher Boden vorhanden, so sei es doch nicht erwünscht, die ganze Landwirthschaft in Zuckerfabriken zu verwandeln."

Es soll in diesen Schlußsätzen wohl nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß nicht alle Meliorationen als wirkliche wirthschaftliche Verbesserungen angesehen werden können, und daß der Landwirth in einer Erhöhung seines Kredits leicht den Anreiz finden könne, sich noch mehr den lucrativen industriellen Unternehmungen hinzugeben, als dies schon gegenwärtig der Fall sei. Gewiß gereicht das Bestreben der Gutsbesitzer, durch industrielle, ja durch Handelsunternehmungen ihr Einkommen zu vermehren, dem Ackerbau zum Nachtheil. Allein, ist es nicht eben der Uebergang zur Geldwirthschaft, sind es nicht die Vorrechte, welche dem Handel und der Industrie eingeräumt werden, der Aufschwung, welchen diese dadurch gewonnen, und der Mangel an Kredit, der für die Landwirthschaft daraus hervorgegangen, wodurch der Landwirth gezwungen wurde, im Raffinement und in der Spekulation

Hülfe zu suchen? — Man gebe ihm Kredit und er wird dann unbeirrt und ruhig den Ackerbau als Hauptziel verfolgen; industrielle ländliche Unternehmungen werden zwar bleiben, aber nur in zweiter Reihe betrieben werden. Eine übermäßige Vermehrung der Rübenzucker-Fabriken, überhaupt solcher industrieller Etablissements der Landwirthe, welche eine Vernachlässigung des Ackerbaues besorgen lassen, ist übrigens nicht zu befürchten, da, wenn sich bestimmte Arten von lukrativen Unternehmungen häufen, sie schnell auf diejenige Anzahl herabsinken, welche das Bedürfniß erfordert.

Ganz abgesehen von den industriellen und kommerziellen Unternehmungen, zu denen Eigennutz und das verführerische Beispiel der Spekulation auf dem Gebiete des Handels und der Industrie den ländlichen Grundbesitzer verleitet hatten, wird der Landwirth, welcher in dem rationellen Betriebe der Bodenkultur seine höchste Aufgabe erkannt, diese unter Berücksichtigung der vielfachen Entdeckungen und Erfindungen der Neuzeit unabläßig zu steigern suchen. Wenn Handel und Industrie sich immer glänzender und mächtiger entfalten, darf hinter ihnen der Ackerbau nicht zurückbleiben. Die Existenz aber des Handels und der Industrie ist wandelbar, die des Ackerbaues stetig, er ist das erste und sicherste Fundament der Staaten: den Landmann ruiniren, heißt den Staat in seinen Wurzeln angreifen. Nur durch gleichmäßige Beförderung und durch richtige Wechselwirkung aller drei Faktoren der National-Produktion, kann die höchste Wohlfahrt des Staats erzielt werden; als Regel muß daher das Prinzip gelten, ihnen gleiche Rechte einzuräumen. Wäre eine vorzugsweise Begüngstigung zuläßig, so hätte, um es eindringlich zu wiederholen, gerade bei uns der Ackerbau, nicht nur aus den schon oben angedeuteten natürlichen, sondern insbesondere auch aus den zur Sprache gebrachten politischen Rücksichten auf einen solchen Anspruch. Die Stützen aller dieser Gegenargumente sind somit durch das

Argument der Thatsachen und theoretisch-logischer Gegengründe als unhaltbar hinreichend dargethan.

II.

Auf welche Weise ist der Geldnoth des ländlichen Grundbesitzes gründlich abzuhelfen?

Ein Hinblick auf die großartige Entwickelung des Handels und der Industrie auf dem Wege der Assoziation führt fast von selbst auf die Idee, dies mächtige Prinzip der modernen Zeit auch für den ländlichen Grundbesitz in Anwendung zu bringen, um seinem Nothstande abzuhelfen und seine nothwendige Entwickelung zu fördern.

Ihm dazu behülflich zu sein, dies Verlangen allein wird an die Staats-Regierung gestellt und dazu steht ihm, mit Hinweis auf die Assoziationen für Handel und Industrie, unzweifelhaft das volle Recht zu. Die Landwirthschaft darf nicht länger das Aschenbrödel in der Staatsgesellschaft sein, auch ihr muß fortan die Berechtigung zu Theil werden, sich zu assoziiren, um gemeinsam ihre Geld- und Kredit-Angelegenheiten besorgen zu können. Nicht nur die Rittergutsbesitzer, welche dies Recht auf eine nicht mehr ausreichende Weise bereits ausüben, müssen dieses Recht genießen, sondern auch die Besitzer anderer ländlicher Grundstücke. Die Landeskultur kann nur vollkommen gedeihen, wenn ihr die zu ihrer Hebung und Entwickelung erforderlichen Geldmittel zu Gebote stehen. Die Schuldverhältnisse des ländlichen Grundbesitzers müssen sonach in der Art geordnet werden, daß zur Befriedigung des Gläubigers nur Zahlungen nöthig sind, welche aus den jährlichen Grunderträgen mit Sicherheit gewonnen werden können, und daß gleichzeitig mit diesen Jahreszahlungen dem Gutsbesitzer das Betriebs-Kapital geschaffen wird. Beides ist nur durch ein Kredit-Institut zu erreichen, welches den Grundbesitzer vor Kündigungen schützt, und ihn Behufs der Amortisation zu Ersparungen nöthigt. Da auf der andern Seite

aber das Augenmerk der industriellen Kredit-Vereine hauptsächlich auf möglichst großen Gewinn und Umsatz gerichtet ist, so müssen die Formen gefunden werden, welche dem Grundbesitzer verhältnißmäßig billige Kapitalien verschaffen und ihn in den Stand setzen, bei richtiger Zinszahlung und guter Wirthschaft Unkündbarkeit des Kapitals und durch geringe Beiträge in nicht zu entfernter Zeit Amortisation desselben zu erlangen, dem Kapitalisten aber neben entsprechendem Gewinn, Unternehmerlohn, das solideste Objekt aller Sicherheit, den Grund und Boden, als feste Stütze bieten, ohne ihm eventuell die Disponibilität seines Kapitals zu entziehen. „Der Unternehmerlohn, kann sogar", bemerkt Rau a. a. O. S. 106, „relativ geringer sein, als bei Aktiengesellschaften der Industrie und des Handels, wird aber bei der Solidität der eingegangenen Geschäfte bei so besonders festen Grundlagen jedenfalls dieselbe Anziehungskraft haben". Es muß daher ein Kredit-Institut gebildet und demselben ein Geschäftskreis zugewiesen werden, welcher ihm Gelegenheit giebt, so viel zu erwerben, als jene Ansprüche erfordern. Dieser Erwerb ist aber nur dann möglich, wenn dem Institut gestattet wird, verzinsliche Obligationen und unverzinsliche Geldnoten auszugeben und kaufmännische Geschäfte zu betreiben.

Ist der Landwirth schon jetzt genöthigt, 5 Proc. und mehr für kündbare Hypotheken-Darlehne zu zahlen, so wird er diesen Procentsatz gern gewähren, wenn er nicht nur auf Unkündbarkeit, sondern auch auf möglichst schnelle Tilgung des Kapitals rechnen darf. Beim Personalkredit hängt die Bestimmung des Rückzahlungstermins vom Darlehnssucher selbst ab; er wird sich also eine Frist stellen, welche ihm konvenirt, und er hat jedenfalls den Vortheil, daß, während das Nachsuchen eines Darlehns bei der Handelsbank oder bei Privatpersonen für ihn, als Gutsbesitzer, vielleicht mit Schwierigkeiten und mit Zeitverlust verbunden ist, das landwirthschaftliche Kredit-Institut ihm ohne unnöthige Schwierigkeiten Hülfe leistet.

In diesem Sinne nun ist, wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, die Errichtung landwirthschaftlicher Hypotheken-, Spar- und Leihbanken, also ländlicher Grund- und Personalkredit-Banken, welche auch baares Geld als Darlehn gewähren, im Abgeordneten-Hause beantragt worden, und es kommt also darauf an, die allgemeinen Requisite zu erörtern, welche nach den verschiedenen, auf der Lehre von den Banken überhaupt basirenden Hauptgesichtspunkten bei Errichtung dieser Institute maaßgebend sein müßten.

Zunächst darf man dabei das historische Fundament, die Preußischen Pfandbrief-Institute, nicht aus den Augen lassen. Außerdem aber werden, da die landständische Hypotheken-, Leih- und Sparbank der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz zu Bautzen den Beweis liefert, daß ein solches Institut nicht nur seine Aufgabe zu lösen, sondern auch sich selbst zu nützen, mithin die soeben erwähnten wechselseitigen Vortheile zu erwerben im Stande ist, die Grundsätze und Erfahrungen dieser Bank, und endlich, bei der anerkannten Solidität der Schottischen Banken, auch deren Grundbedingungen als Anhaltspunkte dienen müssen. Zwar hat sich auch am Rhein die Nothwendigkeit einer Verbesserung der ländlichen Kredit-Verhältnisse, insbesondere einer Erleichterung von Darlehnen zu Meliorationszwecken gezeigt, und es ist dort seit Kurzem eine Aktiengesellschaft bemüht, hierzu der Rheinprovinz und Westphalen ein bedeutendes, großentheils bereits disponibles Kapital zuzuwenden; allein es ist in dieser Schrift bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die dortigen ländlichen Grundbesitzer, bei dem außerordentlich erleichterten Verkehr und dem engen Beisammenwohnen in jenen Provinzen, viel leichter Kredit erlangen, als der Landwirth in den östlichen Provinzen, und es wird mich daher insbesondere die Rücksicht auf diese letzteren bei meinen Erörterungen leiten.

1. Die Pfandbrief-Institute,

welche bereits bei der ersten Hauptfrage beleuchtet,

2. die landständische Hypotheken-, Leih- und Sparbank der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz.

Durch Gesetz vom 13. August 1844 hatte die Königl. Sächsische Regierung die Errichtung einer landständischen Hypothekenbank für das Markgrafthum Ober-Lausitz genehmigt. Dies Institut war ein Kreditverein, der gegen Bestellung von Hypotheken dem Grundbesitzer auf den Inhaber gestellte verzinsliche Papiere (Pfandbriefe) gewährte, und demselben also überließ, diese Papiere zu verkaufen und sich auf diese Weise Geld zu verschaffen. Das Directorium war von der ständischen Verwaltung gesondert, welche lediglich die Kontrolbehörde bildete. Dies Institut bestand in dieser Form nur von 1845 bis 1850, bis wohin es nur auf den Hypothekenverkehr beschränkt war, und keine Noten emittiren durfte. Während dieser Zeit machte die Bank wenig Geschäfte, weil der Zinsfuß der Pfandbriefe dem des Geldmarkts nicht entsprach. Dann trat sogar ein vollständiger Stillstand ein, weil bei so langsamer Entwickelung auch die Kosten nicht gedeckt werden konnten. Um nun die Bank nicht blos dem Namen, sondern auch dem Wesen nach zu einer wirklichen Bank, d. h. einem Geld-Institute zu machen, dessen hauptsächlichster Zweck jedoch Darleihung von Geldern gegen Hypothek bleiben sollte, erfolgte eine neue Bearbeitung der Statuten, welche durch das Dekret vom 17. April 1850 Genehmigung erhielt. Danach wurde eine Sparkasse gegründet, der Bank die Eingehung von Lombardgeschäften, die Ausgabe von Noten bis zu ½ Million gegen ⅓ Silberhinterlegung gestattet, der Wirkungskreis der Bank auf das ganze Königreich ausgedehnt, und ein besonderes Directorium von besoldeten Beamten errichtet. Seitdem hat sich die Bank schnell und erfolgreich entwickelt. Das Institut ist von den Ständen des Landkreises aus eigenen Mitteln gebildet und deren Eigenthum. Es giebt Gelegenheit zur Anlegung von Geldern und zur Gewährung von Darlehnen, nimmt verzinsliche Einzahlungen aus der städtischen

und Landgemeinden-Sparkasse unter Eröffnung eines laufenden Kredits und Einlage gegen Ausstellung von Sparbankbüchern, oder gegen Ausgabe abgestempelter, mit Rückkaufs-Bedingung versehener Pfandbriefe. Es gewährt Darlehne gegen Hypothek an Grundbesitzer im Königreich Sachsen, gegen Verpfändung von Staats- und andern öffentlichen Kreditpapieren, gegen Schuldverschreibung von Kommunen oder Stiftungsverwaltungen, von Korporationen und öffentlichen Instituten. Die Bank wird von der gesammten Korporation der Stände des Landkreises garantirt. Das gesammte gegenwärtige Vermögen des Landkreises (1/2 Million Thaler) haftet, und wird der Bank gegen eine jährliche Verzinsung von 3 1/2 Proc. überlassen. Die Noten der Bank sind bis auf Widerruf unverzinslich. Im Falle des Widerrufs hat die Bank binnen zweier Jahre nach Insinuation desselben die Noten einzuziehen. Sie darf nicht mehr Pfandbriefe und Noten ausgeben, als sie Hypothekenforderungen hat. Der Betrag der Noten darf 1/5 dieser Hypotheken-Forderungen nicht übersteigen, und ist zur Zeit auf 1/2 Million beschränkt. Die Bank darf zwar Pfandbriefe zu verschiedenem Zinsfuße ausgeben, der Zinsbetrag derselben darf aber die Zinseinnahme von den gesammten Hypothekenforderungen nicht übersteigen. Die Darlehne werden in Pfandbriefen oder in baarem Gelde gewährt. In dem Bankbericht wird ausdrücklich erwähnt, daß sich die größere Thätigkeit dieses Kreditvereins insbesondere auch von dem Augenblicke an entwickelt hat, wo er ermächtigt worden ist, das Darlehn auch in baarem Gelde zu zahlen. Das Institut eröffnet dem Hypothekenschuldner einen Kredit in laufender Rechnung nach Verhältniß der bestellten Hypothek. Die Pfandbriefs-Darlehne werden nach dem Nennwerthe pari ausgegeben. Pfandbrief-Darlehne müssen in Pfandbriefen, baare Darlehne in baarem Gelde zurückgezahlt werden.

Der Verwaltungsfond der Bank besteht in dem ihr überwiesenen und noch zu erwerbenden Kapital-Vermögen, in den Zinsüberschüssen des Kapital-Vermögens über die der Land-

kreiskasse zu gewährenden 3½ Proc., und in den Mehrzinsen oder sonstigen Zuschüssen der Bank. Der nach Abzug aller Kosten verbleibende Reinertrag wird zu ²/₈ als Tantième für den zu vollziehenden Direktor, den Syndikus und die Beamten verwendet, zu ³/₈ der Landkreiskasse überwiesen, und zu ³/₈ dem Vermögen der Bank zugeschlagen.

Die Bank legt jährlich den Ständen Rechnung ab. Die Stempelsteuer bei Cessionen, Hypothekenlöschungen und Bestellungen, sowie bei Schuldverschreibungen leistet der Darlehnssucher; die Bank ist vom Schrift- und Werthstempel befreit. Die Hypotheken-Behörden sind verpflichtet, der Bank alle Besitzveränderungen der ihr verpfändeten Grundstücke anzuzeigen. Alle öffentlichen Behörden sind befugt, ihr Vermögen, ihre Depositen, Vormundschaftsgelder in Pfandbriefen oder Sparkassenbüchern der Bank anzulegen. Der Zinsfuß, zu welchem die Pfandbriefe ausgegeben werden, wird von Zeit zu Zeit von den Ständen festgestellt.

Die Tilgung der Pfandbriefe erfolgt durch die dem Schuldner obliegende Rückzahlung in Pfandbriefen und mittelst Ankaufs derselben durch die Bank, soweit es die Bilance erfordert. Leider fehlt eine Amortisationskasse zur Rückzahlung der Pfandbriefanleihen im Wege der Annuitäten; doch kann beim Eintritt bedrängender Kalamitäten dem Schuldner die Zinszahlung gestundet werden. Die Pfandbriefe sind unkündbar mit Ausnahme des Falles, wenn der Zinsfuß bereits ausgegebener Pfandbriefe herabgesetzt werden soll, oder die Bank sich auflöset. Sie werden zu 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thlr. ausgegeben; die Banknoten in Abschnitten nicht unter 5 Thlr.

Seit Veränderung ihrer Statuten im Jahre 1850 hat die Bank nach und nach an große und kleine Grundbesitzer und selbst an Hausbesitzer auf dem Lande und in Städten nahe an 3 Millionen Thaler gegen billige Zinsen unter verschiedenen Bedingungen und Kündigungsfristen ausgeliehen. Ueber eine Million steht davon auf Bauergütern, über 100,000 Thlr.

auf Häusern auf dem Lande, fast eine Million auf Rittergütern. Die Geschäfte der Bank haben eine solche Ausdehnung gewonnen, daß sich am Schlusse des Monats September 1856 das Soll und Haben der Bankbilance auf mehr als 4½ Millionen belief. Und dies Resultat ihrer Thätigkeit liegt vor, wiewohl sie aus der Assoziation Einzelner, nicht von Korporationen hervorgegangen, auch die ungenügende Grundsteuertaxe als Fundament des Kredits beibehalten, und das Princip der Befreiung von unkündbaren Hypotheken eigentlich nicht festgehalten worden ist!

Ueber die Organe der Geschäftsverwaltung und den Geschäftsgang der Bank wird das Nöthige später unter „Verwaltung" gesagt werden.

Das Direktorium der Bank ist übrigens noch zu einer dritten Umarbeitung der Statuten geschritten, weil die jetzigen Statuten, wie in dem Berichte der Direktion angeführt wird, noch manche Beschränkungen, welche den jetzigen Geldmarkts- und Verkehrs-Verhältnissen, sowie dem Werthe des Grundbesitzes nicht entsprechen, und viele Bestimmungen enthalten, welche aus der Form landschaftlicher Kreditvereine herrühren.

3) Die Schottischen Banken.

Die Schottischen Banken sind auf Aktien begründet. Während die Englischen Banken nicht mehr als 6 Theilnehmer haben dürfen, und man bei ihnen die Höhe des eingeschossenen Kapitals nicht kennt, ist bei den Schottischen Banken die Zahl der Theilnehmer unbeschränkt, und ein großer Fond wirklich eingezahlt. Sie verrichten die üblichen Bankgeschäfte, treiben aber insbesondere Depositengeschäfte, und nehmen nicht nur die größten Summen, sondern auch kleinere Ersparnisse an, wenn diese die Höhe von 10 £ erreicht haben. Sie wirken mithin vorzüglich als Sparbanken, und es ist notorisch, daß mit ihrer Hülfe mancher arme Arbeiter allmählig ein bemittelter Mann geworden ist. Wiewohl Schottland nur 2,628,000 Einwohner hat, sind den Schottischen Banken doch stets 130

bis 150 Millionen £ solcher Depositen anvertraut. Auch ihrem Diskontogeschäft haben sie große Ausdehnung gegeben. Sie gewähren sowohl auf trockene Wechsel als gegen Bürgschaft zweier anerkannt sicherer Personen einen baaren Kredit von 50 bis 1000 £ und mehr, unter der Bedingung, denselben nur zu produktiven Geschäften zu verwenden. Der Kreditnehmer wird sowohl von der Bank, als von seinen Bürgen beobachtet, und da es für eine Ehre gilt, einen solchen baaren Kredit zu haben, so läßt sich denken, von welchem Einflusse die Schottischen Banken auf die Moralität des Landes sind. Jede Bank hat eine Menge von Zweigbanken, mit welchen sie sich über das Land verbreitet. Der Schottländer ist arbeitsam, mäßig und sparsam, um bei irgend einer Bank eine solche Rechnung zu erhalten. — Auch gegen Verpfändung von Grundstücken gewähren die Banken laufende Rechnungen. In dem Registerhause zu Edinburg kann zu jeder Zeit die Belastung des gesammten Schottischen Grundbesitzes eingesehen werden, und werden die Bankgeschäfte in Schottland durch die dort herrschende Registrirung der Hypotheken sehr erleichtert.

Es ist diesen Banken das Recht bewilligt, Noten in Apoints von 1, 5, 10, 20, 100 £ auszugeben. Die Aktionaire und Theilnehmer haften nicht nur mit ihrem Aktien-Kapital, sondern solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.*) Austretende Mitglieder bleiben für diejenigen Bankschulden verantwortlich, welche während der Zeit ihrer Theilnahme von der Bank gemacht worden sind. Diese Grundsätze entsprechen den Anforderungen des Rechts; Statuten, welche den Bankmitgliedern diese Verpflichtung nicht auferlegen, räumen ihnen dadurch das Privilegium der Emancipation von anerkannten Rechtsverhältnissen ein, und machen es dadurch einzelnen Spekulanten leicht, sich auf Kosten des Publikums zu bereichern. Da-

*) Nur die Bank von Schottland, die Königliche Bank von Schottland und die Britische Leinwand-Kompagnie haben Freibriefe, wonach ihre Theilnehmer nur mit ihrem Aktien-Kapital haften.

gegen zwingt das eigene Interesse der Bankmitglieder, die Besorgniß, in Folge der übernommenen Verantwortlichkeit, einen Theil oder gar ihr ganzes Vermögen zu verlieren, dieselben, die Notenausgabe möglichst zu beschränken. Je größer das Interesse, um so größer die Vorsicht; die Direktoren müssen daher bedeutende Bankantheile besitzen, und das Stimmrecht der übrigen Bankantheils-Besitzer vermehrt sich im Verhältniß ihres Antheils; in einzelnen Banken haben sie nicht mehr als je vier Stimmen. Außerdem hat seit 1770 unter den Schottischen Banken ein regelmäßiger Austausch der gegenseitigen Noten stattgefunden, und wird die sich dabei zeigende Differenz mit Noten der Bank von England ausgeglichen. Trotz dieser Beschränkungen giebt es so viele Noten in Schottland, daß nur wenig Metallgeld vorkommt — ein Beweis des unbedingten Vertrauens, welches man zu den Noten hat, die bis zum heutigen Tage ein beliebtes Circulationsmittel geblieben sind.

Den Banken sind Korporationsrechte bewilligt und alljährlich muß die genaueste Rechnung abgelegt werden.

Dies System hat sich seit mehr als hundert Jahren bewährt. Selbst in den Jahren 1793 und 1825, als so viele Privatbanken in England bankerutt machten, fallirte, wie Mr. Culloch erwähnt, keine der Schottischen Banken. Nur auf kurze Zeit hat die Bank von Schottland einmal ihre Zahlungen eingestellt, es geschah dies aber nur, weil ihre Operationen gegen die Königliche Bank diese bewogen hatten, eine so große Menge Noten der Bank von Schottland zu sammeln und derselben präsentiren zu lassen, daß letztere nicht im Stande war, sie einzulösen. *)

*) Wenn während der Geldkrisis des Jahres 1857 zwei Schottische Banken, die Westernbank und die Bank von Glasgow, ihre Zahlungen zu suspendiren genöthigt gewesen sind, so beweisen diese Einzelfälle nichts gegen das glänzende Resultat im Ganzen, und mögen dabei besondere Umstände gewirkt haben. Im Komité des Unterhauses zur Berathung über die

Die Handelskrisis des Jahres 1829 gab der Englischen Regierung Veranlassung, die Mängel des Englischen Bankwesens durch eine Kommission untersuchen zu lassen, welche diese Untersuchung auch auf die Schottischen Banken ausdehnen mußte, obgleich sie sich unter allen Stürmen bewährt hatten. Die Kommission empfahl der Englischen Regierung, das Schottische System auch in England einzuführen. Obwohl dies nicht in seiner ganzen Ausdehnung geschah, war doch der Erfolg nicht zu verkennen, da sich während der Krisis des Jahres 1837 auch alle Englischen Aktienbanken aufrecht erhielten. Im Jahre 1843 bestanden schon gegen 100 solcher Aktienbanken, außerdem aber gegen 700 Privatbanken in England.

Ueber die Anwendung des Schottischen Bankwesens auf Deutsche Verhältnisse sagt ein Sachverständiger: „Fragt man „nun, ob sich das Schottische Bankwesen auf die Deutschen „Staaten anwenden lasse, so sind die Verhältnisse beider „Länder in dieser Beziehung zu prüfen. Die Schotten haben „ihre großen Fortschritte in Landwirthschaft, Fabrik, Industrie „und Handel allmählig durch andauernden Fleiß, durch kluge „Vorsicht und Sparsamkeit gemacht; die Bevölkerung besteht „fast ausschließlich aus Eingeborenen des Landes, und das „Vermögen und der Charakter der Industrieleute sind den „Ortseinwohnern bekannt. Diese Zustände Schottlands sind „denen Deutschlands ähnlich. In Schottland haben die wohl„habenden Männer, zwar mit Vorsicht, aber auch mit gegen„seitigem Vertrauen die dortigen Banken gegründet, und sie

---

Bankakte des Jahres 1844 hat sich der Schatzkanzler von England bei der jetzigen Krise dahin ausgesprochen, die Circulation der beiden Banken habe 8,000,000 £ betragen, während sich ihre Depositen auf 9,000,000 £ beliefen. Das Zusammenbrechen dieser Etablissements habe also nicht in ihrem Notenumlauf, sondern in ihren sonstigen Verbindlichkeiten seinen Grund gehabt. Nach den neuesten Zeitungs-Nachrichten hat übrigens nur die Westernbank definitiv liquidirt, die Glasgowbank dagegen ihre Zahlungen wieder aufgenommen.

„wagen, hierauf gestützt, ihr ganzes Vermögen, um den „Gewinn an ihren Bankantheilen zu machen. Da nun auch „in Deutschland die Associés großer Banquier- und Kauf- „mannshäuser ihr ganzes Vermögen wagen, um Antheil am „Gewinne der Geschäfte zu haben, und da auch hierbei Vor- „sicht in der Geschäftsführung und gegenseitiges Vertrauen „vorausgesetzt werden, so liegt in dem solidarischen und „illimitirten Haften, dieser Grundbedingung des Schottischen „Bankwesens, Nichts, was nicht auch in Deutschland üblich „und möglich wäre. Das Verfahren der Schottischen Banken, „wonach sie zweimal in jeder Woche ihre ausgegebenen Noten „gegenseitig auswechseln und den Rest in baarem Gelde oder „in Noten der Bank von England bezahlen, läßt sich eben „sowohl in jedem Deutschen Staate oder in mehreren kleineren „derselben gemeinschaftlich einführen, als es unter den Privat- „banquiers von London im dortigen Claringhouse üblich ist. „Diese Einrichtung bewirkt, daß die Banken sich gegenseitig „in ihrer Notenausgabe beschränken und in ihrer Geschäfts- „führung kontroliren.

„Es ist daher nach allem Mitgetheilten nicht unmöglich, „das Schottische Bankwesen in den Deutschen Staaten ein- „zuführen, vorausgesetzt, daß überhaupt ein Bedürfniß zur „Gründung neuer Banken nachgewiesen werden kann." (Tell- kamp, Ueber die neuere Entwickelung des Bankwesens in Deutschland, Breslau 1856. S. 70.) An einer andern Stelle sagt derselbe Verfasser ausdrücklich: „Es würde für Deutsch- „land rathsam sein, daß man bei den neu zu errichtenden „Privatbanken die bewährten Schottischen Banken zum Muster „nehmen möchte." (Ebendaselbst S. 41.)

Die wesentlichen Gesichtspunkte nun, welche bei einer Hypotheken-, Spar- und Leihbank zur Erörterung kommen müssen, sind: I. Zweck, II. Einrichtung, III. Grundvermögen und Betriebsfond der Bank, IV. Sicherheit und Garantie, V. Geschäfte der Bank, VI. Geschäfts-Verwaltung, VII. Wahl- und Stimmrecht der Bankmitglieder, VIII. Rechte und Privi-

legien, IX. Gerichtsstand der Bank, X. staatliche Genehmigung und Aufsicht und XI. der Kostenpunkt.

Unter III. wird von Darlehnen und Depositen der Privaten, vom Reservefond und von den Schuldverschreibungen der Banken (Bankobligationen, Quittungsbüchern, Banknoten, Aktien), vom Bankgewinn und der Dividende, unter V. bei den Grundsätzen über Kreditbewilligung von der Minimalgrenze, den Taxprinzipien, von der persönlichen Garantie, von der Höhe der Beleihung, vom Zinsfuße, von der Unkündbarkeit des Kapitals und von der Amortisation die Rede sein.

I. Zweck der Banken.

Der Zweck der beabsichtigten Bankinstitute würde sein: Dem Landbau im Wege des Real- und Personalkredits die zur Förderung der Landeskultur erforderlichen Kapitalien zu verhältnißmäßig niedrigem Zinsfuße zuzuführen, insbesondere das ländliche Grundvermögen von kündbaren Hypotheken zu befreien und demselben dagegen unkündbare Hypotheken-Darlehne zu gewähren, bei welchen der Darlehnsnehmer durch bestimmte, ihm aber nicht schwer fallende Abzahlungen zur allmähligen Tilgung der Schuld gezwungen wird; auf diese Weise aber die Befestigung des Grundvermögens in den Familien zu vermitteln; auch endlich, so weit dadurch dem landwirthschaftlichen Interesse gedient wird, Handel und Industrie zu beleben.

II. Einrichtung der Banken.

Bei den intendirten Kredit-Instituten muß der Charakter derselben als Hypothekenbanken und ihre Eigenschaft als Spar- und Leihbanken sorgfältig von einander geschieden werden. Zwar soll die Bank zu gleicher Zeit eine Hypothekenbank und eine Spar- und Leihbank sein. Die Geschäftszweige beider müssen indessen von einander getrennt bleiben, da die Hypothekenbank dem Realkredit, die Leihbank dem Personalkredit

Hülfe zu gewähren bestimmt sein würde. Wenn einer der Kommissarien der Königlichen Regierung den Einwand erhoben hat, es sei zweifelhaft, ob nicht gleichzeitige Begünstigung des Real- und Personalkredits für mehr oder weniger unter einander unverträgliche Zwecke erachtet werden müßten, so ist doch keine Thatsache angeführt worden, wodurch dieser Einwand begründet werden könnte.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Landbaues ist dem Landwirth mit dem Realkredit allein nicht ausreichend geholfen. Zum erfolgreichen Betriebe ist ihm oft daran gelegen, so schnell als möglich und ohne alle Weitläufigkeit kleine Summen auf kürzere Zeit als Darlehn zu erhalten, wenn er nicht vielleicht genöthigt sein will, vor der Zeit seine Produkte loszuschlagen oder unvortheilhafte Lieferungsverträge gegen Vorschüsse abzuschließen. Die Hypothekenbanken und Realkredit-Institute überhaupt werden nur für länger währende Darlehne und in der Regel daher auch nur für größere Summen in Anspruch genommen; sie genügen also nicht in Fällen augenblicklicher Bedrängniß. Gleichzeitige Begünstigung des Real- und des Personalkredits sind also im Gegentheil nothwendige Zwecke.

Die beabsichtigten Banken können nun entweder

A. den bestehenden ständischen Verwaltungen angeschlossen, oder

B. im Wege freier Spekulation nach neuen Prinzipien selbstständig geschaffen werden.

A. Der Anschluß an die bestehenden ständischen Verwaltungen ist in dreifacher Weise und zwar durch Anlehnung

a) an die Landschaften (landschaftlichen Kreditverbände, Pfandbrief-Institute), oder

b) an die Kreis-Korporationen, oder endlich

c) an die Provinzialstände

möglich.

Was zunächst ad a) die Anlehnung an die Pfandbriefs-

Institute betrifft, so kann es auf den ersten Blick allerdings naturgemäßer erscheinen, sich schon vorhandenen, von dem Vertrauen des Publikums getragenen historischen Institutionen anzuschließen, als erst neue Prinzipien zu schaffen und zu dem Behufe neue korporative Verbände in's Leben zu rufen. Allein bei gründlicherer Prüfung gelangt man zu einer andern Ansicht. Die Anlehnung an die Pfandbrief-Institute kann nehmlich:

α) durch Erweiterung derselben nach dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Verhältnisse, oder

β) dadurch erfolgen, daß ein neues Institut geschaffen und unter die Verwaltung der Pfandbrief-Institute gestellt wird.

Ad α. ist schon bei Erörterung der ersten Hauptfrage darauf aufmerksam gemacht, daß zu einer zeitgemäßen Erweiterung der Pfandbrief-Institute eine Aenderung der Taxprinzipien, der Grundsätze über die Minimalgrenze, über die Erhöhung der Beleihungs- und Amortisationsquote, eine Aenderung des Zinsfußes und außerdem eine Revision des Hypothekenwesens erforderlich sei. Wenn dadurch der Befriedigung des ländlichen Realkredits entsprochen werden könnte, so fordert das Bedürfniß außerdem die Errichtung einer aus den bereits vorhandenen disponiblen Fonds der Landschaft zu dotirenden Leihbank für den Personalkredit der ländlichen Grundbesitzer. Diese umfassenden Veränderungen mit Gründlichkeit und Konsequenz durch Zusatzartikel (Nachträge) einzurichten, würde nicht nur die innere Einheit des Reglements beeinträchtigen, sondern auch ohne theilweise Eingriffe in die allgemeine Gesetzgebung nicht möglich sein.

In der kleinen Schrift „die Reform des ländlichen Kreditwesens von C. von Sänger" (Bromberg, Levit 1857) hat der Verfasser die Aufgabe in folgender Weise zu lösen versucht. Es sei vor Allem, entwickelt er:

1) eine den Verhältnissen der Wirklichkeit, also dem Ertragswerthe entsprechende Vervollständigung der Taxprin-

cipien nöthig, und es genüge, wenn die Taxe zwei Drittel des wirklichen Ertrages erreiche,

2) müsse der landwirthschaftliche Kredit, über seine jetzige Grenze hinaus, auch auf andere Kategorien des Grundbesitzes ausgedehnt werden,

3) sei erforderlich, bis zum vollen Taxwerth, d. h. bis zu zwei Dritteln des wirklichen Ertragswerthes zu beleihen, wenn für den über die Hälfte der Taxe hinausgehenden Theil eine starke Amortisation stipulirt werde. Ferner müsse

4) die bisherige Beleihung mit Pfandbriefen unberührt bleiben, mit dem Unterschiede, daß da, wo eine Amortisation der Pfandbriefe noch stattfinde, dieselbe aufhöre. Nachdem

5) der Taxwerth eines Grundstücks bis zu etwa zwei Dritteln seines wirklichen Ertragswerths festgestellt worden, müsse die Landschaft auf Verlangen des betreffenden Besitzers von der Grenze der bisherigen Beleihung bis zur vollen Taxhöhe Pfandbriefe in Form einer zweiten Serie, und, in Rücksicht auf die nöthige starke Amortisation, zu 6 Proc. emittiren. Endlich dürfe

6) hinter dieser landwirthschaftlichen Beleihung kein anderes kündbares, namentlich kein beliebig kündbares Kapital mehr eingetragen werden, und müsse die Landschaft, wenn eine solche Eintragung stattfinde, befugt sein, einen gleichen oder ähnlichen Betrag ihrer zweiten Serie zu kündigen.

„Wenn die landwirthschaftlichen Kredit-Institute", setzt der Verfasser hinzu, „auch auf die bäuerlichen Besitzungen ausgedehnt werden, und mit verbesserten Taxprincipien ihre nur amortisirbaren Darlehne auf Verlangen bis zu zwei Dritteln des wirklichen Ertragswerths, d. h. bis zur vollen Höhe der Taxe geben, so ist dadurch dem Grundbesitz in seinem Wesen conformer Kredit in so reichlichem Maße gewährt, daß alle billigen Ansprüche sich für befriedigt erklären können."

Von dem Bestehen einer Hypothekenbank neben den Landschaften erwartet der Verfasser keinen günstigen Erfolg, weil, wenn die Bank in den Taxen und mit den Grenzen der Be-

leihung weitergehe, als die Pfandbrief-Institute, bei den Kapitalisten leicht die Meinung entstehen könne, daß die Bank weniger solide fundirt sei, als die Pfandbriefe. Seine Besorgniß muß indessen nicht recht gemeint sein, da er im Gegentheil auf der nächsten Seite durchblicken läßt, daß die Hypothekenbanken, wenn sie den landwirthschaftlichen Kredit über die Rittergüter hinaus ausdehnten, die Landschaften endlich ganz beseitigen würden, und er mit dem Wunsche schließt, daß der Theil seiner vorgeschlagenen Reformen, welcher sich auf die Ausdehnung des Kreditverbandes bezieht, in erster Linie zur Ausführung kommen, und dadurch die Errichtung von Hypothekenbanken ganz überflüssig werde.

Allein auch mit Ausführung seiner sämmtlichen Vorschläge wird der Verfasser schwerlich das erstrebte Ziel erreichen. Einerseits bleibt er gleichfalls bei dem Prinzip der Ertragstaxen stehen, deren Unzulässigkeit weiterhin noch rationell entwickelt werden soll (s. Taxprinzipien); andererseits wird es nicht genügen, die Beleihungsquote auf zwei Drittel des Ertragswerthes zu beschränken, da schon jetzt von einzelnen Landschaften zwei Drittel der Taxen beliehen werden. Wenn der Verfasser zwar die Beleihung bis zur vollen Höhe der Taxe gestatten will, gleichzeitig aber bemerkt, daß die Taxe zwei Drittel des wirklichen Ertragswerthes erreichen müsse, so wird nicht klar, was dieser Unterschied bezwecken soll; denn jedenfalls sollen doch nur zwei Drittel des Ertragswerthes bepfandbrieft werden. Nach dem Vorschlage sub 6. würden ferner diejenigen Grundbesitzer, welche schon über die erweiterte Taxe verschuldet wären, keinen Gebrauch von dem Institute machen können, und endlich ist an den Personal-Kredit gar nicht gedacht. Andere Einwendungen, welche dem Verfasser gemacht werden könnten, hat er selbst zur Sprache gebracht, ohne sie jedoch überall hinreichend zu widerlegen. Im Uebrigen enthält die Schrift viele vortreffliche Bemerkungen, welche von gründlicher Einsicht in die Verhältnisse zeugen.

In einzelnen Grundzügen mit der Sängerschen Broschüre

übereinstimmend und vielleicht durch dieselbe angeregt, läßt sich ein vor Kurzem in der neuen Preußischen Zeitung erschienener Aufsatz vernehmen.

Danach theilt sich der landwirthschaftliche Kredit in:

a) unbeweglichen Realkredit (d. h. bleibenden, unkündbaren Hypothekenkredit);

b) beweglichen Realkredit (d. h. hypothekarischen Meliorationskredit);

c) Personalkredit des Grundbesitzes.

Man würde, wird dabei behauptet, nie ins Klare kommen, wenn man versuche, die Bedürfnisse der neueren Zeit in den Formen und mit den Mitteln und Organen der älteren zu befriedigen, oder das ältere Bedürfniß dem neueren anzupassen. Das Richtige dürfe sein, die verschiedenen Arten des ländlichen Kredits auf verschiedene Weise zu gewähren und zu sichern.

a) Unbeweglicher Realkredit. Derselbe müsse durch den sichern Reinertrag der unveränderlichen und unvergänglichen Bestandtheile des Guts normirt und gesichert werden. Vergängliche Anlagen und Conjuncturen, überhaupt Alles, was dem Grundstücke entzogen werden könne, komme dabei nicht in Anrechnung. Es sei gewiß, daß einem Grundstücke gegenwärtig wesentlich höhere Erträge abgewonnen werden könnten, als früher. Wirkliche Bodenverbesserungen hätten auch höhere Erträge zur Folge, die neuen Pfandbrieftaxen seien daher zu erhöhen.

Bei der unkündbaren Beleihung müsse in den Taxsätzen nie über das mögliche Minimum der Preise hinausgegangen werden, weil keine Garantie sei, daß die Roggenpreise nicht wieder auf jenes Minimum herabsinken könnten; auch sei als wichtiges Moment zu erwägen, daß die Produktionskosten in den Taxen nur in einer den Werthpreisen kongruenten Höhe in Ansatz gebracht würden.

Hiernächst werde von keiner Seite in Zweifel gezogen, daß eine größere Quote des Gutswerths (natürlich mit den durch die jura quaesita früherer Gläubiger bedingten Modali-

täten) zu bepfandbriefen, und zur Erzielung eines höheren Börsenkourses und zur Vermeidung von Kapitalsverlusten für die Besitzer die Pfandbriefe zu einem erhöhten Zinsfuße zu emittiren.

Dies werde genügen für den unkündbaren Realkredit, das darüber hinausgehende Real- und Personalkredit-Bedürfniß der Grundbesitzer aber noch nicht befriedigen. Was

b) den beweglichen Realkredit anlange, so sei es Thatsache, daß die Mehrzahl der größeren Preußischen Grundbesitzer mit beweglichen kündbaren Hypotheken belastet sei, und zwar nicht selten über die Summe hinaus, welche die landwirthschaftlichen Kredit-Institute durch Pfandbriefe decken dürfte, basirt jedoch auf die von der Pfandbrieftaxe bei Seite gelassenen, mehr oder minder vergänglichen Qualitäten oder Pertinenzen des Grundstücks oder des Besitzers, und daß damit die Gefahr unzeitiger Kündigungen und in deren Gefolge Subhastationen und Insolvenzen verbunden seien. Hier müsse eine Concentration des Grundbesitzes eintreten. Diese Concentration dürfe aber weder durch freiwillige willkührliche Association oder gar durch eine Kapitalisten-Gesellschaft, sondern sie müsse durch eine Zusammenfassung des Grundbesitzes in sich selbst in seinen bereits vorhandenen Korporationen, Gestaltungen und Organen bewirkt werden.

Sie müsse vor Allem damit beginnen, aus den schon vorhandenen landschaftlichen Organen heraus ein Central-Organ (centrale General-Landschafts-Direktion) zu schaffen, welches dem eigenthümlichen Charakter der neuen Situationen und Aufgaben des Grundbesitzes entspräche und dadurch die Möglichkeit gewähre, die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, ohne die Solidität der Vergangenheit und Zukunft in Frage zu stellen.

Zugleich müsse der Grundbesitz, insbesondere das bewegliche Pertinenz desselben, in der Weise, wie der gewerbliche Besitz in der industriellen Börse und den Bank-Instituten centralisirt sei, in seinem Central-Organ (der centralen General-Land-

schafts-Direktion) eine analoge Centralisation seiner Geld-Kapital-Kräfte schaffen. Man habe dann eine Hypothekenbörse, welche Anleihen und Cessionen mit derselben Zuverlässigkeit und mit größerer Sachkenntniß als irgend eine Kapitalisten-Gesellschaft vermitteln würde, und ein Organ, welches unter Etablirung einer relativen Unkündbarkeit den beweglichen Realkredit des Grundbesitzes decken und sichern, und selbst das persönliche Kreditbedürfniß der Grundbesitzer in der für dasselbe eigenthümlichen Form befriedigen könnte. Eine nur lokale oder provinzielle Centralisation der Geld-Kapitals-Kräfte des Grundbesitzes reiche, wie die ritterschaftliche Privatbank in Pommern beweise, nicht aus. Die Besorgniß um Beschaffung der erforderlichen Fonds würde nur in einem ungerechtfertigten Mißtrauen gegen das Gouvernement und in einer Unterschätzung der eigenen Kräfte ihren Grund haben.

Von einem rechtlichen Anspruche der Darlehnssucher hinsichtlich der Pfandbriefe könne bei dem Kredit ad b. nicht die Rede sein.

Als äußerste Grenze dieses Real-Kredits würde die volle Höhe der landwirthschaftlichen Taxe gelten. Innerhalb dieser Grenze würde natürlich der Betrag der bei der Pfandbrieftaxe außer Ansatz gebliebenen Geldwerthe, Branchen und Anlagen, die Zuverlässigkelt des Besitzers u. s. w. die Höhe der Bewilligung bestimmen. Die Bewilligung soll entweder durch eine besondere Art von ständischen Obligationen zu diesem Zwecke emittirt, oder dadurch geschehen, daß den darleihenden Personen Zinsen und Kapital (unter Voraussetzung einer gewissen relativen Unkündbarkeit) garantirt werden.

Eine bedingte relative Unkündbarkeit werde zu erzielen sein, wenn man die Amortisation, statt mit dem unkündbaren, mit dem kündbaren Realkredit in Verbindung setze, und, unter eventueller Festhaltung eines unbedingten Kündigungsrechts Seitens der Landschaft gegen den Besitzer, Kapital und Zinsen dem Dritten nur unter der Bedingung garantirte, daß die

Kündigung von der Vollendung der Amortisation abhängig gemacht würde.

Würde man sich dazu entschließen, die Amortisation der Pfandbriefe besonders da, wo die Landschaft außerdem einen eigenthümlichen Fond als Reserve besitzt, wenn nicht ganz wegfallen zu lassen, so doch mit den durch die Rechte der Pfandbriefs-Inhaber gebotenen Kautelen auf ein Minimum zu beschränken, so würde man dann für die beweglichen Hypotheken in jenem Ueberschusse und in einer Versicherungs-Prämie eine doppelte und daher um so raschere Amortisation gewinnen und dem Central-Institut ein großer Theil des jetzigen Amortisationsfonds als Stammkapital überwiesen und dem Institut sogar möglich werden, Bankgeschäfte zu treiben, und doch von dem eigentlichen Pfandbriefs-Verkehr selbst den Schein einer Gefährdung fern zu halten.

Zugleich würde dadurch die Möglichkeit angebahnt, je länger, desto mehr eine fundirte absolute Kündbarkeit des beweglichen Realkredits zu gewinnen.

Inwiefern der mit dem Central-Institut verbundenen Bank die Ausgabe von Noten zu gestatten, soll einstweilen unbeantwortet bleiben, da die benöthigten Fonds ohnedies dem Institute zugeführt werden würden.

Die Regierung werde solchen landwirthschaftlichen Instituten gewiß auf das Bereitwilligste entgegenkommen und das disponible Kapital der Grundbesitzer ihnen zufließen, auch könnten die Sparkassen in organische Verbindung gesetzt werden. Ferner würde das Institut über den doppelten Amortisationsfond bis zum Eintritt der Kündigungsfrist und wahrscheinlich für immer disponiren können, indem mit jenem Termine auch die beweglichen Hypotheken in Bezug auf Beweglichkeit und prompte Flüssigmachung die Qualität von lettres au porteur erhalten würden. Endlich könne die Preußische Bank diejenigen Beträge, welche jetzt von den Grundbesitzern bei den einzelnen Agenturen in Anspruch ge-

nommen würden, in Pausch und Bogen dem Institut zur Disposition stellen.

c) Der persönliche Kredit endlich dürfe nur auf erzeugte Vorräthe gegründet werden, und zwar in der Form des Wechselkredits, wenn es sich um die sofortige Realisation einer kaufmännischen Forderung für verkaufte Vorräthe, und in der Form des Lombards, insofern es sich um unverkaufte, dem Verderben nicht unterworfene Vorräthe handle, wobei es sich von selbst verstehe, daß auch die von der Landschaft selbst garantirten Hypotheken als Unterpfand zu benutzen sein würden.

Wenn in den vorstehenden Vorschlägen die Behauptung aufgestellt worden ist, man werde nie in's Klare kommen, falls man versuche, die Bedürfnisse der neuern Zeit in der Form und mit den Mitteln und Organen der ältern zu befriedigen oder das ältere Bedürfniß dem neuern anzupassen, so ist dies eine Ansicht, der man sich anschließen muß.

Dennoch sind die sämmtlichen Vorschläge doch eigentlich nur darauf berechnet, die bestehenden Pfandbrief-Institute der Gegenwart zu accommodiren, denn das Projekt zielt dahin, sämmtliche landwirthschaftliche Kreditverbände in ein Central-Organ (Central-General-Landschafts-Direktion, oder bloß Central-Landschafts-Direktion) zu vereinen, um sowohl dem über den unkündbaren Realkredit hinausgehenden Real-, als dem Personalkredit der ländlichen Grundbesitzer dienen zu können: ein Gedanke, der, wenn er eben auf breitesten Grundlagen ausgeführt würde, allerdings von Erfolg sein müßte. Allein hier ist nur von dem großen Grundbesitze die Rede, und selbst für diesen werden die gemachten Vorschläge sich nicht ausführen lassen. Beim unbeweglichen Realkredit fordert der Verfasser zunächst ebenfalls nur Pfandbrief-Taxen und deren Erhöhung auf Grund der mit wirklichen Bodenverbesserungen gewonnenen höheren Erträge, außerdem aber Emission der Pfandbriefe zu erhöhtem Zinsfuße. Auch er will sonach die Taxen, wie bisher, nach dem Ertrage normirt haben, wogegen der Verfasser dieser Schrift Grundtaxen für

nöthig erachtet, wie er dies unter Taxprinzipien näher ausführen wird. Beim beweglichen Realkredit dagegen (dem kündbaren Kredit über die Summe hinaus, welche landwirthschaftliche Kredit-Institute durch Pfandbriefe decken dürfen) soll die Thätigkeit jenes Central-Instituts eintreten, welches aber nicht durch freiwillige und willkührliche Association der Grundbesitzer oder gar durch Kapitalisten-Gesellschaften, sondern aus einer Zusammenfassung des Grundbesitzes und der schon vorhandenen korporativen Organe gebildet werden soll. Dieser Realkredit soll bis zur vollen Höhe der also erweiterten Taxe und mit einer „relativen Unkündbarkeit" bewilligt werden. Es würde also jeder Rittergutsbesitzer, wenn sein Grundbesitz bei der betreffenden Provinzial-Landschaft schon bis zur Hälfte oder zwei Dritteln beliehen wäre, bei der Central-Direktion noch einen ferneren Realkredit bis zur vollen Taxe erbitten können (von einem rechtlichen Anspruche soll nicht die Rede sein), wobei freilich auch nur die Sicherheit geboten würde, welche die „mehr oder minder vergänglichen Qualitäten oder Pertinenzen, Branchen und Anlagen, Konjunkturen" zu gewähren vermögen. Es ist hierbei nicht klar, was der Verfasser unter „relativer Kündbarkeit" verstanden wissen will, und wie er beim kündbaren Realkredit eine relative Unkündbarkeit statuiren und gar die Behauptung aufstellen kann, daß eine relative Unkündbarkeit den Realkredit decken und sichern könne. Die Unterscheidungen zwischen „bedingt und unbedingt relativer Unkündbarkeit" sind Subtilitäten, deren Begründung und Erläuterung durch Beispiele sehr wünschenswerth gewesen wäre. „Bedingt relative Unkündbarkeit" soll freilich zu erzielen sein, wenn die Amortisation, statt mit dem unkündbaren, mit dem kündbaren Realkredit in Verbindung gesetzt und, während der Landschaft ein unbedingtes Kündigungsrecht gegen den Besitzer freisteht, dem Dritten, also dem Gläubiger, seine Forderung nur unter der Bedingung garantirt wird, daß die Kündigung von Vollendung der Amortisation abhängt. Soll dies heißen: Die alten Pfandbriefe sollen (wie

nach dem Sänger'schen Vorschlage) nicht mehr amortisirt, oder doch hinsichtlich ihrer die Amortisation auf ein Minimum beschränkt werden, sondern nur die neuen Obligationen, und eine Kündigung soll bei ihnen erst dann eintreten, wenn die Amortisation bei ihnen nicht gehörig erfolgt? — Anders ist die Phrase nicht zu verstehen. Wenn die (durch Wegfall oder Beschränkung der Amortisation bei den alten Pfandbriefen?) gewonnenen Ueberschüsse und eine Versicherungs-Prämie zu einer doppelten und um so raschern Amortisation für die beweglichen Hypotheken verwendet werden, könne ein großer Theil des jetzigen Amortisationsfonds dem Central-Institute als Stammkapital überwiesen und damit ein Fond zu Bankgeschäften gewonnen werden, ohne den eigentlichen Pfandbrief-Verkehr dem Scheine einer Gefahr auszusetzen. Bei der Fundirung der vom Verfasser beabsichtigten neuen Obligationen ist an eine solche Gefährdung nicht zu denken. Denn daß ständische Obligationen auf mehr oder weniger vergängliche Qualitäten, Branchen und Anlagen und auf Konjunkturen gegründet, selbst wenn hinsichtlich ihrer eine doppelte Amortisation statt fände, neben den sicher fundirten alten Pfandbriefen einen Markt finden sollten, ist schwerlich zu erwarten.

Die Emission von Noten wird vorläufig für unnöthig erachtet, da es dem Institute ohnedies nicht an den nöthigen Fonds fehlen werde, und dabei die Fürsorge der Regierung mit solcher Zuversicht in Aussicht gestellt, daß der Artikel für inspirirt gehalten werden muß.

Auch dem persönlichen Kredit wird Befriedigung verheißen. Wenn aber Wechsel-Kredit nur da bewilligt werden soll, wo es sich um sofortige Realisation einer kaufmännischen Forderung für verkaufte Vorräthe handelt, und das Lombard, welches, wie die Sparkassen, mit der Bank verbunden sein würde, seine Darlehne nur gegen Hinterlegung unverkaufter, dem Verderben nicht ausgesetzter ländlicher Vorräthe (Produkte, anders läßt sich der Schlußsatz im Zusammenhange nicht verstehen), zu gewähren Befugniß hätte, so würde dem Landmanne

gerade bei den, für ihn am peinlichsten und am häufigsten vorkommenden kurzen Krediten gewiß nur in seltenen Fällen geholfen sein. In der That scheint der ganze Artikel darauf berechnet, die Pfandbrief-Institute noch mehr zu befestigen, die Exclusivität derselben bis zur höchsten Potenz zu steigern, und ein System, welches unter den eigenthümlichen Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts geschaffen, sich gegenwärtig überlebt hat, womöglich zu verewigen.

Aus dem Allen geht also hervor, was von einer Erweiterung der bestehenden Pfandbriefs-Institute zu erwarten wäre. Nicht mindere Schwierigkeit würde sich zeigen, wenn man

ad b. ein ganz neues Institut in der Art schaffen wollte, daß es mit seinen Abweichungen neben den alten Pfandbrief-Instituten verwaltet werden müßte, zumal die Hypotheken „sowie die Personal-Kreditbank" schon in sich eine von einander getrennte Verwaltung erfordern.

Anlangend sodann

ad b. die Anlehnung an die Kreiskorporationen, so scheint diese allerdings leichter zu bewerkstelligen.

Nachdem der Landrath des Kreises oder einzelne Mitglieder des Kreistages auf diesem die Gründung der Bank mit den entsprechenden Bedingungen in Vorschlag gebracht, hätte der Kreistag darüber zu beschließen, die Statuten zu entwerfen, selbige der Regierung oder dem betreffenden Ministerium zur Bestätigung vorzulegen, und das Institut könnte dann sofort ins Leben treten." Jeder landräthliche Kreis bildet, da er den Raum von 10 bis 20 Q.-Meilen nur selten übersteigt, ein Verkehrsgebiet, welches den Bewohnern desselben ganz genau bekannt ist. Kleinere Bezirke sind am Besten im Stande, ein richtiges Urtheil über das Kreditbedürfniß und die Zahlungsfähigkeit, sowie über die Redlichkeit und Zuverlässigkeit eines Einzelnen zu gewinnen. Den Kreiskorporationen wohnt also die vollkommenste Befähigung bei, die Grundstücke ihres Kreises zu schätzen und ein möglichst zuverlässiges Kreiskataster aufzustellen.

Da aber eine, auf die Grenzen eines Kreises beschränkte Hypotheken-, Spar-, und Leihbank nothwendig eine geringere Lebenskraft besitzen müßte, als wenn sich gleichzeitig mehrere Kreise associiren, so muß die Association mehrer benachbarter (ad minimum vier) zur Gründung einer Bank versucht werden. Jeder Kreis-Eingesessene würde dabei auf die Taxe im eigenen Kreise beschränkt bleiben. Diese einzelnen Kreise, oder diese vier verbundenen benachbarten, oder auch sämmtliche Kreise eines Regierungsbezirks, oder resp. einer Provinz würden sich dann zu einer Provinzial-(Haupt-)Bank vereinigen. Durch die Association der Kreise eines Regierungsbezirks oder einer Provinz würde die Kontrolle verschärft und etwanigen Mißbräuchen also um so früher vorgebeugt werden.

Im Falle endlich

ad c. ein Anschluß an die Provinzialstände stattfinden sollte, müßte die Gründung einer Provinzial-Hypotheken-, Spar- und Leihbank auf dem Provinziallandtage erfolgen. Der Ober-Präsident, dem die Leitung und Beaufsichtigung obliegen würde, hätte dann an die Regierung, und diese wieder an die Landräthe und den Kreistag die Aufforderung zu erlassen, sich zu konstituiren.

In dem Falle sub b. (also wenn Kreiskorporationen sich zu einer Kreis-Hypotheken-, Spar- und Leihbank vereinigten), würde sich das Institut von unten nach oben, in dem Falle sub c. von oben nach unten entwickeln.

Wenn nun gleich nach dem Allen ein Anschluß an die ständischen Verwaltungen möglich und auch nicht überall mit Schwierigkeiten verknüpft erscheint, so ist es doch einerseits sehr zweifelhaft, ob überhaupt auf ständische Mitwirkung gerechnet werden kann, und andererseits, ob, wenn dieselbe wirklich erfolgte, sie dem neuen Unternehmen förderlich sein würde.

Die Mitwirkung ist zweifelhaft aus folgenden Gründen:

Fast alle Güter der östlichen Provinzen stehen bereits in der Landschaft und bei den meisten landschaftlichen Kreditver-

bänden findet General-Garantie statt (s. Sicherheit und Garantie). Gutsbesitzer, welche schon Garantie für die Landschaft übernommen haben, werden sich daher nicht geneigt finden lassen, noch eine zweite Garantie zu übernehmen; beispielsweise wird dies Seitens der Schlesischen Stände, welche es schon bei den Rustikal-Pfandbriefen gethan, schwerlich geschehen. Allerdings bedarf es einer doppelten Garantie auch nicht einmal, da es jedem Theilnehmer freistehen würde, sein Verhältniß zum frühern landschaftlichen Verbande zu lösen, und sich ausschließlich nur dem neuen Institute zuzuwenden. Allein gerade der Umstand, daß ein Aufblühen der neuen Institute zu einer Auflösung der älteren führen könnte, ist für die Stände eine dringende Veranlassung jede Betheiligung bei den neuen Instituten und daher auch deren Leitung zu versagen. Sie können sich nicht verhehlen, daß, wenn die neu zu fundirenden Obligationen mit größerer Sicherheit und zu einem höheren Zinsfuße für die Inhaber emittirt werden, es bei dem gegenwär-niedrigen Course der Pfandbriefe nicht schwierig sein wird, den bestehenden landschaftlichen Kreditverbänden eine gefährliche Konkurrenz zu eröffnen.

Da es unmöglich wäre, die Mitglieder der Stände zum Beitritt zu zwingen, so läßt sich nicht absehen, wie man sie durch Majoritätsbeschluß veranlassen könnte, eine Garantie zu übernehmen, ohne daß sie der Assoziation beigetreten wären, oder sich bei der Verwaltung eines ihnen ganz fern stehenden Instituts — sei es auch nur durch Beschlußfassung auf den Kreistagen — zu betheiligen, ohne Mitglied der Association zu sein, und ohne eine Garantie übernommen zu haben.

Was insbesondere noch den Stand der Städte anbetrifft, so hat derselbe andere Interessen, als der ländliche Grundbesitz; selbst die kleineren Städte, welche auf Ackernahrung angewiesen sind, verfolgen dergleichen Sonder-Interessen und kann sich daher dieser Stand vernünftiger Weise keineswegs für eine Provinzial-Garantie erklären. Eine Beleihung des städti-

schen Grundbesitzes beabsichtigt diese Schrift auch nicht, und es bliebe mithin den wenigen Städten, in welchen sich der Sitz einer Bank oder Bank-Kommandite befände, nur der indirekte Vortheil des dadurch gesteigerten Verkehrs.

Die Mitwirkung der Stände ist also zweifelhaft. Selbst wenn sie wirklich entschlossen sein würden, sich der Leitung und Garantie der neuen Institute zu unterziehen, so würde das einer freien Entwickelung nicht förderlich, sondern im Gegentheil hindernd sein.

Als Hauptvortheile, welche mit dem Anschlusse an die ständischen Organe verbunden wären, werden, außer der Garantie und des dadurch bedingten größeren Vertrauens des Publikums, noch die Bewilligung der Disposition über die Einlagen der Sparkassen und der Umstand hervorgehoben, daß eine ständische Verwaltung wesentlich leichter und wohlfeiler sei, als andere Verwaltungen. Allein das Interesse des großen Grundbesitzes geht leider, wie die Erfahrung lehrt, mit dem des kleinen Grundbesitzes nie Hand in Hand. Nach der gegenwärtigen Provinzial- und kreisständischen Verfassung würden die neuen Institute durch den Anschluß an die ständische Verwaltung in die Hände der großen Grundbesitzer und in die der Vertreter derselben gelangen. Uebernehmen die Stände eine erweiterte Garantie und daher auch zu ihrer Sicherheit die Oberleitung der neuen Institute, so werden sie jedenfalls der Aufnahme des kleinen Grundbesitzes eine Minimalgrenze setzen, werden überhaupt stets zunächst ihren eigenen Vortheil im Auge haben, und dem kleinen Grundbesitzer wird sonach dennoch nicht geholfen sein! — Alle Garantie der Stände hat, sobald ihnen die Oberleitung anvertraut ist, nur noch eine moralische Bedeutung. Es wird sogar wesentlich zur Förderung der neuen Institute beitragen, wenn die Stände ihre Garantie verweigern. Jene sind dann auf sich selbst angewiesen, gezwungen, ihre eigene Lebenskraft zu entwickeln, und sich das Vertrauen des Publikums erst zu erwerben. Nur da, wo es noch keine Pfandbrief-Institute giebt,

also im Rheinlande und in Westphalen, würden, wenn man die intendirten Institute mit ständischer Wirksamkeit ins Leben riefe, (was selbstredend nie geschehen wird) dieselben in der Weise konstituirt werden können, daß eine Beeinträchtigung ihrer Lebenskraft durch specifisch ständische Interessen ausgeschlossen bliebe.

Zur Bewilligung der Disposition über die Einlagen der Sparkassen bedürfte es nicht erst eines Vorgehens im Wege der Gesetzgebung, nachdem bereits durch die Kabinets-Ordre vom 26. Juni 1846 das Ausleihen der Sparkassengelder an Gemeinden auch ohne hypothekarische Sicherheit für zulässig erachtet worden ist, und in den Statuten vieler kreisständischer Sparkassen sogar die darlehnsweise Ueberlassung von Sparkassenbeständen bloß gegen Handschein und Bürgschaft an anerkannte wohlhabende Kreis-Eingesessenen nachgelassen worden ist.

Die den Korporationen zustehende Befugniß, für den Kreis und resp. die Provinz Leistungen und Garantien zu übernehmen, Ausgaben zu beschließen u. s. w., würde durch den Anschluß der Banken an die ständische Verwaltung keine ungewöhnliche Ausdehnung erhalten, und es ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß die Stände den Banken die Disposition über die Sparkassen einräumen würden. Da sich indessen voraussehen läßt, daß die Associirten der neuen Institute meistens zu den Ständen gehören, und daher stets Gelegenheit haben werden, über Fragen, welche das Interesse der Banken berühren, entscheidende Beschlüsse zu fassen, so wird der Vortheil einer Disposition über die Sparkassen auch erreicht werden, ohne daß die Banken unter der Verwaltung der Stände stehen.

Der Behauptung gegenüber, daß die Verwaltung im Anschluß an die ständischen Organe wesentlich erleichtert werden würde, läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Erfahrungen schon vorhandener erprobter Beamten dabei allerdings in Betracht kommen. Allein, abgesehen davon, daß die Zahl derselben nicht ausreichen würde, so beschränkt sich ihre

Kenntniß und ihre Erfahrung doch auch nur auf das Hypothekenwesen, und sie würden daher nur zur Organisation und Leitung der Hypotheken-Abtheilung des Bank-Instituts brauchbar sein. Die Organisation der Kreisbanken und der Provinzial-Hauptbanken würde übrigens in der Art erfolgen können, daß man die ersteren mit den Kreis-Sparkassen und mit der Kommunal-Kassen-Verwaltung, die letzteren mit den Provinzial-Hülfskassen vereinigte. Wäre das Institut von oben nach unten zu entwickeln, hätten also die Provinzialstände die Erlaubniß erhalten, eine Provinzialbank zu errichten, so würde der Provinzial-Landtag die Direktion der Provinzialbank und gleichzeitig aus seiner Mitte eine Kommission zur Kontrolle der Direktion zu ernennen, die Bank sofort nach ihrer Konstituirung ihre Geschäfte zu beginnen, und, wenn diese sich vermehrten, Filialbanken unter Genehmigung der provinzial-ständischen Kommission zu gründen, und wo es auf ökonomische Dienstleistungen an Ort und Stelle ankäme, also bei Taxen, bei der Kontrolle über die Führung der Wirthschaft, über Meliorationen ꝛc. sich der Kreisstände zu bedienen haben. Sie würde in diesem Falle ihre Filiale nach dem Bedürfnisse des Verkehrs ordnen können, ohne an die Lokalgrenze der Kreise gebunden zu sein, und die Thätigkeit der Kreisstände würde auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt, welche sie wirklich verstehen und ausführen können. In den Kreis-Landräthen und Kreis-Deputirten fände man allerdings Persönlichkeiten, welche zur Beurtheilung der Verhältnisse der Kreis-Eingesessenen besonders befähigt wären, und welche daher die Schuldner der Bank genau kontrolliren und jederzeit über Veränderungen in den Verhältnissen derselben berichten könnten. Allein noch geeigneter zu dieser Kontrolle ist die Nachbarschaft, welche bei der Association des Grund und Bodens nicht fehlen kann.

Endlich läßt sich zwar nicht bestreiten, daß landwirthschaftliche Kreditvereine wohlfeiler in ihrer Verwaltung sind, als Bank-Institute, weil sie keine fortlaufende, sondern nur

an bestimmte Termine gebundene Geschäftsführung und, insofern sie keine Geldoperationen machen, auch eine einfachere Buchführung haben, mithin auch nur einer geringern Anzahl von Beamten bedürfen. Einzuräumen ist ferner, daß die Vereinigung der Kreisbanken mit den Kreis-Sparkassen und der Provinzial- (Haupt-) Banken mit den Provinzial-Hülfskassen zu einer Verminderung der Verwalkungskosten nicht unwesentlich beitragen würde. Allein wenn die neuen Institute darauf berechnet sind, einen bedeutenden Gewinn abzuwerfen, der bei den Pfandbrief-Instituten ganz wegfällt, so kann es auf die größeren Kosten, welche mit der Bankverwaltung verbunden sein würden, nicht ankommen.

Das Resultat aller dieser Betrachtungen aber ist, daß ständische Garantie und Verwaltung oder, was dasselbe, Anlehnung an die Landschaft eben so wenig nöthig als rathsam ist.*) Dennoch bleibt es immer wünschenswerth, daß die Anregung der neuen Institute auf den Kreis- und auf den Provinzial-Landtagen erfolge; es würde dadurch, wenn auch nur eine Besprechung der Stände ohne bindenden Beschluß stattfände, ihr Zustandekommen wesentlich erleichtert werden.

B. Was hiernächst die nach neuerem Prinzip selbstständig und nicht im Anschluß an die bestehenden Pfandbrief-Institute zu organisirenden landwirthschaftlichen Kredit-Institute anlangt, mit welchen wir uns von jetzt ab zu beschäftigen haben werden, so kann deren Konstituirung 1) durch Association des Grundbesitzes, 2) durch As-

---

*) Wenn der Herausgeber in seiner Schrift „die Wuchergesetze und ihre Aufhebung" Seite 81 sich dahin ausgesprochen hat, daß ein Hauptnerv der Lebensfähigkeit der intendirten Institute die Anknüpfung derselben an die bestehenden ständischen Institutionen und, soweit diese in den einzelnen Provinzen vorhanden, an die landschaftlichen Kredit-Anstalten sei, und daß diese die neuen Institute beleben und mit den Bedürfnissen der Zeit vermitteln würden, so ist er nach reiflicher Erwägung von dieser Ansicht zurückgekommen.

sociation des Geldkapitals und 3) durch gleichzeitige Association des Grundbesitzes und des Geldkapitals erfolgen.

Associationen des Grundbesitzes allein sind indessen, wiewohl sie allerdings mehr den Verhältnissen der östlichen Provinzen entsprechen mögen, aus den bereits entwickelten Gründen nicht mehr ausreichend für das Bedürfniß der Zeit. Auf der andern Seite ermangelt die bloße Association des Kapitals der festen Basis des Grundbesitzes und ist daher nicht so Vertrauen erweckend. Im weitern Verlaufe dieser Betrachtungen werden sich bei verschiedenen Materien noch mehr Gründe gegen die Konstituirung der Banken durch Association des Grundbesitzes oder des Geldkapitals ergeben. Nur beide Potenzen vereinigt sind im Stande, dem Bedürfniß vollständig zu entsprechen und das allgemeinste Vertrauen zu gewinnen: das Geldkapital und die sicherste Basis, welche denkbar ist, der Grund und Boden.

Wenn als Grundsatz ausgesprochen wird, daß alle Geschäfte der neuen Bank-Institute wesentlich nur auf Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke gerichtet sein dürfen, so kann es keinem Bedenken unterliegen, die Betheiligung dabei nicht bloß Grundbesitzern, sondern auch Kapitalisten zu gestatten. Im Interesse des Kredits der Grundbesitzer muß daher auch der Association des Kapitals freie Hand gelassen werden, und würde diese Art der Association besonders in den Theilen der Monarchie, wo Kreditverbände noch nicht existiren, ein günstiges Terrain finden. Zwar darf ich mich auf den Einwand gefaßt halten, daß ein Zusammenwirken von Korporation und Association nicht praktisch ausführbar sei, daß Eines das Andere aufzehren müsse. Auch wird es nicht an Solchen fehlen, denen eine Ausdehnung des Begriffes der Association auf die Kreditverbände des Grundbesitzes eine Begriffsverwechselung und jedenfalls als ein antikonservativer Gräuel erscheint. Das Alles ist nur Engherzigkeit. Es sind ja doch die Besitzer des Grund und Bodens, die Vertreter desselben, welche sich asso-

ciiren, und für die Verknüpfung des Kapitals mit der landwirthschaftlichen Produktion giebt es, wie Rau a. a. O. S. 76 richtig bemerkt, keine andere Vermittelung, als die Association.

Auch in Beziehung auf die selbstständig zu organisirenden landwirthschaftlichen Kredit-Institute ist der Vorschlag eines Central-Organs gemacht worden. Es würde danach in Berlin eine Central-Hypothekenbank mit einem Aktienkapital von mindestens 20 Millionen Thaler zu gründen sein, welche die Betriebsmittel der in jedem Regierungsbezirke zu errichtenden und von den Kreisständen zu bildenden Filialbanken herzugeben hätte. Wenn man auch prinzipiell gegen Association des Geldkapitals allein ist, so dürfte durch die Ausführung dieses Vorschlages doch ein bedeutender Erfolg erwartet werden können, welcher jedenfalls Beachtung verdient.

Nicht dasselbe Prognostikon ist dem wunderlichen Projekt einer Hypotheken-Versicherungs-Anstalt zu stellen, welches vor einigen Monaten in den Zeitungen mitgetheilt wurde. Eine Aktiengesellschaft scheint danach im Begriff, zu diesem Zweck zusammenzutreten. Nach dem veröffentlichten Statut derselben besteht ihr Kapital in 5 Millionen Thaler (25,000 Aktien zu 200 Thalern) und kann verdoppelt werden. Die Aktien lauten auf den Namen und sind mit 20 Procent baar und 80 Procent in einem Monat nach Sicht zahlbaren Solawechsel einzuzahlen. Sobald die Hälfte des Kapitals gezeichnet und das Statut genehmigt worden, soll die Wirksamkeit der Anstalt beginnen. Der Geschäftskreis ist dahin bestimmt:

1) Garantie zu übernehmen für die Erfüllung der in einer hypothekarisch eingetragenen Schuldverschreibung dem Schuldner auferlegten Zahlungs-Verbindlichkeit, und zwar in Bezug auf Kapital und Zins oder eines von beiden ganz oder theilweise;

2) hypothekarische Schuldverschreibungen eigenthümlich zu erwerben;

3) hypothekarische Schuldverschreibungen gegen Cession zu

discontiren, Zins, Provision und Einzugskosten an dem Betrage zu kürzen;

4) Kapital von Privaten, Sparkassen, öffentlichen Behörden und Anstalten in Empfang zu nehmen und zu verzinsen und für dieselben, wenn dies gewünscht wird, Gelegenheit zum Erwerbe hypothekarischer, versicherungsfähiger Forderungen aufzusuchen;

5) Gesuche um hypothekarische Darlehen anzunehmen und diese Darlehen gegen Provision zu vermitteln;

6 Wechsel- oder Konto-Kurrent-Kredit gegen Hinterlage und Cession hypothekarischer Schuldverschreibungen zu gewähren und Zins und Provision dafür zu erheben;

7) hypothekarische Schuldverschreibungen zur Aufbewahrung anzunehmen, Incasso von Zins und Kapital zu besorgen;

8) disponible Gelder auf leicht realisirbare Weise, vorzugsweise in Diskonten, in Beleihung und Ankauf von Preußischen Staatspapieren, Pfandbriefen und Prioritäts-Aktien nutzbringend anzulegen;

9) Geldgeschäfte jeder Art für Rechnung dritter Parthein, ohne Gewährung von Blanco-Kredit zu besorgen;

10) unbewegliches Eigenthum ohne besondere Einwilligung der Behörden zu erwerben, vermiethen, verpachten, bewirthschaften, veräußern oder zu verpfänden;

11) Zweig-Anstalten, Sub-Direktionen und Agenturen aller Arten ohne Anfrage bei den Lokalbehörden zu errichten.

Hiernach will die Anstalt — was für den Hypothekengläubiger und Schuldner als besonders wichtig erscheint — die Erfüllung der von den Schuldnern eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeiten gegen eine jährliche Prämie, deren Größe nach dem Rang der Eintragung, nach den Eigenschaften des Grundstücks und des Grundbesitzes wechselt, garantiren, und meint damit den Grundbesitzern sehr wesentliche und erhebliche Vortheile zu gewähren. Diese Vortheile sollen folgende sein:

1) Dem Kapitalisten fällt nicht mehr die Aufgabe zu,

eine versicherte Schuldverschreibung nach ihrer Solidität zu prüfen; er kann ferner auf Grund der ihm von der Gesellschaft gewährten Bürgschaft über Kapital und Zins sicher an dem bestimmten Tage verfügen.

2. Die Gleichheit der Sicherheit aller versicherten hypothekarischen Forderungen soll die natürliche Folge haben, daß die späteren mitversicherten Posten künftig keinen höhern Zinsfuß als die zur ersten Stelle zu zahlen haben werden.

3) Die versicherten Schulden haben den Vorzug selbst vor den Pfandbriefen, daß sie zur bestimmten Verfallzeit voll bezahlt werden, während der Pfandbrief bei der Veräußerung den Coursschwankungen unterliegt und der volle Betrag nur zu einem fernen unbestimmten Termin durch die Ausloosung gesichert ist.

4) Die Anstalt kann einen höheren Procentsatz des Werthes verbürgen, als der Pfandbrief-Verband darleihen darf; eine Abweichung, welcher die Wirkung zugeschrieben wird, das Interesse der Schuldner und der Anstalt enger mit einander zu verbinden.

5) Die Versicherungs-Anstalt kann auf Grundlage ihrer genaueren Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Grundbesitzer vorübergehende Geldbedürfnisse derselben befriedigen und sie hierdurch von der Last befreien, wegen solcher Bedürfnisse bleibende Schuldverhältnisse eingehen zu müssen.

6) Würden für versicherte Forderungen die Kündigungen fortfallen, welche aus den bei den Gläubigern oft ganz ungerechtfertigter Weise entstehenden Zweifeln an der Sicherheit ihres Kapitals hervorgingen, ein Gewinn, der für Schuldner und Gläubiger um so größer sei, als erfahrungsmäßig unzeitige Kündigungen die größte Gefahr für die Schuldner seien und daneben in der Regel Subhastionen und die Verluste der Gläubiger bei denselben weniger aus der Unzulänglichkeit des Vermögens hervorgingen, als dieselben vielmehr veranlaßten.

7) Endlich aber würden die hypothekarischen Schuldver-

schreibungen durch die Versicherungen überhaupt an Beliebtheit und Uebertragbarkeit gewinnen und würde, da die Anstalt selbst ein Geschäft daraus mache, Anleihen und Cessionen zu vermitteln, ihr Büreau eine Börse für den Hypotheken-Kredit werden und die Kündigung einer Post für den soliden Schuldner keine anderen Folgen mehr haben, als einen Wechsel in der Person eines Gläubigers.

Aus diesem Prospekt ist zunächst nicht zu ersehen, welche bestimmte Summe des Aktien-Kapitals dem Hypothekenverkehr zugewendet werden soll, und ebenso nicht, wie viel Mitglieder des Verwaltungsrathes den Grundbesitz zu vertreten haben werden, und es entsteht mithin von vornherein das Bedenken, ob das Institut seine Fürsorge dauernd dem Grundbesitze zuwenden werde. Sodann läßt sich eine Versicherung von Hypotheken-Kapitalien nur in dem Falle durchführen, wenn dieselben Seitens der Gläubiger nicht gekündigt werden können. Bei kündbaren Hypotheken-Kapitalien aber läßt sich zur Zeit eintretender Kalamitäten, wie in der jetzigen Zeit, wo sich unaufhörlich Gelegenheit zu neuen und lukrativen Geschäften darbietet, die Kündigung stets erwarte.n Ueberdies wird der Gläubiger in der Regel erst dann Versicherung nehmen, wenn er die baldige Kündigung beabsichtigt, um die mit der eventuellen Beitreibung verbundenen möglichen Verluste zu vermeiden, und die Bank hat dann nicht einmal den Vortheil, auf eine längere Prämienzahlung rechnen zu können.

Endlich ist noch zur Vermittelung des Kredits der Landwirthe Westpreußens in Danzig eine Handels-(Kredit-) Gesellschaft zusammengetreten, um im Wege der Association des Kapitals Hülfe zu schaffen. An der Spitze derselben steht eine Direktion mit dem Eigenthum der Firma, ein Verwaltungsrath, die General-Versammlung und ein Syndikus (§ 3.). Die Gesellschaft hat den Zweck, den Landwirthen der Provinz Westpreußen, wie der Nachbarkreise von Ostpreußen und Pommern, namentlich und vorzugsweise den Gesellschafts-Mitglie-

dern, die persönlichen Kreditmittel zeitweise zu bieten und zu beschaffen (§ 1.). Das Gesellschafts-Kapital, 2 Millionen Thaler, wird durch Geschäftsantheile à 1000 Thlr. gebildet (§ 4.). Neben jedem Geschäftsantheil hat jeder Zeichner einen sogenannten Garantieschein auf Höhe von 100 Thlr. in einem Depotwechsel abzugeben (§ 5.). Die Gesellschaft will ihren Zweck durch Gewährung, theils eines „sogenannten ungedeckten Kredits", d. h. eines Kredits auf alleinige Wechselunterschrift des Darlehnnehmers, theils eines besonders gedeckten Kredits erreichen, und darf der gewährte Kredit nur ein Wechsel-Kredit bis höchstens drei Monate sein (§ 8.). Die Kreditgewährung soll namentlich durch Diskontirung von gezogenen und eigenen Wechseln, Eröffnung laufender Rechnung mit Zinsenvergütigung, Acceptation von Tratten, Beleihung von Wechsel-Papieren und Waaren, Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Inkassos, wie Zahlungen erfolgen (§ 8). Die Gesellschafts-Mitglieder können den sogenannten ungedeckten Kredit erhalten, soweit ihre Kreditfähigkeit von den Bezirks-Agenten und Vertrauensmännern zur Zeit arbitrirt ist (§ 8.). Die Gesellschafts-Mitglieder werden durch den Verwaltungsrath und die Direktion für einen oder mehrere landräthliche Kreise nach Maßgabe der Hauptverkehrsplätze der Provinz in specielle Genossenschaften (Bezirks-Gesellschaften) eingetheilt. Jede Bezirks-Gesellschaft wählt sich ihren Bezirks-Agenten und alljährlich aus ihrer Mitte drei Vertrauensmänner (§ 48.). Agent und Vertrauensmänner haben alljährlich Ende Dezember die Höhe des Personal-Kredits, welcher den im Bezirke wohnenden Gesellschafts-Mitgliedern im folgenden Jahre bewilligt werden kann, zu arbitriren, und darüber Kreditlisten anzulegen, dieselben von 3 zu 3 Monaten zu revidiren und nöthigenfalls abzuändern, und ein Duplikat dieser Kreditlisten und ihrer etwaigen Abänderungen sofort bei der Direktion und ein zweites beim Verwaltungsrath niederzulegen, worauf Direktion und Verwaltungsrath die Liste prüfen und das Maximum des zu gewährenden Kredits festsetzen (§ 48.). Die neben den

Geschäftsantheilen von jedem Gesellschafter niedergelegten Depotwechsel von 100 Thlrn. sind bestimmt, für die Ausfälle bei der ungedeckten Garantiegewährung zu haften (§ 5.), und bilden den Garantiefond (§ 4.). Doch sollen die Zeichner der ersten 500 Aktien nur für die Verluste der ersten fünf Jahre garantiren (§ 54.). Der zu bewilligende ungedeckte Kredit darf nicht das Fünffache des Betrages der Baareinlagen des stillen Gesellschafters übersteigen (§ 55.). Bis zur Höhe von 1000 Thlrn. giebt der Agent den Gesellschafts-Mitgliedern den sogenannten ungedeckten Kredit aus seinem Fond; reichen diese nicht aus, so diskontirt er die Wechsel der Kreditnehmer auf die Direktion und besorgt letztere die Gelder (§ 48.). Die aus der Gewährung von ungedeckten Krediten entstehenden Verluste werden 1) aus dem Garantiefond, 2) nach Absorbirung aller Garantie aus dem Reservefond, dann 3) aus dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft gedeckt (§ 16.). Der Reservefond besteht aus 5 Proc. des jährlichen Gewinns (§ 16).

Gewiß verdienen die Absicht und der Grundgedanke, auf welchen diese Gesellschaft sich stützt, die vollste Anerkennung; allein einzelne Bestimmungen der Statuten lassen fürchten, daß dennoch der gehoffte Erfolg ausbleiben werde. Denn da nach den Statuten jeder Eigenthümer von Societäts-Antheilsscheinen, als stiller Gesellschafter, Mitglied der Gesellschaft ist und das Eigenthum der Antheilsscheine durch Blankogiro erworben werden kann, nirgend aber ausgesprochen ist, daß nur Landwirthe Mitglieder der Gesellschaft sein können, so wird sich die überwiegende Mehrzahl der Antheilscheine bald in den Händen der Kaufleute, Banquiers, großer Geschäftsmänner, kurz in Händen von Personen befinden, welche nicht dem Stande der Landwirthe angehören. Sie nun sollen aus ihrer Mitte den Verwaltungsrath wählen (§ 27.). Dieser wenigstens muß bei einem Institut, welches landwirthschaftlichen Zwecken dienen soll, ganz oder doch überwiegend aus Grundbesitzern zusammengesetzt sein. Der hier in Aussicht gestellte Verwaltungsrath, welcher gemeinschaftlich mit der

Direktion und dem Syndikus aus dem Gewinn 30 Procent vorweg nimmt (§ 16.), setzt den Zinsfuß resp. den Diskontosatz bei Kreditgewährungen durch Diskontirung von Wechseln resp. die Provision im Allgemeinen fest. Die Folge hiervon ist, daß der Landwirth, welcher Kredit sucht, ihn nur gegen Gewährung eines nicht von ihm, sondern vom Kreditgeber festgesetzten und daher präsumtiv hohen Zinsfußes resp. Diskontos erhält und daß der Gewinn, welchen das Gesellschafts-Kapital abwirft, bei den angeführten Mängeln nicht den Landwirthen, sondern den Kapitalisten zu Gute kommt. Die bedeutende Höhe der Summe (1000 Thaler), welche erforderlich ist, um Eigenthümer eines Geschäftsantheils zu werden, schließt außerdem den kleinern ländlichen Grundbesitzer, dessen Kreditfähigkeit vor Allem in's Auge genommen werden sollte, von der Gesellschaft aus. Sollte das Institut wesentlich zum Vortheil der Landwirthe dienen, so müßte insbesondere auch bestimmt werden, nur solche Geschäfte zu betreiben, welche der Landwirthschaft nützlich sind.

Neben allen diesen Mängeln fällt außerdem noch in's Gewicht, daß den Organen der Gesellschaft zu ausgedehnte Befugnisse eingeräumt worden sind. Die Eigenthümer der Firma haben z. B. die Berechtigung, gegen Schuldverschreibungen der Gesellschaft Anleihen bis zur Höhe von 5000 Thalern zu kontrahiren (§ 46). Sie können daher gegen verschiedene Schuldverschreibungen den Betrag von einigen hunderttausend Thalern erheben, sich damit entfernen und die Tilgung der Schuld den Gesellschafts-Mitgliedern überlassen. Das Gesellschafts-Vermögen ist dafür verhaftet. Die Agenten dürfen bis zu 1000 Thalern ungedeckten Kredit bewilligen, und dabei ist die Anlegung der Kreditlisten lediglich in ihre und der Vertrauensmänner Willkühr gestellt. Ebenfalls erfährt man nicht, wie diese vier Personen, falls je zwei von ihrem Gutachten von einander abweichen und Stimmengleichheit für zwei verschiedene Ansichten vorhanden ist, sich zu einigen haben und welche Ansicht den Ausschlag giebt. —

Ganz unklar ist die Stellung des Syndikus. Er ist für die Leitung der Rechtsangelegenheiten bestellt und hat namentlich die Verpflichtung, bei Bewilligung von allen Darlehnen resp. Krediten, welche die Summe von 3000 Thalern übersteigen, die Sicherheit und Garantie zu prüfen. Worin die Sicherheit bestehen soll, welche Grundsätze bei der Prüfung für den Syndikus maßgebend sind, darüber enthalten die Statuten kein Wort. Die Stellung der Organe der Gesellschaft bedarf also jedenfalls einer größern Kontrolle. Bei solchen Mängeln ist die Sicherheit des eingeschossenen Kapitals zweifelhaft, und es beweist auch dies Projekt, daß Association des Geldkapitals allein schwerlich zum Ziele führt.

III. Grundvermögen und Betriebsfond der Banken.

Obwohl hier die Ansicht gegen einen Anschluß der neuen Institute an die ständischen Organe, sei es an die Landschaften, oder an die Kreis-Korporationen oder an die Provinzialstände verfochten ist, so fordert doch die Gründlichkeit sowohl in diesem, als in allen übrigen Abschnitten, in welchem die beabsichtigten neuen Schöpfungen nach den verschiedenen Gesichtspunkten des Bankwesens überhaupt beurtheilt werden sollen, den Fall einer solchen Anlehnung nicht aus den Augen zu lassen. Auch darf dabei nicht vergessen werden, daß unsere Banken in sich wieder der zwiefachen Betrachtung als Hypothekenbanken und als Geldbanken unterzogen werden müssen.

Die Erörterungen über den Bankfond führen zur Prüfung der damit zusammenhängenden, wichtigen Materien. Es kommen nämlich im vorliegenden Abschnitt nicht nur

1) der Fond und darunter das Grundvermögen, das Betriebs-Kapital, die Depositen und der Reservefond, sondern auch
2) die Schuldverschreibungen der Bank und hierbei wieder die Bank-Obligationen, Quittungsbücher, die Banknoten und die Aktien, und endlich

3) der Bankogewinn und hierbei die Dividende zur Sprache.

1. Der Bankfond.

I. Grundvermögen,

a) der Association des Grundkapitals.

Der Grund und Boden in seiner Beständigkeit bildet das Grundvermögen eines solchen Instituts und es würde genügen, wenn sich jeder Kreis mit einem Grundvermögen von einer Million Thaler associirte. Hierzu tritt die Garantie der subsidiarischen Verhaftung aller Mitglieder mit ihrem gesammten Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen, und das Inventarium der Bank. Eines Geldkapitals bedarf ein Kreditverein, welcher von Grundbesitzern durch Association des Grundkapitals unter subsidiarischer Verhaftung mit ihrem ganzen Vermögen gegründet wird, zu seiner Entwickelung gar nicht, sondern nur günstiger Zeitverhältnisse und der Zeit selbst, Falls er nicht gleichzeitig dem Personalkredit zu Hülfe kommen will. Es fällt hier also eigentlich die Personalkreditbank fort; doch wird gleich gezeigt werden, wie auch bei der Association des Grundkapitals allmälig ein Betriebsfond für die Personalkreditbank entstehen kann.

b) der Association des Geldkapitals.

Hier bilden sowohl für den Hypotheken- als für die Personal-Kreditbank die Einzahlungen auf die Aktien, also das baare Geld, gleichfalls eine Million Thaler für den Kreis gerechnet, das Grundvermögen.

c) der Association des Grund- und des Geldkapitals.

Das Grundvermögen der Hypotekenbank besteht hier in Grund und Boden, das der Personalkreditbank in baarem Gelde und gleichzeitig in Grund und Boden. Das Grundvermögen des gesammten Instituts beliefe sich also von Hause aus auf zwei Millionen.

II. Betriebsfond,

a) Der Association des Grundkapitals,

1) der Hypothekenbank.

Der Betriebsfond der Hypothekenbank wird bei der Assoziation des Grundkapitals gebildet

a) aus den Bank-Obligationen;
b) aus den beim Eintritt in den Bankverein zur Bestreitung der Einrichtungs- resp. Verwaltungskosten ein für alle Mal nach bestimmten Procenten, oder andern Verhältnissen einzuzahlenden Beträgen;
c) aus den Zinsüberschüssen, welche von den, Seitens der Schuldner zu zahlenden Zinsen, nach Abzug des Procentantheils zur Verzinsung der Lokal-Obligationen zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Ansammlung des Reservefonds verbleiben;
d) aus den Gebühren für die verwahrliche Niederlegung der Bank-Obligationen bei der Bank-Direktion;
e) aus den Gebühren für die Ausfertigung der Bank-Obligationen;
f) aus den Strafgeldern und
g) den Beträgen verjährter Zinscoupons.

Alle Ueberschüsse würden zur Bildung der Personal-Kreditbank und erst, wenn diese stark genug geworden wäre, zur Bildung des Amortisationsfonds verwendet werden.

2) der Personal-Kreditbank.

Der Betriebsfond derselben bestände also bei einer Association des Grundbesitzes

a) aus den Ueberschüssen aus dem Betriebe der Hypothekenbank und aus den Ueberschüssen aus dem Amortisationsfond derselben. Allerdings würde sich dieser Betriebsfond nur sehr langsam ansammeln. Hierzu kämen
b) die zu emittirenden Noten freilich erst dann, wenn so

viel baares Geld angesammelt wäre, um damit die vorschriftsmäßige Deckung bewirken zu können, und

c) die durch den eigenen Geschäftsbetrieb gewonnenen Vortheile an Zinsüberschüssen, Depositalgebühren ꝛc.

Es ergiebt sich hieraus, daß eine durch Assoziation des Grundkapitals gegründete Hypotheken-Spar- und Leihbank erst in späterer Zeit im Stande sein würde, dem so dringenden Bedürfniß des Personalkredits Abhülfe zu gewähren, so daß man deßhalb nicht für die Assoziation des Grundkapitals allein sich erklären kann. Bei ständischer Leitung würden

d) auch noch die vorhandenen ständischen baaren Fonds der Personal-Kreditbank zufließen und durch die Provinzial-Hülfskassen, die Sparkassen, die Zinsüberschüsse der Sparkassen, die Zinsquote, über welche die Provinzialstände frei zu verfügen haben und durch andere ständische Fonds ansehnliche baare Mittel gewonnen werden können.

Unter Zinsüberschüssen der Sparkassen sind diejenigen Ansammlungen zu verstehen, welche dadurch entstanden, daß, in Ermangelung eines Regulativs, die Sparkassen-Interessenten noch nicht prämiirt werden konnten. Diese Zinsüberschüsse haben bereits in einigen Provinzen mit Königl. Genehmigung eine andere Bestimmung erhalten, und es fände das gesammelte Kapital in der Fundirung eines ländlichen Kredit-Instituts gewiß eine nützlichere Verwendung, als in der Prämiirung der Sparkassen-Interessenten. Nun sind zwar die Mittel, welche die Landschaftsverbände bereits besitzen, nicht überall disponibel. Außer den Beständen zur Amortisation der Pfandbriefe bestehen sie in den sogenannten eigenthümlichen Fonds, welche den bestimmten Zweck haben, Ausfälle von Pfandbriefen, oder von Pfandbriefszinsen zu decken, überhaupt das Kredit-Institut zu sichern. Allein es würde durch Konvertirung der Pfandbriefe und durch Konsens der Pfandbrief-Inhaber möglich werden, über sie zu disponiren.

Prüfen wir nun

b) bei der Association des Geldkapitals

den Betriebsfond

1) der Hypothekhekenbank.

Derselbe besteht:

a) aus den Bank=Obligationen, die hier aber minder gut fundirt sein würden, da sie nur Spezial=Hypothek und keinen weiteren Hinterhalt hätten, als daß etwanige Ausfälle aus dem baaren Bankfond zu decken sein würden, während bei der Association des Grundkapitals die unerschütterliche Sicherheit eben in dieser Assoziation und in der Garantie aller Associés mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen liegt. Fallen eine oder mehrere Spezial=Hypotheken aus und reicht das baare Geld nicht hin, so ist Verlust für die Inhaber der Obligationen unausbleiblich, während bei der Association des Grundkapitals nach dem Prinzip der Schottischen Banken dann erst das gesammte Vermögen aller Verbundenen haftet. Der Betriebsfond der Hypothekenbanken bei der Association des Geldkapitals besteht ferner gleichfalls

b) aus den beim Eintritt in den Bankverein zu zahlenden Beiträgen (s. o.);

c) aus den Zinsüberschüssen;

d) aus den Depositalgebühren;

e) Ausfertigungsgebühren;

[f) Strafgeldern und

g) den Beträgen verjährter Zinscoupons.

(Alles, wie bei der Hypothekenbank, welche durch Assoziation des Grundkapitals gegründet worden.) Alle Ueberschüsse gehen hier zur Bildung des Reservefonds, und nachdem dieser die statutenmäßige Höhe erreicht hat, zum Amortisationsfond.

Der Betriebsfond

2) der Personal=Kreditbank

besteht

a) aus dem baaren Gelde;

b) aus den zu emittirenden Noten.

Es muß indessen erst eine bestimmte Summe auf die Aktien eingezahlt sein, ehe die Emission der Noten erfolgen und der Betrieb eröffnet werden kann, wovon später;

c) aus den durch den Betrieb gewonnenen Vortheilen an Zinsüberschüssen, Deposital=Gebühren, Strafgeldern, durch Verjährung, Verlieren und zufälliges Vernichten von Noten und dergl.

Der Betriebsfond der Preußischen Bank besteht nach dem §. 9 und 18 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846

1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingezahlten Kapital und aus dem Reservefond, welcher aus dem jährlichen Gewinn der Bank gebildet wird, doch 50 Proc. des gesammten Einschußkapitals nicht übersteigen darf, und

2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vermundschafts= und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten.

Da bei einer Association des Geldkapitals das Geld durch Aktienzeichnung aufgebracht werden muß, so liegt auch hierin wieder ein Grund, eine Mitwirkung der Stände als solcher abzulehnen. Denn es ist wirklich nicht abzusehen, mit welchem Rechte sie, wenn sie nicht das Geld geben, sich in die Bankverhältnisse einmischen wollten. Bei landwirthschaftlichen Geschäften im Interesse der Banken, z. B. bei Taxen, würde natürlich jedes Mitglied des Vereins verpflichtet werden müssen, demselben seine Thätigkeit zu widmen.

Was endlich den Betriebsfond

c) bei der Association des Grund= und des Geldkapitals

anlangt, so wird derselbe

1) bei der Hypothekenbank

ganz so gebildet, wie der Betriebsfond einer Hypothekenbank

durch Association des Grundbesitzes allein; siehe vorher sub II. a. 1) und

2) bei der Personal-Kredit-Bank

durchaus, wie so eben hinsichtlich des Betriebsfonds einer Personal-Kreditbank durch Association des Geldkapitals allein (II. b. 2) angegeben ist. Hier ist also ein doppelter Fond und doppelte Sicherheit gewonnen; eine Bank haftet für die andere, die Mittel zum Beginn der Geschäfte sind sogleich vorhanden und es muß sich einem so sicher fundirten Institut sofort das allgemeinste Vertrauen zuwenden. Wo alle Mitglieder, sowohl der Hypotheken-, als der Personal-Kreditbank, subsidiarisch mit ihrem gesammten Vermögen verhaftet sind, bedarf es keiner ständischen Garantie, und wo durch Aktien das nöthige baare Geld zusammengebracht werden kann, auch nicht der vorhandenen ständischen Fonds. Wäre es freilich möglich, eine Erweiterung der Landschaft auf breitester Grundlage, d. h. mit Ausdehnung auf den kleinsten ländlichen Grundbesitz und gleichzeitig die Errichtung einer damit verbundenen, aus landschaftlichen Fonds dotirten Personal-Kreditbank zu Stande zu bringen, so ließe sich damit dasselbe erreichen, was ich mit einer durch Association des Grund- und des Geld-Kapitals gegründeten Hypotheken-Spar- und Leihbank zu erreichen bezwecke. Allein an eine solche Erweiterung, insbesondere an die ganz allgemeine Maßregel einer solchen in allen Provinzen, ist nicht zu denken. Nimmermehr wird sich die ständische Garantie auf den kleinsten Grundbesitz erstrecken.

III. Die Annahme von Darlehnen und Depositen.

Die Annahme von Depositen und Darlehnen von Privaten und Behörden zur Benutzung gegen Ausstellung von Quittungsbüchern vermehrt insofern den Betriebsfond der Personal-Kreditbank, als sie dieselbe nur mit 3½ Proc. zu verzinsen hat und die Kapitalien selbst zu höherem Zinsfuße ausnutzen kann. Für Depositen zur Aufbewahrung in natura und zur

Verwaltung erhält sie Vergütigungen, welche ebenfalls den Betriebsfond vermehren. Es darf durchaus nicht übersehen werden, daß die landwirthschaftlichen Banken insbesondere auch die Depositare des landwirthschaftlichen Publikums werden müßten. Wie das Kreditbedürfniß vorhanden, so zeigt sich für den ländlichen Grundbesitzer auch das Bedürfniß, flüssige Gelder, die er nicht sofort gebraucht, auf kürzere Frist, oder jeder Zeit verfügbar gegen mäßige Zinsen anzulegen. Bei wohlhabenden Gutsbesitzern ist dies nach Verkauf ihrer Produkte sehr häufig der Fall. Gegenwärtig wird das Geld zum Banquier getragen. Der Verkehr mit dem Banquier ist aber für den Grundbesitzer eher kostspielig, als nutzbringend. Die intendirten Banken sind daher da, wo es sich um momentane Unterbringung von Geldern handelt, eben so wünschenswerth als da, wo man die Krediterleichterung vorzugsweise im Auge hat. Auch der Bauer, der seine Silberthaler zur Zeit schwer einem Kaufmanne anvertraut, wird sie bereitwillig in eine Bank tragen, für deren Zahlungsfähigkeit die ihm bekannten Grundsätze bürgen. Die landwirthschaftlichen Banken würden hiernach im rechten Sinne des Wortes Centralpunkte für den Geldverkehr des Landmannes werden.

IV. Der Reservefond.

Zur Deckung etwaniger Verluste muß natürlich, wie bei allen Banken, sowohl für den Realkredit als für die Personalkredit-Abtheilung des Instituts ein Reservefond angelegt werden.

a) der Hypothekenbank.

Nach Analogie der Statuten des neuen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857, § 12 ff. könnte man diesen Reservefond

1) aus der für ihn bestimmten Quote von den Zinsen der Hypothekenschuldner,
2) aus den etwanigen Ueberschüssen der Beiträge der Schuldner zu den Verwaltungskosten,

3) aus allen extraordinairen Einnahmen der Bank und
4) aus den Zinsen seiner eigenen Fonds

beschaffen und ihn so lange ansammeln lassen, bis er die Höhe von 10 Proc. des Gesammtbetrages der ausgefertigten Bank-Obligationen erreicht hat. Sobald jedoch der Reservefond auf der Höhe von 5 Proc. dieses Gesammtbetrages steht, fließt die Zinsquote sub 1. in den Amortisationsfond. (s. d.) Die Anordnung, zuerst den Reservefond zu berücksichtigen, ist nothwendig, weil ohne Reservefond keine Bank bestehen kann.

b) der Personalkredit-Bank.

Der Reservefond der Personalkredit-Bank würde mit ½ Procent jährlich aus dem Bruttogewinn der Bank zu entnehmen sein. Außerdem flössen ihm die Beiträge zu, welche, unter der Bezeichnung einer Provision, von jedem Schuldner der Personalkredit-Bank bei Empfangnahme des Darlehns ein für alle Mal gezahlt werden müßten. Seine Höhe würde nach der Höhe der Geschäfte zu bestimmen sein.

2. Schuldpapiere der Bank.

I. Bank-Obligationen.

Die Hypothekenbank leistet ihre Zahlungen durch zinstragende, auf den Inhaber lautende Provinzial-Obligationen, welche nach und nach amortisirt werden müssen. Dieselben wären jedoch nur bis zur Höhe des von der Bank auf ländliche Grundstücke zu gewährenden Hypothekenkredits auszugeben. Sie müßten gleichberechtigt mit den Staatsschuldscheinen sein und daher sowohl zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, als auch der unter Vormundschaft stehenden Personen und der Verlassenschafts- und Kreditmassen zum Ankauf solcher Obligationen verwendet werden können. Auch für sie hätte der unveräußerliche und unveränderliche Grundbesitz und das gesammte Vermögen der zur Hypothekenbank associirten Grundbesitzer zu haften, und

es wäre daher mit dieser Begünstigung keine Gefahr verbunden. Auch als Amts-Kautionen müßten diese Obligationen angenommen werden und zwar überall al pari und ohne Unterschied, ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichem oder Privat-Vermögen, namentlich der Depositalkassen, zu bestellen wäre. Sie müßten ferner einen bessern Zinsfuß erhalten, als die jetzigen Obligationen einzelner Kreise, also jedenfalls 4½ Proc. tragen, Seitens der Inhaber unkündbar sein, von der Bank dagegen konvertirt, durch Verloosung gegen Zahlung des Nennwerths, oder, wenn sie unter pari stehen, durch Ankauf amortisirt oder eingezogen werden können. Kreis-Obligationen würden ihres geringen Betrages wegen und weil die Zinsen nur in den Kreisstädten erhoben werden, nie ein Börsenpapier sein, da es ihnen sowohl an der Spezialhypothek, als auch an der durch die Association mehrerer Kreise gewährten größeren Sicherheit fehlt. Da an das Bedürfniß auch des kleinern Grundbesitzers gedacht werden muß, so scheint es nöthig, diese Obligationen auch über geringere Summen auszustellen.

Im Falle einer Anlehnung der Bank an die Pfandbrief-Institute müßten, während die alten Pfandbriefe bleiben, neue Pfandbriefe geschaffen werden, wie dies schon in Ostpreußen und Schlesien geschehen ist. Die Zahlungen der Hypothekenbank an die Kreditnehmer würden daher in diesem Falle gleichfalls in Pfandbriefen, sonst aber in Provinzial-Obligationen erfolgen, wogegen die Personalkredit-Bank ihre Darlehne stets nur in baarem Gelde oder in Banknoten gewährt.

II. Quittungsbücher.

Die Quittungsbücher der Personal-Kreditbank müssen als Schuldverschreibungen der Bank angesehen werden, welche auf den Namen gestellt sind. Zum Rückempfang des Kapitals und zur Empfangnahme der Zinsen genügt indessen die Produktion des Inhabers. Auch den Quittungsbüchern muß dieselbe Berechtigung eingeräumt werden, wie den Obligationen.

III. Banknoten.

Die Leichtigkeit der Beschaffung des Kapitals hängt natürlich wesentlich ab von der Sicherheit und von dem Nutzen oder Gewinn, welche geboten werden. Ein solcher Gewinn ist aber nicht allein dadurch zu erlangen, daß die Bank kaufmännische Geschäfte treiben darf, sondern wird insbesondere durch die Befugniß ermöglicht, ihre Cirkulationsmittel durch Noten-Emission zu vermehren. „In dem Kreditschaffen durch Banknoten-Emission liegt der Schwerpunkt des ganzen Bankgeschäfts." (Rau a. a. O. S. 45.)

Landwirthschaftliche Kredit-Institute, die dem heutigen Bedürfniß entsprechen sollen, können nur dann zu einer lebensfähigen und gedeihlichen Entwickelung gelangen, wenn sie zur Noten-Emission berechtigt sind. Es handelt sich hier um eine Maßregel von der eminentesten Bedeutung und von der Lage der Umstände geboten: die Produktivität und Steuerfähigkeit von Grund und Boden zu kräftigen und zu sichern, und die großen agrarischen Reformen des Preußischen Staats zum Abschluß zu bringen. Es bedarf daher einer gründlichen Erörterung dieses Gegenstandes.

Die Frage, welchen Instituten, und unter welchen Umständen das Recht der Noten-Emission zu gewähren sei, findet eine sehr verschiedene Beantwortung in der Praxis. Theoretisch stehen sich zwei Anschauungen über das Wesen der Banknoten gegenüber. Die eine erkennt in den Banknoten nichts Anderes, als Stellvertreter des gemünzten Geldes, und verlangt, daß jeder Thaler, der in Banknoten ausgegeben werde, auch in baarem Gelde hinterlegt worden sei und bleibe. Die andere Anschauung legt den Banknoten einen höhern Charakter bei; sie sieht in ihnen Tauschmittel, welche für später fällig werdende Kredite ein sofort realisirbares Kreditpapier bieten und die Eigenschaft von Wechselbriefen au porteur, bei Wiedersicht fällig, in sich tragen. Diesen Charakter der Banknoten hat die Königliche Staats-Regierung auch ihrerseits in den Normativbestimmungen für

Privatbanken anerkannt. Wir besitzen gegenwärtig keine Bank, welche nur soviel Noten ausgiebt, als sie baares Geld in Kasse hat. Die bestehenden Banken geben sämmtlich zwei, drei und vier Mal so viel Noten aus, als baares Geld hinterlegt ist. Es kommt nur darauf an, der Besorgniß von einer übermäßigen Ausgabe von Noten entgegenzutreten.

In Bezug auf die Institute und die Umstände, unter welchen das Recht der Noten-Emission gewährt werden kann, so besteht hinsichtlich der Geld- oder Handelsbanken kein Zweifel, dagegen ist von einem hervorragenden Mitgliede des Abgeordnetenhauses für absolut unmöglich erachtet worden, daß Anstalten, welche auf Hypothek Kredit geben wollen, zur Banknoten-Ausgabe ermächtigt werden könnten, weil ein durchgreifender Unterschied zwischen einer Hypotheken- und einer Handelsbank bestehe, und eine Verwechselung dieser beiden Institutionen zu den allerverderblichsten Folgen führen könne und müsse. Allein diese Ansicht ist falsch, wenngleich eingeräumt werden muß, daß zwischen den Banknoten einer Hypothekenbank und einer auf Aktien begründeten Handelsbank ein Unterschied besteht. Hypothekenbanken haben mit Wechseln und ähnlichen Effekten wenig zu thun, und können daher die Deckung der Banknoten nicht mit Papieren kurzer Sicht belegen; wogegen ihre Noten die Sicherheit der Auswechselung zwar durch ein verhältnißmäßiges Silberdepot erlangen müssen, ihre Sicherheit hinsichtlich des Kapitalbetrages aber dadurch erlangen, daß dieselben durch Hypothek gedeckt sind. Bei den Handelsbanken wird das Kapital, welches sie in Silber hinterlegen, von dem Kapital gewonnen, welches die Aktionaire eingezahlt haben, der Aktionair haftet aber für das über diese Einzahlung hinaus koursirende Banknotenkapital nur nach Höhe seiner Aktien, während die Noten der Hypothekenbank volle Sicherheit für dieselben über die Hypothek hinaus gewähren. Die Hypotheken-Dokumente, mit dem diese Institute ihre Noten gewährleisten, sind als Papier au porteur beinahe so gut, als baares Geld, besonders, wenn sie in vielen kleinen Appoints ausgefertigt

worden. Bei der Zahlung und Vereinnahmung der halbjährigen Pfandbrief-Zinsen hätte die Bank die beste Gelegenheit, ihre Noten zu emittiren und zu realisiren. Sie würde also der Industrie keine bedenkliche Korkurrenz machen, und sich hauptsächlich in den Händen der Grundbesitzer befinden, welche an die Hypothekenbank Zahlungen zu leisten haben, und diese Zahlungen vermitteln. In dieser Hinsicht sind für sie die Noten eben so sehr Bedürfniß, als für den Handel die Noten seiner Banken. Außerdem würden sich die Noten der Hypothekenbank stets realisiren lassen, während es häufig ganz unmöglich ist, eigentliche Hypotheken, die auf bestimmte Inhaber und größere Summen lauten, liquide zu machen. Endlich sind die Noten der Handelsbanken auf den Verkehr mit dem Auslande berechnet, während die Noten der Hypothekenbank lediglich für den Verkehr im Inlande Geltung zu haben brauchen.

Es wird nun aber nicht einmal für die Hypothekenbanken, sondern nur für die damit zu verbindenden und unter einheitliche Leitung mit ihnen zu stellenden Spar- und Leihbanken das Recht der Noten-Emission in Anspruch genommen. Unterscheidet man bei den beabsichtigten Kreditanstalten sorgfältig zwischen ihrem Hypotheken- und ihrem eigentlichen Bank-Verkehr, hält man im Auge, daß sie eigentlich in zwei Institute zerfallen, so erscheint die Gestattung einer Banknoten-Emission um so unbedenklicher. In dem Umstande, daß für beide Geschäftszweige dieselbe Leitung eintritt, beide Institute von denselben Personen hervorgerufen sind, beide dieselbe Garantie finden, liegt kein Grund, der mit der Hypothekenbank verbundenen Personal-Kreditbank die Noten-Emission zu versagen, wenn im Uebrigen die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden können. Auch die Bayersche Bank ist zugleich Wechsel- und Hypothekenbank. Sie soll einen Theil ihres Kapitals zu hypothekarischen Darlehnen verwenden. Dieser Theil ihrer Fonds bildet die Hypothekenbank. Nur mit den übrigen Fonds ist sie Wechselbank, und sie richtet ihr Geschäft danach ein. Das Geld, welches sie für ihre Noten einnimmt, ver-

wendet sie keinesweges zu Hypotheken-Darlehnen, sondern nur zum Diskonto im Leihgeschäft.

Seitens der Königlichen Staats-Regierung wird nun zwar eingewendet, es sei einmal

a) zwischen Banknoten und Papiergeld zu unterscheiden, dann aber auch

b) zu erwägen, daß unter Banken nur solche Anstalten verstanden werden könnten, deren Hauptgeschäft das Diskontiren von Geschäftswechseln, d. h. von solchen Wechseln sei, welche, aus Kreditverkäufen hervorgegangen, eine an einem bestimmten Tage fällige Zahlung repräsentiren, für die ein Gegenwerth in dem verkauften Objekte vorhanden sei; wogegen im landwirthschaftlichen Verkehr nur ausnahmsweise Geschäftswechsel vorkämen. Das Diskontiren von Geschäftswechseln sei die unmittelbare und unentbehrliche Grundlage der Noten-Emission, und aus dem Umstande, daß für die projektirten Institute die Bezeichnung „Bank" in Anspruch genommen werde, folge daher keinesweges, daß sie zur Noten-Emission berechtigte Körperschaften seien. Vermöge der hier obwaltenden Eigenthümlichkeiten würden landwirthschaftliche Kreditbanken also auch nicht im Stande sein, der Grundlage aller Noten-Emission zu genügen. Ferner wolle:

c) der Landwirth gegen trockene Wechsel Geld (unmittelbarer Kredit), dies sei nicht Sache der Banken. Zum Diskontiren trockener Wechsel müsse der Ursprung des Wechsels aus einem wirklichen Geschäft mindestens präsumirt werden können, was bei trockenen Wechseln der Gutsbesitzer nicht der Fall sei. Es seien mithin

d) die Bedingungen zur Noten-Emission nicht vorhanden, allein auch ebensowenig zur Gestattung von Papiergeld; das Mittel, durch Ausgabe von Papiergeld unverzinsliche Darlehne zu kontrahiren, habe die Regierung sich selbst vorzubehalten.

Wenn nun auch

ad a. insofern ein Unterschied zwischen Staats-Papiergeld und Banknoten gemacht werden kann, daß unter Papiergeld

unfundirte Scheine ohne Auswechslungskomptoir zu verstehen, Banknoten dagegen jeden Augenblick verfallene Anweisungen auf die Bankkasse sind, so kommt es doch, da die Regierung weder die Ausgabe von Papiergeld noch von Banknoten will, auf diesen Unterschied nicht an.

ad b. würden die landwirthschaftlichen Spar- und Leihbanken (worüber unten das Nähere unter Geschäftskreis) dieselben Geschäfte zu verwalten haben, wie die kaufmännischen Banken. Sie sollen einerseits Gutsbesitzer-Wechsel diskontiren und mit den Gutsbesitzern unter festzustellenden, und für die Darlehnsnehmer bequemen Formen Lombardgeschäfte machen, andererseits die flüssigen Gelder des landwirthschaftlichen Publikums in sich aufnehmen. Ein Wechsel, der zwei Unterschriften von soliden Gutsbesitzern trägt, gewährt gewiß dieselbe Sicherheit, wie ein kaufmännischer Wechsel. Zwar wird ein, auf dem flachen Lande fälliger Wechsel auch von einer landwirthschaftlichen Bank nicht ohne Weiteres einkassirt werden können. Allein mögen diese Banken von den Kreisständen, oder von den Provinzialständen ausgehen, oder als besondere Abtheilungen der bestehenden Pfandbrief-Anstalten konstruirt werden, so werden sie stets Komptoirs in den Kreisstädten haben. In seine Kreisstadt kommt der Gutsbesitzer oft und in regelmäßigen Zwischenräumen, und es wird ihm leicht sein, seine Wechsel für die Zeit seines Aufenthalts in der Kreisstadt zahlbar zu machen. — Wenn behauptet wird, daß die Haupt-Geldanlage der landwirthschaftlichen Spar- und Leihbank in solchen Wechseln bestehen würde, welche etwas ganz Anderes, als eine im geschäftlichen Verkehr befindliche Waare, resp. deren kreditirten Kaufpreis repräsentire, so muß darauf entgegnet werden, daß Wechsel, welche in dem Verkaufe von Produkten, als Spiritus, Korn, Wolle, Vieh, oder in dem häufig genug vorkommenden Verkaufe von todtem Inventarium eine höchst solide und dem Begriffe eines wirklichen Geschäfts entsprechende Unterlage finden, gewiß für diskontirbar erachtet werden müssen. Und wenn endlich die Wechsel der Gutsbesitzer

auch deshalb noch kein geeignetes Substrat für eine Noten-Emission bilden sollen, weil bei der Natur des landwirthschaftlichen Verkehrs und der Bedürfnisse, für welche der Landwirth Kredit suche, weder die prompte Innehaltung eines kurz bemessenen Verfalltermins mit Sicherheit als allgemeine Regel erwartet werden könne, noch die jederzeitige Veräußerung von dergleichen Wechseln an der Börse zulässig sein würde, so hat doch das Königl. Handelsministerium andererseits wieder durch die Verfügung vom 27. März 1856, welche die Bankkomptoirs anweiset, solchen Gutsbesitzern, welche den Bankbeamten als solide bekannt seien, Wechselkredit zu gewähren, bereits anerkannt, daß Gutsbesitzerwechsel sehr wohl mit die Grundlagen für die Noten-Emission der preußischen Bank abgeben können. Ist dies aber der Fall, so können sie unzweifelhaft auch mit als Unterlage für die Noten-Emission landwirthschaftlicher Spar- und Leihbanken dienen.

ad c. so bewilligt schon die ritterschaftliche Privat-Bank zu Stettin auf Grund des § 24. Nr. 2 ihres Statuts vom 24. August 1849 gegen Ausstellung trockener Wechsel direkt Kredit. Dies wird zwar als eine ausnahmsweise Berechtigung bezeichnet. Die Berechtigung ist indessen doch jedenfalls schon vorhanden, und sie hat nicht nur wohlthätig für die Kreditnehmer gewirkt, sondern auch keinen nachtheiligen Erfolg für die Bank gehabt, welche sich im Gegentheil des Rufes großer Solidität erfreut, da ihre Bilance stets eine günstige ist. Daß auch die notorisch solidesten Banken, die Schottischen, direkt Kredit geben, ist schon erwähnt. Darauf übrigens, ob bei dem Diskontiren trockener Wechsel Seitens der Kaufleute überall ein Geschäft präsumirt werden könne, kann es nicht ankommen, sondern es handelt sich überall nur darum, ob thatsächlich ein Geschäft zum Grunde liegt. Gerade in der Kaufmannswelt, und besonders in ihren höheren Sphären hat der Wechsel häufig keine wirkliche Forderung zur Grundlage. Die besonders angesehenen Banquierwechsel sind sogar meist nichts als Gefälligkeitsaccepte gegen eine Provision. Es ist z. B.

sehr oft der Fall, daß ein Banquier in einer Provinzialstadt einen nach drei Monaten fälligen Wechsel auf seinen Geschäftsfreund in Berlin, bei dem er sogenannten Blankokredit genießt, zieht, von demselben acceptiren und durch seinen Geschäftsfreund in der Provinzialhauptstadt bei dem Bankkomptoir diskontiren läßt. In allen diesen Fällen gewährt die Diskontobank einfach einer Person gegen Wechsel Kredit, für welche zwei andere Personen durch Accept und Giro Bürgschaft in Wechselform geleistet haben. Hiernach sind also auch die Banken reine Kreditanstalten und nicht bloß Vermittlerinnen. Aus welchem Grunde soll beim Gutsbesitzer die Präsumtion dafür streiten, daß seinen Wechseln kein Geschäft zum Grunde liege, während man beim Kaufmann das Gegentheil präsumirt, trotzdem die Erfahrung gegen die letztere Präsumtion spricht? Der Verkauf von Vieh und todtem Inventarium an einen andern Gutsbesitzer bildet doch beispielsweise eine ebenso gute Unterlage für einen Wechsel, als der Verkauf von Strumpf- oder Weberwaaren von dem Fabrikanten an den Kaufmann. Allerdings hat sich unter den Gutsbesitzern der Wechselverkehr nicht so ausgebildet, wie nach den obwaltenden Bedürfnissen zu erwarten steht, das liegt eben in den Schwierigkeiten, welche der Cirkulation der Gutsbesitzerwechsel entgegengesetzt sind.

Es ist sonach

ad d. dargethan, daß die Bedingungen zur Noten-Emission vorhanden sind. Wenn die Regierung einwendet, daß ihr die Prärogative verbleiben müsse, Papiergeld auszugeben, so fehlt dem der tiefere Sinn. Denn was für staatswirthschaftliche Zwecke der höchsten Bedeutung geschieht, kommt doch eben dem Ganzen zu gut, und da die Regierung kein für sich bestehender, sondern ein integrirender Theil des Staatskörpers ist, ist nicht abzusehen, weshalb sie für sich die Ausübung von Rechten beansprucht, welche in ihrer Zertheilung dem Ganzen förderlich sind. Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß es im Allgemeinen mit Bedenken verbunden ist, Privaten die Emission von Papiergeld zu gestatten, gewiß aber fällt dies Beden-

ken bei denjenigen Körperschaften fort, welche einen integrirenden Theil des Staats-Organismus bilden, und in Vertretung und unter Leitung des Staats fungiren, welche nur diejenigen Bedürfnisse nachsuchen, die zur Lösung ihrer wichtigen Aufgabe unerläßlich sind, und denen die Spekulation und das Streben nach persönlichem Gewinn fremd sind. Die Noten solcher Körperschaften für die Staatskassen zu beanstanden, wäre also ziemlich unfundirt. Zwar können die Noten landwirthschaftlicher Kredit-Institute nie den Charakter einer Weltmünze annehmen; zwar bleiben sie unberührt von den großen Bewegungen des Geldmarktes, und das Feld ihrer Thätigkeit auf die zuständigen Provinzen beschränkt, wohin sie jederzeit zurückkehren müssen; allein sie bilden recht eigentlich das Mittel zur Decentralisation der Kapitalskräfte, zur gleichmäßigen Vertheilung des Geldes über alle Theile des Vaterlandes. Was auch die Theorie in dieser Beziehung lehren mag, die Erfahrung bekundet, daß sich das Geld dahin zieht, wohin es durch die mächtigsten Anziehungskräfte geleitet wird, und deshalb eben bedarf es, neben dem Staatsgelde, lokaler und provinzieller Cirkulationsmittel, solcher, welche den Attraktionen des Volksverkehrs nicht unterliegen. Die Noten der landwirthschaftlichen Kredit-Institute würden also durch ihren besonderen Charakter eine sehr fühlbare Lücke in dem wirthschaftlichen Leben der Nation ausfüllen, indem sie, unabhängig von den Fluktuationen des großen Geldverkehrs, auf eine gleichmäßige Vertheilung der Cirkulationsmittel und dadurch auf Erhaltung mindestens annähernd konstanter Geldpreise, eines gerechten Verhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger, im Lande hinwirken würden. Die bloßen Handelsbanken sind in dieser Beziehung unwirksam, da sie beim Eintritt einer Geldkrisis gezwungen sind, ihre Notenausgabe zu beschränken, was die Geldpreise und dadurch die Krisis steigern muß. Es darf hier an den wohlthätigen Einfluß der Darlehns-Kassenscheine im Jahre 1848 erinnert werden. Der Staats-Regierung bleibt vollständig offen, in den einzelnen Statuten entsprechende

Bestimmungen in Betreff der Sicherheits- und der Realisationsfonds zu treffen.

Wenn nach dem Allen es keinem Zweifel unterliegt, daß den intendirten landwirthschaftlichen Kredit-Instituten auch zu ihrer vollständigen Sicherheit das ungefährliche Recht der Notenausgabe eingeräumt werden muß, so entsteht ferner die Frage, welche Modalitäten dabei geboten erscheinen.

Die Emission provinzenweise zu reguliren, wäre dabei die erste. In Bezug auf die Höhe der Notenausgabe würde es den strengsten Anforderungen einer soliden Begründung entsprechen, wenn für jeden Thaler des Stammkapitals der Provinz ein Thaler in Noten ausgegeben werden dürfte. Dies Verhältniß würde eine ungleich größere Sicherheit gewähren, als die Preußische Bank, welche ein Privilegium ausübt, Inhalts dessen sie für einen Thaler Stammkapital 5 Thaler und mehr Noten zu emittiren berechtigt ist. Ueberall an unsern Grenzen sind Banken entstanden, und zwar zur Zeit mit etwa 340 Millionen Notenberechtigung. Diese bieten ungleich weniger Sicherheit als die einheimischen Provinzialbanken, und als Folge davon verlieren wir, indem wir für die bei uns cirkulirenden ausländischen Banknoten dem Auslande an Geld oder Waare andere Werthe geben, 2 bis 3 Millionen Zinsen an dasselbe.

Preußen macht, weil es im eigenen Lande an Banknoten fehlt, dem Auslande ein fortdauerndes, höchst beträchtliches, zinsenfreies Darlehn. Was Zinsfreiheit und Zinsgewinn für das Ausland, ist aber Zinsverlust für das Inland. Diesen Verhältnissen gegenüber erscheint es gewiß sehr bescheiden, wenn der Vorschlag dahin geht, dem neu zu errichtenden Institute die Emission von 2 Millionen Noten für jede Provinz zu gestatten, eine Summe, welche, zumal sie erst nach und nach zur Emission gelangt, und nie mehr Noten ausgegeben werden dürfen, als die Höhe des Hypothekenverkehrs beträgt, oder baare Einzahlungen erfolgt sind, den Geldmarkt nicht drücken kann. Der Umlauf der weniger gut fundirten

fremden Noten würde dadurch erschwert und das Publikum sicher gestellt werden.

Die Höhe der Appoints müßte, da sie für den landwirthschaftlichen Verkehr bestimmt sein sollen, natürlich auch die kleineren Summen einschließen (à 1, 5, 10, 20, 25 bis 100 Thlr.).

Das Verhältniß zwischen dem baaren Geldbestande und den ausgebenen Noten wird in der Theorie verschieden, und zwar wie 1 zu 2, 1 zu 3 und 2 zu 3 angegeben. Einer unserer angesehensten Banquiers behauptet zwar: „daß „sich in dieser Beziehung gar kein Verhältniß feststellen lasse, „ebenso wenig, wie eine ärztliche Vorschrift möglich sei, welche „allgemein gültig für jedes Individium und zu aller Zeit die „Quantität der Nahrung bestimmen könnte. Das rechte Maaß „hänge von den Umständen ab, welche mit praktischem Blick „erkannt werden müßten, z. B. von den Gewerbeverhältnissen „der Orte, in welchen die Noten cirkuliren, von den Veränderungen im Geldmarkte der großen Hauptstadt, von dem „allgemeinen Witterungscharakter jedes Jahres, der auf den „Bedarf des baaren Geldes großen Einfluß haben könne.“ (Ueber Zettelbanken, von Joseph Mendelssohn, Berlin, Alex. Dunker, 1846, S. 12.) Auch Rau (a. a. O.) entwickelt, daß es bei der Noten-Emission auf das Verhältniß des Baarvorraths nicht ankomme. Es cirkuliren, sagt er, in der civilisirten Welt mindestens 500 Millionen unfundirter Noten, die lediglich auf dem Kredit der Portefeuilles u. s. w. beruhen, wenn auch Hübner die Garantie der Banknoten durch Depositen illusorisch nenne und Tellkampf gar den credit mobilier für kriminell strafbar und faktisch banquerutt erachte, weil er 5mal mehr Obligationen ausgeben könne, als er eingezahltes Baarvermögen besitzt. Allein die praktische Erfahrung hat meist dahin geführt, sich für das Verhältniß von 1 zu 3 in der Art zu entscheiden, daß ein Drittel in Silber, ein Drittel in diskontirten Wechseln und das letzte Drittel in Staats- und andern öffentlichen Kredit-Papieren (Effekten) hinterlegt sein muß. Während Staatsschuldscheine der Bank 3½ Proc.,

Wechsel aber Zinsen nach dem höchsten Satz, oder nach Konvention bringen, werden die Noten zinsfrei ausgegeben. Die Staatsregierung wird zu ermessen haben, ob neben der Deckung der Banknoten mit einem Drittel in Silber und dem andern Drittel in diskontirten Wechseln, das dritte Drittel ebenfalls in Wechseln, oder in lettres au porteur zu decken sei, oder endlich zur Beleihung verpfändeter Urstoffe und gangbarer Produkte verwendet werden soll. Es kann unbedenklich in den Statuten festgesetzt werden, daß für die auszugebenden Banknoten die Deckung in vorbezeichneter Art vorhanden sein muß.

Zieht man endlich in Betracht, daß für die Banknoten-Emission das gesammte Vermögen der vereinigten Hypotheken-, Spar- und Leihbank, also auch das Grundvermögen haften würde, während die Berechtigung zur Notenausgabe nur auf die flüssigen Kapitalien fundirt werden soll, welche außerhalb des Hypothekenverkehrs bei den Bankanstalten vorhanden sind, so wird dadurch für die Noten der landwirthschaftlichen Banken der höchstmögliche Grad der Sicherheit gewährt, und es leuchtet ein, daß diese Noten selbst in schweren Krisen auf ein größeres Vertrauen als die Noten anderer Banken rechnen dürfen. Bei dem voraussichtlich nach Seite der Hypothekenbank überwiegenden Charakter der in Rede stehenden Institute gewähren endlich auch die bei der Notenausgabe gar nicht in Anschlag kommenden baar eingehenden Hypothekenzinsen ebenfalls noch eine Reserve, von wesentlichem Belange für die denkbaren äußersten Krisen.

Endlich bleibt in Beziehung auf die Realisation der zu emittirenden Noten noch zu erwähnen, daß die Einlösung derselben auf Verlangen des Inhabers nicht nur bei den Hauptbanken, sondern, soweit die Fonds reichen, auch bei den Zweigbanken zu jeder Zeit erfolgen muß. — Es darf vertraut werden, daß die Staats-Regierung, welche zu Gunsten des Handels und der Industrie die Emission von über 400 Millionen Thaler in verzinslichen, oder Dividenden versprechenden, au porteur lautenden Papieren koncessionirt hat, dem Grundbesitz,

dem auf diese Weise fast eine halbe Milliarde entzogen worden ist, dies Hülfsmittel nicht länger versagen werde. Jenen Vergünstigungen gegenüber mußte es sehr überraschen, in der Kommission des Abgeordnetenhauses für diesen Gegenstand Seitens der Regierung die Ansicht zu hören, daß, je häufiger Fälle vorkämen, in welchen das Privilegium der Noten-Emission zur Erreichung von Zwecken, denen die Gemeinnützigkeit nicht abgesprochen werden könne, nachgesucht werde, zur Abwehr einer Ueberfluthung des Verkehrs durch Papiergeld es um so dringender erscheine, die Ermächtigung zur Papiergeld-Emission auch in solchen Fällen zu versagen, wo nachgewiesen worden, daß ein gemeinnütziger Zweck ohne diese Unterstützung nicht erreicht werden könne!! —

Auch von dem Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums sind bei dieser Materie Behauptungen aufgestellt, die nicht stichhaltig sind. Auch er verneint, daß die Verbindung einer Noten-Emission mit dem Wesen und den Pflichten einer Hypothekenbank nicht in Einklang zu bringen und daher principiell unzulässig sei; eine Ansicht, deren gründliche Widerlegung in dieser Schrift bereits erfolgt ist. „Was soll", meint der Minister, „eine Million Noten der landwirthschaftlichen Bank helfen, wenn man sie als Kapital auf Hypothek placiren will? Das Hypotheken-Kapital ruht, und man würde dem Grundbesitz entschieden Schaden zufügen, wenn man die Million Banknoten in der Weise, wie bei kaufmännischen Geschäften, nutzbar machen wollte." Nun wird aber keineswegs beabsichtigt, die emittirten Noten lediglich in kaufmännischen Geschäften anzulegen, sondern für die neu zu errichtenden Institute nur die Berechtigung in Anspruch genommen, auch die Geschäfte einer Handelsbank zu betreiben, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich die Bautzener Bank erst durch diese Vergünstigung zu segensreicher Thätigkeit zu entwickeln im Stande gewesen ist. Auch sollen ja, was nicht oft genug wiederholt werden kann, zunächst und vorzugsweise immer nur solche kaufmänni-

schen Geschäfte betrieben werden dürfen, durch welche ein landwirthschaftlicher Zweck gefördert wird. „Wolle man sofort wieder kündbare Hypotheken bewilligen," argumentirt der Minister, „damit dem nächsten Grundbesitzer auch wieder Kapital bewilligt werden könne, so werde der Grundbesitz ruinirt." Durch die vorgeschlagene Maßregel soll aber im Gegentheil die Familie im Besitz der Güter erhalten werden, denn es ist nur von unkündbaren Hypotheken die Rede und die Möglichkeit des Mißbrauchs einer an sich wohlthätigen Maßregel kann doch nicht davon abhalten, sie anzuordnen. „Wenn man", heißt es weiter, „durch Noten-Emission den ländlichen Realkredit heben wolle, so würden, um die für den Ackerbau nachgesuchten Hypotheken zu schaffen, nicht eine, sondern vielleicht 100 Millionen für jede Provinz erforderlich sein." Hierin liegt abermals eine Anerkennung der Noth des ländlichen Realkredits an kompetenter Stelle, und wenn dabei supponirt wird, daß dieser Kredit 100 Millionen für jede Provinz erfordere, so erscheint die für die landwirthschaftlichen Banken in Antrag gebrachte Höhe der Noten-Emission gewiß sehr gering. Jedenfalls ist indessen jene Annahme eine übertriebene, und die beantragten zwei Millionen Noten für jede Provinz würden daher gewiß schon eine wesentliche Hülfe gewähren. „Es sei", wird weiter bemerkt, „unmöglich, daß die Banken überall helfen und hypothekarischen Kredit bewilligen könnten, so lange unser Hypothekenwesen eine Stabilität der Kapitalien bedinge." Eine Mobilisirung des Grundbesitzes liegt bei den Reformen und Unterstützungen in keiner Weise in Absicht, oder kann als Folge derselben betrachtet werden, die wesentlichen Prinzipien der Hypothekenordnung werden neben dem intendirten Institute, wenn auch modificirt, bestehen können, und es kann nicht eingeräumt werden, daß, bei richtiger Leitung der neuen Banken, sie dem Zwecke nicht entsprechen sollten. Alle vorstehenden Bemerkungen können nur in der traurigen, weil ungerechtfertigten, Besorgniß wurzeln, daß die ländlichen

Grundbesitzer, uneingedenk ihres Lebensberufes als Förderer der Landeskultur und als Hauptstützen aller konservativen Bestrebungen, leichtsinnigem Schuldenmachen und verderblichen Spekulationen sich ergeben werden: ein Beweis, daß der Charakter des Administrativstaats bei uns leider noch immer vorherrschend ist. Die letzte Anführung war, „es seien, um angeblich der Landwirthschaft zu helfen, mannigfache Vorschläge bei der Regierung eingegangen, und es hätten bei allen die Unternehmer, in Rücksicht auf die Vortheile und Opfer, welche sie der Landwirthschaft bringen wollten, die Gestattung der Noten-Emission beantragt; die Unternehmer würden sonach gute Geschäfte gemacht haben; daß dies mit der Landwirthschaft ebenso der Fall sein würde, stehe zu bezweifeln. Andere hätten wieder die Erlaubniß nachgesucht, Bankgeschäfte wie andere Banken zu machen, mithin Wechsel diskontiren und industrielle Unternehmungen begründen zu dürfen. Auch diese würden das Geld nicht für die Landwirthschaft verwendet, sondern es in die bei anderen Banken üblichen Unternehmungen hineingesteckt haben." Alle diese aufgestellten Bedenken fallen weg, wenn den Banken die Konzession nur unter der Bedingung ertheilt wird, das Interesse des ländlichen Grundbesitzes als Hauptzweck zu verfolgen, und die Kontrolle der Staats-Regierung dafür Sorge trägt, daß dieser Gesichtspunkt nicht aus den Augen verloren wird.

Noch bleibt

IV. der Aktien

zu erwähnen. Aktien (Antheilscheine) sind Papiere, durch welche eine Handelsgesellschaft ihren Mitgliedern die erfolgte Einlegung eines Kapitals zu einer Gewinn versprechenden Unternehmung und die dadurch erworbene Berechtigung, an den Vortheilen dieser Unternehmung Theil zu nehmen, bescheinigt. Jeder Aktie ist ein Zins- und ein Dividendenschein, auf eine Reihe von Jahren gültig, beigefügt. Da die Handelsgesellschaften den Aktionären kein Kündigungsrecht einräumen, so sind die Aktien Gegenstand des Handels. Sie lauten ent-

weder auf den Namen oder auf den Inhaber, bilden entweder allein oder mit den Noten das Kapital der damit begründeten Banken. Aus der obigen Zusammenstellung der Banken ist zu ersehen, daß auch Aktienbanken einen Theil dieses Kapitals mit Nutzen im Hypothekengeschäft anzulegen wissen. Die Aktien sind in diesem Falle, wie Hübner sehr richtig bemerkt, ein Surrogat der Pfandbriefe. Sie werden übrigens bei jedem Unternehmen in Appoints von gleicher Höhe ausgegeben.

3) Bankgewinn

a) der Hypothekenbank.

Bei einer Anlehnung an die Pfandbrief-Institute bliebe Nichts übrig, als hinter den jetzigen Pfandbriefen eine neue Serie, eine neue Litt. B. gleichsam, auszugeben und derselben, um ihr einen Cours zu sichern, einen höhern Zinsfuß zu bewilligen. Allein es widerspricht der gesunden Vernunft, den zur zweiten Hypothek eingetragenen Papieren einen besseren Cours einzuräumen, als den ersten, und dies würde thatsächlich der Fall sein. Auch würde der Besitzer selbst dann die Pfandbriefe mit den neuen Obligationen bezahlen, um sich mit der Coursdifferenz bereichern zu können. Es ergiebt sich also auch hier, daß ein Anschluß an die Landschaft nicht wohl ausführbar ist. Wenn dagegen bei freier Organisation und Selbstständigkeit des Instituts die Hypothekenbank für ihre Obligationen 4½ Procent, der Kreditnehmer aber 5½ bis 6 Procent zahlt, so könnte von den Zinsen des Kreditnehmers, nach Abzug von ½ Proc. zu den Verwaltungskosten, bei 5½ ein halbes und bei 6 ein ganzes Procent an den Reserve- und resp. den Amortisationsfond (s. d.) fließen. Die dem Reservefond zufließenden Einnahmen müßten aber, wie dies auch § 14. der Statuten des neuen Posener Kreditvereins vorschreibt, sofort, wo möglich mindestens zu 4 Proc. zinsbar angelegt werden und zwar in inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in Obligationen der Bank. Diese Zinsen, sowie die etwaigen Ueberschüsse und die Er-

werbnisse aus ihrem sonstigen Geschäftsbetriebe (s. Geschäfte der Bank) bilden den Gewinn der Hypothekenbank; allein der reine Gewinn derselben flösse immer wieder in den Amortisationsfond oder vielleicht theilweise in einen besondern Fond zu Meliorationen oder Vorschüssen zu Unglücksfällen.

b) der Personalkredit-Bank.

Durch die Noten-Emission in Verbindung mit der Verstattung zum gewöhnlichen Bankgeschäft, insbesondere zur Annahme von Darlehnen und Depositen, würde es einer auf Aktien gegründeten Personalkredit-Bank nicht nur möglich gemacht werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen Kapitalien, sondern alljährlich auch noch einen nicht unbedeutenden Gewinn zu erwerben. Die Bank hätte zwar außer den 3½ Proc. für die aus der Sparbank entnommenen baaren Darlehne auch die Zinsen für das eingelegte Aktienkapital, und zwar anfangs mit 4 Proc., nach völligem Einschuß des Kapitals aber mit 5 Procent zu zahlen, allein sie würde dagegen die Zinsdifferenz für die ihrerseits auf Wechsel und mit zwei Unterschriften versehene Handscheine gewährten Darlehne, die höchsten Zinsen für Faustpfand-Darlehne, die Zinsen der 2 Millionen Noten, nach Abzug der Zinsen des zur Einlösung erforderlichen Baarfonds, sowie die Ueberschüsse des Reserve- und des Verwaltungsfonds gewinnen und außerdem die größten Vortheile aus den kaufmännischen Geschäften ziehen.

Der nach Abzug von ½ Proc. zum Reservefond und ½ zu den Verwaltungskosten verbleibende Netto-Gewinn würde hier nur zu einem Drittel dem Amortisationsfond der Hypotheken-Abtheilung zufließen können, weil, um die Aktionäre anzulocken, diese zwei Drittel des reinen Gewinns zur Vertheilung in Aussicht gestellt werden müßten.

Daß aber von dem reinen Gewinn, welchen die Personalkredit-Bank durch kaufmännische Geschäfte erworben, ein so bedeutender Theil (ein Drittel) der Realkredit-Bank zur Amortisation der Hypotheken-Darlehne zugewendet werden

soll, rechtfertigt sich aus dem Hauptzwecke des ganzen Instituts — Herstellung eines schuldenfreien ländlichen Grundbesitzes —, insbesondere aber auch deßhalb, weil die Hypothekenbank für die Sicherheit der mit ihr verbundenen Spar- und Leihbank mit ihrem Grundvermögen haftet.

Es leuchtet ein, daß diese Dividende mit dem wachsenden Umfange der Geschäfte eine sehr bedeutende werden könnte, und haben daher die intendirten Banken die Konkurrenz industrieller Kreditvereine nicht zu fürchten. Der Gewinn der Aktionäre darf übrigens nicht allein aus der Tasche des Schuldners fließen, und dies läßt sich nur dann erreichen, wenn die Staats-Regierung dem Institute Privilegien einräumt, welche einen Gewinn ermöglichen, ohne den geldbedürftigen Grundbesitzer zu drücken.

Es ist eingewendet worden, daß es bei einer landwirthschaftlichen Kreditbank auf Dividende nicht ankommen könne. Es sei nicht nöthig, auch Aktionäre für das Institut aufzunehmen; der Zweck könne doch nur Beschaffung des erforderlichen Kapitals sein, und beim Anschluß an die Landschaft würde die Garantie der Stände, in jedem Falle aber das Recht der Noten-Emission schon hinreichend sein, die Anleihe dieser Kapitalien zu Stande zu bringen. Allein dieser Einwand wäre nur dann begründet, wenn man die Bank vom kaufmännischen Verkehr ausschlösse und dadurch zwingen wollte, die Dividende noch neben den Zinsen, neben der Amortisationsrate und den Administrationskosten aus den Darlehn suchenden Grundbesitzern herauszupressen. In den westlichen Provinzen ist überdies der Zutritt von Aktionären, mithin auch eine Dividende, unerläßlich.

Wenn endlich vielleicht noch die Frage entsteht, ob die Hypothekenbank befugt sei, über den Gewinn, den die Spar- und Leihbank durch kaufmännische Geschäfte erworben, antheilig zum Betrieb ihrer eigenen Geschäfte zu disponiren, so kann dies in dem Falle einer alleinigen Association des Grundbesitzes nicht zweifelhaft sein, wenn sie zu der Zeit, wo die

Sparbank noch ohne Einlage war, und in Ermangelung anderer Fonds so viel zu schaffen vermochte, daß die Noten-Emission erfolgen und der Personalkredit eröffnet werden konnte, und der Gewinn des kaufmännischen Verkehrs sonach mit diesen Mitteln erworben wurde.

IV. Sicherheit und Garantie.

Soweit es sich um einen Anschluß an die schon vorhandenen Kredit-Institute handelt, würden hinsichtlich der Garantie die schon bestehenden Grundsätze maßgebend bleiben.

In Schlesien, Pommern und Preußen sind die Pfandbrief-Institute unter die Garantie der Ritterschaft gestellt. Jeder Rittergutsbesitzer, er mag Pfandbriefe auf sein Gut aufgenommen haben oder nicht, ist eventuell für sie verhaftet, wogegen aber auch den Besitzern nicht bepfandbriefter Rittergüter ein Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten für die Ausschüsse der Generallandtage eingeräumt ist. In Ost-Preußen haften nicht allein die Rittergüter, sondern sämmtliche ihrem Werthe nach pfandbrieffähige ländliche Grundstücke. In den Provinzen Brandenburg, Posen und West-Preußen haften dagegen nur die Associirten. In Schlesien war außer der Garantie der Ritterschaft auch die des Staats zugesichert, und auch für Pommern würde, nach der Ansicht von Bülow-Cummerow (Ueber Preußens landschaftliche Kreditvereine, Berlin 1843, S. 25), die Staatsgarantie eintreten.*) Eine Staatsgarantie, auf die überdies auch schwerlich zu rechnen sein dürfte, wird indessen gar nicht verlangt, und es bedarf deren so wenig, wie einer Garantie der Stände. Letztere würde übrigens bei dem Charakter und der Wichtigkeit des Instituts vollkommen gerechtfertigt sein. Eine Hypotheken-, Spar- und Leihbank würde vor Allem den Kreis-Eingesessenen zu Gute kommen, ihre Mittel würden in den verschiedenen

---

*) Dennoch stehen die Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe besser im Course, als die Pommerschen, Ostpreußischen und Schlesischen.

Kreisen die bis jetzt wegen des mangelnden Geldes unterbliebenen nothwendigen oder doch nützlichen Meliorationen hervorrufen, diese aber den Werth und Ertrag der Landgüter der einzelnen Kreise und demzufolge ihre Leistungsfähigkeit steigern. Für die Uebernahme der Garantie würden sonach die bedeutendsten Vortheile geboten werden, welche mit der ermöglichten Verbesserung der Landkultur verbunden wären. Allein wenn bei der Hypothekenbank (übereinstimmend mit § 11. der Statuten des neuen Posener Kreditvereins) der Gesammtverein der mit ihrem Grundbesitz beigetretenen Theilnehmer in der Art haftet, daß, wenn aus dem Reservefond eine Befriedigung nicht herbeigeführt werden kann, der Gläubiger befugt ist, sich, nach seiner Wahl, aus den Hypotheken-Aktivis des Vereins bezahlt zu machen und sich zu dem Behufe bloß die gewählten Aktiva mit den Rechten eines Cessionars überweisen zu lassen braucht, wenn ferner die Gewißheit einer starken und möglichst schnellen Amortisation und bei der Personalkredit-Bank ein Drittheil des Betrages der emittirten Noten in Silber vorhanden ist, außerdem aber sämmtliche Mitglieder des gesammten Bank-Instituts eventuell mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet bleiben, so leistet dies Alles wahrlich, auch ohne Garantie des Staats und der Stände, eine Gewähr, wie sie kein anderes Geld-Institut zu bieten im Stande ist. Selbst bei einem Bankbruche wären die Gläubiger höchstens der Gefahr ausgesetzt, für ihre Forderungen in unverzinslichen Noten mit Pfandbriefen (Provinzial-Obligationen), also mit zinstragenden Noten befriedigt zu werden, für welche das Grundvermögen zur breitesten Stelle haftet. Eine Hypothekenbank kann jedoch niemals einen wirklichen Bankerott machen, sondern bei ungünstigen Konjunkturen nur mit ihrem Geschäftsverkehr in momentane Stockung gerathen. Diese hört auf, sobald der Geldmarkt sein richtiges Niveau wieder erhalten hat.

Endlich wird auch dadurch noch verstärkte Sicherheit für die Kapitalien zu erlangen sein, daß die Zwecke des Instituts

nicht durch Eintragung rückständiger Kaufgelder oder durch solche Schulden gefährdet werden, welche nicht durch wirthschaftliche Verbesserungen motivirt sind.

V. Geschäfte der Bank nach ihrem Umfange und den maßgebenden Grundsätzen.

A. Geschäftskreis.

Derselbe muß umfassen

I. bei der Hypothekenbank:

1) die Bewilligung unkündbarer Darlehne gegen Hypothek auf die in den betreffenden Kreisen gelegenen ländlichen Grundstücke zur Ablösung kündbarer Hypotheken und zu Meliorationszwecken;
2) den Ankauf bisher kündbarer Hypotheken;
3) die Bewilligung von Darlehnen an Korporationen, Gemeinden, Stiftungen und vom Staate anerkannte öffentliche Institute;
4) die Auszahlung von Erbkapitalien unter Voraussetzungen, welche die Interessen der Miterben nachhaltig sichern.
5) die Aufbewahrung von Bank-Obligationen gegen Gebühr. (Vgl. Statuten des neuen Posener Kreditvereins, vom 13. Mai 1857, § 32.)

II. bei der Spar- und Leihbank:

1) die Annahme von Darlehnen und Depositen von Privaten, von Korporationen, Gemeinden, Stiftungen und vom Staate anerkannten öffentlichen Instituten;
2) die Bewilligung von Darlehnen auf Zeit und nicht nur gegen bewegliche Pfänder, Staatspapiere oder sonstige genügende Sicherheit gewährende Dokumente und werthvolle Gegenstände (Lombardgeschäft), sondern auch auf Wechsel und Handscheine (Bewilligung direkten Kredits).
3) die Unterstützung von Landwirthen durch Vorschüsse auf Zeit bei außergewöhnlichen Ereignissen und Unglücks-

fällen. (Kann aber auch von der Hypothekenbank geschehen, sobald sich nach längerem Bestehen ein Fond dazu gebildet hat.)

4) Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Inkasso- und Konto-Kurrent-, überhaupt alle Geschäfte einer Handelsbank, insofern dadurch das Interesse des ländlichen Grundbesitzes und die Nutzbarkeit des Bankfonds gefördert werden kann.

B. Die Geschäftsprinzipien

I. der Hypothekenbank,

a) bei Bewilligung der hypothekarischen Darlehne.

Hierbei kommen speziell in Betracht:

1) die Frage, welche Grundstücke zu beleihen,
2) die Taxprinzipien,
3) die persönliche Garantie des Schuldners,
4) die Höhe der Beleihung,
5) der Zinsfuß,
6) die Unkündbarkeit des Kapitals und
7) die Amortisation.

1) Welche Grundstücke zu beleihen?

Nachdem gezeigt, daß die Wohlthat einer Hypothekenbank allen ländlichen Grundbesitzern ohne Ausnahme zu bewilligen, kann es auf die Bestimmung einer Minimalgrenze nur da ankommen, wo ein Anschluß an schon bestehende Kreditanstalten erfolgt, bei denen die Bepfandbriefung bis zu einem bestimmten Werthe der Grundstücke normirt ist. — Auch Lehn- und Fideikommißgüter müssen in dem Institute Aufnahme finden. — Da die bei der Verschuldung betheiligten Anwärter ihren Konsens zu einer unkündbaren Schuld nicht leicht zu ertheilen pflegen, so haben die Besitzer solcher Güter seither wenig Vortheil an den Pfandbrief-Instituten gehabt. Auch diesen öffnet sich durch eine Hypotheken-Amortisations-, Spar- und Leihbank günstige Aussicht, den Konsens zu erlangen.

2) Taxprinzipien.

Die Verschuldung und die Kreditlosigkeit des ländlichen Grundbesitzers stellen mehr als je ein regelmäßiges, wenig kostspieliges und wenig zeitraubendes Taxverfahren als dringendes Bedürfniß dar. Beurtheilt man das jetzige Verfahren nach der Veranlassung der Taxen, so ist es verschieden, je nachdem letztere Behufs einer Kredit-Bewilligung, oder bei Kauf, Tausch, Erb- und Zeitpacht, bei Erbsonderungen, Subhastationen, also aus anderer Veranlassung, aufgenommen werden. In den Provinzen, in welchen es landschaftliche Kreditsysteme giebt, ist die Kredittaxe den betreffenden Kredit-Direktionen mit Ausschluß des ordentlichen Realgerichtstandes überwiesen worden. In den übrigen Fällen tritt die gerichtliche Taxe ein.

Nach der Vorschrift der A. G. O. Th. II. Tit. 6. §. 3. seq. erfolgt jede gerichtliche Taxe durch eine vereidigte Gerichtsperson unter Zuziehung sachverständiger Taxatoren, und es geschieht die Werthermittelung durch eine auf specielle Schätzung der einzelnen Rubriken sich gründende Ertragstaxe, doch soll bei den im §. 14. Abth. 3 l. c. erwähnten Landgütern eine Beschreibungstaxe genügen. Für die kleinen adligen Güter bis zum Werthe von 500 Thalern schrieb schon §. 437 des Anhangs zur A. G. O. ein sich den Beschreibungstaxen annäherndes Verfahren vor, und nachdem das Gesetz vom 15. Juni 1840 (G.-S. S. 131) dies Verfahren auf Grundstücke aller Art ausgedehnt hat, deren präsumtiver Werth (nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsurkunde) den Betrag von 500 Thalern nicht übersteigt, ist unterm 4. Mai 1857 (G.-S. de 1857 S. 445) ein ferneres Gesetz ergangen, nach welchem die Beschreibungstaxen auf alle Grundstücke der im §. 14 Tit. 6 Th. II. A. G. O. aufgeführten Kategorien angewendet werden sollen, falls der Werth des zu taxirenden Grundstücks den Betrag von 5000 Thalern nicht übersteigt.

Die Taxprinzipien der landschaftlichen Kredit-Systeme

basiren gleichfalls lediglich auf dem Ertrage der Güter, und werden durch dies neue Gesetz nicht berührt. Allein der Ertrag der Güter ist dem Wechsel unterworfen; Schätzungen, welche auf den Ertrag sich stützen, sind daher unsicher. Der am wenigsten wandelbare Werth läßt sich nur durch Grundtaxen ermitteln, d. h. durch Feststellung der physischen und chemischen Beschaffenheit des Bodens, der topischen Lage desselben, der klimatischen Einwirkungen, denen er ausgesetzt ist, seiner Entfernung vom Markte und des höheren oder geringen Preises der auf ihn verwandten, oder noch zu verwendenden Arbeit. Der gemeine Kaufwerth bestimmt dabei den Maßstab der Schätzung. Die Anwendung dieses Systems erfordert keine besondere Routine und die Ausführung desselben unterliegt nach dem heutigen Standpunkte der Ausbildung des ökonomischen Abschätzungs-Verfahrens keinem wesentlichen Zweifel. Der Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums hat dafür in der mehr erwähnten Sitzung des Abgeordneten-Hauses die nöthigen Gesichtspunkte aufgestellt. Bei der großen Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit, sowie der klimatischen Verhältnisse und des Produktenabsatzes in den verschiedenen Provinzen wird jedem einzelnen Kreise gestattet werden müssen, sich nach diesem Gesichtspunkte spezielle Taxprinzipien zu entwerfen, die dann jedoch von der Central-Direktion erst zu bestätigen sein dürften. Den besten Anhalt gewährt in dieser Beziehung das zu den Statuten des neuen Kreditvereins der Provinz Posen gehörige Tax-Reglement, welches auf Grundtaxe sich gründet, und wovon hier Andeutungen folgen mögen.

Der Anschlag rücksichtlich des Grund und Bodens muß, diesem Reglement zu Folge, nach festen Kapitalsätzen erfolgen, und die Normirung dieser Kapitalsätze für den Morgen der verschiedenen Bodenklassen, ohne Rücksicht auf die etwa vorhandene organische Verbindung der Ländereien, zu einem wirthschaftlichen Ganzen in der Art erfolgen, daß das Dasein des vollständigen Bedarfs an Gebäuden im mittlern Bau-

zustande, sowie an lebendem Inventarium dabei vorausgesetzt wird, und die Baukosten, die Kosten für die Unterhaltung der Gebäude, für Anschaffung und Unterhaltung des lebenden und todten Inventariums, so wie alle anderen Produktionskosten bereits in Abzug gebracht sind. Bei der Schätzung ist auf beabsichtigte oder mögliche Steigerung des Ertrages keine Rücksicht zu nehmen, sondern nur die Beschaffenheit des Bodens und der Grad der Kultur ins Auge zu fassen. Aecker theilen sich hiernach in Weizenboden erster und zweiter Klasse, Gerstenboden erster und zweiter Klasse Haferboden erster, zweiter und dritter Klasse, dreijährigen und sechsjährigen Roggenbogen.*) Gärten werden nur als Aecker eingeschätzt. Wiesen theilen sich in solche, welche bestes Heu (feines Schafheu), Mittelheu (für Kühe und Hammel), schlechtes Heu (aus sauren Gräsern, aus Rohr, Schilf, Kalmus, Schachtelhalm und Heermus bestehend) erzeugen. Auch Forstboden wird in die seiner Beschaffenheit entsprechende Aecker- oder Wiesenklasse eingeschätzt, jedoch nur mit der Hälfte des Kapitalwerthes taxirt und ganz außer Ansatz gelassen, wenn er sich für eine der aufgestellten Aecker- oder Wiesenklassen nicht eignet. Wilde Fischereien werden, wenn sie während der letzten sechs Jahre benutzt worden sind, bis zu 100 Morgen Wasserfläche mit 2 Thlr., über 100 Morgen aber mit 1 Thlr. in Ansatz gebracht.

Gänzlich ausgeschlossen von der Veranschlagung sind: alle baaren und Naturalgefälle, mithin auch Renten und Zinsen, Naturaldienste, Nebengewerbe und dazu gehörige Gebäude und Geräthe, Krug- und Verlagsrechte, Aktiv-Servituten, Fossilien an Kalk, Mergel, Gips, Torf, Braunkohlen 2c.,

*) Es ist unzweifelhaft praktisch, dem Boniteur mit einer Terminologie zu Hülfe zu kommen, die ihm ökonomisch-materielle Merkmale vergegenwärtigt. Eine mäßige Erfahrung lehrt ihm, was unter Weizen-, Gerste- und Haferboden erster oder zweiter Klasse u. s. w. zu verstehen, eine Eintheilung des Bodens an sich nach Klassen erfordert Unterricht und längere Erfahrung.

Jagd = Nutzungen und Theilnahmerechte am Gemeinde = Vermögen ꝛc.

Vom Taxwerthe kommen in Abzug:

1) Reallasten, einschließlich der Staatsabgaben und baaren Kommunal- und Societäts = Beiträge nach vorheriger Berechnung des letzten sechsjährigen Durchschnittsbetrags;
2) onera perpetua Rubr. II. des Hypothekenbuchs;
3) Passiv-Servituten, nach vorheriger Ermittelung des jährlichen Geldwerths;
4) Jahresbetrag der Verpflichtung zu Bau und Unterhalt von Dämmen, Kanälen, Brücken; von 1 bis 4 mit dem zwanzigfachen jährlichen Betrag zum Kapital erhoben;
5) die Baukosten der etwa fehlenden Räume an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden;
6) die Kosten der etwa erforderlichen Haupt-Reparaturen.

Darauf folgen die Grundsätze, wonach der Bedarf an Arbeits- und Nutzvieh, wie an baulichen Räumen zu ermitteln. Wegen solcher örtlichen Verhältnisse, welche nach der Eigenthümlichkeit der Taxvorschriften nicht zur Geltung gebracht werden können, ist das nach vorstehenden Grundsätzen erhaltene Resultat nach einem summarischen, aber umsichtigen Ermessen bis zu 10 Proc. des rechnungsmäßigen Taxwerths zu erhöhen, oder zu ermäßigen. Als solche Verhältnisse sind anzusehen: Reichthum oder Mangel an natürlichen Düngmitteln, Schwierigkeit oder Leichtigkeit des Absatzes der Rohprodukte vermittelst nahe gelegener großer Städte oder Fabriken; Schwierigkeit oder Leichtigkeit der mit dem Absatz in Verbindung stehenden Land- oder Wasserstraßen; außerordentliche Ueberschwemmungen, nach der Verschiedenheit ihrer nachtheiligen Einwirkungen; vortheilhafte oder nachtheilige Lage der Grundstücke in Bezug auf Feuchtigkeit, Zonenrichtung, Terrainformation, namentlich aber in Bezug auf Arrondissement oder Zerstückelung und auf Ausdehnung gleichartiger

Bodengattungen und Arten in größeren Flächen, oder deren die volle Benutzung der bessern Bodenklassen mehr oder weniger hindernde Vermengung; Bauart der Gebäude in Bezug auf Dauer und Zweckmäßigkeit.

Eine Berücksichtigung anderer und insbesondere gewerblicher Zustände und Erscheinungen, die ihren Ursprung nicht in bleibenden Elementen des Targutes, sondern in der persönlichen Betriebsweise des zeitigen Besitzers haben, ist hierbei unzulässig. —

Alle diese Grundsätze sind vollkommen geeignet, die Ueberzeugung zu erwecken, daß durch ihre Anwendung der wahre Werth eines Grundstücks festgestellt werden könne. Sie sind indessen nur auf Güter von mindestens 5000 Thlr. Werth berechnet, und wenn daher auch auf den großen und mittleren anwendbar, doch für den ganz kleinen Grundbesitz zu umständlich und kostspielig.

Wie schon oben erwähnt, wird der am wenigsten wandelbare Werth am sichersten durch die tägliche Anschauung und nach der Erfahrung der Kreis-Eingesessenen abgemessen, und es wäre daher am zweckmäßigsten, Taxen durch sachverständige Vertrauensmänner aus dem Kreise einzuführen. Diese Vertrauensmänner, deren Anzahl von dem Umfange der einzelnen Kreisbezirke abhängig sein würde, könnten ein für allemal, oder, wie bei dem neuen Posener Kreditverein die Bezirks-Kommissarien (s. Verwaltung), auf eine Amtsdauer von 6 Jahren, oder auch in jedem speciellen Falle aus der Zahl der zu den Mitgliedern des Instituts gehörigen Gutsnachbarn gewählt werden. Die Landwirthe haben eine so bestimmte, auf die Erfahrung in ihrem Berufe sich gründende Kenntniß von dem Werthe der innerhalb des Kreises belegenen Grundstücke, daß ihre aus der persönlichen Ueberzeugung geschöpften Schätzungen zutreffender sind, als die Resultate sorgfältig zu Rathe gezogener Taxreglements. Sie sind im Stande, den Werth eines in ihrem Bereiche gelegenen Grundstücks sicherer zu bestimmen, als dies die sorg-

samste gerichtliche Taxe vermag. Ueberschätzungen aber wären nicht zu befürchten, weil das Institut durch die Mitgliedschaft und Haftverbindlichkeit der Taxatoren gedeckt wäre, und ebenso wenig ungleichmäßige Schätzungen, sobald zugleich das Kreiskataster den Anhalt gewährt für Aufbringung der Kreiskommunalsteuern, der Kriegsleistungen u. s. w. — Zum Ueberflusse könnten die Werthbestimmungen durch das Kreisblatt veröffentlicht und die dagegen erhobenen Monita auch noch berücksichtigt werden.

Nicht bloß Kosten würden übrigens durch diese Art der Abschätzung erspart werden*); sondern der Hülfesuchende würde, was für ihn fast noch wichtiger ist, auch Zeit gewinnen und das Darlehn schneller erhalten. Nach dem gegenwärtigen Geschäftsgang der Taxen bei Kreditsystemen währt es gewöhnlich acht bis neun Monate, zuweilen sogar ein Jahr, bevor die Taxe zu Stande kömmt. Wird daher dem Gutsbesitzer mit sechsmonatlicher Frist gekündigt, bleibt er in den meisten Fällen ohne die erwartete, rechtzeitige Hülfe, und sieht sich daher zu anderweiten großen Opfern genöthigt.

Unter welchen Umständen eine schon vorhandene Taxe unverändert beibehalten werden kann, oder einer Revision zu unterwerfen, und in welchen Fällen eine neue Taxe aufzunehmen ist, muß der nähern Bestimmung des Tax-Reglements vorbehalten bleiben.

3) Persönliche Garantie.

Um beim Hypothekenverkehr, trotz der Garantie, welche das materielle Unterpfand gewährt, eine noch größere Sicherheit zu gewinnen, müssen auch die in der Persönlichkeit des Grundbesitzers liegenden Momente in Betracht gezogen werden. Es wird daher solchen Grundbesitzern, welche

*) Die ostpreußischen Bauern haben wegen der Kostspieligkeit und Weitläuftigkeit des bestehenden Taxverfahrens von der Befugniß, dem ritterschaftlichen Kreditverbande beizutreten, seither nur wenig Gebrauch gemacht.

a) wegen entehrender Verbrechen bestraft worden sind,
b) wegen Unredlichkeit, Trunk und ausschweifender Lebensweise der öffentlichen Achtung ermangeln,
c) das Bank-Institut durch falsche Angaben (insbesondere bei Aufnahmen von Taxen) zu täuschen suchen,
d) die von ihnen geforderte Mitwirkung zur Förderung der Zwecke des Instituts verweigern, oder
e) durch schlechte Bewirthschaftung des Guts den Ertrag desselben gefährden,

der Kredit zu versagen sein, und es muß dem Institute, wenn diese Thatsachen erst nach Abschluß des Hypothekengeschäfts ermittelt werden, die Berechtigung freistehen, das gezahlte Kapital wieder zu kündigen. Die Erfahrung lehrt überdies, wie günstig persönliche Garantien auf das sittliche Verhalten Derjenigen einwirken, deren Kredit überwiegend auf dieser Grundlage ruht.

4) Höhe der Beleihung.

In der Ostpreußischen und pommerschen Landschaft war die Höhe der Beleihung auf $^2/_3$, bei den übrigen Landschaften auf die Hälfte des taxmäßigen Werthes bestimmt; doch wurde sie später auch bei der Ostpreußischen Landschaft auf die Hälfte herabgesetzt. Das Königl. Kreditinstitut für Schlesien dagegen hatte den Grundsatz der Beleihung auf $^2/_3$ der Taxe angenommen. Soll aber dem Bedürfniß der ländlichen Grundbesitzer in durchgreifender Weise abgeholfen werden, so muß ihnen durch ein Darlehn bis zur Höhe von $^2/_3$ oder $^3/_4$ einer vernünftigen Taxe durch Vertrauensmänner (s. oben) die Möglichkeit der umfassendsten Meliorationen, die Abfindung etwaiger unruhiger Gläubiger und ein ausreichendes Betriebskapital gewährt werden. Die seltenen Fälle, in welchen prioritätische eingetragene Realverbindlichkeiten, z. B. Lehnsstämme, bei der Bestimmung des Pfandbrief-Quantums mit eingerechnet werden dürfen, können keinen Zweifel veranlassen. Da durch Verwendung von Meliorations-Kapitalien in die Substanz des Grundstücks der Werth desselben erhöht wird,

und bei der starken Amortisation und gründlichen Sicherheit, welche in Vorschlag gebracht worden, ist es gewiß ganz unbedenklich, die Darlehne zu Meliorationen in geeigneten Fällen bis zu $^3/_4$ der Taxe zu bewilligen.

Die Bautzener Bank leiht in der Regel nur bis zur Hälfte des Grundwerthes. Dieser Werth wird durch die Behufs der Grundsteuer erfolgte Abschätzung des zu verpfändenden Grundstücks bestimmt, indem der ermittelte Reinertrag mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage zum Kapital erhoben wird. Das Direktorium kann jedoch, nach seinem Ermessen, bis auf $^6/_{10}$ des Steuer-Einheitswerths Kredit ertheilen. (§ 42 der Statuten.)

5) Zinsfuß.

Im innigsten Zusammenhange mit der Höhe der Beleihung steht der Zinfuß und die Nothwendigkeit einer größern oder geringern Verpflichtung zur Amortisation.

Wenn die alten Pfandbrief-Institute blieben und ein neues Institut unter ihrer Verwaltung kreirt würde, könnten, wie bereits bemerkt worden, die neuen zur zweiten Hypothek eingetragenen Pfandbriefe (gleichsam Litt. B) doch nur zu dem Zinsfuße der alten Pfandbriefe emittirt werden und ein Erfolg ließe sich hiervon schwerlich erwarten. Hinsichtlich der neu zu kreirenden Provinzial-Obligationen wird es hier darauf ankommen, den Vorschlag zu erörtern, wonach die Ausgabe derselben zu $4^1/_2$ Proc. erfolgen, der Kreditempfänger dagegen $5^1/_2$ bis 6 Proc. zahlen soll. Je höher der Zinsfuß, nach welchem die Zinsen, welche der Schuldner zahlt, bemessen werden, um so schneller wird die Tilgung des Kapitals zu erlangen sein, weil dann ein um so größerer Theil dieser Zinsen zum Reserve-, und aus diesem, nachdem derselbe 5 Procent des Gesammtbetrages der ausgefertigten Bank-Obligationen erreicht hat, in den Amortisationsfond fließen kann. (Vgl. oben Bankgewinn und Reservefond.)

Wenn der Schuldner bei $5^1/_2$ Proc. $^1/_2$ Proc. zum Reserve- resp. Amortisationsfond und $^1/_2$ zu den Verwaltungskosten,

bei 6 Proc. aber, neben dem Beitrage zu den Verwaltungskosten, ein ganzes Procent zum Reserve- resp. Amortisationsfond zahlt, so verzinst er das Kapital im ersten Falle nur mit 4½ und im zweiten Falle nur mit 5 Procent. Bei Erörterung der ersten Hauptfrage dieser Schrift ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die lästigen Nebenbedingungen, zu welchen sich gegenwärtig der Schuldner bei Abschluß oder Prolongation einer Anleihe oftmals verstehen muß, den Zinsfuß oder Wucher bis zur Unerträglichkeit steigern. Um so unbedenklicher wird der Grundbesitzer, wenn er die Gewißheit hat, sein Gut ohne Sorge vor Kündigung in Frieden und mit den nöthigen Mitteln bewirthschaften und sich oder seine Familie um so schneller ganz schuldenfrei machen zu können, sich zu dem höhern Zinssatze entschließen. Auch darf mit Zuversicht angenommen werden, daß unsere Bank-Obligationen sich über pari heben würden. Ein halbes, oder gar ein ganzes Procent aus den Zinsen, und außerdem noch ein Drittheil des nach Abzug von ½ Proc. zum Reservefond und ½ Procent zu den Verwaltungskosten vom Bankgewinn der Personal-Kreditbank alljährlich verbleibenden Kapitals, zur Amortisation der Hypothekenschulden verwendet, trägt zur Hebung des Courses eben so viel bei, als wenn das Alles den Gläubigern gezahlt wird.

6) Unkündbarkeit des Kapitals.

Hauptzweck und daher auch Hauptgrundsatz der Kreditbewilligung einer Hypothekenbank ist, wie wiederholt erwähnt worden, die Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von kündbaren Hypotheken, d. h. solchen Hypotheken, welche Seitens des Gläubigers gekündigt werden können, und die Befestigung des Grundvermögens in der Familie. Es muß daher auch nach bewilligter unkündbarer Hypothek einer weitern Belastung des Grundvermögens mit kündbaren Hypotheken vorgebeugt werden, und es wird zu dem Behufe nöthig sein, festzusetzen, daß eine solche anderweite Belastung die Kündigung des Bank-

Darlehns und den Verlust des bis dahin angesammelten Amortisationsfonds zum Vortheile der Bank, nach alleinigem Ermessen des Bankdirektoriums, zur Folge habe. Ohne vorausgegangene Kündigung wird sofortige Zahlbarkeit der Schuld eintreten müssen, sobald der Schuldner die Zinsen nicht richtig abführt oder Konkurs über sein Vermögen ausbricht oder die oben bei der persönlichen Garantie erwähnten Bedingungen existent geworden sind.

7) Amortisation.

„Der große Vortheil der Unkündbarkeit und eines hierdurch gesicherten Besitzes", sagt Heinrich in seinen Beiträgen zur Lehre von der Abschätzung der Landgüter, Breslau 1845, S. 87., „war für den Gutsbesitzer nur dadurch zu erreichen, daß ein anderer Rückzahlungsmodus für das Kündigungsrecht substituirt würde, der geeignet war, ohne den Schuldner selbst in Verlegenheit zu setzen, die Rückzahlung zu bewirken, durch eine regelmäßig, aber progressiv steigende Rückzahlung ein erneutes Begehr hervorzurufen und hierdurch den Cours, d. h. den Glauben an die Vollgültigkeit des Papiers, zu sichern. Als ein solcher geeigneter Rückzahlungsmodus stellte sich für Kredit-Institute die Amortisation dar." — Amortisation ist die Tilgung der Schuld, welche durch regelmäßig fortlaufende Abzüge von den Zinsen in der Art bewirkt wird, daß diejenige Zinsersparniß, welche durch die allmählige Verringerung der Schuldsumme entsteht, gleichfalls dieselbe amortisirt.

Je höher der Grundbesitz mit Schulden belastet ist, um so größer wird die Amortisationsrate sein müssen, um die Tilgung möglichst bald erreichen zu können. In Belgien wird bei der dort zur Abwickelung der Hypothekenschulden des gesammten ländlichen Grundbesitzes eingerichteten Tilgungskasse (einem 4procentigen, auf Amortisation basirten Pfandbrief-Institute) 1 Proc. zur Amortisation verwendet; mit Einschluß der Verwaltungskosten von 1/4 hat sonach der Schuldner 5 1/4 Procent zu zahlen, wofür ihm die Tilgung seiner Schuld in 41 Jahren garantirt ist. Wenn schon in einem Lande, dessen Kredit-

verhältnisse so anerkannt günstig sind, 1 Proc. zur Amortisation gefordert wird, wie viel mehr ist dies bei der hohen Belastung des Grundbesitzes in unseren östlichen Provinzen nöthig. Bei der Materie vom Reservefond und vom Zinsfuß wird hier daher der Vorschlag gemacht, von den Zinsen, welche der Hypothekenschuldner zahlt, jährlich ½ bis 1 Proc. zum Reserve- resp. Amortisationsfond in Abzug zu bringen. Der geringste Zinssatz von 5½ und die geringste Amortisationsrate von ½ Procent würde bei Darlehnen, welche die Hälfte des Taxwerthes nicht übersteigen, genügen; wogegen für diejenigen Anleihen, welche mit drei Viertel des Taxwerthes auslaufen, ein Zins von 6 und die höchste Amortisationsrate von 1 Proc. eintreten müßte. Der Vortheil, welchen die Darlehnsempfänger dadurch erhielten, wäre doch immer bedeutend, mögen sie mit dem dritten Viertel der Taxe anderweite Schulden tilgen oder Wirthschaftsverbesserungen zur Ausführung bringen. Neben der durch die pünktliche Zinszahlung bedingten Zwangs-Amortisation bleibt natürlich jedem Schuldner unbenommen, zu jeder Zeit seine Schuld ganz oder theilweise und selbst in den kleinsten Raten, jedoch nur in Dekaden, auch freiwillig zu tilgen. Dies kann in der Art geschehen, daß der Darlehnsnehmer einen neuen Extrakt aus dem Hypothekenbuche beibringt und die Obligation nebst Hypothekenschein bei der Auszahlung übergiebt, worauf er in den Bankbüchern ein eigenes Folium erhält. Auf diesem werden ihm dann die in Amortisation seiner Schuld gezahlten Posten gut geschrieben; auch kann er dann neue Darlehne aufnehmen, so daß ein solches Folium zum Kontokurrent wird.

Außer der Zinsquote, welche speziell zur Amortisation bestimmt ist, fließen bei der Hypothekenbank, wie schon erwähnt, in diesen Fond noch der Gewinn der Bank aus dem ihr gestatteten Geschäftsbetriebe und die Ueberschüsse aus den Verwaltungskosten. Und wenn außerdem bei der Personalkredit-Bank auch noch ein Drittel des nach Abzug von ½ Procent zum Reservefond und von ½ Proc. zu den Verwaltungskosten

vom Bankgewinn verbleibenden Kapitals zur Amortisation verwendet werden soll, so darf behauptet werden, daß kein Institut eine so ungewöhnlich schnelle Tilgung der Schuld in Aussicht stellt, woraus sich mit Zuversicht schließen läßt, daß solche Bank zahlreiche Theilnehmer anlocken wird, da sie dem in rüstiger Manneskraft stehenden Grundbesitzer Gelegenheit giebt, noch bei seinen Lebzeiten seinen Besitz von Schulden zu befreien. Die Maßregel einer so ungewöhnlichen Amortisation würde zuverlässig geeignet sein, ein Schwanken des Courses der Bank-Obligationen zu verhindern. Denn das Fallen und Steigen der Börsenpapiere hängt ab von Begehr und Angebot. Wird nun durch hohe Amortisation, so wie durch Ansammlungen für den Reservefond ein lebhaftes Begehren nach den Obligationen dauernd hervorgerufen, so hält dies einem selbst starken Angebot die Waage, und dem Sinken des Courses wird vorgebeugt.

Wenn die Westpreußischen Pfandbriefe in der Regel 4 bis 5 Procent niedriger stehen, als die anderen, und daher den Grundbesitzern, welche einen erweiterten Kredit in Anspruch nehmen, nicht unbedeutende Coursverluste auferlegen, so ist dies lediglich eine Folge der vor 15 Jahren von der Westpreußischen Landschaft getroffenen Maßregel einer Sistirung der Amortisation.

Mit der Bildung des Amortisationsfonds ist mit der Amortisation der Obligationen in der Weise zu beginnen, daß die zu tilgenden einzelnen Appoints durch das Loos bestimmt und nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, welche unter Bezeichnung der einzelnen Obligationen nach Littera, Nummer und dem Betrage durch Aushang im Kassenlokale der Bank und an der Börse zu Berlin, wie der Provinzialbörse, nicht minder durch dreimalige Insertion in die für die Bekanntmachungen der Bank bestimmten öffentlichen Blätter bewirkt wird, eingelöst werden. Die erste Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern muß mindestens sechs Monate vor dem Zahlungstermine erfolgen und zwischen

diesem und der letzten Bekanntmachung ein Zeitraum von wenigstens sechs Wochen liegen. Die Tilgung erfolgt durch Baarzahlung und werden die eingegangenen Obligationen demnächst kassirt. (Vgl. § 17 ff. der Statuten des neuen Posener Kreditvereins.)

b) Ankauf von Hypotheken.

Beim Ankauf von Hypotheken wird für die Bank maßgebend sein müssen, daß sie auf Antrag oder im Einverständnisse mit den betheiligten Grundbesitzern nur kündbare und, während sie bis zu drei Viertel des Taxwerthes zu beleihen befugt ist, nur innerhalb der ersten Hälfte des Taxwerthes stehende Hypotheken erwerben darf, und wird sie dafür mit baarem Gelde oder mit Bank-Obligationen Zahlung zu leisten haben. Ihren Bedarf an baarem Gelde entnimmt sie nöthigen Falls von der Personal-Kreditbank, wobei sie das Prinzip festzuhalten hat, ihren Kredit nicht theurer einzukaufen, als sie ihn verkauft. Zur Prüfung der Sicherheit bei solchen Ankäufen dient das Kreiskataster, welches den Werth aller innerhalb des Kreises belegenen landwirthschaftlich benutzten Grundstücke nachweist.

II. Die Personal-Kreditbank.
(Spar- und Leihbank.)

Hinsichtlich der Geschäftsprinzipien

a) der Sparbank

werden den Betrachtungen über dieselben die nöthigen Erörterungen über das Sparkassenwesen überhaupt vorausgehen müssen.

Das Institut der Sparkassen sammelt disponible kleine Geldsummen für den Einzelnen allmählig zum Kapital, welches dann dem Einzelnen, wie der Gesammtheit, in den Summen der Sparkassenfonds die Geldmittel zur Theilnahme an dem großen Geldverkehr und zur Förderung desselben darbietet. Der Einfluß der Sparkassen auf den Nationalwohlstand ist daher schon in dieser Hinsicht von hoher Bedeutung, außerdem

aber ist der Geist der Sparsamkeit, welcher durch sie erweckt wird, das wirksamste Mittel zur Erhöhung des Fleißes und die kräftigste Schutzwehr gegen Verarmung. Dergleichen Sparkassen haben seither nur in den Industrie-Städten England's und Schottland's, wo sich Gelegenheit zu größern kaufmännischen Geschäften fand, die Form von Banken angenommen. Im Preußischen Staate wurde die erste Sparkasse im Jahre 1818 gegründet und erst im Jahre 1838 ein Reglement über die Einrichtung des Sparkassenwesens erlassen. (Reglem. vom 12. Decbr. 1838. G. S. 1839 S. 5). Zwar werden in den Bestimmungen desselben wohl eigentlich Stadtgemeinden vorausgesetzt, doch erscheinen größere Landgemeinden ebenfalls befähigt, Sparkassen zu begründen und deren Vertretung zu übernehmen. Abgesehen von der Verschiedenheit der Rheinischen Gemeindeverfassung, welche die Landgemeinde meistens in sich schließt, und daher auch bei der Begründung der Sparkassen dort maaßgebend gewesen ist, fand sich noch im Jahre 1852 nur eine Sparkasse eines Landgemeindebezirks in den übrigen Provinzen (Katowitz), nnd auch diese ist nicht von der Gemeinde, sondern vom Gutsherrn gegründet worden. §. 21 des Reglements setzt den Fall voraus, daß größere Landestheile, z. B. Kreise und ständische Verbände, Sparkassen errichten, und seit einiger Zeit werden in den verschiedensten Theilen des Staates Kreis-Sparkassen errichtet. Alle diese Sparkassen sollen ihre Bestände vorzugsweise auf den Grundbesitz und zwar auf erste Hypothek placiren (§. 5 ebendaselbst), allein die städtischen Sparkassen beleihen meist nur städtische Grundstücke, die Kreis-Sparkassen nur ländliche Grundstücke von geringerem Umfange, und die Zahl der überdies zerstreuten Sparbanken entspricht auch nicht im Entferntesten dem Bedürfniß. — In der Niederlausitz besteht seit 30 Jahren eine von den Kommunalständen begründete Sparkasse, welche sich über die ganze Niederlausitz erstreckt. Diese Kasse hat gegenwärtig 2 Millionen an Einlagen, und gewährt den Einlegern 3½ Proc., also wie 1 Sgr. Zinsen pro Thaler. Es findet

keine Taxe statt; nach dem Erwerbspreise des Grundstücks wird dem Grundbesitzer, wenn er ein anerkannt solider Mann und guter Wirth ist, unter der Bedingung pünktlicher Zinszahlung das Kapital auf eine lange Reihe von Jahren belassen. Der Chef des landwirthschaftlichen Ministerii hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses, vom 5. Mai 1857 ausgesprochen, daß dies die Wege seien, welche man nach seiner Ansicht gehen müsse. Unzweifelhaft ist die Sparkasse der Niederlausitz, da bei ihr die Association aller Kreise eines größern Landestheils eine wirksamere Hilfe gewährt, als dies die Erfahrungen einzelner Kreise im Stande sind, von großem Nutzen gewesen. Allein auch solche größeren Sparkassen würden für sich allein für unsere Zwecke nicht ausreichen; zuverlässig aber wird dies dann der Fall sein, wenn sie mit einer Hypotheken- und Leihbank in der Art verbunden werden, daß eine die andere vertritt, und jede in der oben erwähnten Weise garantirt ist. Und wenn eingewendet wird, daß größere Sparkassen, welche sich über einen ganzen Landestheil erstrecken, deshalb nicht unbedingt empfohlen werden könnten, weil sie bei einer plötzlich eingetretenen Geldklemme Kündigungen in großem Maaßstabe ausgesetzt, und dann oft nicht im Stande seien, die auf Hypothek angelegten Kapitalien so schnell als erforderlich wieder einzuziehen, und daß, wenn die Sparkasse der Niederlausitz sich, trotz der gegenwärtigen Kalamität, behauptet habe, dieß nur daher komme, weil in der Niederlausitz eine alte und vorzüglich organisirte ständische Verwaltung mit einem sehr fest basirten Kredit bestehe; so würde eine Sparbank, welche mit einer, wie ich oben unter Sicherheit und Garantie dargethan habe, auf sicherster Basis ruhenden Hypothekenbank subsidarisch verbunden wäre, sich zuverlässig des festesten Kredits zu erfreuen haben.

Anlangend nun die Grundsätze, nach welchen die Sparbanken ihr Geschäft zu regeln haben, so nehmen sie baare Gelder gegen Ausstellung von Quittungsbüchern zur Verzinsung an. Die Bautzener Bank nimmt auch gegen Verkauf

abgestempelte, mit Rückkaufsbescheinigung und Kündigungsfrist versehene Pfandbriefe gegen Schuldverschreibung als Einlage. Auf diese Weise werden von den Sparbanken Kapitalien gesammelt, welche dem Grundbesitz fruchtbringend zugeführt werden können. Sie vermehren ihr Kapital, indem sie alle Geschäfte der Handelsbanken treiben. Als Handelsbanken stehen sie mit der Börse in Verbindung, und können daher auf ein naturgemäßes Verhältniß der beiden großen wirthschaftlichen Fundamental-Kräfte hinwirken.

In Beziehung auf die Art der zinsbaren Unterbringung der Sparkassengelder schließen sich die Statuten der verschiedenen Sparkassen in der Regel der gesetzlichen Vorschrift an. — Theils einschränkend, theils ausgedehnt wird diese Unterbringung gestattet:

a) durch Ankauf zinsbarer öffentlicher inländischer Papiere, Staatsschuldscheine, Pfandbriefe, vom Staate garantirter Papiere, namentlich bei den städtischen Sparkassen, Stadt-Obligationen, Bankablösungsobligationen, bei den Kreissparkassen Kreisobligationen; bei den ständischen Kriegsschulden-Obligationen u. dgl.;

b) durch Hypothek auf Grundstücke und Realgerechtigkeiten, meistentheils bei städtischen bis zur Hälfte, bei ländlichen bis zu zwei Dritteln des Werths, welcher theils durch förmliche oder minder förmliche Taxen, theils durch den Feuerversicherungswerth, theils und namentlich bei kleinen ländlichen Grundstücken, auch schon durch den Erwerbspreis, theils und namentlich in den westlichen Provinzen durch das 15- oder 20fache des Katastral-Ertrages für hinlänglich nachgewiesen erachtet wird. Eine ausführliche Instruktion darüber enthält das Regulativ der Nieder-Lausitzer-Sparkasse. Eine nicht geringe Zahl der Statuten schließt übrigens diese Art der zinsbaren Belegung stillschweigend ganz aus.

c) durch Faustpfand auf öffentliche Papiere obengedachter Art auf Höhe des Courswerthes nach Abzug von 10 oder 15 Proc., oder auch in anderm Verhältniß, mit und ohne gleich-

zeitige wechselmäßige Verpflichtung, mit und ohne Bemessung einer gewissen Dauer des Anlehens oder einer bestimmten Kündigungsfrist; bei einigen Sparkassen auch durch Faustpfand auf andere Mobilien, namentlich edle Metalle (wie z. B. in Thorn, Treptow a. R., Greifenhagen, Greifenberg). Die Dispositionen mancher Statuten sind in dieser Beziehung eigenthümlich, wenn nicht bedenklich. Grünberg giebt z. B. Anleihen bis auf ³/₄ des Nennwerthes solcher Papiere überhaupt nur dann, wenn deren Cours nicht unter dem Nennwerth steht; Friedeberg bis zur Hälfte des Nennwerthes; Salzwedel gestattet Anleihen auf Schuldscheine mit Verpfändung und Disposition an Hypotheken-Dokumenten.

d) durch Anleihen an Gemeinden mit Genehmigung der Regierung. Es heißt in dieser Beziehung in den Statuten der Westphälischen Sparkassen: „gegen ein von der Königl. Regierung genehmigtes Schulddokument des verfassungsmäßigen Vorstandes."

e) in Westphalen durch Einzahlung an die dort bestehende Provinzial-Hilfskasse.

f) auf Personalsicherheit gegen Handschein oder Wechsel.

Diese letztere Ausleihungsart kommt nur in wenigen Statuten der Sparkassen in den östlichen Provinzen, desto häufiger aber bei denen der westlichen vor. Nach Inhalt der Statuten von Duisburg sowohl als der von Dülken, sind daselbst Gesellschaften zusammengetreten, deren Mitglieder sich bereit erklärt, Anleihen aus der Sparkasse, jedes bis 200 Thlr. zu 4 resp. 5 Proc. zu entnehmen, und die Verpflichtung zur Zurückzahlung solidarisch übernommen haben. — Der Regel nach werden zwei oder auch drei Bürgschaften oder solidarische Verpflichtungen als Selbstschuldner von Personen, die als wohlhabend bekannt sind, oder mit Grund-Eigenthum angesessen sein müssen, im Handschein erfordert. — Bei einigen ist die Genehmigung des Magistrats (Gemeinderaths) zu dergleichen Ausleihungen nothwendig, wie z. B. in Thorn, in Hardenberg.

Meistentheils ist vorgeschrieben, daß die Sparkassen-Verwaltung oder deren nächstvorgesetzte Behörde (der Magistrat oder die Kreisbehörde) ein Verzeichniß solcher Personen, auch wohl unter Zufügung des arbiträren Betrags, für welchen sie Sicherheit bieten möchten, alljährlich aufstellt, und resp. der Verwaltung zugehen läßt. — In einigen Statuten ist die Zeit, auf welche das Darlehn gegeben werden darf, bemessen, (6 Monate bis 2 Jahr), und das Maximum eines solchen auf Handschein festgesetzt (zu Mettmann 50 Thlr., zu Rügenwalde 100 Thlr., in Westphalen 300 Thlr.). Bei der Sparkasse zu Ostrowo müssen die Verwaltungsbeamten die Sicherheit der Aussteller anerkennen, und haften solidarisch für jeden Ausfall. Letzteres ist auch im Statut von Kapellen festgesetzt. Eine solche Beleihung auf Handscheine wird in Preußen von den Sparkassen zu Thorn und Konitz, zu Posen von der Sparkasse zu Ostrowo, in Pommern von den Sparkassen zu Anklam, Swinemünde, Lauenburg, Usedom, und Rügenwalde, in Brandenburg von der zu Friedeberg, in Sachsen von der zu Kalbe, in Westphalen von sämmtlichen Sparkassen mit Ausnahme der zu Hagen, Schwelm und Minden, und in der Rheinprovinz von den zu Solingen, Essen, Mettmann, Opladen, Meurs, Kapellen, Mühlheim a. d. R., Hardenberg und Kempen gestattet. — Ueber die Bewilligung direkten Kredits auf trockene Wechsel der Gutsbesitzer ist bereits oben unter Noten-Emission das Nähere angeführt. Die Dauer der Wechsel und Handscheindarlehne würde im Interesse der Bank nur kurz, und zwar auf 3 bis höchstens 6 Monate zu bestimmen sein.

g) durch Dotirung einer Leihanstalt.

Soweit aus den Statuten ersichtlich, bestehen organisirte Leihanstalten, welche zur Verwendung der Sparkassenfonds benutzt werden, neben folgenden Sparkassen: in Posen zu Ostrowo, in Schlesien zu Görlitz, in Brandenburg zu Brandenburg, in Sachsen zu Zeitz, in Westphalen zu Paderborn, Minden und Lengerich, und in der Rheinprovinz zu Elber-

feld, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Wesel, Neuß, Düren, Emmerich, Bonn, Trier.

Die Bautzener Bank verzinset die gegen Quittungsbücher eingezahlten Einlagen bis mit 49 Thlr. zu 2⅔ Proc. oder 8 Pfennige pro Thaler, von 50 bis mit 99 Thlr. zu 3 Proc. oder 9 Pfennige pro Thaler und von 100 Thlr. und darüber zu 3⅓ Proc. oder 10 Pfennige pro Thaler. Diesen Unterschieden wird sich hier nicht angeschlossen, sondern angenommen, daß von den diesseitigen neuen Instituten die Einlagen der Sparkassen durchgängig mit 3½ Proc. verzinset werden sollen, weil es unbillig scheint, den Armen, der seine kleinen Ersparnisse sammeln will, weniger Zinsen zu gewähren, als dem besser Situirten, der größere Kapitalien bringt.

Bei dem Kontokurrentgeschäft der Bautzener Bank hängt der Zinsfuß von der jedesmaligen besondern Uebereinkunft mit dem Direktorium ab. Hiernach und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Sparkassen-Regulativs vom 12. Dezember 1838, sowie der darauf Bezug habenden Ministerial-Instruktion würde der Sparkassenverkehr leicht geregelt werden können.

Endlich bewilligt

h) die Leihbank (Lombard),

zinsbare Darlehne auf bestimmte Zeit gegen bewegliche Pfänder,

Noch weniger, wie bei dem Wechseldiskontogeschäft passen die bestehenden Handelsbanken zum Lombardgeschäft für den Gutsbesitzer. Es leuchtet ein, wie wenig ersprießlich es für den Gutsbesitzer sein würde, sein Getreide, seinen Spiritus u. s. w. nach den entfernt gelegenen Bankorten, in denen er sonst seine Produkte gar nicht verkauft, zu fahren, um sie dort beleihen zu lassen, und welchen großen Nutzen er unter Umständen davon haben kann, wenn er im Stande ist, seine Produkte in der Kreisstadt, in welcher er in der Regel auch verkauft, einstweilen lagern zu lassen. In dieser Hinsicht werden sonach landwirthschaftliche Leihbanken ungemein wohlthätig wirken, und recht wesentlich dazu beitragen, den Verkehr der kleinen Städte zu fördern, oder doch mindestens in statu quo zu

erhalten, während die alleinige Existenz von Banken in den großen Städten dem Verkehr in den kleinern Städten immer mehr schwächen muß. Die Bautzener Bank rechnet in ihren Statuten zu dem beweglichen Pfande, welches beliehen werden kann, nur Hypothekenforderungen, Staats- und andere öffentliche Kreditpapiere (Effekten). Nach dem neuesten Entwurf zur Umarbeitung der Statuten in Gemäßheit der gemachten Erfahrungen sollen indessen auch auf sonstige, genügende Sicherheit bietende Dokumente und werthvolle Gegenstände Vorschüsse bewilligt werden. Für den Gutsbesitzer ist es von höchster Wichtigkeit, daß er auch auf die von ihm erzeugten Produkte Geld erhalten könne, der kleine ländliche Grundbesitzer wird weder über geldwerthe Papiere, noch über Pretiosen zu verfügen haben. Darlehne gegen Unterpfand werden nach der Leihbankordnung der Bautzener Bank nicht unter einem und nur auf drei Monate gegen 5—6 Proc. Zinsen, exclusive Provision, gewährt. Jedenfalls muß die Bank beim Pfandgeschäft berechtigt sein, die höchsten, gesetzlich nachgelassenen Zinsen zu berechnen und im Voraus abzuziehen; auch dürfte es bei Faustpfanddarlehnen keinem Bedenken unterliegen, die Dauer derselben auf 6 Monate zu bestimmen. In der Regel ziehen die Lombards außer den Zinsen vorweg ein für allemal noch eine Provision (für die Verwaltungskosten) ab. Daß die Spar- und Leihbank bei Auszahlung des Darlehns eine Provision zu decourtiren berechtigt sein müßte, welche dann zum Reservefonds flösse, und daß, wenn Aktionäre vorhanden sind, die von denselben eingeschossenen Kapitalien Seitens der Bank bis zur vollen Einzahlung mit 4, dann mit 5 Proc. verzinset werden müssen, ist bei anderer Gelegenheit schon angeführt.

Noch bleibt übrig, des

Kontokurrent-Geschäftes

zu erwähnen, wie es nach dem neuesten Entwurfe der Statuten der Bautzener Bank beabsichtigt wird.

Im § 10. des unterm 15. April 1854 bestätigten Nach-

trags zu diesen Statuten ist bestimmt, daß die Hypotheken-bank ihre Darlehne nach den in den Statuten enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen nur in baarem Gelde gewähren und den hypothekarischen Schuldnern beim Eintritt in die Bank einen der Höhe nach bestimmten, durch Hypothek gedeckten Kredit zur Benutzung eröffnen und mit ihnen in laufende Rechnung treten soll, ohne Unterschied, ob der eröffnete Kredit nach und nach zur Aufnahme neuer Darlehne für den Bedarfsfall, oder zur Abzahlung älterer schon hypothekarisch versicherter Kapitalien gegen Cession der Rechte, oder zu beiden Zwecken dienen werde. Unkündbarkeit des Darlehns hat aber die Bautzener Bank, wenn sie Darlehne in baarem Gelde gab, nicht einräumen können, weil sie sich das erforderliche Kapital nicht allemal durch unkündbare Papiere verschaffen konnte, sondern kündbare Darlehne auf längere Zeit aufnehmen mußte. Auch konnte sie bei baaren Darlehnen den Zinsfuß immer nur nach den Verhältnissen des Geldmarktes einrichten.

Nach dem neuesten Entwurfe der Statuten eröffnet die Bank hinlänglich bekannten Grundbesitzern, Handlungshäusern, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, auch anderen Privatpersonen, sowie öffentlichen Kassen und Behörden Folien im Kontokurrent-Buche. Zur Eröffnung eines Foliums verlangt die Bank Sicherstellung durch Hypothek oder Solawechsel, welche von zwei hinlänglich bekannten Häusern oder Privatpersonen als Selbstschuldner mit unterschrieben sein müssen, oder endlich hinsichtlich öffentlicher Kassen und Behörden das Autorisationsdekret der denselben vorgesetzten Behörden, in Entstehung dieser Sicherstellung aber durch Verpfändung von Staats- oder anderen Werthpapieren, oder durch Hinterlegung von geprägtem oder ungeprägtem Silber oder Golde oder sonstigen werthvollen, dem Verderben nicht unterworfenen Gegenständen. — Jeder Folien-Inhaber ist verpflichtet, seine Dispositionen schriftlich zu treffen und sich dazu, wenn er es nicht vorzieht, solche in Person oder durch gehörig legitimirte

Bevollmächtigte bei der Bank abzugeben, nur der ihm von der Bank unentgeltlich ertheilten Giro-Anweisungs-Formulare zu bedienen. Diese Giro-Anweisungen (Cheks) sind von dem Folien-Inhaber auf die Bank ausgestellte, von dieser schriftlich auf der Anweisung selbst acceptirte zinslose Zahlungsanweisungen, welche während der Dauer von 6 Monaten jederzeit bei der Bankkasse gegen baares Geld eingelöst werden können. Jeder Inhaber der Giro-Anweisung ist berechtigt, die Zahlungen an jedem Tage während der Geschäftsstunden der Bank in dem Zeitraume von der Acceptation der Anweisung durch die Bank an, bis zu dem auf der Anweisung aufgedruckten Verfalltage, zu erheben. Erhebt der Inhaber einer von der Bank schriftlich acceptirten Giro-Anweisung in dem gedachten Zeitraum die Zahlung nicht, so ist die Bank berechtigt, den Betrag der Anweisung bei sich selbst unverzinslich als baares Geld zu asserviren, bis der Betrag dem verspäteten Einlieferer der Anweisung, dessen Legitimation die Bank zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, von ihr gezahlt wird, oder, was der Bank nach Ablauf des gedachten Zeitraums ebenfalls frei steht, das Geld auf Gefahr und Kosten des Berechtigten gerichtlich zu deponiren. — Die Giro-Anweisungen lauten nur auf Beträge von 100 Thalern und darüber und insoweit 25 Thaler darin aufgehen. — Bei der Präsentation der Anweisungen überzeugt sich zwar die Bank von der Identität derselben mit dem dazu ausgegebenen Formular, haftet jedoch für keinen Schaden, welcher durch verfälschte Unterschrift der Ausfüllung oder durch Abhandenkommen derselben dem Aussteller oder Inhaber erwachsen könnte. Eben so wenig ist die Bank verpflichtet, wenn auch berechtigt, die Legitimation des Präsentanten zu prüfen. — Der Folien-Inhaber darf auf seine Sicherstellung keine höheren Beträge anweisen, als ihm nach dem Abkommen mit der Bank zusteht, auch die verfügbare Summe nur bis auf 100 Thaler erschöpfen, widrigenfalls die Bank das Accept verweigert und das Kontokurrent-Geschäft aufhebt. — Jeder Folien-Inhaber empfängt ein

Abrechnungsbuch, in welches er die von ihm bezogenen Summen einzutragen und welches er spätestens vierteljährlich mit seinem Folio bei der Bank zu vergleichen und resp. nach demselben zu berichtigen hat. — Das Accept der Giro-Anweisungen ist stets von einem Direktor eigenhändig zu vollziehen und von dem mit der Kontrasignatur beauftragten Beamten gegenzuzeichnen; in zufälliger Ermangelung desselben müssen zwei Direktoren das Accept vollziehen. — Die Verzinsung der Vorschüsse der Bank, resp. Guthaben der Schuldner, und die von der Bank zu erhebenden Provisionen, sowie die Bedingungen überhaupt, unter welchen die Eröffnung eines Foliums im Kontokurrent-Buche der Bank erfolgt, beruht auf jedesmaligem besondern Abkommen zwischen der Bank und dem Folien-Inhaber, welches von letzterem eigenhändig zu vollziehen ist.

In gleicher Weise und nach Maßgabe der hierher gehörigen Bestimmungen des § 7. der Preußischen Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (G.-S. S. 437) dürfte das Kontokurrent-Geschäft und der Giro-Verkehr bei den intendirten landwirthschaftlichen Banken einzurichten sein.

Auch bei den Schottischen Banken gehört das Kontokurrent zu den Hauptgeschäften.

Alle sonstigen Modalitäten, unter welchen unsere Institute dem Grundbesitzer Realkredit und dem Gesammt-Publikum Personalkredit gewähren dürfen, werden sich leicht und einfach nach Analogie der Bestimmungen anderer Banken festsetzen lassen. Endlich versteht sich von selbst, daß die Geschäfte nicht auf einzelne Grundbesitzer beschränkt werden dürfen, sondern daß auch Meliorations-Verbände, Schulsocietäten, Orts-, Kirchspiels- und Kreis-Gemeinden Vorschüsse zur Ausführung nützlicher Unternehmungen, z. B. von Schul- und Pfarrhaus-, Kirchen- und Chausseebauten u. s. w. unter Festsetzung eines angemessenen Tilgungsfonds zu verlangen berechtigt sein müssen.

VI. Geschäftsverwaltung.

Bei jeder Geschäftsverwaltung kommen die Organe und die Formen der Verwaltung oder die verwaltenden Personen und die Geschäftseinrichtung zur Sprache. Prüfen wir, wie in beider Beziehung unsere Institute herzustellen. Auch hier muß unterschieden werden, ob es sich von einem Anschlusse an die bestehendeu landschaftlichen Kreditinstitute handelt oder ob ein ganz neues Institut ohne eine solche Anlehnung geschaffen werden soll.

Was nun

A. die Organe der Geschäftsverwaltung oder die verwaltenden Personen

anlangt, so würden, wenn

I. ein Anschluß an die bestehenden landschaftlichen Kredit-Institute Statt fände,

a) bei den Hypothenbanken die Beamten der Landschaft die Geschäfte zu versehen haben, wogegen

b) bei der Spar- und Leihbank neue Beamte anzustellen wären.

Allein ständische Verwaltungen regen immer das Bedenken an, daß die Mitglieder derselben ihr Amt nicht als Lebensberuf, sondern als eine Nebenbeschäftigung ansehen und demgemäß behandeln, und daß ihnen, da sie aus periodischen Wahlen hervorgehen, und mithin häufig wechseln können, meistens diejenige Genauigkeit und Pünktlichkeit mangelt, welche man sonst von Beamten verlangen kann, und wie sie zur Befriedigung des Bedürfnisses so nothwendig ist. Sind es Männer, welche für die Ausübung ihres Amtes eine gewisse Liebhaberei haben, auch sich in der Lage befinden, sich demselben vorzugsweise widmen zu können, so wird es mit der Verwaltung nach Möglichkeit gut gehen; wo jedoch diese Voraussetzungen nicht zutreffen, werden die bei den ständischen Verwaltungen angestellten Rechtskonsulenten und Staatsbeamten fast allein das geschäftliche Steuerruder führen und der Zweck der ständischen Betheiligung ist alsdann mindestens

verfehlt, indem die Stände für die Verwaltung dann eigentlich nur den Namen hergeben. Dennoch zeigt allerdings die landständische Bank der Königl. Sächsischen Oberlausitz, daß auch eine ständische Verwaltung ihre Thätigkeit mit Erfolg entwickeln könne, und es wird nicht uninteressant sein, über die Organe und Einrichtung dieser Verwaltung hier das Nähere folgen zu lassen.

Nach dem neuesten Entwurf (dem dritten) der Statuten dieser Bank sind, vorbehaltlich der Staatsoberaufsicht, die Landstände des Markgrafenthums Oberlausitz die oberste Behörde, welche ihre Beschlüsse auf gewöhnlichen oder außerordentlichen Provinzial-Landtagen oder Ausschuß-Versammlungen fassen. Ihnen steht die ausschließliche Befugniß zu:

1) über Abänderungen statutarischer Bestimmungen;
2) über Differenzen zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Direktorium der Bank;
3) über Beschwerden hinsichtlich der Verwaltung;
4) über die Justifikation der Rechnung;
5) über die Anstellung des vorsitzenden Direktors;
6) über die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;
7) über die Zahl der Mitglieder des Direktoriums;
8) über die Höhe des überhaupt auf Grundstücke zu bewilligenden Kredits, und
9) über die Aufnahme neuer, der Bank zustehender zeither nicht ausgeübter Geschäftskreise.

Der Verwaltungsrath besteht aus soviel Mitgliedern und Stellvertretern, als die Stände des Landkreises für angemessen erachten. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den Ständen des Landkreises auf Provinziallandtagen in verfassungsmäßigem Wege gewählt, sie müssen Mitglieder der Stände-Versammlung des Landkreises sein und einen Grundbesitz von mindestens 2000 Steuer-Einheiten besitzen. Es können aber auch zwei Mitglieder des Verwaltungsraths ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuer-Einheiten gewählt werden. Vorsitzender des Verwaltungsraths ist der jedesmalige Landes-

älteste und dessen Vertreter der Landesbestallte. Sollte einer derselben Vorsitzender des Bankdirektorii sein, so hat der Verwaltungsrath einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, und der nächste Stellvertreter tritt als wirkliches Mitglied des Verwaltungsraths ein. Der Verwaltungsrath versammelt sich alljährlich regelmäßig drei Mal, und zwar feststehend, sobald der Jahresabschluß gefertigt ist, zur Prüfung und Genehmigung desselben, übrigens zu denjenigen Zeiten, zu welchen der Vorsitzende desselben es wünschenswerth hält, oder das Direktorium ihn einberuft. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths kann, unter Zuziehung eines Mitgliedes desselben, Hauptkassen-Revisionen veranlassen. Das Gehalt des Vorsitzenden und die Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsraths ist von den Ständen des Landkreises festzustellen und aus der Bankkasse zu übertragen. Die Zahl der Mitglieder des Bankdirektoriums wird von den Ständen des Landkreises, auf Vorschlag des Verwaltungsraths und der funktionirenden Bankdirektoren bestimmt, sie kann nicht unter drei und nicht über fünf Personen sich belaufen. Sämmtliche Mitglieder des Bankdirektoriums beziehen festen Gehalt und einen Antheil an den Reinerträgen der Bank (Tantiême), dessen Höhe zur Zeit auf 25 Proc. des Reinertrags normirt ist. Der Antheil des Vorsitzenden des Bankdirektoriums am Reinertrage ist bei dessen Anstellung fest zu bestimmen. Jedes Mitglied des Bankdirektoriums übernimmt die Verantwortlichkeit, den Statuten, Regulativen und Instruktionen gemäß zu handeln. Für Beschlüsse und Handlungen, welche denselben entgegenlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht vermieden worden sein würden, sind die Mitglieder des Direktoriums, soweit sie an jenem Theil genommen haben, oder ihnen nicht ausdrücklich entgegengetreten sind, persönlich und solidarisch, für eigenmächtige und pflichtwidrige Handlungen eines Einzelnen ist nur dieser allein verantwortlich, insofern die Uebrigen jene nicht begünstigt, oder ausdrücklich gebilligt haben. In der Regel

sind die Angelegenheiten der Bank kollegialisch zu berathen, insofern nicht dieselben, Inhalts der Regulative und Instruktionen einzelnen Direktoren zugewiesen sind. Zur Fassung gültiger Direktorial-Beschlüsse genügt in der Regel die Gegenwart dreier Direktoren. Die Geschäfte der Bank, welche eine juristische Befähigung verlangen, werden von einem der Syndici der Bank besorgt, welche Advokaten und immatrikulirte Notare sein müssen. Dieselben vertreten das Direktorium in allen Rechtssachen, ohne dazu besonderer Vollmacht zu bedürfen, kraft des ihnen ertheilten allgemeinen Auftrags, vermöge dessen sie in den anhängigen Rechtssachen, Namens der Bank, sich vergleichen, dem Anspruche ganz oder theilweise entsagen, Eide erlassen, oder solche für geleistet erachten, Dokumente für edirt, oder recognoscirt halten, Copien für Urschriften anerkennen, Geld und Geldeswerth in Empfang nehmen und darüber Namens der Bank quittiren können.

Anlangend hiernächst

II. die selbstständig nach neuen Prinzipien geschaffenen, nicht den Landschaften anzulehnenden Institute, so gewährt

a) für die Hypothekenbank

das mehrerwähnte Statut des neuen Posener Kreditvereins, vom 13. Mai 1857, in den Paragraphen 35 ff., zweckmäßige Anhaltspunkte. Die Verwaltung und Leitung des Vereins wird danach durch eine Direktion bewirkt, welche die Rechte des Instituts auch in denjenigen Fällen wahrzunehmen hat, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Sie besteht aus einem Direktor, welcher vom König ernannt wird, und aus drei Räthen und einem Syndicus, welche vom Minister des Innern ernannt werden und, mit Ausschluß des Syndicus, welcher auf Lebenszeit angestellt wird, zehn Jahre hindurch fungiren dürfen. Sämmtliche Mitglieder des Direktoriums brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Die zur Verwaltung erforderlichen Unterbeamten mit Einschluß des Rendanten werden von der Direktion angestellt und ver-

pflichtet. Der Rendant hat eine Caution von 6000 Thlr. zu leisten.

Zur Ausführung der örtlichen Geschäfte ist der gesammte Verband in Bezirke getheilt und sind für jeden dieser Bezirke drei oder mehrere Kommissarien, je nach dem Ermessen der Direktion, für eine sechsjährige Amtsdauer aus den Mitgliedern des Verbandes ernannt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Bezirks-Kommissarien aus; doch ist die Wiederwahl zulässig. Die Bezirks-Kommissarien sind beständige Beauftragte der Direktion, sie haben den Anordnungen derselben Folge zu leisten, leiten die Aufnahme der Taxen und überwachen die beliehenen Güter im Interesse der Sicherheit des Kredit-Instituts.

Die Kontrolle der Verwaltung übt ein engerer Ausschuß von 9 Mitgliedern, welche von den Mitgliedern des Vereins, der in 9 Wahlbezirke zerfällt, in der Art gewählt werden, daß in jedem Wahlbezirke nur ein Abgeordneter zu wählen ist.

Dem engern Ausschusse steht

a) die Kuratel über die Kasse des Kreditvereins zu. Demgemäß hat er jederzeit das Recht, die Kasse zu revidiren; er ertheilt die Decharge über die Rechnung und regulirt die Etats;

b) Beschwerden über die Direktion ist er anzunehmen befugt und hat er sie mit seinem Gutachten dem Staats-Kommissarius unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern zur Entscheidung vorzulegen. Er hat ferner

c) das Recht zu Vorschlägen auf Abänderung des Reglements, auch die Anträge auf Einberufung der General-Versammlung zu machen, und nimmt

d) den jährlich von der Direktion zu erstattenden Verwaltungsbericht in Empfang. Auch die Amtsdauer des engeren Ausschusses ist nur sechs Jahre und tritt der-

selbe auf die Einberufung des Staats-Kommissarius jährlich einmal im Monat März zusammen.

Die General-Versammlung, welche die Gesammt-Interessen des Vereins wahrzunehmen hat, besteht, außer den Mitgliedern der Direktion, aus 27 Mitgliedern, welche zu zwei Dritteln vom Verein, zu einem Drittel vom Staats-Kommissar gewählt werden. Ihr Mandat gilt nur für die Versammlung, zu welcher sie berufen werden.

Die Oberaufsicht wird vom Minister des Innern geübt. Beständiger Kommissarius desselben ist der Staats-Kommissarius. Ist der Ober-Präsident der Provinz nicht mit Wahrnehmung dieser Funktionen beauftragt, so steht er zu dem Staats-Kommissarius in demselben Verhältnisse, wie zu den Regierungen der Provinz.

b) Bei der Personal-Kreditbank

der selbstständigen Institute dürfte das Beamten-Personal nach Analogie jeder anderen Aktien-Bankgesellschaft zu bestellen sein. Die obere Leitung ist bei den Aktienbanken in der Regel von der General-Versammlung einem Verwaltungsrathe übertragen. Der Verwaltungsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden. Dieser ist dann auch Vorsitzender der General-Versammlung.

Die General-Versammlung, welche in der Regel jährlich einmal, sonst aber bei außerordentlicher Veranlassung zu jeder Zeit zusammentritt, besteht nicht aus allen, sondern nur aus denjenigen Aktionairen, welche durch den Besitz einer bestimmten Anzahl von Aktien nach den Statuten stimmfähig geworden sind (s. den nächstfolgenden Abschnitt.) Die General-Versammlung beräth und entscheidet, was sich um Abänderung der Statuten, Vermehrung des Grundkapitals, Wahl des Verwaltungsraths, Geschäftsberichte desselben und Wahl der Kommission zur Ertheilung der Decharge an den Verwaltungsrath und einzelner Anträge der Aktionaire, überhaupt um unvorhergesehene Fälle und um Auflösung der Gesellschaft handelt.

Der Verwaltungsrath, welcher sehr verschieden aus 12, 18, 24 und mehr Personen bestehen kann, regelt den Geschäftsbetrieb der Direktion, revidirt die Kassen, das Wechsel-Portefeuille und die Lombardbestände, prüft die Bilance und stellt die Dividende fest, wählt und bestellt den Direktor, den Syndikus und das übrige Beamten-Personal, bewilligt die Gratifikationen an die Beamten u. s. w.

Bei vielen Handelsbanken wird vom Verwaltungsrath auch noch ein engerer Ausschuß gewählt, welcher aus wenigen Personen bestehend, während der Zeit, wo der Verwaltungsrath keine Sitzungen hat, die Kontrolle übt.

Die Direktion, welche in der Regel mindestens aus 3, 5 oder 6, zuweilen aber auch aus mehr Personen zusammengesetzt ist, hat einen vollziehenden Direktor an der Spitze. Zuweilen, nicht immer, ist der Syndicus des Instituts auch Mitglied der Direktion. Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und verwaltet das Bankvermögen.

Dies sind die wesentlichen Grundzüge; doch stimmen nicht alle Handelsbanken in den Einzelheiten überein.

Bei der Bank von Schottland sind die Geschäfte der Banken von denen der Aktionaire getrennt. Die Verwaltung wird, nach den Statuten, von einem Gouverneur, einem Vice-Gouverneur und zwölf ordentlichen und zwölf außerordentlichen Direktoren geführt. Die vollziehende Behörde besteht aus einem Kassirer, einem Sekretair und anderen öffentlichen Beamten, welche sämmtlich vereidet werden.

Was ferner

B) den Geschäftsgang (die Geschäftseinrichtung)

betrifft, so würde dieselbe, ohne Rücksicht darauf, ob das Institut der Landschaft angelehnt oder unabhängig von derselben geschaffen wird,

a) bei der Hypothekenbank,

nach den Statuten der Bautzener Bank;

b) bei der Sparbank,

nach dem Sparkassen-Regulativ, vom 12. Dezember 1838 (G.-S. 1839 S. 5), nebst den darauf bezüglichen Ministerial-Instruktionen, und

c) bei der Leihbank,

nach der Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1826 (G.-S. S. 81) über die Errichtung öffentlicher Leih-Anstalten, sowie nach dem Regulativ wegen Errichtung des Königl. Leihamts in Berlin, vom 8. Februar 1834 (G.-S. S. 23) und dem Gesetze vom 15. April 1848 (G.-S. S. 105), wegen Gründung der Darlehnskassen erfolgen können.

VII. Das Wahl- und Stimmrecht.

A. Bei der Hypothekenbank.

Wenn bei Aktienbanken das Wahl- und Stimmrecht von der Höhe der Betheiligung der Mitglieder abhängig ist, so scheint dies doch bei den Hypothekenbanken unnöthig; sondern angemessen, vermöge des höhern Werthes, welcher dem Grundbesitz vor dem Gelde eingeräumt werden muß, jedem Theilnehmer ohne Rücksicht auf den Werth seines Grundbesitzes ein gleiches Wahl- und Stimmrecht einzuräumen. Hinsichtlich der Modalitäten, welche beim Wahl- und Stimmrecht zu berücksichtigen, wird abermals auf die Bestimmungen der Statuten des neuen Posener Kreditvereins hingewiesen. Anlangend

a) das Wahlrecht,

so ist bei demselben zwischen Berechtigung zum Wählen (aktives Wahlrecht) und der Fähigkeit, gewählt zu werden (passives Wahlrecht) zu unterscheiden.

1) Aktive Wahlberechtigung

α) der Bankmitglieder.

Sämmtliche Mitglieder des Vereins wählen gemeinschaftlich mit dem Staats-Kommissarius die General-Versammlung in der Art, daß sie zwei Drittel und der Staats-Kommissarius ein Drittel der Deputirten zu derselben ernennen. Die Wahl

geschieht in folgender Art: der Staats-Kommissarius theilt vor jedem Zusammentritt der General-Versammlung den Verband nach Maßgabe der Betheiligung in den einzelnen Kreisen auf den Vorschlag der Direktion in neun Wahlbezirke; in jedem derselben werden zwei Deputirte zur General-Versammlung gewählt. Die Wahl, welche durch einen vom Staats-Kommissarius zu ernennenden Bezirks-Kommissarius geleitet wird, geschieht durch Stimmzettel, welche in einem dazu anberaumten Termine an den Wohlvorstand abgegeben werden. Sie geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ist beim ersten Skrutinium nicht die absolute Majorität erzielt, so wird zwischen den beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl geschritten. Für jeden der beiden zu erwählenden Deputirten findet ein besonderer Wahlakt statt (§ 53. der gedachten Statuten). Der Wahlakt muß in Person geübt werden; doch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Ehemänner, der Minderjährigen durch ihre Väter oder Vormünder und der moralischen Personen durch eigends zu bestellende Bevollmächtigte zulässig. (Ebendaselbst.)

β) der Bankdirektion.

Nach § 43. der Statuten ist die Direktion berechtigt, die Kommissarien zur Führung der örtlichen Geschäfte, Aufnahme der Taxen ꝛc. (also die drei Nachbarn); nach § 59. auch ihre Unterbeamten, mit Einschluß des Rendanten, zu wählen.

2) Passive Wahlberechtigung.

Auch hier muß völlige Gleichberechtigung aller Mitglieder stattfinden und der kleinste, wie der größte Grundbesitzer wahlfähig sein. Es ist dies abermals ein Vorzug, welcher für den Grundbesitz dem Kapital gegenüber vindicirt wird. Auch unter den kleinen Gutsbesitzern giebt es ausgezeichnete Männer, intelligente Wirthe, und auch der kleine Grundbesitz muß vertreten sein.

b) Das Stimmrecht

1) der Bankmitglieder.

α) Bei Konstituirung der Bank.

Wo es sich um Feststellung der Statuten des erst zu gründenden Instituts handelt, wird ein Jeder, welcher Theil zu nehmen beabsichtigt, in der General-Versammlung zu stimmen berechtigt sein. Hat die Regierung bereits Statuten ertheilt, so treten die darin hinsichtlich des Stimmrechts bei der Konstituirung gegebenen Bestimmungen ein.

β) Im Laufe der Verwaltung.

Sowohl die Beschlüsse des engeren Ausschusses (hinsichtlich der Kontrolle), als die der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des ältesten Mitgliedes den Ausschlag (§ 50. und 55. der Statuten). Ausbleibende sind an diese Beschlüsse gebunden.

2) des Bankdirektoriums.

Die Mitglieder des Direktoriums sind natürlich sämmtlich stimmfähig. Bei Stimmengleichheit, welche nach den Statuten des neuen Posener Kreditvereins nicht vorkommen kann, weil das Kollegium aus 5 Mitgliedern besteht, würde die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag zu geben haben.

B. Bei der Personal-Kreditbank.

Bei einer auf Aktien gegründeten Personal-Kreditbank wird also, wie bei allen Aktienbanken, das Wahl- und Stimmrecht von der Anzahl der Aktien abhängig sein, welche Jemand besitzt, und es genügt, sowohl hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit der Bankmitglieder und der Bankdirektionen, als hinsichtlich des Stimmrechts der Bankmitglieder (bei Konstituirung der Bank und im Laufe der Verwaltung), so wie der Direktion, lediglich auf die Statuten anderer renommirter Privat-Aktienbanken zu verweisen. Die gewöhnlich in dieser Beziehung stattfindenden Grundsätze sind in Deutschland folgende:

1) In der General=Versammlung haben die Besitzer von fünf Aktien in der Regel eine Stimme, von zehn Aktien zwei Stimmen, von fünfzehn Aktien drei Stimmen, von zwanzig Aktien vier Stimmen, und so für je fünf Aktien mehr auch eine Stimme mehr. Doch ist gleichzeitig die Zahl der Stimmen, zu welcher ein Aktionär berechtigt sein darf, beschränkt, z. B. auf zehn, auf zwanzig Stimmen.

2) Bei der Wahl, welche in der Regel durch geheimes Skrutinium geschieht, und bei den Beschlüssen der General=Versammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß in der Regel mindestens fünf oder zehn Aktien besitzen oder erwerben, welche, so lange sein Amt währt, im Archive der Gesellschaft aufbewahrt werden.

4) Der Verwaltungsrath wählt alljährlich seinen Präsidenten und Vice=Präsidenten, den vollziehenden Direktor, den Syndikus und die Bankbeamten.

5) Auch die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Prasidenten den Ausschlag. Doch muß zur Fassung eines gültigen Beschlusses eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern anwesend gewesen sein.

6) Der vollziehende Direktor muß gleichfalls mindestens fünf, oder mindestens zehn Aktien deponiren. Bei Gleichheit der Stimmen bei der Entscheidung über Geschäfts=Angelegenheiten giebt seine Simme den Ausschlag.

Bei der Bank von Schottland werden der Gouverneur, Vice=Gouverneur, zwölf ordentliche und zwölf außerordentliche Direktoren jährlich (am letzten Dienstage im März) von denjenigen Aktionären gewählt, welche 250 £ oder mehr Aktien haben. Diejenigen, welche über 250 £ besitzen, haben eine Stimme für je 250 £; wer 5000 £ besitzt, hat zwanzig Stimmen; doch kann Niemand mehr, als zwanzig Stimmen

haben. Der Gouverneur muß wenigstens 2000 £ Aktien, der Vice-Gouverneur 1500 und jeder Direktor 750 £ haben.*)

Jedenfalls würde es wünschenswerth sein, sowohl hinsichtlich der Grundsätze über das Wahl- und Stimmrecht, als überhaupt in Betreff der Verwaltung für beide Institute, sowohl für die Hypotheken-, als für die Personal-Kreditbank, soweit möglich eine gewisse innere Einheit zu erstreben. Wenn insbesondere die Frage entstehen könnte, ob das Wahl- und Stimmrecht nicht in Rücksicht auf das gleichzeitig oft so verschiedene Interesse der Aktionäre und der theilnehmenden Grundbesitzer für beide Arten der Mitgliedschaft besondere Modifikationen erfordere, so würden sich ja doch bei unserm Institute sowohl die Grundbesitzer als die Kapitalisten zu einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit für denselben Zweck, für die Beförderung des Real- und Personalkredits des Landmannes, verbunden haben; ein wesentlich verschiedenes Interesse wäre sonach nicht denkbar und ein unmittelbares Zusammenwirken beider Banken, welches eine General-Versammlung des vereinigten Instituts nöthig machte, würde nur in sehr seltenen Fällen, nur bei der ersten Konstituirung und im Laufe der Verwaltung bei etwaiger Feststellung oder Abänderung solcher Grundbestimmungen, welche das gemeinschaftliche Interesse beider Banken beträfen, zur Sprache kommen können. Für solchen Fall scheint es dann angemessen, das Wahl- und Stimmrecht und die Wahlfähigkeit der Mitglieder ganz allgemein nach der Höhe der Betheiligung, sei es durch Geld, sei es durch Grund und Boden, zu bemessen und also bei den Mitgliedern der Hypothekenbank von dem Werthe ihres zum Verbande gehörigen Grundstücks und bei der Personal-Kreditbank von der Anzahl der Aktien, womit Jeder sich betheiligt, abhängig zu machen.

---

*) Zu vergleichen ist, was oben über das Stimmrecht der Schottischen Banken gesagt ist.

VII. Rechte und Privilegien der Bank.

Außer der Berechtigung:

1) verzinsliche, der Stempelsteuer nicht unterworfene Provinzial-Obligationen (cfr. S. 139) und

2) unverzinsliche Noten (cfr. S. 141) auszufertigen und in Umlauf zu setzen, würde der Bank die Befugniß zustehen müssen,

3) beim Pfandgeschäft die höchsten, gesetzlich nachgelassenen Zinsen zu berechnen und im Voraus abzuziehen;

4) von den Mitgliedern der Bankvereine, also von den Kreisgenossen die unentgeldliche Mitwirkung zur Förderung ihrer Zwecke zu fordern, insbesondere bei Aufstellung der Kreis-Kataster, Anfertigung der Taxen, Ausübung der Kontrolle über die Verwendung der Meliorations- und Kulturgelder (s. o.) Diese Mitwirkung müßte nur aus solchen Gründen versagt werden dürfen, aus denen die Uebernahme einer Vormundschaft abzulehnen gestattet ist. Um die Wirksamkeit der Banken noch mehr zu erhöhen, werden zu diesen Berechtigungen auch noch folgende treten müssen:

5) die Rechte einer juridischen Person, so daß sie also gültig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypotheken erwerben dürfen;

6) Stempel-, Porto- und Sportelfreiheit;

7) öffentliche Glaubwürdigkeit ihrer Beamten;

8) beweisende Kraft ihrer Bücher;

9) Urkunden-Eigenschaft der von der Bank ausgefertigten Dokumente;

10) die Verpflichtung der Behörden, der Bank Karten, Register, Rezesse ꝛc., welche zur Information über den Werth von Grundstücken dienen, mitzutheilen.

11) die pupillarische Sicherheit der Obligationen und Sparbank- (Quittungs-) Bücher;

12) Befreiung der ihnen anvertrauten Gelder und Depositen vom Arrestschlag, und endlich

13) das Recht der administrativen Exekution gegen ihre Schuldner, so daß sie also Exekutionen und Sequestrationen vornehmen und Unterpfänder durch ihre Beamten verkaufen oder verauktioniren lassen dürfen, und sich nur bei Wechselsachen und Subhastationen an das kompetente Gericht zu wenden haben.

Ueber die Nothwendigkeit der Rechte und Privilegien ad 1—4 und theilweise ad 11 ist bereits gesprochen, die übrigen hier ausgeführten Privilegien sind theils allgemeinen gesetzlichen Vorschriften conform, theils den Bestimmungen anderer Bankordnungen. (Vergl. auch Bankordnung der Preußischen Bank vom 5. Oktober 1846 §. 114—120 G.=S. S. 460).

VIII. Gerichtsstand der Bank.

Der Gerichtsstand der Bank dürfte in den östlichen Provinzen des Staats, in Westphalen und im östlichen Theile des Regierungsbezirks Koblenz am angemessensten dem Kreisgerichte desjenigen Orts zu übertragen sein, an welchem das Direktorium seinen Sitz hat, da den Kreisgerichten eine genauere Kenntniß der Kreis=Eingesessenen beiwohnt als den Obergerichten und den wenigen noch vorhandenen Stadtgerichten; im Bezirk des Appellations=Gerichtshofes zu Köln dagegen den dortigen Landgerichten.

IX. Staatliche Genehmigung und Aufsicht.

Bei einer Erörterung über die staatliche Genehmigung tritt zunächst wohl die Frage entgegen, von wem die Initiative zur Gründung der Bank ausgehen müsse?

Bei der hohen Wichtigkeit dieser Institute und bei der Pflicht der Staats=Regierung, ihre Fürsorge einer gründlichen Abhülfe der Noth des Grundbesitzes zuzuwenden, und da — wenigstens in den östlichen Provinzen — ein Selbstbeschluß der Betheiligten zur Abhülfe nicht leicht zu erwarten ist, kann

es keinem Zweifel unterliegen, daß die Anregung, Vermittelung und sachverständige Betheiligung in dieser Angelegenheit von der Regierung ausgehen muß. Sie wird in allen Fällen die Initiative zu ergreifen haben. Wo es sich um Anlehnung an die ständischen Institute handelt, dadurch, daß sie, wo diese gewünscht wird, allgemeine Bestimmungen erläßt und die Behörden zur Ausführung autorisirt, wo dagegen von Einzelnen im Wege freier Spekulation und Association Privat-Institute gegründet werden, dadurch, daß sie bestätigt, Previlegien in Aussicht stellt, resp. ertheilt und nach der Bestätigung den Impuls zur Betheiligung giebt. Im ersten Falle erscheint es am Angemessensten, wenn sie das Weitere in der Sache dem Provinzial-Landtage überläßt, der dann seinerseits bestimmte Anträge formiren müßte. In jedem einzelnen Falle bedürfen die besprochenen Institute der Genehmigung des Königs, welche, nebst dem Statut durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden muß. Daß der Staats-Regierung demnächst die Oberaufsicht gebühre, versteht sich von selbst.

X. Kostenpunkt.

Es leuchtet ein, daß die Kosten der Werthermittelung des zu verpfändenden Grundstücks, sowie diejenigen, welche überhaupt durch die beantragte Kreditbewilligung erwachsen, von dem getragen werden müssen, welcher den Kredit nachgesucht hat. Diese Kosten werden gleich Null sein, wenn die Bank für berechtigt erachtet wird, von den Mitgliedern des Bankvereins die unentgeltliche Mitwirkung bei Aufstellung der Kreiskataster, Anfertigung der Taxen, Ausübung der Kontrolle über die Verwendung der Darlehne zu Kulturen und Meliorationen zu fordern.

Zu den Kosten der eigentlichen Verwaltung des Instituts selbst wird dem Hypothekenschuldner, wie schon oben unter Bank-Obligationen, Zinsfuß, Bankgewinn und Amortisation bemerkt worden, ½ Proc. auf die Zinsen in Zusatz gebracht

werden müssen. Außerdem fließen, sobald der Reservefond die Höhe von 10 Procent des Gesammtbetrages der ausgefertigten Obligationen erreicht hat, die Zinsen und alle extraordinären Einnahmen desselben (die Ausfertigungsgebühren für die Obligationen, die Beitrittsgelder, Strafgelder und Beträge der verjährten Zinskoupons) auch noch zu den Verwaltungskosten. (Vgl. § 13. (2. 4.), 15. und 34. der Statuten des neuen Posener Kreditvereins.)

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten bei der Personal-Kreditbank würde stets ½ Proc. aus dem jährlichen Bruttogewinn der Bank zu entnehmen sein. Da der hauptsächlichste Reinertrag der Bautzener Hypotheken-, Leih- und Sparbank, wie der Vorsitzende der Direktion derselben in einem Anhange zum Bericht dieser Bank vom 28. Oktober 1856 ausdrücklich bemerkt, aus den Geldoperationen der Leih- und Sparbank, aus Geschäften erwächst, welche mit dem eigentlichen Hypotheken-Bankgeschäfte in keiner direkten Verbindung stehen und daher zu den vielfachen Arbeiten eines solchen vereinigten Instituts ein verhältnißmäßig größeres Arbeits-Personal gehört, so wird nicht Anstand genommen werden können, ein solches mit angemessenem Gehalte und die höheren Beamten, von deren Einsicht und Fleiß der Bankgewinn wesentlich abhängt, auch durch Bewilligung einer Tantième zu honoriren.

Daß außerdem jedem Schuldner bei Empfang des Darlehns ein für alle Mal eine Provision abzuziehen, welche direkt in den Verwaltungsfond fließen könnte, ist schon unter Reservefond bemerkt worden. Diese Provision entspräche dem Eintrittsgelde, welches der Kreditnehmer bei der Hypothekenbank zu entrichten hat.

Je größer übrigens das Areal ist, über welches sich das Institut verbreitet, um so größer ist, um dies zu wiederholen, der Nutzen und um so bedeutender wird auch der Ueberschuß sein, der aus dem Fond für die Verwaltungskosten wieder in den Bankgewinn fließt. Auch aus diesem Grunde wäre es

wünschenswerth, wenn die Association sich auf mehrere Kreise resp. die ganze Provinz erstreckte.

Dies sind die Ansichten über die wesentlichsten Momente, welche bei Einrichtung der intendirten Institute zur Sprache kommen, und sollen nunmehr noch die nützlichen Folgen gezeigt werden, welche damit verbunden sein würden.

Diese wären in übersichtlicher Zusammenstellung:

1) der ländliche Grundbesitzer erhielte, wenn er wünschte, ein Kapital, welches ihm nicht gekündigt werden dürfte und welches er in ungewöhnlich kurzer Zeit durch Amortisation tilgen könnte, oder

2) ein kündbares Kapital auf bestimmte Zeit gegen Faustpfand, Wechsel oder Handschein,

3) alle diese Darlehne, nach seiner Wahl, baar oder in Provinzial-Obligationen (Pfandbriefen) oder Banknoten (denn wenn der Bank auch freistehen muß, die Darlehne in baarem Gelde oder in Schuldverschreibungen der Bank (s. o.) zu gewähren, so wird sie doch nach der gewünschten Einrichtung nur selten in die Nothwendigkeit versetzt sein, die Zahlung in baarem Gelde abzulehnen), und

4) zu einem im Verhältniß zu den genannten Vortheilen nur mäßigen Zinsfuß;

5) zu Kulturen und Meliorationen, sowie zur Anschaffung der dazu nöthigen Materialien wären zu jeder Zeit möglichst billig die nöthigen Mittel und

6) bei besondern Ereignissen und Unglücksfällen die nöthigen Vorschüsse sofort zu beschaffen;

7) würde den Grundbesitzern Gelegenheit gegeben, ihre Ueberschüsse auf sichere Hypothek oder bei der Sparbank anzulegen, nicht minder

8) sich durch Betheiligung bei der Bank gegen zu hohe Zinsforderungen zu schützen;

9) die Eintragung rückständiger Kaufgelder, welche nicht durch entsprechende Kapitalsverwendung zu wirthschaftlichen Zwecken motivirt sind, würde unterbleiben und künftig Nie-

mand mehr Güter kaufen, zu deren Bezahlung er nicht hinreichende Mittel besäße; ingleichen würde

10) die Eintragung der Erbportionen und Altentheile fortfallen und die Lage der Miterben und Ausgedinger sich günstiger gestalten,

11) der dem Kreditverbande beigetretene Grundbesitzer sich für die Dauer seiner Betheiligung der Befugniß begeben, sein Grundstück mit neuen Hypotheken zu belasten, und

12) jeder reelle Grundbesitzer sich in den Stand gesetzt sehen, durch Amortisation ein schuldenfreies Gut sich zu verschaffen; ferner kommen

13) alle diese Wohlthaten nicht nur dem großen, sondern auch dem kleinen Grundbesitz zu statten;

14) die jetzt drohende Verminderung eines der wichtigsten Stände würde beseitigt,

15) die Produktivität des Grund und Bodens vermehrt, und hierdurch

16) allgemeiner Wohlstand der ländlichen Bevölkerung herbeigeführt, durch dies Alles aber

17) eine günstige Rückwirkung auf das gewerbliche Leben insofern veranlaßt, als dies in dem Wohlstande der Landbewohner einen ausgedehnteren und sicheren Markt finden muß und dadurch wieder

18) ein sehr erheblicher Gewinn für die Gesammtheit des Volkes erzielt wird. Endlich aber würde

19) die physische Kraft der ländlichen Generation, sowie

20) die Steuerkraft und

21) die Wehrkraft des Landes allmählig erhöht werden, und die politische Entwickelung des Preußischen Staates in einem auf diese Weise unabhängigen Stande von Grundbesitzern seine festeste Stütze finden! —

Eine Hypothen-, Spar- und Leihbank ist daher im höchsten Grade geeignet, die konservativen Interessen zu fördern, und kann daher mit Fug und

Recht als ein wirklich konservatives Institut bezeichnet werden.

Zwar wird, den hier aufgeführten Erfolgen gegenüber, von den Gegnern die Behauptung aufgestellt, daß durch eine Hypotheken-, Spar- und Leihbank der letzte Rest von Stabilität des Grundbesitzes mobil gemacht werden würde.

Was diese Gefahr betrifft, so sind die gemachten Vorschläge von der Art, daß im Gegentheil der zu häufigen Zersplitterung dadurch entgegen getreten und der Grundbesitz in den Familien befestigt wird. Künftig würde der Grund und Boden in die Hände solcher Personen übergehen, welche ihm nachhaltig die größten Erträge abzugewinnen im Stande sind. Hat auch zuweilen ein Gut seinen Eigenthümer kurz hintereinander einige Mal gewechselt, zuletzt gelangt es doch, wie die Erfahrung lehrt, in feste Hände.

Wenn nun bei Erörterung der ersten Hauptfrage dieser Schrift nachgewiesen ist, daß ein dringendes Bedürfniß vorhanden, der gegenwärtigen Kalamität des ländlichen Grundbesitzes abzuhelfen, — aus den Erörterungen der zweiten Hauptfrage aber unwiderlegbar hervorgeht, daß die beabsichtigte Hypotheken-, Spar- und Leihbank nicht nur eine gründliche Abhülfe gewähren, sondern daß sie auch nachhaltig von den segensreichsten Folgen sein würde; so reihet sich daran gewiß mit Konsequenz der Schluß, daß die Einrichtung solcher Institute dringend wünschenswerth, ja nothwendig ist! —

Nach dem Allen bleibt nur noch übrig, die allgemeinen Grundsätze, welche das Fundament der besprochenen Institute zu bilden haben würden, aus den in dieser Schrift entwickelten Motiven in gedrängter Uebersicht zusammenhängend darzulegen. Bei der großen Verschiedenheit der agrarischen und der Kreditverhältnisse in den einzelnen Gebieten der Monarchie ist die Aufstellung von eigentlichen Normativbestimmungen für die Errichtung dieser Institute nicht wohl mög-

lich. Normativbestimmungen würden der freien Entwickelung des Kreditwesens vielfach hinderlich sein, und es liegt dazu ein Bedürfniß um so weniger vor, als die gesetzliche Begründung der Institute in der Regel im Wege landesherrlicher Verordnung zu bewirken, und die Konkurrenz der gesetzgebenden Faktoren dabei nur für wenige Specialbestimmungen erforderlich sein wird.

Da ich mich von den drei angedeuteten Arten der Konstituirung der beabsichtigten Banken entschieden für die durch Association des Grund- und Geld-Kapitals erklärt habe, so will ich auch die Mühe nicht scheuen, hier am Schlusse jetzt die allgemeinen Grundzüge eines solchen Instituts übersichtlich zusammenzustellen.

Allgemeine Grundzüge einer durch Association des Grund- und Geldkapitals gebildeten landwirthschaftlichen Hypotheken-, Spar- und Leihbank.

1) Konstituirung und Grundvermögen.

Zur Konstituirung einer durch gleichzeitige Association des Grund- und des Geld-Kapitals zu errichtenden Kreis-Hypotheken-, Spar- und Leihbank ist erforderlich, daß

1) aus einem Kreise so viel Grundbesitzer dem Bankverein beitreten, daß durch ihren im Kreise belegenen Grundbesitz dem Taxwerthe nach ein Grundvermögen von mindestens einer Million Thaler repräsentirt wird, und daß

2) ein Verein von Grundbesitzern ein Aktien-Kapital von gleichfalls einer Million, getheilt in 5000 Aktien zu 200 Thlrn. in diese Kreisbank einlegt. Doch ist Kapitalisten, welche nicht Grundbesitzer sind, der Beitritt ebenfalls gestattet. Mehrere Kreisbanken können sich zu einer Provinzial- oder Hauptbank associiren.

2) Zweck der Bank.

Zweck der Bank ist, durch Errichtung eines Centralpunkts zur Anlegung und Ausleihung von Geldern dem ländlichen Grundbesitz in den betreffenden Kreisen förderlich zu sein, namentlich die demselben nöthigen Geldmittel gegen Hypothek,

Faustpfand, Wechsel oder verbürgten Handschein zu beschaffen, ihn von der Belastung mit kündbaren Hypotheken zu befreien und ihm dagegen unkündbare Hypothekendarlehne zu gewähren, bei welchen der Darlehnsnehmer durch bestimmte, ihm aber nicht schwer fallende Abzahlungen zur allmähligen Tilgung der Schuld genöthigt wird. Auf diese Weise soll die Befestigung des Grundvermögens in den Familien vermittelt und der ländliche Grundbesitz schuldenfrei hergestellt werden. Endlich soll auch, so weit dadurch dem landwirthschaftlichen Interesse gedient wird, Handel und Industrie belebt werden.

3) Geschäfte.

Die Bank zerfällt in zwei Abtheilungen, in die Abtheilung für den Real-Kredit (Hypothekenbank) und in die für den Personal-Kredit (Spar- und Leihbank).

Die Hypothekenbank kauft bisher kündbare Hypotheken der Kreiseingesessenen, ländlichen Grundbesitzer (Ritter- und Bauergutsbesitzer) an sich, und gewährt den ländlichen Grundbesitzern dafür, sowie zu Meliorationszwecken unkündbare, jedoch zu amortisirende Hypothekendarlehne in Bankobligationen innerhalb 3/4 des durch eine Vertrauenstaxe durch Nachbarn festzustellenden Grundwerthes; bewilligt Darlehne an Korporationen, Gemeinden, Stiftungen und vom Staate anerkannte öffentliche Institute und zahlt unter Voraussetzungen, welche die Interessen der Miterben nachhaltig sichern, Erbkapitalien aus. Die Personal-Kreditbank giebt baare Darlehne an ländliche Grundbesitzer auf Zeit, und zwar auf 6 Monate gegen Faustpfand (Lombardgeschäft), und auf 3 Monate gegen Solawechsel und Handschein, welche mit zwei genügenden Unterschriften versehen sind, gewährt den Landwirthen bei außergewöhnlichen Ereignissen Vorschüsse auf Zeit, nimmt Darlehne und Depositen von Privaten, Korporationen, Gemeinden, Stiftungen und vom Staate anerkannten öffentlichen Instituten und hat außerdem die Berechtigung, alle Geschäfte einer Geldbank, welche landwirthschaftlichen Zwecken, dem Kredit der ländlichen Grundbesitzer und der Nutzbarkeit des Bankfonds zu

diesem Behufe förderlich erscheinen, zu betreiben, nicht minder unverzinsliche Noten auszugeben, deren Gesammtbetrag, sobald sich mindestens vier Banken zu einer Provinzial-Bank assocürt haben, für die Provinz auf 2 Millionen Thaler festzusetzen, und auf die einzelnen Kreisbanken nach Bedürfniß zu repartiren ist.

4) Betriebsfonds.

Zum Betriebe des Geschäftes dienen:

1) Bei der Hypothekenbank

a) die von der Bank bis auf Höhe der innerhalb ¾ des Taxwerthes bewilligten Hypothekendarlehne in Umlauf zu setzenden, mit 4½ Proc. zu verzinsenden Hypotheken, Obligationen, Bank-Obligationen, denen vom Staate pupillarische Sicherheit beizulegen ist;

b) die von den Hypothekendarlehnen eingehenden Zinsen, nach Abzug der den Inhabern der Bank-Obligationen Seitens der Bank zu zahlenden Zinsen, der Beiträge zum Reserve-, resp. Amortisationsfond und zu den Verwaltungskosten;

c) die Beiträge, welche ein für allemal beim Eintritt in den Bankverein gezahlt werden;

d) die Gebühren für verwahrliche Niederlegung der Bank-Obligationen bei der Bank-Direktion;

e) die Gebühren für die Ausfertigung der Bank-Obligationen;

f) die Strafgelder und

g) die Beträge der verjährten Zinscoupons.

2) Bei der Personal-Kreditbank

a) die eingeschossenen baaren Kapitalien nach Abzug von einem Drittel zur Deckung der Noten;

b) die unverzinslichen in den öffentlichen Kassen für voll anzunehmenden Noten in Appoints zu 1, 5, 10, 20, 25 und 100 Thlrn., zu deren Deckung ein Drittel baar, ein Drittel in Wechseln und ein Drittel in Effekten vorhanden sein, deren Höhe mit den baaren Einzahlungen gleichen Schritt halten muß und deren Emission

nicht eher beginnen darf, als bis das zur Deckung erforderliche Drittel in Silber gesammelt ist;

c) der Bankgewinn aus dem Geschäftsbetriebe an Zinsen für Darlehne, an Depositengebühren, durch Verjährung, durch Verlieren und zufälliges Vernichten von Noten, der, obwohl er verschiedenen Fonds, dem Reserve-, Verwaltungs-, Amortisations- und Dividendenfond zufließt, zum Geschäftsbetriebe benutzt werden darf, oder doch sicher angelegt werden muß.

5) Zinsfuß.

Die Bank empfängt

a) beim Realkredit

für unkündbare Hypothekendarlehne, bis zur Hälfte des Taxwerthes 5½, bis zu ¾ des Taxwerthes bewilligt, 6 Proc.; nach Abzug der Zinsquoten zum Reserve-, resp. Amortisationsfond und zu den Verwaltungskosten verbleiben ihr jedoch nur die 4½ Proc. Zinsen, welche die Hypothekenbank an die Besitzer der Obligationen zu zahlen hat. Dagegen erhält:

b) beim Personalkredit

das Institut im Lombardgeschäft die höchsten gesetzlichen Zinsen und bei Darlehnen auf Wechsel und Handschein mit zwei genügenden Unterschriften die nach den Forderungen des Geldmarkts stipulirten Zinsen; während es den Sparbank-Interessenten nur 3½ Proc. und den Aktionären bis zur vollen Einzahlung nur 4 Proc., und dann nur 5 Proc. zu zahlen hat.

6) Der Bankgewinn

1) der Hypothekenbank

bezweckt nur eine höhere Amortisation, oder auch die Bildung eines Fonds zu Meliorationen, Vorschüssen bei Unglücksfällen u. dergl. Die Zinsen aus der Anlegung des Reservefond, sowie das, was die Bank durch ihren Geschäftsbetrieb erwirbt und die etwanigen Ueberschüsse fließen sämmtlich in den Amortisationsfond.

2) Der Personal-Kreditbank.

Wenn der Schuldner auf Faustpfand der Bank die höch-

sten gesetzlichen Zinsen, der Wechselschuldner und derjenige, welcher Darlehne von ihr auf verbürgte Handscheine leiht, die jedesmaligen Zinsen des Geldmarktes zahlt, die Bank aber die aus der Sparbank entnommenen Gelder nur mit 3½ Proc. zu verzinsen und an die Aktionäre bis zur vollen Einzahlung der Geldantheile 4, später 5 Proc. zu zahlen hat, so gewinnt sie die Differenz zwischen dem Zinsfuß, zu welchen sie selbst geliehen und dem, zu welchem sie ausgeliehen hat. Hierzu treten die durch die Noten-Emission ersparten Zinsen für ein Kapital von gleicher Höhe, wie die Noten in Silber, nach Abzug der Zinsen des zur Deckung der Noten dienenden Silberdepots, die Ueberschüsse des Reservefonds und der Verwaltungskosten und der Erwerb durch kaufmännische Geschäfte.

Aus diesem Gewinn fließt ½ Proc. zum Reservefond und ½ zu den Verwaltungskosten der Personal-Kreditbank (incl. der Tantième für die Beamten); der sodann verbleibende Rest aber wird mit einem Drittel zum Amortisationfond der Hypotheken-Bank-Abtheilung geschlagen, und zwei Drittel werden als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Die mit ihrem Grundbesitz associirten Theilnehmer der Hypothekenbank erhalten keine Dividende.

7) Amortisationsfond.

Der Amortisationsfond

1) der Hypothekenbank

wird zunächst aus dem Reservefond entnommen, welcher aus den Zinsen der Hypothekenschulden seine Dotirung erhält. Zahlt der Schuldner 5½ Proc. Zinsen, so fließt davon ½ Proc., bei 6 Proc. Zinsen aber ein ganzes Proc. in den Reservefond. Hat dieser die Höhe von 5 Proc. des Gesammtbetrags der ausgefertigten Bank-Obligationen erreicht, so fließt jenes halbe oder ganze Procent direkt in den Amortisationsfond.

Die Amortisation der Bank-Obligationen erfolgt nach vorgängiger Ausloosung der zu tilgenden Appoints und nachdem eine durch Aushang im Kassenlokale der Bank, an der Börse zu Berlin und den Börsen der Provinz, sowie durch

dreimalige Insertion in den öffentlichen Blättern zu bewirkende sechsmonatliche Kündigung Statt gefunden, durch baare Zahlung und demnächstige Vernichtung der Obligation.

2) Der Personal-Kreditbank.

Ein Theil ihres Gewinns, nämlich ein Drittel des Gewinns, welcher ihr nach den Abzügen von demselben zum Reservefond und zu den Verwaltungskosten verbleibt, fällt gleichfalls dem Amortisationsfond der Hypothekenbank zu. Zur Amortisation der Noten dient das baare Silberdepot, welches zur Deckung derselben auf Höhe von einem Drittel ihres Gesammtbetrages hinterlegt sein muß.

8) Der Reservefond.

Der Reservefond:

1) der Hypothekenbank

wird gebildet:

a) aus dem halben oder dem ganzen Procent, dessen Ansammlung aus den Zinsen der Hypothekenschuldner so lange erfolgt, bis die Höhe von 5 Proc. des Gesammtbetrages der ausgefertigten Bank-Obligationen erreicht worden ist;

b) aus den Ueberschüssen der Beiträge zu den Verwaltungskosten;

c) aus allen extraordinären Einnahmen der Bank, und

d) aus den Zinsen seiner eigenen Fonds.

Der Reservefond wird nur so lange angesammelt, bis er die Höhe von 10 Proc. des Gesammtbetrages der ausgefertigten Obligationen erreicht hat. Ist dies der Fall, so fließen die Ueberschüsse in den Amortisationsfond.

2) Der Personal-Kreditbank.

Er besteht aus ½ Proc. des jährlichen Bruttogewinns der Bank und aus der Provision, welche jeder Schuldner bei Empfang des Darlehns ein für alle Mal zu entrichten hat.

Seine Höhe ist nach der Höhe der Geschäfte zu bestimmen. Ueberschüsse fließen dem Bankgewinn zu.

14

9) Verwaltungskosten.

Bei der Hypothekenbank fließt ½ Proc. der Hypothekenzinsen und das Eintrittsgeld, welches Jeder, welcher dem Bankverein beitritt, ein für alle Mal zu entrichten hat, bei der Personal-Kreditbank aber ½ Proc. des jährlichen Bruttogewinns derselben und die Provision, welche jeder Darlehnsnehmer bei Empfang des Darlehns zu zahlen hat, zu dem Fond für die Verwaltungskosten.

10) Sicherheit und Garantie.

Der feste und beständige Grundbesitz, das Aktienkapital und die Vertretungsverbindlichkeit der Associirten gewähren vereinigt, den höchsten Grad der Sicherheit.

Bei der Hypothekenbank ist, nach Erschöpfung des Reservefonds der Gesammtverein in der Weise verhaftet, daß der Gläubiger befugt ist, sich in Höhe der ihm zustehenden Forderung aus den dem Verein zugehörigen Hypotheken-Aktivis diejenigen richterlich überweisen zu lassen, welche er auswählt. Bei der Personal-Kreditbank haften die Theilnehmer mit ihrem gesammten Mobiliar- und Immobiliarvermögen, nach Maßgabe ihrer Betheiligung, event. in solidum. Außerdem vertreten beide Bank-Abtheilungen sich wechselseitig.

11) Rechte und Privilegien.

Dieselben sind oben S. 197 zusammengestellt.

12) Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand der Kreis-, wie der Provinzial-Hauptbank ist beim Kreisgericht desjenigen Ortes, an welchem das Bankdirektorium seinen Sitz hat.

13) Staatliche Genehmigung und Aufsicht.

Zur Errichtung der Banken ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Königs erforderlich. Die Staats-Regierung übt das Recht der Oberaufsicht durch die Ober-Präsidenten der Provinzen, oder durch einen besonderen Staats-Kommissarius.

Ich schließe hiermit diese flüchtigen Andeutungen. Mögen dieselben dazu beitragen, eine Angelegenheit, in welcher es sich um eins der wichtigsten und wesentlichsten Interessen des Staates handelt, einer vielfachen und gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Wer die Kraft und den Muth hat, zu sprechen, der säume nicht; denn der rasche Drang der Ereignisse, der stets wechselnde Zustand des Geldverkehrs, fordern die möglichste Beschleunigung.

Möge die Hülfe erfolgen, bevor es zu spät ist!

Anhang.

Seit Gründung der Bank von England im Jahre 1694 sind der Zeitfolge nach in Europa noch folgende Hauptbanken entstanden:

1) 1695 die Bank von Schottland zu Edinburg, durch den Engländer John Holland mit einem Kapital von 100,000 £ gegründet, welches jetzt bis auf 1,500,000 £ in Aktien von 100 £ erhöht worden ist. Sie hat Büreaus in allen großen Städten Schottlands, wurde zur Beförderung des Ackerbaues, des Handels und der Manufakturen geschaffen, nimmt gegen Depositenschein oder in Kontokurrent Geld zum laufenden Zinsfuße an, giebt und nimmt Wechsel auf alle Plätze, wo sie Büreaus hält, und emittirt Noten nicht unter 1 £.

2) 1703 in Wien. Die erste Wiener Bank war eine Girobank; 1714 wurde für Rechnung der Regierung eine erweiterte Stadtbank errichtet, welche bis 1784 für 32 Millionen fl. Noten ausgab. Von 1792 bis 1811 vermehrte sich die Masse der Bankzettel in Folge der Kriege auf die ungeheure Summe von 1000 Millionen. Sie sanken daher so sehr im Course, daß sie zu einem Fünftel des Nominalwerths gegen sogenannte Einlösungsscheine (später noch gegen Antizipationsscheine) umgetauscht, und nach dem Frieden von 1815 eine neue Bank (die österreichische Nationalbank) gegründet werden mußte (s. später).

3) 1716 in Paris die Bank des Schottländers Low, des General-Kontrolleurs der Königl. Finanzen, welche aber schon im Jahre 1711 mit einer Notenmasse von drittehalb Milliarden £ fallirte.

4) 1727 die Königliche Bank von Schottland mit 150,000 £ gegründet, jetzt mit einem Kapitale von 2 Mill. £ in 20,000 Aktien a 100 £, treibt aber Geschäfte wie die Bank von Schottland und giebt Noten aus.

5) Die Zettelbank in Kopenhagen, auf Aktien, mit einem Fond von 500,000 Thalern Dänisch, gegründet. Schon 1745 stellte sie ihre Baarzahlungen ein, und gab eine enorme Menge von Noten aus. Im Jahre 1773 wurden die Aktionaire abgefunden und die Bank von der Königlichen Regierung übernommen (s. später).

6) 1746 die Britische Leinwand-Kompagnie in Schottland, ursprünglich zur Beförderung des Leinwandgeschäfts gegründet, jetzt die gewöhnlichen Bankgeschäfte treibend, arbeitet mit einem Aktienfond von 500,000 £ in 5000 Aktien zu 100 £.

7) 1765 die Berliner Bank (jetzt Preußische Bank). Sie ist ein Staats-Institut mit Zweigbanken in Breslau, Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Köln, und wurde mit einem Fond von 8 Millionen Thalern von Friedrich dem Großen errichtet. Sie diskontirt, kauft und verkauft Wechsel und Geld-Anweisungen, sowie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere, giebt gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn, ertheilt oder acceptirt Wechsel und Geld-Anweisungen, oder zieht sie für andere Rechnung ein, nimmt Geldkapitalien gegen Verbriefung, sowie in laufender Rechnung zinsbar und unverzinsbar, und Depositen zur Aufbewahrung gegen eine Provision an, und verkauft Münzen und edle Metalle. Andere kaufmännische Geschäfte, insbesondere Waarenhandel, sind ihr untersagt. Alle in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gelder, Pupillengelder,

Gelder der Kirchen und milden Stiftungen müssen bei ihr niedergelegt werden, wofür sie 2, 2½ und 3 Proc. Zinsen zahlt. Da die Anstalt nur auf den höhern Verkehr von Einfluß war, und nur Noten in Appoints von 100 bis 1000 Thaler ausgab, auch keinen Status veröffentlichte, so wurde sie unter dem Andrange der Geldnoth der Vierziger Jahre durch die Bankordnung, d. d. Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846, ganz neu organisirt, ihr der Name „Preußische Bank" beigelegt, und Privatpersonen eine Betheiligung bei derselben durch Aufbringen eines Aktien-Kapitals von 10 Millionen Thalern gestattet, auch nachgelassen, Noten in Appoints bis auf 25 Thaler hinab auszugeben, die Höhe der auszugebenden Noten aber auf 21 Millionen Thaler festgesetzt.

Es ist notorisch, daß die Erfolge, welche man von dieser neuen Organisation erwartete, nicht eingetreten sind.

8) 1767 die Schottischen Unionbank mit einem Aktien-Kapital von 1 Million £ in 10,000 Aktien à 100 £, worauf 5 Procent eingezahlt sind.

9) 1769 die Staats-Zettelbank in Petersburg, von Katharina II. gegründet. Sie gab Assignationen, welche längere Zeit Cours hielten. 1774 in eine Staats-, Leih- und Depositenbank umgeschaffen, um auch Hypotheken-Darlehne in Assignationen machen zu können, gab sie, durch die Kriege gedrängt, nach und nach so viel Assignationen aus, daß die Summe derselben beim Tode Katharinas 157 Millionen betrug und später bis auf 577 Millionen angewachsen war. 1816 fiel der Werth eines Papier-Rubels auf 1½ Schilling Hamburger Banko. 1818 wurde an Stelle dieser Bank die Reichskammerbank errichtet (s. später).

10) 1772 die Seehandlungs-Societät zu Berlin, ursprünglich mit einem Aktien-Kapital von 1,200,000 Thalern gegründet, welches 1794 auf 1½ Million erhöht und 1810 gegen Staatsschuldverschreibungen vom Staate übernommen wurde. Sie ist mit Ankauf des überseeischen Salzes und mit Besorgung der Geldgeschäfte des Staats im Auslande und

der im Innern, soweit sie kaufmännische Mitwirkung erfordern, beauftragt, und macht auch Wechsel-Geschäfte. Im Jahre 1851 belief sich der Wechselumsatz auf 5,267,420 Thlr. Durch An- und Verkauf von Staats-Papieren bestimmt sie die Börsencourse. Sie erwarb in neuerer Zeit Landgüter, Mühlen, Fabriken und Schiffe; im Jahre 1850 wurde indessen beschlossen, mehrere der industriellen Etablissements, Güter und Schiffe zu veräußern, und die Thätigkeit des Instituts wieder mehr seiner ursprünglichen Bestimmung zuzuwenden.

11) 1776 die Pariser Diskonto-Kasse, mit einem Fond von 12 Millionen £. Sie wurde während der Revolution von dem Konvent aufgelöst, welcher die Schulden derselben mit Assignaten bezahlte.

12) 1782 die Diskontobank St. Carlos zu Madrid, mit einem Kapital von 3 Millionen Realen (150,000 Aktien à 2000 Realen).

13) 1783 die Bank von Irland, mit Privilegien, wie die Bank von England gegründet, insbesondere auch mit der Beschränkung der Anzahl der Theilnehmer auf sechs. Ihr Kapital beträgt 3 Millionen £. — Als im Jahre 1797 die Bank von England ihre Baarzahlungen einstellte, wurde auch der Bank von Irland diese Befugniß ertheilt, und dadurch eine unnatürliche Vermehrung der Banknoten herbeigeführt. Auch die Privatbanken von Irland sahen sich dadurch genöthigt, die Ausgabe ihrer Noten auf entsprechende Weise zu vermehren. Der Preis der Barren stieg dadurch im Jahre 1804 bis 10 Proc. über den Münzpreis und der Cours auf London auf 18 Proc., obgleich das Pari nur 8⅓ Proc. war. Seitdem wurden noch eine bedeutende Anzahl neuer Privatbanken errichtet, allein mit Ausnahme weniger*), sahen sie sich nach

---

*) Vier Privatbanken in Dublin, eine zu Mallow und drei zu Belfast.

und nach genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen, und das Land wurde dadurch mehrmals in große Noth gestürzt.

14) 1803 die Bank von Frankreich in Paris. Sie wurde mit einem Kapital von 45 Millionen Frcs. (in 45,000 Aktien zu 1000 Frcs.) gegründet und ihr auf 15 Jahre das Privilegium der Noten-Emission bewilligt. Sie gewährt sowohl der Regierung als Privaten Vorschüsse, leiht auf Pfänder von Gold und Silber, übernimmt die Einnahme von öffentlichen und Privatgefällen, und läßt auf den Betrag der Einnahmen Anweisungen auf sich ausstellen, verwahrt Depositen, nimmt Gelder von Privatpersonen, von öffentlichen Kassen und Anstalten zur Verzinsung an, diskontirt Wechsel und Papiere, welche mit drei bekannten Unterschriften versehen sind, und giebt Noten in Appoints von 500 bis 1000 Frcs. aus. 1807 wurde das Kapital der Bank auf 90 Millionen erhöht, und ihr Privilegium auf 40 Jahre verlängert. Von den 90,000 Aktien besitzt die Bank selbst 22,100, welche einen Theil ihres Kapitals bilden. Die 200 Aktionaire, welche die meisten Aktien besitzen, wählen den aus 17 Regenten und 3 Censoren bestehenden Verwaltungsrath, das Staats-Oberhaupt ernennt den Gouverneur und den Vice-Gouverneur. Die umlaufenden Noten betragen in der Regel 210—240 Millionen Frcs.; der Betrag des Metalls beläuft sich auf 170—240 Millionen. Sie hat Komptoirs in Lyon, Rouen, Lille. Außerdem bestehen noch Aktienbanken in Bordeaux, Lyon, Nantes, Rouen, Marseille, Havre, Lille, Toulouse und Orleans.

15) 1810 die Kommerzial-Banking-Company of Scotland. Sie wurde mit einem Aktienfond von 600,000 £ gegründet, und beschäftigt sich insbesondere mit Vorschüssen.

16) 1810 die Bank beider Sicilien mit einem Aktien-Kapital von 1 Million Dukati in 4000 Aktien zu 250 Dukati. Sie treibt Diskontogeschäfte, leiht auf edle Metalle, Staats-Papiere und Waaren, und giebt Noten aus. Früher

hatte das Königreich Neapel 7 Banken, welche unter Murat in die Bank beider Sicilien zusammenflossen.

17) 1816 die Zettelbank zu Drontheim wurde nach dem Kriege von 1815 (am 14. Juni 1816) mit einem Kapitale von 2 Millionen Thaler Silber gegründet, um die in Norwegen umlaufende, unverhältnißmäßige Menge des Papiergeldes nach und nach zu vermindern; sie hat indessen, obwohl auch Filiale in Christiania, Bergen, Christianssund u. s. w. errichtet wurden, ihrem Zwecke nur theilweise genügt.

18) 1816 die österreichische Nationalbank in Wien mit Zweigbanken in Brünn, Prag, Lemberg, Gräz, Triest, Linz, Insbruck, Ofen, Herrmannstadt und Temeswar. Es war ein Aktien-Kapital von 100,000 Aktien zu 1000 fl. in der Art beabsichtigt, daß für jede Einzahlung von 100 fl. K.-M. und 1000 fl. Wiener Währung eine Aktie auf 1000 fl. K.-M. ertheilt werden sollte. Außerdem wurden der Bank die ausgedehntesten Privilegien ertheilt; dennoch erfolgte nur die Zeichnung von 50,621 Aktien. — Die Bank diskontirt in Wien zahlbare Wechsel, macht Vorschüsse auf Gold und Silber und Oestreichische Staatspapiere, nimmt Depositen an und giebt Noten aus. Zweck der Bank war hauptsächlich: die Einlösungs- und Anticipationsscheine (über 600 Millionen zusammen) nach und nach einzulösen. Seit 1841 treibt sie auch Girogeschäfte. Im Jahre 1853 schloß die Bank einen Vertrag mit der Staats-Regierung, wonach sie das Staats-Papiergeld (150 Millionen fl.) mit ihren Banknoten oder, nach Wunsch des Inhabers, mit vom Staate auszustellenden, in Silber verzinslichen Obligationen eintauscht, wogegen ihr der Staat zur Tilgung der so entstandenen Schuld jährlich 10 Millionen auf die Zolleinnahmen anweist. Die Summe des Notenumlaufs, welche damals 186,394,327 fl. auf eine Baarschaft von 44,790,040 fl. betrug, darf in Folge dieses Vertrages noch um 150 Millionen vermehrt werden. Nur bei einer so enormen Menge von Noten ist es erklärlich, daß die Bank eine Dividende von 14—15 Proc. zahlt. Ihre Noten bilden

fast das einzige Cirkulationsmittel in den Oestreichischen Staaten. Der Stand der Oestreichischen Nationalbank war im Dezember v. J. folgender: Silbervorrath 97,807,908 fl., Banknotenumlauf 386,450,503 fl., eskomtirte Effekten 79,777,184 fl., Vorschüsse auf Staatspapiere in Wien 75,336,800 fl. und bei den Filial-Leihanstalten 1,481,900 fl., fundirte Staatsschuld 53,684,354 fl., Staatsgüterschuld 150,500,000 fl., Pfandbriefe im Umlauf 4,561,500 fl. Im Jahre 1856 war am 4. Dezember der Silbervorrath 85,154,898 fl., der Banknotenumlauf 379,879,300 fl.

19) 1818 die Reichskommerzbank in Petersburg. Sie treibt Diskonto- und Kontokurrent-Geschäfte, gewährt Darlehne auf Russische Waaren, und nimmt Gold und Silber, geprägt und in Barren, zur Aufbewahrung an. Ein aus 30 Millionen Rubel Assignationen bestehendes Kapital wurde ihr zum Diskontiren überwiesen; Wechsel mit einer sicher scheinenden Unterschrift diskontirt sie bis zu 10,000 Rubel, höhere Wechsel müssen mit wenigstens zwei Unterschriften versehen sein. Im Jahre 1851 besaß sie ein Kapital von 8,571,428 Rubeln und einen Reservefond von 1,122,697 Rubeln.

20) 1818 die Dänische Nationalbank in Kopenhagen, ursprünglich die 1791 bereits errichtete Dänisch-Norwegische Speziesbank, welche mit einem Kapital von 2,400,000 Thalern dazu bestimmt war, unabhängig von der Regierung zur Herstellung des National-Kredits wirksam zu sein; allein im Jahre 1813 wurden 1800 Thlr. in Banknoten für 1 Thlr. baar ausgeboten! Um das alte Papiergeld zurückzuziehen, wurde 1813 eine neue Königliche Bank kreirt, und diese 1818 in die Nationalbank umgeschaffen. Dieselbe ist auf die erste Priorität von 6 Proc. alles Grundeigenthums in Dänemark und den Herzogthümern fundirt, ihre Aktien (85,000 zu 150 Thalern) standen 1843 über pari. Ihr Hauptgeschäft ist Darlehn auf Bankaktien, Königliche Obligationen rc., Diskontirung und Ankauf von Bankwechseln. Darlehne auf Hypotheken und Waaren bewilligt sie nur in geringem Maße. Sie hat jetzt

Bank-Komtoirs in Aarhaus und Flensburg, und entspricht ihrem Zwecke vollkommen.

21) 1821 die Brüsseler Bank in Belgien, nebst einer Zweigbank in Antwerpen, besorgt die Geldgeschäfte des Staats, diskontirt, leiht auf Unterpfand, nimmt Deposita an, und giebt Noten, auf 500 und 1000 fl. lautend, aus.

22) 1822 die Nationalbank in Lissabon mit einem Fond von 5000 Mill. Milreis in Aktien zu 500 Milreis, rein Diskonto- und Zettelbank, welche insbesondere der Regierung (gegen Verpfändung der Staatseinnahmen) Vorschüsse leistet.

23) 1825 die ritterschaftliche Privatbank in Stettin, von einem Vereine Pommerscher Rittergutsbesitzer auf Aktien errichtet. Sie ist kein landwirthschaftliches Kredit-Institut, sondern eine Privatbank im eigentlichen Sinne. Bei ihrer Umgestaltung im Jahre 1843 wurde ihr Grundkapital auf 1 Million Thlr. in 2000 Aktien à 500 Thlr. festgestellt. Dieser Fond kann durch fernere Ausgabe von 2000 Aktien à 500 Thlr. verdoppelt werden. Die Geschäfte bestehen im Diskontiren, in Darlehnen auf Unterpfand, auf persönlichem Kredit mehrerer solidarisch verpflichteter Schuldner, Kontokurrent gegen Sicherheit und Annahme hypothekarischer Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und andern Schuldnern; doch müssen die Schuldverschreibungen bei ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittel, bei städtischen innerhalb der Hälfte des Grundwerths eingetragen sein. Auf Grundstücke zu leihen ist der Bank untersagt. In dem späteren Statut vom 24. April 1849 ist der Bank das Recht der Noten-Emission bewilligt worden. Sie darf Banknoten in Abschnitten von 10, 20, 50 und 100 Thlrn. bis zum Belauf einer Million ausgeben, muß aber für die umlaufenden stets ein Drittel baar, ein Drittel in diskontirten Wechseln und ein Drittel in öffentlichen Papieren in besondern Kassen mit getrennter Buchführung aufbewahren. Im Jahre 1851 betrug das Aktien-Kapital 1,534,500 Thlr., die Summe der Aktiva 7,406,833

Thlr. der Gewinn 50,939 Thlr., die Dividende per Aktie 5⅔ Proc.

24) 1825 die Provinzialbank von Irland, in London, mit einem Kapital von 2 Millionen £, vertheilt in 20,000 Aktien zu 100 £; doch ist dies Kapital auf 4 Millionen erhöht worden, und sind darauf 25 Proc. eingezahlt. Die Geschäfte bestehen in Diskontirung, Kontokurrent, Depositen (auch gegen Zinsvergütung) und in Ausstellung von Accreditiven. — Ihre Noten werden von der Staatskasse angenommen.

25) 1825 die Nationalbank von Schottland mit einem Aktien-Kapital von 1 Million £ in 10,000 Aktien, worauf 10 Proc. eingezahlt wurden. Sie nimmt gegen Depositenscheine oder in Kontokurrent Geld zum laufenden Zinsfuße an, diskontirt Wechsel, kauft und verkauft Staatspapiere und andere öffentliche Fonds, welche in London regulirt werden, und giebt Vorschuß auf Unterpfand oder Bürgschaft gegen Verschreibung.

26) Die Westernbank in Schottland mit einem Kapital von 1 Million £ in 20,000 Aktien zu 50 £ und gleichen Geschäften.*)

27) Die North of Scotland-Bank, mit 300,000 £ in 3000 Aktien à 100 £.

28) Die Edinburg- und Glasgow-Bank mit einem Kapital von 1 Million £, worauf 5 Proc., und

29) Die Clydesdale Bankgesellschaft in Schottland, mit einem Kapital von 500,000 £, worauf 10 Proc. eingezahlt worden; auch diese drei Banken mit gleichen Geschäften.

30) 1828 die Staatsbank in Warschau, mit einem Grundkapital von 30 Millionen Polnischer Gulden (à 5 Sgr.) und zwar 10 Millionen baar, 10 Millionen in Domainen-Pfandbriefen und 10 Millionen in andern Werthen. Sie ist zunächst Girobank, besorgt die Tilgung der Staatsschulden,

*) Hat im November 1856 ihre Zahlungen eingestellt.

macht Anleihen für die General-Direktion des landschaftlichen Kreditwesens, Geschäfte in Staatspapieren und Wechseln, und giebt Darlehne auf Pfand und zu industriellen Unternehmungen.

31) 1829 die neue Nationalbank S. Fernando in Madrid, mit einem Fond von 40 Millionen Realen. Sie besorgt die Geldangelegenheiten der Regierung, diskontirt, gewährt Darlehne, nimmt Depositen an, und hat 12 Millionen Noten im Umlauf, welche gern genommen werden.

32) 1834 die Diskontobank in Rom (banca romana) mit einem Fond von 2 Millionen Scudi in Aktien zu 500 und 250 Scudi. Sie giebt Noten aus in Abschnitten von 25, 50 und 100 Scudi, welche auch in den öffentlichen Kassen angenommen werden. Früher bestand in Rom eine Staatsbank, welche mit einem Leihhause verbunden war.

33) 1835 die Belgische Bank, mit Zweigbanken in Antwerpen und Lüttich. Sie hat ein Aktienkapital von 20 Millionen Frcs. in 20,000 Aktien à 1000 Frcs., nach Wahl auf den Namen oder au porteur. Jede Aktie erhält 5 Proc. Zinsen. Die Bank macht Depositen-, Giro-, Diskonto-, Wechsel- und Rentengeschäfte, und giebt Banknoten von 40, 100, 500 und 1000 Frcs. aus, welche in den Staatskassen genommen werden und den Betrag des Gesellschafts-Kapitals nicht übersteigen dürfen. Sie ist besonders bei industriellen Unternehmungen betheiligt.

34) 1836 die Bank in Zürich. Sie ist auf Aktien mit einem Kapital von 1 Million Gulden Zürcher Wechselgeld in Aktien à 500 fl. gegründet; diskontirt, gewährt Darlehne, nimmt Deposita an, bewahrt Gegenstände, macht Girogeschäfte und giebt Noten (Kassascheine) aus. Seit 1852 rechnet die Bank nach Schweizer Franken.

35) 1838 die Leipziger Bank nach Schottischem System, mit einem nach Belieben zu vergrößerndem Kapital von 1½ Millionen Thlrn. in 6000 Aktien à 250 Thlr. gegründet. Sie nimmt fremde Gelder (nicht unter 50 Thlr.) zur Auf-

bewahrung und Verzinsung, diskontirt und kauft Wechsel und Anweisungen auf's Inland, und Wechsel auf's Ausland mit mindestens 2 guten Unterschriften und in der Regel nicht über 3 Monate, gewährt Vorschüsse gegen Bürgschaft, Verpfändung von Staatspapieren, Bankaktien bis 90 Proc. ihres Courses, doch nie über pari, auf die Bank girirte Wechsel, oder werthvolle, dem Verderben nicht ausgesetzte Gegenstände und Urstoffe, und auf laufende Rechnung gegen Verpfändung von Grundstücken bis zur Höhe des Kredits, und unterzieht sich gegen Provision der Aufbewahrung werthvoller Gegenstände. Sie giebt Banknoten, jedoch nicht unter 20 Thlr., aus, welche gegen den in Metall vorhandenen Fond das Verhältniß von 3 zu 2 nicht überschreiten dürfen.

36) 1842 die griechische Nationalbank in Athen mit einem Aktien-Kapital von 5 Millionen Drachmen in 5000 Aktien à 1000 Drachmen. Sie diskontirt Wechsel auf's Inland, leiht auf Grundstücke im Königreich und auf Gold- und Silbergegenstände, giebt in Kontokurrent Kredit auf Hypothek, auf Faustpfand in Gold- und Silbergegenständen und auf persönliche Obligationen oder Bürgschaften von wenigstens zwei guten Unterschriften, deren eine die eines Kaufmannes oder Banquiers sein muß, empfängt in Kontokurrent mit oder ohne Zinsen Summen, oder löset Anweisungen bis zu deren Belauf ein, giebt Billets, au porteur oder an Ordre nach Sicht oder nach mehreren Tagen nach Sicht zahlbar, aus, nimmt und berechnet Depositen werthvoller Gegenstände, Papiere, Barren, Münzen, und macht mit Korrespondenten im Auslande Kontokurrentgeschäfte. Nach dem Gesetz vom 9. August 1848 giebt sie Noten von 10 Drachmen bis zum Belaufe einer halben Million aus. Sie gewann jährlich im Durchschnitt 8¾ Proc., und war der Cours der Aktien Ende 1852: 1192.

37) 1845 die Bank zu Basel, mit einem Aktien-Kapital von 1 Million Frcs. in 200 Aktien zu 5000 Frcs., wovon die Hälfte an die Aktionäre jedoch zurückgezahlt ist, macht Inkasso- und Girogeschäfte, bewahrt Depositen, nimmt ver-

zinsliche Gelder an, giebt Banknoten und Kassascheine an Ordre aus, diskontirt, giebt Darlehne und Vorschüsse auf Hinterlagen und kauft und verkauft Staats- und Stadt-Obligationen. Auch eröffnet sie laufende Rechnungen ohne Zinsvergütigung gegen Provision. Der Kreditnehmer muß außerdem Zinsen am Schlusse jeden Quartals 1 pro mille an die Bank entrichten.

38) 1846 die Kantonalbank zu Bern; in Folge Gesetzes vom 6. Juli 1833 für Rechnung des Staats mit einem Kapital von 3 Millionen Schweizer Franken gegründet, macht Geschäfte in Kredit-Eröffnungen, Darlehnen auf beschränkte Zeit, Diskontirung von Handelseffekten, Aufbewahrung von Kostbarkeiten, edlen Metallen, Schriften von finanziellem Werthe, Aufnahme von Geldern gegen obligo, oder in laufender Rechnung und giebt Bankscheine aus. Alle übrigen Geschäfte sind ihr untersagt. Die Cirkulation der Noten betrug 1851 nur etwa 100,000 Frcs., weil sie auf Fünffrankenthaler lauteten, und diese Geldsorte durch andere Sorten verdrängt wird.

39) 1846 die Kaiserliche Bank zu Konstantinopel, gegründet mit einem Kapital von 25 Millionen T. Piastern. Ihr Hauptzweck ist, den europäischen Handel der Türkei zu erhalten und abgenutzte Münzen aus dem Umlauf zu ziehn. Sie wechselt das Papiergeld mit 3 Proc. Verlust für den Inhaber, und giebt auf schriftliches Ersuchen und gegen vorgängige Zahlung des Betrages zu dem festen Satze von 173 Paras für 1 Frc. und 110 Piastern für 1 £, dreimal monatlich Wechsel aus auf ihre Agenten in Marseille, London, Paris ꝛc. so daß sie außer dem Stammkapital stets den Werth der ausgegebenen Wechsel in Händen hat. 1853 wurde eine Organisation der Bank beschlossen.

40) Die Banque nationale zu Brüssel. Sie wurde durch das Gesetz vom 5. Mai 1850 unter Mitwirkung der Bank von Belgien und der Société générale zu Brüssel mit einem Gesellschafts-Kapital von 25 Millionen

Frcs. in 25,000 auf den Namen oder au porteur gestellten Aktien errichtet. Ihre Geschäfte sind: Kauf oder Diskontirung von Wechseln und andern kaufmännischen Papieren, sowie von Schatzscheinen, Handel mit Gold und Silber, Gewährung von Vorschüssen in Kontokurrent oder auf kurze Termine gegen Hinterlegung vom Staate garantirter Papiere, Inkassogeschäfte, Annahme von Werthpapieren, edlen Metallen und Gold- und Silbermünzen in Depot. Sie besorgt die Kassengeschäfte des Staats und empfängt dafür jährlich 200,000 Frcs. Alle andern Geschäfte sind ihr verboten. Sie giebt Noten aus, deren Betrag durch leicht realisirbare Werthe gedeckt sein muß, und welche in den Staatskassen angenommen werden.

41) 1852 (18. Nov.) wurde die Societé générale de Crédit mobilier (allgemeine Gesellschaft des beweglichen Kredits) zu Paris ins Leben gerufen. Ihr Kapital ist auf 60 Millionen Frcs. in 120,000 Aktien au porteur oder auf den Namen à 500 Frcs. festgesetzt, wovon vorläufig ein Drittel ausgegeben wurde. Die andern zwei Drittel sollen nach Bedarf, jedoch nicht unter pari, ausgegeben werden. Bis zur vollständigen Ausgabe der Aktien des ganzen Kapitals können die Obligationen der Gesellschaft nicht den fünffachen Betrag des eingezahlten Kapitals überschreiten. Die Geschäfte des Instituts bestehen in Erwerbung öffentlicher Effekten und Aktien der verschiedenen industriellen und Kredit-Unternehmungen, besonders in Eisenbahn- und Kanalarbeiten, im Bergwesen und in andern öffentlichen Arbeiten, in der Ausgabe eigener Obligationen für den Betrag der auf solche Weise erworbenen Papiere, in dem Verkauf dieser Papiere, in deren Verpfändung für Anleihen oder in dem Austauschen derselben für andere Effekten, Aktien und Obligationen, in der Beantragung und Realisation von Anleihen und öffentlichen Arbeiten, in Darlehnen auf öffentliche Effekten gegen Hinterlegung von Aktien und Obligationen, und in der Eröffnung von Krediten und Kontokurrenten gegen solche Hinterlegungen

in Inkasso-Geschäften, Bezahlung von Interessen und Dividenden-Coupons und endlich in dem Halten einer Depositenkasse für die Papiere aller dieser Unternehmungen. Alle andern Unternehmungen sind der Gesellschaft untersagt; insbesondere darf sie weder Verkäufe in blanco, noch Einkäufe auf Prämien machen.

42) 1853 die Braunschweigsche Bank. Dieselbe ist eine Leih-, Giro- und Depositenbank, mit einem Grundkapital von 3 Millionen Thalern in 15,000 Aktien à 200 Thaler. Dies Kapital kann erhöht werden. Sie giebt Noten aus, welche auf 10, 25 und höhere Summen laufen und den Totalbetrag des eingezahlten Aktien-Kapitals nicht überschreiten dürfen. Nach Einzahlung der Hälfte des Nominalbetrags kann dem Inhaber ein Aktien-Dokument au porteur ausgefertigt werden.

Außer diesen vorzüglichsten Banken Europas sind in unserm Welttheile der Zeitfolge nach an kleineren Bank- und ähnlichen Instituten noch folgende entstanden:

1766 Perth Bank-Company in Schottland;

1777 Dunder Bank-Company ebendaselbst;

1817 die Bremer Diskonto-Kasse;

1819 (19. Juni) die Privat-, Diskonto- und Darlehnskasse zu Lübeck;

1822 (18. August) Societé générale pour favoriser l'industrie nationale à Bruxelles;

1825 Aberdeen Town und Company-Bank in Schottland;

1829 die Centralkasse zu Kopenhagen;

1835 die Territorialbank zu Brüssel;

1836 die Bank von St. Gallen;

1837 die Bank von Livorno;

1837 die Småland-Privatbank zu Jönköping in Schweden;

1840 (18. November) die finnische Bank (neu organisirt);

1842 die herzogliche Leihbank zu Braunschweig (eigentlich schon 1765 errichtet, jedoch seit 1842 mit erweitertem Geschäftsbetriebe);

1842 die Ungarische Kommerzialbank zu Pesth;

1842 die Bank von Siena in Toskana;

1844 (1. Mai) die Bank zu Barcellona;

1846 (30. Juni) die Banque cantonnale vaudoise à Lausanne (Waadtländer Bank);

1847 (2. Jan.) die Anhalt-Dessauische Landesbank;

1847 die Bank von Cadix, in Folge Königl. Dekrets an Stelle verschiedener Banken, welche daselbst bestanden;

1848 nach der Februar-Revolution die Diskonto-Komptoirs in Frankreich;

1848 (März) Schaffhausenscher Bank-Verein zu Köln;

1848 (26. Mai) Union de Crédit zu Brüssel;

1848 (10. Juni) die städtische Bank zu Breslau;

1848 die Chemnitzer Stadtbank;

1849 die Nassauische Landesbank;

1849 die Marseiller Tauschbank von C. Bonnard u. Comp.;

1850 (27. Februar) die Rostocker Bank;

1850 (15. April) die Bank des Berliner Kassen-Vereins;

1850 die Diskonto-Gesellschaft in Berlin;

1850 (4. Oktober) die Königl. Baierische Bank in Nürnberg, ursprünglich 1780 Margräflich Anspachsche Hofbank, von 1795 bis 1806 in Fürth;

1853 die Privatbank in Emden;

1853 die Nieder-Oesterreichische Eskomte-Gesellschaft in Wien;

1853 (2. April) Bank für Handel und Industrie in Darmstadt;

1856 die Moldauische Landesbank zu Jassy, mit Filialen zu Brailar, Galacz und Bukarest;

1857 (2. März) die Dortmunder Privatbank;

1857 (16. März) die Privat-Aktienbank zu Danzig

1857 (13. Mai) die Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen;

1857 (20. Juli) die Privat-Aktienbank zu Hagen.

Noch sind endlich zu bemerken:

die Bank of Scotland, die City of Glasgowbank, Caledonienbank und Centralbank of Scotland; die norddeutsche Bank, die Vereinsbank zu Hamburg, die Banken zu Luxemburg, Gera, Gotha, Meiningen, die Thüringer Bank.

Das Jahr der Gründung dieser Banken habe ich nicht ermitteln können.

So viel über die Europäischen Banken. Von außereuropäischen haben nur die Banken der vereingten Staaten von Nordamerika eine höhere Bedeutung.

Die erste Bank der vereinigten Staaten war die von Pensylvanien, welche zur Verproviantirung der Armee im Juli 1780 mit einem Bankkapitale von 300,000 Dollars gegründet wurde. Ihr folgten die Banken von Nord-Amerika zu Philadelphia, die Bank von New-York und die Bank von Massatchusetts zu Boston. Im Jahre 1791 fühlte man das Bedürfniß einer sich über die ganze Union ausbreitenden Bank, und es wurde nunmehr die Bank der vereinigten Staaten gegründet, welche im Februar 1794 mit einem Kapital von 10 Millionen Dollars, bei welchen sich die Regierung zu einem Fünftel betheiligt hatte, ihre Thätigkeit begann. Im Jahre 1812 sah sie sich, wie die übrigen kleineren Banken Nord-Amerikas, deren es damals 88 gab, in Folge des Krieges mit England genöthigt, die Einlösung ihrer Noten einzustellen. Das Versprechen, nach dem Frieden wieder mit der Einlösung der Noten zu beginnen, blieb unerfüllt, im Gegentheil wurde nun eine so große Menge neuer Noten

ausgegeben, daß aller Handel ins Stocken gerieth und eine furchtbare Geldkrisis eintrat. Unter diesen Umständen gründete man 1816 die „neue Bank der vereinigten Staaten zu Philadelphia" mit 25 Zweigbanken in den Hauptstädten der Union. Es wurden 350,000 Aktien zu 100 Dollars ausgegeben, und die Dauer des Privilegii der Bank bis 1836 festgesetzt. Dieselbe beschäftigt sich mit Diskontiren, mit Vorschüssen gegen Unterpfand, Annahme von Depositen und Ausgabe von Noten. Im Jahre 1837 hatte die Bank 17,339,797 Dollars in Metall vorräthig. Außerdem bestanden 557 Lokalbanken und 121 Zweigbanken mit 196,250,337 Dollars Kapital, 86,352,698 Dollars Noten und 25,229,256 Dollars Metall. Diese Vermehrung der Banken und das zunehmende verderbliche Treiben höherer Spekulation, besonders der Bank der vereinigten Staaten selbst, bewog den damaligen Präsidenten der Union, Jackson, energisch einzuschreiten. Das Privilegium der Bank wurde 1836 nicht nur nicht erneuert, sondern dieselbe in eine Lokalbank von Pensylvanien verwandelt. Schon 1841 mußte sie dann ihre Zahlungen einstellen, und mit ihr fiel eine Menge anderer Lokalbanken. Ein neues Bankgesetz bestimmte nunmehr, daß jede Bank, welche bis April 1842 nicht die Einlösung ihrer Noten begonnen habe, liquidiren müsse, und dies hatte zur Folge, daß sich die Zahl der Banken um die Hälfte verringerte, und daß 1843 der Geldumlauf fast nur in edlen Metallen bestand. Im Jahre 1852 belief sich indessen die Zahl der sämmtlichen Banken und Zweigbanken der Union schon auf 921 mit einem Stamm-Kapitale von 373,204,590 Dollars, einem Notenumlauf von 225,078,000 Dollars und einem Baarvorrath von 75 Millionen Dollars Seitdem häuft sich Krise auf Krise.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin.

[illegible] Handel [illegible] Banken [illegible] und [illegible]
[illegible] Unter diesen [illegible]
[illegible] Stand der [illegible]
[illegible] in den [illegible]
[illegible] in 100 Dollars [illegible]
[illegible] die [illegible] der Privilegien der Bank bis 1836 [illegible]
[illegible] mit [illegible] und [illegible]
[illegible] Ausgabe von [illegible] und [illegible]
[illegible] Im Jahre 1837 hatte die Bank [illegible]
[illegible]
[illegible] auf 121 [illegible] von [illegible] Dollars
[illegible] Dollars [illegible] und [illegible] Dollars
[illegible] Vermehrung der Banken und des [illegible]
[illegible] Spekulation, besonders der Bank
[illegible]
[illegible]
[illegible] der Bank wurde 1836 nicht nur nicht erneuert,
[illegible] in eine [illegible] von Pennsylvanien verwan-
[illegible]
[illegible] Menge anderer Gesellschaften. Ein [illegible]
[illegible] daß jede Bank, welche bis [illegible]
[illegible]
[illegible] zur Folge, daß sich die Zahl der Banken
[illegible] und daß 1843 der Geldumlauf [illegible]
[illegible] Thalern bestand. Im Jahre 1851 [illegible]
[illegible] die Zahl der sämmtlichen Banken [illegible]
[illegible] auf 921 mit einem [illegible]
[illegible] Dollars, einem Notenumlauf von [illegible]
[illegible] und einem [illegible] 75 Millionen Dollars
[illegible] die [illegible]

Berndt, Albert

Der Kredit für den ländlichen Grundbesitz in der Bedürfnißfrage und den Mitteln zur Abhülfe behandelt

Berlin 1858

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388205-0